F. pract. 156. (1

<3664038760001 4

<3664038760001 4

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Alphonsens de Lugo

systematisches

Handbuch

für

Jedermann,

der

Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat.

Erster Theil

für

Privatpersonen.

Cridi.

L. Mansfeld

Dritte ganz umgearbeitete Auflage.

Wien, 1784.
Bey Sonnleithner und Hörling.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

So verschiedene Aufsätze, welche zu Besorgung der Privatgeschäfte nothwendig sind, auf Hauptgattungen zurückzuführen, und dieselben in ihre Arten, und Unterarten einzuthei-

len, war eine nicht geringe Arbeit; aber noch weit schwerer war es, jeder Hauptgattung allgemeine Grundsätze vorzusetzen, und die Anwendung derselben bei den Arten, und Unterarten zu zeigen.

. Wenigstens hat es bis itzt von allen den Schriftstellern, die ich kenne, keiner gethan. Sie sahen gleichsam die Prävataufsätze, als Aufsätze an, die ihre Aufmerksamkeit nicht

verdienen: und wenn gleich hie
und da einer sich damit abgab,
so geschah es aus ganz anderen
Absichten. Gellert wollte nur
den guten Geschmack im Brief=
stil befördern: — Pütter hatte
die juristische Praxis allein
zum Sehpunkte — Die übri=
gen vermengen so alles mit=
einander, daß ein junger Mann
die wenigen Privataufsätze von
den öffentlichen mit harter Mühe
auseinander klauben kann.

Vorbericht.

Ob ich in der Anlage, und Bearbeitung dieses Werkes glücklich war, sollen Männer von Einsicht, und Erfahrung entscheiden: von ihnen werde ich jede Bemerkung eines wesentlichen Fehlers mit dem wärmsten Dank in der Zukunft nützen.

Es ist möglich, die Strasse zu verfehlen, wo der Weg noch nicht ganz gebahnt ist. Aber, wenn Zoilus die Feder

ergreift? je nun! so werd, ich das schadenlose Gewitter ruhig mein Haupt vorüber weggehen lassen —

Die Sprache in Geschäften ist von der in prosaischen Schriften wesentlich unterschieden. Der Mann im Geschäfte soll, um sich verständlich zu machen, immer deutlich, und ordentlich schreiben, aus dieser Ursache muß er sich zuweilen Provinzialausdrücke erlauben:

Vorbericht.

Da der schöne Geist, der seine Schrift willkührlich einkleidet, dergleichen beständig vermeiden kann.

Geschrieben den 20ten März

1784.

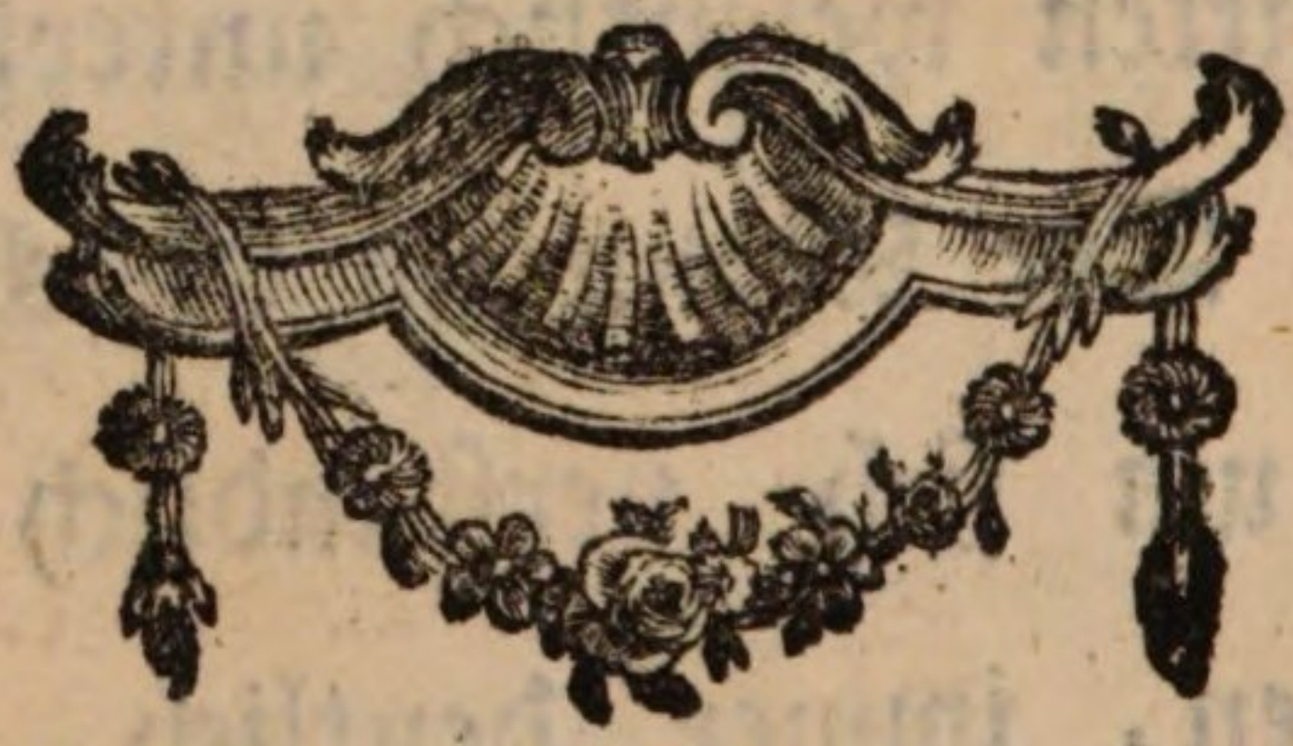

Einleitung.

Allgemeine

Einleitung.

Die Geschichte, die Beredsamkeit, die Dichtkunst, die Dogmatik u. s. w., jede hat ihren eigenen Stil, ihre zukommende Schreibart. Es giebt besondere Anlässe, z. B. bei gerichtlichen Schutzreden, bei Staatsschriften, wo der geschickte Schriftsteller von allem Gebrauch machen kann; in dem ordentlichen, im täglichen Laufe der Angelegenheiten ist der Vortrag einfacher, ich möchte sagen ebener, um den Gegensatz von erhebend auszudrücken.

Sonnenfels.

Allgemeine Einleitung.

I.

Abtheilung des Geschäftsstils in seine Zweige.

1.

So lange jeder einzelne Mensch sein gegebenes Wort unverbrüchlich hielt, foderte vielleicht nur der vorsichtige Mann eine schriftliche Versicherung

von ihm; aber als seine Rechtschaffenheit in Betrug, und Uebervortheilung ausartete, wurde seinem gegebenen Worte von Niemanden mehr Glauben beigemessen, man verlangte von ihm **schriftliche** Versicherungen. Da die Handlung sich auszubreiten anfieng, und sie die Seltenheiten aller vier Welttheile frachtete, machte sie Bestellungen nothwendig, die durch **Briefe** geschehen mußten. Der Handelsmann selbst, wenn er seine Geschäfte in Ordnung halten, und dieselben sodann übersehen wollte, müßte **Journale, Hauptbücher** haben. Wollten die Staaten von innen, und aussen ihre Angelegenheiten besorgen, so konnte dieses nur durch **Geschäftsaufsätze** zu Stand gebracht werden. Privatunternehmungen, Handlung, und Staatsangelegenheiten gaben also dem Geschäftsstile den Ursprung.

2.

Unter dem Worte **Stil** wird im Allgemeinen die **Art, Gedanken schriftlich auszudrücken**, verstanden. Gleich-

wie aber die Redekunst, die Poesie, die Dogmatik u. s. w. ihren eigenen Stil hat, eben so haben auch die Geschäfte in dem ordentlichen Laufe eine **besondere**, und nur ihnen allein zukommende **Schreibart**. Es wird daher der Geschäftsstil die **eigentlichen Grundsätze aufzustellen haben, welche bei Verfassung der Geschäftsaufsätze** zu beobachten sind.

3.

Die Geschäftsaufsätze können entweder von **Privatpersonen**, oder von **Stellen** *(abgefaßt werden. Nach dieser doppelten Beziehung theilt sich der Geschäftsstil in den **privat**, und öffentlichen. Der Privatgeschäftsstil also wird jene **Grundsätze in sich enthalten, nach welchen alle Privatschriften zu entwerfen sind.** Der öffentliche hingegen wird die **Grundsätze darthun, nach welchen der Mann im Amte arbeiten soll.**

(* Auswärts sagt man statt Stelle Dikasterium, Kollegium. Das Wort Stelle, da es ganz deutsch und sprachrichtig ist, dürfte diese fremden Wörter entbehrlich machen.

4.

Die Absicht, warum jeder privat, oder öffentliche Aufsatz entworfen, und sodann weggegeben, oder empfangen wird, ist, damit durch selben **etwas Gewisses** erreicht werde. Hieraus läßt sich der Endzweck des Geschäftsstils ableiten. Jedermann, der einen Aufsatz entweder von sich giebt, oder empfängt, will dadurch das **Abgezielte**, es mag bestehen, in was es will, bewirken: diese **abgezielte Wirkung ist daher der Endzweck des Stils in Geschäften.**

5.

Soll aber jeder Geschäftsaufsatz diesen Endzweck hervorbringen, so muß er seiner Bestimmung **vollkommen** entsprechen. Wie kann er aber diese zweckmässige Vollkommenheit erlangen, wenn er nicht **Eigenschaften** in sich begreift, die ihm seiner Wesenheit nach unentbehrlich sind. Die **Aufsuchung dieser Eigenschaften**, die nach Verschiedenheit des zu bearbeitenden Gegenstandes jede Schrift unumgänglich **fodert, ist daher unentbehrlich.**

6.

Hätte man bei Festsetzung dieser Grundsätze nur die **alltäglichen Aufsätze** im Gesichte, so würde es genug seyn die **Richtigkeit, Ordnung, Deutlichkeit**, und die **möglichste Kürze**, als die wesentlichsten Eigenschaften anzuempfehlen. Aber da nach Umständen **privat**, und **öffentliche Schriften** vorkommen können, die den **Nachdruck**, das **Bündige**, ja so gar das **Zierliche** fodern, so würde ein allgemeines Lehrgebäude mangelhaft seyn, wenn es von **diesen** Eigenschaften keine Erwähnung machte. Indessen soll die Geschäftssprache den zubehandelnden Gegenstand so lange in seiner **natürlichen**, und so zu sagen **nackten Gestalt** darstellen, als es **möglich** ist, und daher allen Schmuck, alle rednerischen Auszierungen, als überflüssig ansehen. **Dann aber**, wann es die **Umstände** fodern, **kann** sie, wie die Redekunst, sich **Figur, und Ausmalung** erlauben.

7.

Die Richtigkeit hat eine **doppelte** Beziehung auf die Sprache, und die

Gedanken: die erste setzt die Sprachlehre, die zwote die Vernunftlehre zum voraus. Jedermann, der seine Sprache nicht nach Regeln *) gelehrnet hat, wird niemals einen sprachrichtigen Aufsatz entwerfen können, weil er sich immer der gewöhnlichen Provinzialausdrücke bedienen wird, die öfters fehlerhaft sind. Das Niederschreiben der Geschäftsaufsätze setzt daher die **Sprachlehre**, als den **mechanischen** Theil desselben, **zum voraus.**

*) Freilichwohl fällt es sehr schwer, wenn Jemand „ nach gewissen Jahren erst die Sprache lers „ nen, und besonders die Regeln der Gramma„ tik auswendig behalten soll. Er kömmt auf sol„ che Art sehr langsam zu seinem Endzweck, und „ es kostet ihn sehr viele Mühe. Vielleicht wird „ diese Methode den Endzweck leichter erreichen „ lassen: eine Menge Ausdrücke sind bei jeder „ Provinzialaussprache richtig: man sollte daher „ bei Durchlesung der Grammatik nur darauf se„ hen, wo die Provinzialausdrücke abgehen, und „ dieses Fehlerhafte in der Wortfügung zu vermei„ den suchen. Die Grammatiken, die als die „ beste anempfohlen zu werden verdienen, ist die „ vom Bob, Adelung, und jene der Normal„ schulen in den k. k. Staaten, welche letztere, „ um eine Gleichheit im Ausdrucke, und in der „ Rechtschreibung zu Wege zu bringen, anzuem„ pfehlen ist. „

8.

Nicht nur, daß man sich bemühe die Aufsätze sprachrichtig abzufassen; es wird zu gleicher Zeit auch zuträglich seyn in dem Aufsatze selbst alle jene **Wiederholungen** zu vermeiden, die in der Wortfügung einen **Mislaut***) hervorbringen, und dadurch die Schrift unangenehm zum lesen machen. Dergleichen unschicklich angebrachte Uebellaute beleidigen das Ohr des Lesenden zu sehr; und verursachen zugleich, daß die niedergeschriebene Rede viel von ihrer Schönheit verlieret.

* Cacophonia, oder dieser Mislaut kömmt immer „ daher, wenn man solche Wörter, die sich auf „ einen und denselben Ausgang endigen, als: „ halten, walten: Traurigkeit, Ewigkeit: nicht „ zu vermeiden sucht. Auch wenn das Seyn „ und Können zu oft angesetzt wird, was von „ Seite des Verfassers den Mangel an Sprache „ offenbar, verräth. "

9.

Die **Gedankenrichtigkeit** hat, wie schon angemerket worden*) in Rücksicht auf den **Gedanken** selbst ihre Beziehung auf die **Vernunftleh-**

re. Wer nicht im Stande ist, sich von jedem Gegenstande, den er zu bearbeiten unternimmt, deutliche Begriffe zu machen, und dieselben sodann **analitisch**, und **sinthetisch**, das ist: auf und absteigend zu ordnen, wird unmöglich einen gedankenrichtigen Aufsatz liefern. Die Rede, wenn sie auch noch so schön gesagt ist, wird immer **falsch** bleiben, so lang der Gedanke unrichtig ist. Die **Vernunftlehre** wird daher, als die **Grundlage des Stils**, vorausgesetzt **).

*) §. 7.

**) Die Sprach- und Gedankenrichtigkeit sind darum erforderlich, weil sie, falls sie beide nicht beobachtet würden, bei Privatleuten Unwissenheit verrathen, den öffentlichen Aemtern aber unanständig sind.

10.

Die **Ordnung** ist abermal **zweifach**: die erzählende, und die beweisende. Will man in der **Erzählung** die Ordnung genau beibehalten, so muß man die **Zeitrechnung** niemals aus dem Gesichte verliehren: denn je

genauer man den Umstand nach der Zeit, so wie er sich zugetragen, erzählt eine desto genauere Ordnung hält man. Die **beweisende** hingegen entspringt aus der **Erzählung des Vorfalls**, aus **den Gründen**, die angeführt werden, und aus dem **Schlusse**, der daraus gefolgert wird. Geht man bei Verfertigung der Aufsätze so zu Werk, so befolgt man immer die **vernunftmässige** Ordnung, und fehlt nicht gegen die Gedankenrichtigkeit. Ausser dieser **zweifachen** Ordnung giebt es keine andere: denn die **bloße** mit mechanischen Wörtern zusammgekütte-te Ordnung kann als eine solche nicht angesehen werden. Die jenige, welche von den gemachten **Vergleichungen**, oder auch von dem **natürlichen Zusammenhange des Umstands mit der Ursache** herkömmt, ist aus obigen beiden zusammgesetzt, und macht nur eine **vermischte** Gattung aus.

II.

Hat man sich nun die Fertigkeit erworben die Aufsätze sprachrichtig,

und zusammenhängend zu bearbeiten, und gebraucht man sich sodann beim Niederschreiben derselben nur **solcher Wörter**, die zureichend, und eigentlich sind, den Gedanken **genau** auszudrücken, so entspringt die **Deutlichkeit** von selbst. Diese Eigenschaft aber ist in sich beziehend. Wer in seinen Aufsätzen deutlich seyn will, muß so zu Werk gehen, daß er sich bis zu **dem Begriff** desjenigen herablasse, für **den** er seinen **Aufsatz** verfertiget. Es wird daher erfoderlich immer die **ersten** Begriffe zureichend zu erörtern, und zu bestimmen; aber dann auch bei der ferneren Erzählung, oder Fortsetzung der Beweise die **Mittelsätze** dergestalt zu ordnen, daß nicht nur irgend eine Lücke bleibe, sondern auch, daß der nachfolgende Satz seine genugthuende Ursache immer in dem vorhergehenden habe. Auf diese Art wird der Verstand nicht nur **theilweis**, sondern **im Ganzen** überführt, und kann kein gegenseitiger Beweiß aufgestellet werden, der allenfalls auch nur scheinbar das Angeführte entkräften könnte.

12.

Die Kürze wird man dann dem Aufsatze geben, wenn man sich bemühr in demselben **alles** zu sagen, was nöthig ist, aber auch **nur das**, was nöthig ist. Es fließt also hieraus, daß man **keinen** Umstand *), der mit dem Gegenstande nicht verflochten ist, anführen, noch den Aufsatz selbst mit **rednerischen Blümchen** ausschmücken soll, weil er auf diese Art eine weitschweifige Länge erhalten, dadurch verhunzet, und undeutlich gemacht würde. Noch weniger aber wird man dadurch diese Eigenschaft erlangen, wenn man die **Perioden** zusammenziehen, und alle auf ein einziges **Hilfswort** zurückführen will. Oder wenn man sich wohl gar gewisser **angenommener Kanzleiwörter** **), oder der **Mittelwörter** ***) bedienen wollte die Gegenstände unter sich zu verbinden. Durch dergleichen vermeinte **Kunstgriffe** macht man den Aufsatz nicht **kurz** wohl aber **verworren**, und **undeutlich**.

*) Wenn ein Privatmann einen Aufsatz überreicht, „ der etwelche Bogen lang ist, aber viel Uiber-

„ flüssiges' in sich hält, so erschrickt der Mann
„ von Geschäften über die weitschweifige Länge,
„ und bekömmt beim ersten Anblick sogleich einen
„ Abscheu, der nicht empfehlend ist. Sind aber
„ die öffentlichen Aufsätze zu weitschweifig, so
„ geht viele Zeit mit Entwerfen, und Abschreiben
„ verloren, und der Staat wird dadurch in die
„ traurige Nothwendigkeit versetzt neue Beamte
„ zu bezahlen, die aus solchen Schriften den Aus-
„ zug machen.

**) In Kanzleiaufsätzen findet man hundertmal z.
„ B. um so mehr, als weil. Wer dadurch zwei-
„ erlei Gegenstände vereinbaren will, sucht eine
„ Dreiecke mit einer Vierecke zu vergleichen.

***) Man ließt die betreffende Stelle, die vor-
„ schützende Ausflucht. Allein die Stelle betrift
„ nicht, sondern der Gegenstand betrift die Stelle.
„ Die Ausflucht schützt nicht vor, sondern die
„ Parthei schützt eine Ausflucht vor. Es giebt aber
„ auch einige Kanzleiwörter, die gut sind: als die-
„ an die Stelle gediehene Sache: die Stelle
„ schreitet ein: die unvorgreifliche Meinung.
„ Solche Ausdrücke, die gleichsam schon das Bürger-
„ recht erhalten haben; weil sie sprachrichtig sind,
„ und einen richtigen Begriff erwecken, der sich
„ weder kürzer, noch eigentlicher sagen läßt, kann
„ man beibehalten.

13.

Wird nun alles das, was bis itzt gesagt worden, beobachtet: wird sodann mit Beihilfe der Sprache die

Hauptsache des zu bearbeitenden Gegenstandes **vollkommen einleuchtend** gemacht, so hat man auch schon mit **Nachdruck** gearbeitet. Diese **Eigenschaft** entspringt bei den erzählenden Aufsätzen aus der **richtigen Erzählung**; bei den beweisenden hingegen aus der **logischen Reihung der Vorder- und Untersätze**; bei beiden aus der **Eigentlichkeit** der Ausdrücke, ihrer **Bestimmtheit**, und aus der **zusagenden Kürze**.

14.

Die **Bündigkeit** ist die Folge der **richtigen Ordnung** alles dessen, was das **Wesentliche** des Aufsatzes ausmacht, besonders, wenn die **verhältnißmässige Kürze** beobachtet wird.

15.

Bei Geschäftsaufsätzen läßt sich sehr selten die **Zierlichkeit** anwenden. Ist der Fall von der Art, daß man gerade zu **etwas** zu erzählen, anzusuchen, oder zu beweisen hat, so würde man **gänzlich** in seinem Aufsatze ausarten, wenn man sich **gesuchter Figuren**, und **Ausmalungen** bedienen, oder sich

wohl gar auf ungeheure, und mit Schweis verfertigte Eingänge, und Uebergänge, die den Aufsatz sehr schwermüthig, meistens aber lächerlich machen, etwas einbilden wollte. Dergleichen Auszierungen sind Auswuchs, der, anstatt einen Vortheil zu bringen, nur zu sehr von Unschicklichkeit zeigt. Aber, wann man das Herz seines Freundes, seines Gönners, oder auch des Ministers, des Regenten bewegen soll, dann kann man ohne alles Bedenken seine Zuflucht zu den Kunstgriffen der Wohlredenheit, und folglich der Zierlichkeit nehmen, weil hier gleichsam aus der Wesenheit der Sache die Erlaubniß entspringt das Elend, das Unglück; oder die Freude, und Zufriedenheit erhaben, oder mitleidig zu schildern.

16.

Nebst diesen erwehnten Eigenschaften kommen noch zwo andere anzuempfehlen; die Behutsamkeit, und die Bescheidenheit. Die erstere hat ihre Beziehung auf die Sprache, und den Ausdruck, mit dem man vorträgt, und

dann

dann auf die Sache selbst, die vorgetragen wird. Es giebt eine Menge Wörter, die in deutschen Aufsätzen vorkommen, aber ursprünglich nicht deutsch sind. Wollte ein junger Mann diese Wörter deutsch geben, so muß er, wenn er neue Wörter machen will, sehr behutsam seyn, will er sich anderst vor dem Vorwurfe der Nasenwitzigkeit schützen, und zugleich vermeiden, daß man ihm das Wort wegen der Unrichtigkeit nicht wegstreiche. Denn neue, aber zugleich auch richtigausdrückende Wörter zu finden, ist eine sehr seltene Gabe; ja es ist öfters so gar unmöglich, weil die Deutschen viele Sachen in Philosophischen, und Phisischen von andern Nationen angenommen haben, die sich unmöglich übersetzen lassen. In einem solchen Falle kann man das fremde Wort frei beibehalten, aber deutsch schreiben, und nach den grammatikalischen Regeln abändern. Auf diese Art gewinnt die Sprache, weil sie durch solche Wörter,

die nach, und nach angenommen werden, bereichert wird.

17.

In den Ausdrücken aber muß man niemals weder unhöflich, noch beissend seyn, weil dieß ein unartiges, ja böses Herz verrathen würde. Noch weniger verstattet die Bescheidenheit, daß man etwas, so man entweder gar nicht, oder nur zum Theile weis, als wahr ansetzen soll: denn dadurch würde man sich einer Verantwortung aussetzen, die hauptsächlich bei Geschäftsangelegenheiten von den größten Folgen seyn könnte. In solchen Fällen wird es gut seyn, sich folgender Ausdrücke zu bedienen: es scheine, es dürfte seyn, u. s. w. Hat man aber eine Sache untersucht, so muß sie so angesetzt werden, wie man sie gefunden hat ohne auf Nebenursachen zu sehen.

18.

Alle Aufsätze, hauptsächlich aber die Streitschriften, durch welche ein

Freund dem andern, ein Untergeordne-
ter seinem Vorgesetzten, eine untere
Stelle einer höheren gegen geäusserte
Meinungen, Befehle, u. d. gl. die
nicht gut ausgefallen sind, Gegenvor-
stellungen zu machen hat, fodern die
Bescheidenheit am meisten. Es ist
sehr schwer diesen zu machenden Gegen-
vorstellungen eine solche Wendung zu
geben, damit aller Vorwurf von Ue-
bereilung, oder Unwissenheit vermieden
werde. Diejenigen, die dergleichen
Schriften zu verfertigen haben, werden
am besten thun, wenn sie den Fehler
auf sich selbst nehmen, und sich an-
stellen, als hätten sie den Umstand
nicht genug herausgehoben, oder sich
hie und da nicht deutlich genug erklä-
ret u. s. w. Durch dieses einfache Mit-
tel geben sie den Fingerzeig zur Ver-
besserung, und ihre Streitschrift ver-
meidet allen Schein von Zänkerei, der
sonst von höheren Personen übel auf-
genommen werden könnte.

Die Kenntniſſe, die der Geſchäftsſtil theils als eine unentbehrliche Vorbereitung, theils als Hilfsmittel vorausſetzt, ſind: die Sprachlehre, eine gute Vernunftlehre, die mathematiſchen Wiſſenſchaften, die Rechte, die Staatswiſſenſchaft.

II.

Hauptgrundsatz des Geschäftsstils, und seiner Theile.

20.

Die ältern Schriftsteller, welche Anleitungen über den Geschäftsstil geschrieben, scheinen keineswegs die Absicht gehabt zu haben die Mannigfältigkeit der Geschäftsaufsätze zu untersuchen. Sie vermengten alles mit einander. Da sie doch ihre Hauptbemühung hätten darinn bestehen lassen sollen die Fülle der Aufsätze zu zerstücken, und jene, so ihrer Wesenheit nach einerlei sind, in Gattungen zu bringen. Sie würden durch dieses einfache Mittel in den Stand gesetzt worden seyn, sichere, und auf jede einzelne abzufassende Schrift anpassende Grundsätze festzusetzen. Aber sie begnügten sich schon mit einem sparsa-

men, und oft verworrenen Unterrichte *) wie man z. B. im Einzelnen einen Brief, und allenfalls eine Bittschrift verfertigen könne. Wenn sich daher ein junger Mann aus ihren Vorschriften bilden wollte, so wurde er eher irre geführt, als zu recht gewiesen, und mußte daher aus Mangel eines Wegweisers viele Zeit verlieren, bis er sich auf dem Weg der Erfahrung auch nur zum Theil finden konnte.

*) Man lese die Schriften des Herrn von Justi, den „ Professor Pütter, den allzeitfertigen österreichischen Sekretair, das Essai du stile, und „ mehrere andere, deren Namen man in der Vorrede des erst angeführten neuen allzeitfertigen „ Sekretairs, Blatt 6 und 7 finden kann; und „ man wird die Weitschweifigkeit, Unrichtigkeit „ ja Ungereimtheit von selbst finden, die in diesen Schriften herrscht.

21.

In einem praktischen Lehrgebäude wird es nicht mehr nöthig seyn zu beweisen, daß der Hauptgrundsatz eine erwiesene Wahrheit, aus der sich alle anderen ableiten lassen, seyn, und daß er gewisse Eigenschaften in sich

enthalten muß. Wer weis es nicht aus der Grundlehre, daß man den Beweis stufenweise von einer Folge zur andern zu führen hat, bis man zu jener Wahrheit gelangt, die alle übrigen in sich enthält, und daß eben dieser Satz, den man gefunden, folgende Eigenschaften in sich begreiffen muß. Er muß wahr seyn, sonst könnten keine Wahrheiten abgeleitet werden: er muß der erste *) seyn, sonst wäre er untergeordnet; er muß auch aus dieser Ursache nur ein Satz seyn, weil bei mehreren zuvor ihre Verbindung unter sich durch einen höheren Satz müßte dargethan werden: er muß zureichend seyn, weil man daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben können, er muß endlich nicht zu entfernt seyn, das ist: der Verstand muß bei den geführten Beweisen nicht schon eher befriedigt seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatz zurückgeführet wird.

*) Versteht sich in der Wissenschaft, der er vorgesetzt wird.

22.

Die Betrachtung des Endzwecks, warum der Geschäftsstil dem Staate, und Privatpersonen unentbehrlich wurde, und die Untersuchung des Mittels, wodurch dieser Endzweck am füglichsten erreicht werden kann, wird den Fingerzeig geben zu dem eigentlichen Hauptgrundsatz zu kommen. Der Endzweck jeder schriftlichen Ausarbeitung ist eine gewisse abgezielte Wirkung hervorzubringen. Diese Wirkung kann aber nur dann erwartet werden, wenn die in jedem Aufsatze enthaltenen Vorder- und Mittelsätze, die er seiner Wesenheit nach fodert, dergestalt wahr, und zusammenhängend sind, daß die Schlußfolge, die daraus abgeleitet werden soll, unmittelbar durch sich selbst entspringt: denn dadurch empfängt jeder Aufsatz seine zweckmäßige Abfassung, und folglich auch seine Vollkommenheit. Durch das wahr, und zusammhängende Denken also *) wird dieser abgezielte Endzweck jedes einzelnen Aufsatzes, und folglich des ganzen Ge-

schäftsstil erhalten. Und solange in der Folge der nämliche Endzweck bleibet, wird also eben dasselbe Mittel auch wirksam bleiben.

*) Man setzt daher zum voraus, daß nur jene die „ Grundsätze des Stils sich eigen machen können, „ welche den ordentlichen Lauf der Studien „ vollendet, und sich an das wahr, und zusammen„ hängende Denken schon gewohnt haben. Eigent„ lich also sollen nur jene die Vorlesungen über „ den Stil besuchen, die sich schon die erfoder„ lichen Wissenschaften, als eine Vorbereitung „ zur Ausübung, erworben haben. Dann in den „ Seilkollegien sollen sie nur unterwiesen werden, „ wie sie ihre schon erlangten Kenntnisse anwen„ den, einkleiden, und nützen müssen; wenn sie „ die Geschäfte, welche sie zu besorgen haben, „ glücklich vollenden wollen

23.

Die Privataufsätze haben zu ihrem Endzwecke eine abgezielte Wirkung hervorzubringen, je wahrer und zusammenhängender sie abgefaßt werden, desto vollkommener werden sie, und verursachen diese abgezielte Wirkung: folglich ist das wahr, und zusammenhängende Denken der Hauptgrundsatz der Privataufsätze.

24.

Diese abgezielte Wirkung ist aber auch der Endzweck aller öffentlichen Schriften, je wahrer, und zusammhängender dieselben entworfen werden, desto gewisser werden sie diese Wirkung hervorbringen: also ist auch das wahr und zusammhängende Denken der Hauptgrundsatz der öffentlichen Schriften.

Privataufſätze.

Wir sprechen, daß Briefe besser seyn, dann Zeugen, die sterben: so bleiben die Briefe immer stät. Dieß heissen Handfesten, da hilft ein todter Zeig, als ein lebendiger.

Schwabenspiegel.

Einleitung.

§. 25.

Der Privatgeschäftsstill ist der Inbegriff aller jener Aufsätze, welche einzelne Personen um ihre besonderen Angelegenheiten zu besorgen nöthig haben. Die Sammlung der Grundsätze aber, nach welchen jeder dieser Aufsätze abgefaßt werden muß, macht das Wissenschäftliche davon aus.

26.

Wenn man auf die Geschäfte eines Privatmannes, der sein Hauswesen, und die nach Verschiedenheit seines Standes damit verbundenen Geschäfte in Ordnung, und Richtigkeit halten will, aufmerksam ist, so zeigt sich, daß er eine Menge Schriften theils zu empfangen, theils von sich zu geben hat; ja daß er so gar einige zu seiner eigenen Rechtfertigung, und Richtigkeit für sich selbst entwerfen, und aufbehalten müsse. Alle diese Schriften aber, die durch seine Hand laufen, sind entweder von der Art, daß sie eine Erzählung, einen Beweis, einen Befehl *) abgesöndert in sich enthalten, oder sie vereinbahren zwei, oder alle drei Gattungen mit einmal. Der ganze Privatgeschäftsstil zerfällt daher in diese vier Hauptzweige: erstens in die erzählenden, zweitens in die beweisenden, drittens in die befehlenden, viertens in die vermischten Aufsätze.

*) Grübler könnten hier vielleicht die ersuchenden vermissen. Allein da man sich durch dergleichen

„ Schriften nur nach einer Sache erkundiget,
„ oder etwas zu wissen macht, sa bestehen sie nur
„ aus der Erzählung, oder sie vereinbahren mit
„ der Erzählung zugleich auch den Beweis. Aus
„ dieser Ursache kann man sie der vermischten Gat-
„ tung beizählen.

27.

Untersucht man die Wesenheit der erzählenden Aufsätze, so finden sich einige, die nur die Erzählung allein in sich enthalten, andere, die mit der Erzählung auch eine Schlußfolge, die als ein Beweis anzusehen ist, vereinbahren. Man kann aber diese letzteren darum der vermischten Gattung nicht beizählen, weil ihre Wesenheit diese Vereinbahrung unumgänglich nöthig macht. Es wird daher der Faßlichkeit wegen gut seyn, wenn die erzählenden Aufsätze abermal untergetheilet werden, und zwar erstens: in solche, die nur die Erzählung allein in sich fassen: zweitens: in solche, die mit der Erzählung zugleich auch den Beweis verbinden.

28.

Jene Aufsätze, die nur die Erzählung des Umstands allein in sich

haben, wenn sie der Privatmann von sich giebt, oder selbst zu seiner eigenen Rechtfertigung, und Ordnung beibehält, sind Anzeigen, Auskünfte, Geschichtserzählungen, Journale, einfache Protokolle. Jene Schriften aber, die nebst der Erzählung auch einen Beweis in sich begreiffen, sind ein Zeugniß, ein Abschied, ein Verzeichniß, und jede Schenkungsschrift.

29.

Wenn man einen Beweis führen, und denselben durch Gründe geltend machen will, so muß eine Thatsache, als die Ursache angegeben werden, die freilich wieder eher erzählt werden muß, bevor man den Beweis führen kann. Da es aber bei dieser Art Schriften hauptsächlich auf die Auseinandersetzung der Thatsache, und auf die Gründe, die entweder davon abgeleitet, oder zur Unterstützung, Aufklärung, u. s. w. angeführt werden, um den Beweis geltend zu machen, ankömmt, so kann hier nicht sowohl die Erzählung, als der Beweis in Betrachtung gezogen werden, weil

der

der Besitzer einer solchen Schrift nur seine gerechte Sache dadurch beweisen will.

30.

Es ist also einleuchtend, daß das Wesentlichste dieser Aufsätze, wenn sie einmal verfertiget, und hindann gegeben werden, nur zum Beweise diene, daß die Thatsache auf diese und keine andere Art vorgegangen, und folglich entweder rechtmässig, oder unrechtmässig war. Aus dieser Ursache wird eine Quittung, ein Empfangschein, ein Vertrag, ein Schuldschein, ein Wechsel, ein Hauptbuch, eine Bittschrift, ein Promemoria, als ein beweisender Aufsatz anzusehen seyn.

31.

Die Privatgeschäfte machen sehr selten einen befehlenden Aufsatz nöthig. Da kein Privatmann dem anderen, wenn nicht ein besonderer Vertrag des Dienstes, und der Unterthänigkeit obwaltet, geradezu etwas befehlen kann, so beschränken sich diese Schriften nur auf das Eigenthum eines jeden insbesondere in Beziehung

auf die **Erblassung**, und andere Schenkungen. Dieser einzige **Umstand** macht die **Testamente**, **Kodizille**, **Stiftungsbriefe**, als **befehlende**, oder eigentlicher, als **anordnende** Aufsätze erforderlich. Da aber diese Schriften, sie mögen in Eil gemacht, oder mit allen Zierlichkeiten verfertiget werden, sehr behutsam abzufassen sind, so wird es nicht überflüßig seyn, wenn zwischen den Regeln des **Stils**, und den gesetzmässigen **Förmlichkeiten** ein genauer Unterschied gemacht wird.

32.

Da man durch **Briefe erzählen**, **beweisen**, nnd **befehlen** kann, und zwar abgesöndert, oder zusammgesetzt, so können sie entweder als eine **vermischte** Gattung angesehen, oder als eine **ganz besondere Gattung** angenommen werden, hier werden sie nur als **vermischte** Schriften betrachtet *). Sie mögen aber die Erzählung, den Beweis, oder den Befehl einzeln, oder vermischt in sich fassen, so enthalten sie entweder eine **freundschäftliche**, oder **Geschäftsnachricht**. In

dieser einfachen Betrachtung liegt die Haupteintheilung der Briefe, erstens in die Freundschaftsbriefe, zweitens in die Geschäftsbriefe.

*) Man hat hier alle jene vermischten Schriften, die auch unter Privatleuten, z. B. der Güterbesitzer in Beziehung auf ihre Untergebenen u. s. w. vorkommen, mit Bedacht weggelassen, weil sie mit den Oeffentlichen einerlei Natur haben. Zu Vermeidung der Widerholungen wird dort, wo von dem Oeffentlichen die Rede ist, zugleich auch auf diese Rücksicht genommen werden.

33.

Nunmehr läßt sich der ganze Inbegriff des Privatgeschäftsstils gleichsam unter einen Gesichtspunkt zusammziehen; er enthält:

I. Die erzählenden Schriften, die entweder nur die Erzählung allein

als

Anzeigen,
Auskünfte,
Geschichtserzählungen,
Journale,
einfache Protokolle.

oder auch einen Beweis mit sich haben,

als

Zeignisse,
Abschiede,
Verzeichnisse,
Schenkungsschriften.

II. Die beweisenden Schriften,

als

Quitungen,
Empfangscheine,
Hauptbücher,
Reverse,
Verträge,
Schuldscheine,
Wechselbriefe,
Bittschriften,
Promemorien.

III. Die befehlenden Schriften,

als

Testamente,
Kodizille,
Stiftungsbriefe.

IV. Die vermischten Schriften,

als

Briefe,
die abermal

in Freundschaftsbriefe, und
in Geschäftsbriefe zerfallen.

Dieser kurze Inbegriff des Privatgeschäftsstils wird die Grundlage der Eintheilung seyn, nach welcher in diesem Buche soll fortgefahren werden.

I.

Von den erzählenden Schriften.

34.

Jede Schrift, in welcher ein, oder mehrere Umstände zu erzählen sind, muß immer so abgefaßt werden, daß sie die Thatsache klar und deutlich vor Augen lege. Sie wird aber diese Klarheit, diese Deutlichkeit nur dann in sich fassen, wenn bei ihrer Entwerfung auf folgende drei Grundsätze Bedacht genommen wird. I. Muß jeder

Umstand historisch angemerkt, II. die Zeitrechnung immer in Gesichte behalten, und III. weder mehr, noch weniger, als wirklich zur Erzählung des Umstandes gehört in Rücksicht auf die Geschichte, und Zeit angesetzet werden. Hieraus wird jene Ordnung, die jede Erzählung fodert, von selbst entstehen *).

*) Es wird, so wie hier bei den erzählenden, auch „ in Zukunft bei den übrigen Hauptgattungen „ immer eine allgemeine auf jeden einzelnen Aufsatz anpassende Theorie vorausgesendet werden. „ Um die Bemerkung in den Sätzen selbst zu vermeiden, schien es nöthig, gleich hier diese Anmerkung ein für allemal zu machen.

35.

Wenn der Umstand, oder wenn nach Verschiedenheit der Ereignisse mehrere Umstände einem, und demselben Aufsatze einzuschalten sind, so muß im ersten Falle der Gang derjenigen Thatsache, die zu erzählen ist, so angesetzt werden, damit die einzelnen Bestandtheile unter sich einen gemeinschäftlichen, und folglich einen natürlichen Zusammenhang erhalten.

Sind aber mehrere Umstände, die unter sich keine Beziehung haben, zu erzählen, so kömmt nebst dem, was nur eben itzt ist gesagt worden, anzumerken, daß man jeden **neuen Umstand** durch einen **Absatz** absöndern soll.

36.

Dieser natürliche Zusammenhang wird sich dann ergeben, wann bei der Verfassung jeder Bestandtheil, der erzählt wird, wie er sich zugetragen, das ist: wenn kein Bestandtheil **eher**, als er sich ereignet hat, aber auch nicht **später**, als er sich ereignet, angemerkt wird; denn dadurch wird die zu erzählende Geschichte **genau** verfolgt. Aus dieser Betrachtung wird sich folgende Regel ableiten lassen: **daß jedermann, der in seiner Erzählung ordentlich, und klar seyn will, den zu erzählenden Gegenstand eher überdenken, und folglich denselben nicht ohne allen Leitfaden, so wie er ihm von ungefähr beifällt, sondern genau durchgedacht, ansetzen muß.**

37.

Jeder **Umstand**, der erzählt wird, kann von **einer**, oder auch **mehreren Personen** erzählt werden: dann kann er sich mit **einer**, oder **mehreren Personen** zugetragen haben: endlich ist er zwischen **einer**, oder **mehreren Personen** verhandelt worden. Da diese Personen wesentliche Bestandtheile des zu erzählenden **Umstandes** sind, so müssen sie genau mit ihrem **Vor- und Zunamen** angesetzt werden. Weil aber auch nach Verschiedenheit der Aufsätze öfters die Aufdrückung des Petschafts erforderlich wird, so wird das **Insigel**, als unentbehrlich, beizudrücken seyn.

38.

Aber auch die **Zeit** muß genau angesetzt werden, wenn die Erzählung ordentlich seyn soll. Würde man das **Jahr**, den **Tag**, und nach Umständen auch die **Stunde**, wenn die zu erzählende Sache sich ereignet, nicht angemerkt haben, so dürfte man sich der Gefahr aussetzen, daß man in der Folgezeit mit so einem erzählenden Auf-

satze, der als ein nothwendiges Werkzeug eines zu führenden Beweises sollte angenommen werden, zu kurz fiele: indem bei Gerichtshöfen Ausnahmen dagegen gemacht, oder derselbe wohl gar als ungültig dürfte erkläret werden. Aber wenn auch wirklich dergleichen Uebel nicht zu befürchten wären, so wird es dennoch vorsichtig gehandelt seyn, immer das Datum und Jahr anzusetzen: man gewohnt sich daran, und vermeidet auf allzeit den Vorwurf, als hätte man seine Erzählung sine die, et consule gemacht.

39.

In der Ausarbeitung selbst muß weder ein Bestandtheil weggelassen, noch so einer, der zur Erzählung nicht gehört, eingeschoben werden. Die Ursache hievon ist auffallend: würde ein wesentlicher Bestandtheil weglassen, so würde der Gegenstand nicht so erzählt, wie er sich ereignet; oder wenn wohl gar hie und da ein Umstand, der mit der Thatsache nicht zusammhängt, angebracht würde, so würde durch so einen Einschub der Aufsatz nicht nur

nicht unnütz verlängert, sondern wohl gar verworren, oder lügenhaft gemacht. Es wird daher nöthig seyn nur alle jene **Umstände**, die mit der zu erzählenden Thatsache wesentlich verbunden sind, anzumerken. Wenn nun auf diese Art die Erzählung gemacht worden, so wird bei jenen **erzählenden Schriften**, wo ein **Beweis** erforderlich wird, derselbe gleichsam durch sich selbst erfolgen; in dem die richtig angesetzte Erzählung als der Vordersatz anzusehen ist, aus welchem sich die Schlußfolge von selbst ergiebt.

40.

Es versteht sich, daß bei der Abfassung selbst nur solche Wörter*) sollen gewählt werden, die zureichend sind, den Begriff, welchen man durch die Erzählung hervorbringen will, **klar** und **deutlich** zu machen: Würde der Verfasser ohne Aufmerksamkeit, ohne Wahl nicht das ächte, nicht das eigentliche Wort, woraus Klarheit und Deutlichkeit entspringt, aufsuchen, so würde die Erzählung schwankend, und unbestimmt ausfallen, und folglich würde

ein solcher Aufsatz statt dem Besitzer in der Folgezeit nutzbar zu werden, demselben zu nichts dienen; ja sogar oft schädlich werden, weil so ein zweideutig verfaßter Aufsatz Jedermann Gelegenheit giebt, ihn nach seinem Eigendünkel auszulegen, und nach seiner Absicht zu drehen.

*) Ueber den Gebrauch der Wörter, deren man sich „ bedienen kann, ist der Leitfaden zum Kanzleistil „ von Herrn Hofrath, und Professor von Sonnen„ fels, Seite 18 bis 23 nachzulesen, wo er nach „ der ihm stets eigenen Art die Grundsätze fest„ setzt.

Von jenen Aufsätzen, die nur die Erzählung in sich fassen.

41.

Eine Anzeige kann von Jedermann gemacht werden: sey er ein **Privatmann**, oder stehe er in den Diensten eines **Privaten**, oder des **Staats** *). Ihre Theorie fodert, daß der Vorfall, so wie er sich zugetragen, im geschichtmäßigen Tone ohne allen Schmuck,

und mit solchen Wörtern, und Ausdrücken erzählt werde, die ihm die erfoderliche Deutlichkeit geben. Die **Förmlichkeit**, deren man sich bedient, ist: von **innen** setzt man den Titel desjenigen, an den die Anzeige gemacht wird: und nach eben dem Verhältnisse unterschreibt sich der Verfasser mit dem Beisatze **ergebener, gehorsamer, ergebenster, gehorsamster**, u. s. w. merkt aber zugleich das Jahr, den Tag an. Von **aussen wahrhafte**, oder **standhafte**, nicht schuldige, nicht gehorsame Anzeige des N. N. z. B. Verwalters zu — — u. s. w. dann wird, aber abgesöndert, der von innen enthaltene **Gegenstand auszugsweise** angesetzt **).

*) Von jenen Anzeigen, welche Personen, die in „ Dienste des Staats stehen, und von Amtswegen „ Anzeigen machen müssen, wird im zweiten Theile zu handeln seyn.

Anzeige.

****) Hochgebohrner Reichsgraf!**

Exzellenz,

Gnädiger Herr!

Heute Früh um 10 Uhr haben sich zween Bauern in dem Markte M**sdorf im Wirthshause dergestalt gezankt, daß einer von ihnen das sich dort von ungefähr befindende Messer genommen, und es dem andern in die Brust gestochen. Ich habe es noch zeitlich erfahren, und der Wächter kam eben herbei, als der Thäter entweichen wollte. Ich lege auch zu gleicher Zeit das Bandzeddel des Ortschyrurgus bei, aus welchem Eure Exzellenz die Gefährlichkeit der Wunde ersehen können. Mich zu hohen Gnaden gehorsamst empfehle.

M**sdorf,
den 10 Juni 1782.

gehorsamster N. N.
Verwalter.

42.

Hat jemand in Rücksicht seiner Angelegenheiten etwas zu wissen nöthig, so sucht er eine **Auskunft** an:

genau genommen, ist jede Auskunft eine Art von Belehrung, von Nachricht, und kann von jedermann ohne Anstand gegeben werden er mag in privat, oder öffentlichen Diensten stehen. Nur kömmt zu bemerken, daß jene Männer, die privat, oder öffentliche Dienste begleiten, nie vergessen sollen, daß sie nur in soweit etwas zu Belehrung und Wissenschaft mittheilen können, als dadurch ihr Amtseid nicht verletzet wird: denn sie geben ja nur dergleichen Schriften, als Privatpersonen, nicht aber, als Beamte. Diese Auskünfte können schriftlich, oder mündlich ertheilet werden: werden sie schriftlich abgefaßt, so haben sie ganz keine Formel, werden im erzählenden Tone verfertiget, und von dem Geber mit Beisetzung des Tags, und Jahrs unterschrieben *).

Auskunft.

*) Die Bittschrift, welche Sie vor vier Wochen an seine Exzellenz, den Grafen von N. N. wegen Erneuerung des Pachtungsvertrags auf andere drei Jahre überreicht haben, hat

Ihnen Seine Exzellenz darum noch nicht verbeschieden, weil sich eine andere Person vorfindet, die einen höheren Pachtschilling anbiet, falls ihr Seine Exzellenz das Gut zu überlassen geneigt wäre. Es kömmt nun darauf an, daß Sie genau ausweisen, ob ein Pächter ohne seinen Schaden sich zu einer grösseren Summe verpflichten, und wenigstens in Zukunft ohne zu Grundrichtung der Unterthanen mehr entrichten könne.

Prag, den 1. Merz
1782.

N. N.
Sekretair.

43.

Ueber jeden landgerichtlichen Fall werden Geschichtserzählungen (species facti) entworfen: sie sind eine genaue Aufzeichnung aller jener Umstände, unter welchen die ausgeübte, gesetzwidrige Handlung vor sich gegangen. Diese Geschichtserzählungen können entweder von der Person selbst verfertiget werden, an deren Körper die Verwundung, an deren Vermögen der Diebstahl, u. s. w. ausgeübt worden, oder sie können auch

nach Verschiedenheit des Verfalls von Nebenpersonen gegeben werden, die nachher der Richter, indem sie die Vollbringung des Verbrechens vielleicht mit Augen gesehen, oder wenigstens wegen den mit selben verflochtenen Umständen einigen Ausweis zu geben im Stande sind, als Zeigen vorzurufen berechtiget ist, wenn sie anderst unbescholtene Leute sind, und folglich die erforderliche Eigenschaften *) eines Zeigens besitzen.

*) Si vir est omni exceptione major. — — Wie man sich in der Criminalrechtsgelehrsamkeit ausdrückt.

44.

Die Theorie dieser Aufsätze ist sehr leicht. Man benennt den **Tag**, die **Stunde**, den **Ort**, wo diese gesetzwidrige Handlung vorgegangen: die **Person**, an welcher sie ausgeübet: die **Umstände**, unter welchen sie vollbracht worden. Dann beschreibt man, wenn z. B. gestohlen worden, die **Art** der **Eröfnung**, des **Einbruchs**, und alles, was der Dieb entfremdet hat, genau; und wenn das Entfremdete be-

sonde-

besondere Kennzeichen hat, so werden sie auch angemerkt. Bei Raufereien, Verwundungen, Todschlägen hingegen setzte man alles an, was man wirklich weis, oder wissen, und vermuthen kann, weil dergleichen Verbrechen immer ohne Zeigen ausgeübt werden. Hat man auf eine Person, falls der Thäter nicht offenbar bekannt ist, einen Verdacht, so beschreibt man sie, und fügt die Ursache desselben bey.*).

Speciesfakti.

*) Heute Nachts ist in der — — Strasse in meinem Hause, Nro. — — zu ebener Erde linker Hand im Stalle ein Diebstahl mit einem Morde verknüpft ausgeübet worden. Mein Bedienter, der dem Kutscher um halb sieben Uhr Morgens sagen sollte, daß er die Pferde beschlagen zu lassen habe, entdeckte am ersten diese gräuliche That. Als er zum Stall kam, fand er zwar die Thür desselben zu, aber nicht versperrt: er machte sie auf, und rufte den Kutscher. Als er aber hineinsah, fand er ihn bei dem

Pferden liegen, und im Blute schwimmen, welches noch ganz frisch war, woraus man mit Zuversicht schliessen konnte, daß die That gegen Morgen müsse ausgeübt worden seyn. Der Bediente kam ganz erschrocken zu mir: ich schickte nach der Wache, daß sie zu Beschauung des Ermordeten Anstalt machte. Indessen wurde Lärm, und unter der Menge der Herbeigelauffenen war ein Kutscher, der aussagte, daß der Entleibte gestern auf die Nacht mit noch vier andern Kutschern, die er alle kennt, im Keller, beim — — gewesen, wo ihnen der Ermordete erzählt habe, daß er sich 300 fl. erspart, und bei sich im Stalle habe: selbe in ein Spital geben wolle, damit er, wenn er einstens Alters halber nicht mehr sollte dienen können, von dort aus ernähret würde. Er sey aber darauf weggegangen, und wisse nicht, was noch weiter gesprochen worden, oder geschehen sey. Indessen kann die Beschau, und man sah aus den fünf Wunden, wovon der Ermordete drei im Kopfe, die anderen zwo aber im Unterleibe hatte, daß sie ihm mit einem Hirschfänger, weil sie sehr breit sind, müssen gegeben worden seyn. Der Kasten, den er hatte, war gewaltsam eröffnet, und man fande bei Durchsuchung desselben keiner Kreu-

zer Geld, und folglich, wenn das wahr ist, was der Entleibte Tags vorher gesagt hat, so sind diese 300 fl. von dem Mörder genommen worden: auch geht der Livreihut, Hemter, und eine gelbe mit drei fingerbreiten goldenen Dressen besetzte Pferddecke ab. Der Hausmeister bezeigt, daß der Ermordete gestern um halb eilf Uhr allein nach Haus gekommen. Heute Früh habe er um 5. Uhr das Hausthor eröffnet, aber nachher nicht das geringste Geschrei gehört, ungeachtet er nicht mehr schlaffen gegangen, und ganz nahe am Stalle seine Wohnung habe. Wenn man einen Verdacht in diesem Falle auf Jemanden werfen wollte, so dürfte er auf die vier Kutscher fallen, die einer besonderen Aufmerksamkeit würdig wären; wovon der eine da, der andere dort, u. s. w. in Dienste steht.

N. N.
Hausinhaber.

45.

Jeder **Wechsler**, jeder **Kaufmann**, jeder **Manufakturant**, u. s. w. der sein Geschäft in Ordnung halten will, muß ein **Journal**, oder eigentlicher gesprochen: ein Tagebuch führen *), in welches alle Einnah-

men, alle Ausgaben von Geld, oder Waare in der Ordnung, wie sie von Tag zu Tag, von Woche zu Woche, von Monat zu Monat vorgefallen, gleich nach einander, und nicht in versetzten Rubriken, so wie in einer aus vielen Rubriken bestehenden Strafze, eingeschrieben werden, damit derjenige, dem die Führung dieses Buches obliegt, weder einen Empfang weglassen, noch eine Ausgabe einschieben könne.

*) Um hier keines Plagiums beschuldigt zu werden, wird frei eingestanden, daß die Grundsätze, welche bei Journalen und Hauptbüchern zu beobachten sind, aus den Grundsätzen der Rechnungswissenschaft, auf das Privatvermögen angewendet, entnommen sind. Wer sich verbreitetere Kenntnisse über diesen Gegenstand verschaffen will, kann nebst diesen angeführen Buche den de la Porte, und Girardeau nachlesen.

46.

Es ist unmöglich eine gewisse Regel festzusetzen, wie man die Rechnungsgeschäfte, besonders, wenn sie durch längere Zeit in das Journal eingetragen werden müssen, beschreiben

soll; weil die Eintragung bloß von der Wesenheit der zubeschriebenden Gegenstände abhängt. Aber man wird immer auf folgende Punkte bei der Beschreibung eines jeden Gegenstandes Bedacht nehmen müssen. Erstens auf den Gegenstand, welcher eingenommen, oder weggegeben wird. Zweitens auf die Person, welche etwas erhält, oder weggiebt; Drittens auf die Veranlassung, welche dieses Geschäft, oder diese Handlung hervorbringt. Viertens auf den Tag, an welchem die Handlung vor sich geht, der, wenn z. B. mehrere Handlungen an einem Tage vorgehen, über den ersten an einem Tage vorfallenden Artikel in der Mitte angesetzt werden kann. Fünftens, wenn die Veranlassung eines Geschäfts von der Art war, daß dieselbe nach einiger Zeit noch mehrere Handlungen, oder andere Geschäfte hervorbringt, so müssen auch diese Handlungen nebst der Zeit, wenn solche vorfallen, und sodann abgethan werden sollen, genau ausgedrücket werden. Sind aber die Rechnungsgeschäf-

te von der Art, daß sie mit einmal nicht geendet werden können, so wird es gut seyn, dieselben in mehrere zu zerstücken.

47.

Nun wird es nicht mehr schwer seyn, so ein Tagebuch zu verfertigen. Man nimmt nach Verschiedenheit der häufigen, oder weniger häufigen Geschäfte eine zureichende Menge Papier, das in ein Buch bogenweis zusammgebunden wird, und bezeichnet jeden Bogen mit einer Numer. Dann zieht man linker, und rechter Hand vom Rande angefangen Linien, und zwar: linker Hand werden zwo gezohen, wo in die erste die Numern der Beilagen, in die zweite die vorgefallenen Posten eingeschrieben werden. Die Numern der Beilagen müssen darum angesetzt werden, weil sie zum Beweis der Ausgaben, oder Einnahmen dienen. Rechter Hand werden abermal zwo Hauptlinien zum Gelde, das eingekommen, und weggegeben worden, gezohen, die, weil man Gulden und Kreutzer empfangen, und weggegeben hat, abermal eine Zwi-

schenlinie fodern. Da aber diese vermischten Posten nach der Zeit in ein Hauptbuch ordentlich eingetragen werden müssen, so müssen abermal so viele Linien gezohen werden, als nöthig ist das Blat, wohin sie, und den Numer, unter welchem sie sind eingetragen worden, anzumerken.

48.

Der in der Mitte leer gebliebene Raum dient dazu, die eingegangenen, und ausgegebenen Posten selbst anzumerken. In der Mitte dieses Raumes setzt man oben den Tag, und das Jahr an: dann werden alle Geschäfte, die den Tag über vorgefallen, nach einander eingeschrieben, und, damit man sogleich sehen könne, was an einem jeden Tage geschehen, so zieht man die Queer über eine Linie, wodurch ein Tag von dem andern abgesöndert wird. Auf diese Art fährt man fort, bis eine Woche, ein Monat vorüber ist, wo sodann alles Eingeschriebene in das Hauptbuch übergetragen wird: Wenn aber das Tagebuch nur die Ausweisung über baares Geld lei-

sten soll, so wird oben der Kassastand anzusetzen, und unten die Summe aller eingegangenen, und weggegebenen Gelder zu ziehen seyn, damit man sogleich beim ersten Anblicke den Kassarest übersehen könne *).

*) Es wird nicht überflüßig seyn, eine Tabelle, in welche verschiedene Posten eingetragen sind, der Leichtigkeit wegen als ein Beispiel anzusetzen.

Siehe folgendes Blatt.

Journal.

Nro. der Beilagen.	Nro. der Posten.		Geld. Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.	Uebergetragen in das Hauptbuch. Nach der doppelten Buchhaltung. Zur Last. P.	Zur Last. N.	Zu Guten. P.	Zu Guten. N.
		Den 1ten Juli 1782.								
—	1	Befinden sich am baarem Gelde in der Kasse vorräthig . .	1265	30	—	—	5	1	2	1
—	2	Von Herrn N. N. entlehne ich gegen einen von mir auf ein Jahr ausgestellten Wechselbrief und 4 von hundert Interesse	6000	—	—	—	5	2	10	1
1	3	Herrn Joseph Weishof von Brün 50 Stück Tuch, das Stück zu 80 fl.	—	—	4000	—	11	1	6	1
		Den 12ten nämlichen Monats.								
—	4	Von Herrn von Felsenthal für 50 Stück Tuch, das Stück zu 90 fl.	4500	—	—	—	5	3	8	1
—	5	Von Herrn Wolf für 30 Stück Tuch, das Stück zu 55 fl.	1650	—	—	—	5	4	12	1
		Den 20ten.								
2	6	An Karl Winger für 200 Stück Tuch zu 11 fl. 15 kr. .	—	—	2250	—	13	1	6	2
3	7	An Joseph Hack einen Wechselbrief, samt Interessen gezahlt, pr. 1800 fl.	—	—	1800	—	13	2	6	3
—	8	Herr Jakob Reisch, Kaufmann allhier, hat für 200 Flaschen Burgunder Wein zu 2 1/4 fl. zu fodern . 450 fl.	—	—	—	—	15	1	18	1
4	9	Wovon die Hälfte innerhalb 7 Tagen, die andere Hälfte aber gleich baar bezahlt wird, mit . .	—	—	225	—	17	1	6	4
		Den 27ten.								
—	10	Von Joseph Weidling für 30 Stück Tuch zu 60 fl. .	1800	—	—	—	5	5	14	1
—	11	Von eben demselben für 200 Flaschen Burgunder zu 3 fl.	600	—	—	—	5	6	16	1
5	12	Herrn Jakob Reisch für den Burgunder Wein mit .	—	—	225	—	17	2	6	5
6	13	An Elisabeth Winklerinn für 200 Stück Halbtücher, das Stück zu 30 fl.	—	—	6000	—	11	2	6	6
		Den 31ten.								
7	14	Für Gewölb und Wohnung	—	—	250	—	19	1	6	7
8	15	Auf verschiedene kleine Unkösten bei dem Tuchhandel für Lastträger, packen	—	—	114	—	19	2	6	8
9	16	Zu meiner Haushaltung in diesem Monate . . .	—	—	300	—	21	1	6	9
—	17	Von Paul Hofmann für 150 Rest Tuch von verschiedener Gattung, jeden zu 5 fl.	750	—	—	—	5	7	12	2
10	18	Zu eigenem Gebrauche im Juli laut Einschreibbüchel 2 Eimer 1764ger österreicher Wein	—	—	—	—	21	2	8	2
—	19	Zusammen	16565	30	15164	—				
—	20	Den baaren Kassarest mit Ende Juli von . . .	—	—	1401	30				
		Probsumme . . .	16565	30	16565	30				

Jene Privatpersonen aber, deren Geschäft nicht so **weit** verbreitet ist, können statt des Tagebuchs ganz ein **einfaches Protokoll** halten, damit sie ihre verhältnißmässig kleineren Geschäfte ordentlich führen, und übersehen können. Diese Protokolle sind leicht zu entwerfen, man wählt für jede Person, mit welcher man im Verkehr steht, ein eigenes **Blatt**, und setzt alles an, was ihr ist geliefert worden, und so, wie nach und nach das Geld einläuft, wird die Post nur weggestrichen, z. B. ein Kleinhändler, ein Schuster, ein Schneider, der an seine Kundschaft Waaren, Schuhe, oder Kleider liefert, setzt oben den Namen derselben, dann das Jahr, den Tag, und die gelieferte Waare aber zu Geld angeschlagen an, und so wie die Kunden diese Summe wegzahlen, so zieht er ab, und löscht die Posten aus. Da jeder Handwerker entweder auf diese Art, oder nach einer solchen, die ihm füglicher scheint, sein Protokoll halten kann, so will man auffer dem, was

gesagt worden, keine andere Regel festsetzen *).

*) Ein Beispiel anzusetzen scheint hier überflüssig zu seyn.

Von jenen Aufsätzen, die mit der Erzählung auch einen Beweis vereinbahren.

50.

Die Wesenheit der **Zeignisse**, fodert folgende **Bestandtheile**. Erstens muß der **Name** derjenigen Personen angesetzt werden, über welche das Zeigniß ausgefertiget wird. Zweitens da jede solche Schrift über eine **vorhergegangene Handlung** ertheilt wird, so wird sie die **Zeit**, das **Ort**, die **Umstände**, unter welchen die Handlung selbst verübt worden, samt den **Ausdrücken**, deren sich beide Theile bedient haben, historisch, aber vollkommen der **Wahrheit gemäß** *) anzumerken seyn. Drittens muß diejenige **Person**, die solch eine Art von

Aufsatz weggiebt, denselben unterzeichnen, und das Insigel beidrücken. Es läßt sich hieraus leicht einsetzen, daß die Erzählung den größten, aber zugleich auch den wesentlichsten Theil derselben ausmacht. Die Einkleidung, ist ganz willkührlich. Man fängt entweder gleich mit Erzählung der Handlung an, oder der Aussteller setzt sich zum voraus; dennoch wird die erste Art besser seyn, um die Zeignisse von den übrigen Aufsätzen besser unterscheiden zu können**)

*) Darum müssen die Umstände wahrhaft angesetzt werden, weil der Aussteller nach der Zeit, falls es nöthig wäre, alles das, was er durch seine Schrift bezeiget hat, beschwören muß. Man hat daher in die älteren Zeignisse immer: Gott und der lieben Wahrheit zur Steuer: hineingesetzt; da über Lügen kein Zeigniß ausgestelt werden soll, so scheint diese Formel ganz überflüssig.

Zeigniß.

**) Heute unterm untergesetzten Tage Abends zwischen sieben, und acht Uhr kam Herr Joseph N. N. auf — — zu mir, blieb stehen, und fieng sich an mit mir zu besprechen. Nach einigen Augenblicken gieng Herr

Anton N. N. ganz erbittert auf ihn zu, und redete ihn mit folgenden schimpflichen Worten sehr laut an: Warum bezahlen sie mir nicht die Uhr, die sie von mir genommen? wollen sie mich auch betriegen, so wie sie es schon öfters ehrlichen Leuten gemacht haben, die Ihnen aus Gutherzigkeit borgten Herr Joseph N. N. gab ihm zur Antwort, einem rechtscheffenen Manne begegnet man nicht öffentlich auf eine so unanständige Art; wären sie zu mir gekommen, wie sie es versprachen, so würden sie ihr Geld bekommen haben. Uebrigens sag ich Ihnen, daß ich diese Unbild nicht ungerochen lassen werde. Ich statte daher auf Ansuchen dem Herrn Joseph N. N. über diesen Vorfall das Zeigniß ab, und verbinde mich dasselbe aller Orten zu bestättigen, oder wenn es nöthig seyn sollte, eidlich zu beschwören.

Wien, den 8. Juni
1782.

Joseph N. N.

51.

Eben dieselben Bestandtheile haben auch die Zeignisse der öffentlichen Lehrer auf hohen Schulen. Sie

setzen den **Namen** desjenigen an, dem sie das Zeigniß ertheilen: erzählen sodann, ob der Zuhörer diese, jene Kollegien, die benennt werden, fleissig besucht, wie er bei der **ordentlichen Prüfung** selbst geantwortet, und folglich was für eine **Klasse** er verdient habe. Sie fodern also die blosse Erzählung der Verwendung, und wenn nach Umständen auch die **Sitten** angesetzt werden **müßten**, die **moralische Aufführung** des Lehrlings. Diese Zeugnisse, je einfacher sie sind, und folglich je weniger sie ausgeschmücket werden, desto besser sind sie. Man glaubt sich daher berechtiget, das *Ego infrà scriptus testor, fidemque facio*, als Auswuchs anzusehen *).

Zeigniß.

*) Herr Joseph von N. N. hat meine ordentlichen, öffentlichen Vorlesungen über — — immer fleißig, und unausgesetzt besucht, und in den mit ihn vorgenommenen, ordnungsmäßigen Prüfungen solche Beweise gegeben, daß er mit Vorzug (oder was er sonst ver-

dient hat) in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient.

Prag, den 3. Sept.
1782.

Joseph von N. N.
ordentlicher öffentlicher Lehrer
der — —

52.

Die sogenannten Lehrbriefe, welche die Vorsteher jeder Innung den Lehrjungen nach vollstreckter Lehrzeit, und ausgestandener Prüfung ertheilen, sind in sich betrachtet auch ein Zeigniß, wodurch jedem Meister von dem Mittel Gewähr geleistet wird, daß der sogenannte Gesell vorschriftmässig alle jene Arbeiten erlernet hat, die er als ein solcher zu leisten haben wird. Die Bestandtheile, die ein solches Zeigniß fodert, sind: 1tens die Namen des Ober, und Untervorstehers, welche in Namen der Zunft das Zeigniß ausstellen; dann der Name des Lehrmeisters, und des Jungen, dem

das Zeigniß ertheilt wird. 2tens Da so ein Zeigniß den Beweis der erlangten Geschicklichkeit, und guten Sitten seyn soll, so muß genau angemerket werden, daß der Junge sich während seiner Lehrjahre ehrsam, rechtschaffen, und fleißig verhalten, auch bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung über alle jene Handgriffe, und Arbeiten, die er als Gesell kennen soll, den Prüfenden vollkommen Genüge geleistet habe. 3tens Weil es gewöhnlich ist, daß jeder Lehrjunge bei den meisten Innungen während seiner Lehrjahre, das ist: von Aufdingen bis zum Freisprechen, zween Bürgen haben muß, so sind auch die Namen der Bürger anzusetzen. 4tens Pflegt man auch gemeiniglich in dem Lehrbriefe den Gesellen aller Orten anzuempfehlen: allein dieß scheint überflüßig zu seyn, weil es sich von selbst versteht, daß der Junge darum die Handarbeit erlernet um sich dadurch aller Orten den Unterhalt zu erwerben. 5tens Muß der Tag, das Jahr wann, und der Ort, wo der Brief

ausgefertiget worden, angesetzet werden. In den Lehrbriefen also, welche nach dieser Theorie abgefaßt werden, wird die ungeschickt angebrachte Majestätssprache vermieden, und jedes überflüßige, und daher unnütze Einschübsel leicht entbehrt werden können *).

Lehrbrief.

*) „ Ich Johann N. N. der Zeit Ober, und
„ Joseph N. N. Untervorsteher der bürgerli-
„ chen Bau, Mäurer, und Steinmetzzunft
„ bekennen in Namen des sämmtlichen Hand-
„ werks, daß der Johann Nepomuck N. N.
„ von Brun aus Unteröstereich gebürtig den
„ 13ten April 1778. in Gegenwart der zween
„ Mäurermeisier des Paul N. Ns. und Georg
„ N. Ns., die sich als Bürgen für ihr gestellt
„ haben, auf das Mäurerhandwerk zu Wien
„ aufgedungen worden sey, und sich während-
„ der durch die Gesetze auf drei Jahre bestimm-
„ ten Lehrzeit nicht nur sittsam, und ehrlich
„ verhalten, sondern auch dergestalt die Maurer-

„ ar-

„ arbeit erlehrnet habe, daß sein Lehrherr
„ Peter N. N. bürgerlicher Bau, und Mäu-
„ rermeister zu Wien keinen Anstand nahm
„ ihn zur gewöhnlichen Prüfung darzustellen.

„ Da er nun in der mit ihm vorgenom-
„ menen Prüfung mir, dem Herrn Unter-
„ vorsteher und allen andern zugegen gewese-
„ nen Meistern, mithin der ganzen löbli-
„ chen Zunft theils von seinem ehrlichen
„ Verhalten, theils von seiner erlangten
„ Geschicklichkeit zureichende Beweise gege-
„ ben, so hab ich ihn Johann Nepomuck
„ N. N. nicht nur Kraft dieses Briefes frei-
„ sprechen, sondern auch aller Orten als einen
„ ehrliebenden, geschickten, und fleißigen
„ Gesellen bestens empfehlen wollen. Urkund
„ dessen ist dieser ihm ertheilte Lehrbrief mit
„ dem gewöhnlichen Handwerksinsigel gefer-
„ tiget worden, so geschehen in der kaiserl.
„ königl. Haupt, und Residenzstadt Wien
„ den 17ten Juni 1781.

53.

Die Abschiede, die man dem Gesinde, das ist: allen jenen Perso-nen, die sich auf längere Zeit in Pri-vatdienste verdingen, ertheilt, sind auch

Zeugnisse aber nur von sehr einfacher Art. Das Wesentlichste, was hineingesetzt werden muß, ist der Name des Dienstherrns, und des entlassenen Dienstbotens *), dann die Zeit der Dienstjahre, und wann der Dienstbot ausgetretten: endlich das rühmliche, oder unrühmliche Verhalten desselben. Der Name des Dienstbotens muß aus dieser Ursache immer angesetzt werden, damit der Abschied nicht in fremde Hände kommen, und allenfalls ein lüderlicher Mensch, der keinen, oder einen sehr schlechten Abschied erhalten, davon zum Nachtheil der Gesindhalter Gebrauch machen könne. Da ein jeder Abschied nach der Zeit ein streitiger Rechtsaufsatz werden kann, so wird sich der Herr, als Aussteller zu hütten haben nichts hineinzusetzen, was er sich nicht vor und auffer Gericht standhaft zu behaupten traut. Denn, wenn er Eigenschaften anrühmt, die der Dienstbot nicht besitzt, so wird dieß von ihm keinen vortheilhaften Begriff erwecken, besonders, wenn unter der Hand nachgefragt

wird, und sich alsdann zeigt, daß er Lügen niedergeschrieben hat. Würde er aber dem Dienstboten aus was immer für Ursachen Fehler andichten, so würde der Dienstbot ein Recht sich zu beklagen haben, weil ihm die Aussicht in die Zukunft durch so ein schlechtes Zeigniß ganz benommen seyn würde. Die Förmlichkeit **) bei den Abschieden ist, wie bei den Zeignissen die nämliche ***).

*) Man kann auch den Geburtsort, das Alter, den ehelosen, oder den ehelichen Stand des Dienstbotens beirücken, falls es nöthig wäre.

**) Man pflegt gemeiniglich diese Formel beizusetzen da er aber anderwärts sein Glück zu machen Willens ist, so habe man ihn aller Orten bestens anempfehlen wollen. Es kann hingegen. Aber man dürfte sie darum als überflüssig ansehen, indem sich dieser ganze Ausdruck von selbst verstekt.

Abschied.

***) Vorzeiger dieses Johann N. N. von Prag aus Böhmen gebürtig, 20 Jahre alt, ledig, hat durch 6 Jahre bis am 10ten Au-

gust 1782 bei mir, als Bedienter gedient, und sich immer getreu, redlich, arbeitsam, nüchtern verhalten. Auf sein eigenes Ansuchen hab ich ihn entlassen, und zu seinem Lobe dieses Zeigniß ertheilet.

Brün, den 11. August 1782.

Joseph N. N.

54.

Aber den Herrn muß auch nicht unzeitiges Mitleiden bewegen, wahre **Untugenden** z. B. Veruntreuungen, Diebstähle, Trunkenheit, Unehrerbietigkeit, u. s. w. in dem Abschiede nicht anzumerken. Denn dadurch würde er sich der Gefahr aussetzen, in der Folgezeit **gerichtlich** belangt zu werden. Hat der Dienstbot bei ihm veruntreuet, oder wohl gar gestohlen, und hat er dennoch aus Barmherzigkeit, um demselben nicht zu schaden, einen guten Abschied gegeben, so war er zwar gegen den Diener barmherzig, gegen den nachfolgenden Herrn aber ungemein grausam; weil dieser nur den Dienst-

boten wegen seiner guten Aufführung zu sich genommen. Stiehlt nun der Dienstbot abermal, so ist er die entfernte Ursache des Diebstahls, und nach den Rechten der Billigkeit kann der nachkommende Herr von ihm den Ersatz des erlitenen Schadens fodern. Jeder Diensthalter also soll sein Gesind und Verdienst verabschieden *).

Abschied.

*) Vorzeiger dieses Adam N. N. hat zwar durch die zwei Jahre, durch welche er bei mir als Sekretair gedient, von seinen Fähigkeiten in Wissenschaften, und Sprachen unterscheidende Beweise gegeben: ist aber wegen seiner alltäglichen Trunkenheit, Spiel, und einigen Veruntreuungen, ungeachtet mehrerer vergeblicheu Ermahnungen von mir entlassen worden.

Zuaym, den 3. Juni
1782.

Johann, des heiligen
röm. Reichsgr. von
N. N.

55.

Die Verzeichnisse *) der Handwerksleute sowohl über ganz geliefer**te**, als auch nur **verfertigte** Waaren sind nicht schwer zu entwerfen. Ueberhaupt kann man mit diesen Arbeitern auf **zweierlei** Art zu Werk gehen: oder man kömmt mit ihnen über den Preis der zu liefernden, und zu verfertigenden, oder nur der zu verfertigenden Waare allein überein; im ersten Falle stoßt man meistens mit ihnen schon zum vorhinein eine Art von bestimmten, und festgesetzten **Vertrag** an. Ueberläßt man ihnen aber nur die Arbeit ohne vorhergegangener Stipulirung, so verfertigen sie in diesem Falle ihre Verzeichnisse auf folgende Art: sie setzten Anfangs den **Namen** desjenigen, dem sie die Arbeit geliefert: dann alle **einzelne Arbeitsstücke** insbesondere, und zwar erstens: wenn sie die **Waare** selbst angekauft, den **Preis** derselben, die **Nebenauslagen**, und den Hand-

lohn. Weiters wird es sehr gut seyn, wenn sie aus ihren Protokollen, in welche sie alles, so wie sie es nach und nach für die nämliche Person gearbeitet haben, eingetragen, das Verzeichniß verfertigen, weil dadurch eine chronologische Ordnung entsteht, die selbes deutlich macht. Dann wird die Summe gezogen, und der Meister unterschreibt sich. Hat nachher die Kundschaft diese Summe bezahlt, so setzt der Meister darunter heute, den — Mai 1781 mit Dank, oder richtig bezahlt. Dieses von dem Meister unterschriebene Verzeichniß behält die Kundschaft zu dem Ende, damit, falls der Maister die Bezahlung noch einmal abfordern wollte, sie beweisen könne, daß sie ihn schon befriediget habe **).

*) Sonst heißt man sie Conti.

Verzeichniß

**) Aller Schuhmacherarbeit welche ich durch ein Monat der gnädigen Frau von N. N. geliefert habe.

May.		fl.	kr.
Den 1ten	Ein Paar Schuhe vom himmelblauen französischen Zeug.	1	42
— 10ten	Ein Paar vom weissen französischen Zeug. . . .	1	42
— 20ten	Ein Paar Reitstiefel von Maldon.	5	6
— 22ten	Ein Paar Schliefer. . . .	1	36
	Summa	10	6

Den 1ten Juni 1782.

Richtig bezahlt.

N. N.

Schuhmachermeister.

56.

Es kann hier nur von den einfachsten Schenkungsschriften die Rede seyn, eigentlich also nur von solchen, die aus ihrer Natur durch keine öffentliche Vorkehrung bestättiget werden, und sodann erst die Rechtskraft erlangen müssen. Die Ursache hievon ist auffallend, weil man sich bei Festsetzung dieser Grundsätze, in die grösseren, so genannten Rechtsaufsätze weder einlassen kann, noch will. Man wird daher nur die Theorie jener Schriften anzusetzen bemüht seyn, die zwischen lebenden Privatpersonen, oder auch auf den Fall des Todes zu dem Ende ertheilt werden, damit dadurch die schon wirklich eingehändigte, oder erst nach dem Ableben zu erlangende Schenkung von dem Beschenkten könne bewiesen werden.

57.

Die Schenkungsschriften, welche lebende Personen ausfertigen, müssen folgende Bestandtheile in sich enthalten. Den Namen desjenigen, der schenkt, und dem geschenkt wird: die

genaue Ansetzung, der beweglichen, oder unbeweglichen Sache, die dem anderen zum Geschenke gegeben wird: die Ursache *), warum sich der Geber entschlossen diese Schenkung zu ertheilen. Die Uebertragung des Rechts, daß der Beschenkte die erlangte Sache unter allen nur möglichen Ereignissen als sein wahres Eigenthum ansehen, und folglich auch nach Willkühr damit verfahren könne: Die Beisetzung des Tags, und Jahrs, und die Aufdrückung des Petschafts: zu Vermeidung der Zänkereien, die allenfalls in der Folge aus was immer für Ursachen sich ergeben könnten, die Unterschrift von zweien **) Zeigen ***).

*) Dem Wesentlichen nach ist es nicht nöthig die Ursachen anzuführen, weil jedermann Herr von seinem Eigenthume ist, und folglich Niemanden Rechenschaft zu geben hat.

**) Nach den österreichischen Rechten sind zween, nach den gemeinen Rechten aber fünf Zeugen erfoderlich.

Schenkungsschrift.

***) Kraft dieser Schrift schenke ich Endes Gefertigter dem Herrn von N. N. theils aus besonderer Liebe, und Zuneigung, die ich schon lange gegen ihn trage, theils wegen den besonderen Diensten, die er mir bei verschiedenen Gelegenheiten wahrhaft geleistet hat, eine Kupferamtsobligation von 2000 fl. (sage zwei tausend Gulden) dergestalt, daß er mit dieser geschenkten Summe, so wie mit seinem eigenen Vermögen verfahren könne. Zu diesem Ende habe ich mir auch zween Zeigen zur Unterschrift erbetten.

Klagenfurth, den 20 Jäner
1782.

Johann Nepomuck, Freiherr von N. N. Oberster 2c.

Michael von N. N.
Landrath.

Joseph N. N.
Juris utriusque Doctor.

58.

Jene Schriften aber, wo die Schenkung erst nach dem Tode des-

jenigen, der sie macht, das Recht der Gültigkeit erhalten, fodern nebst den im vorigen Satze angeführten Eigenschaften, daß man die Umstände, unter welchen man etwas weggeschenkt haben will, genau bestimme: um in der Folge alle Zänkereien zu vermeiden. Die Ursache hievon liegt in der Veränderlichkeit der Zeiten, es kann z. B. derjenige, der durch so eine Schenkungsschrift nur die Anwartschaft auf ein Vermögen hat, eher mit Tode abgehen; ist nun dieser Fall in dem Aufsatze nicht vorgesehen, so können, falls der Erblichere dieses sein Recht durch die letzte Willensmeinung seinen Erben überlassen, Streitigkeiten entstehen, die gewiß wären vermieden worden, wenn man die Schrift mit der nöthigen Vorsichtigkeit abgefaßt hätte. *).

Schenkungsschrift.

*) Hiemit schenke ich Endes Unterschriebener dem Herrn N. N., weil er mir öfters wichtige Freundschaftsdienste geleistet hat, meine

mit Brillanten besetzte goldene Sackuhr, und hundert Bankozeddel, jedes zu fünf Gulden, aber erst nach meinem Tode. Sollte er aber vor mir dahinsterben, so soll diese Schrift ganz unkräftig seyn, und diese Schenkung ohne einiges Hinderniß mir dergestalt anheim fallen, daß ich sie als mein wahres Eigenthum wieder ansehen könne. Zu diesem Ende hab ich mir die Unterschrift von zweien Zeigen erbetten.

Insprug, den 8. Feber
1782.

Johann N. N.
Hausinnhaber.

Joseph N. N.
Trankſteuerbeamter **

Kaspar N. N.
Kaufmann.

II.

Von den beweisenden Aufsätzen.

59.

Im Allgemeinen werden sich alle beweisenden Privatschriften auf zwo **Hauptarten** zurückführen lassen: entweder erzählen sie nur eine **vollbrachte Handlung**, ohne einigen Schlußsatz zu folgern; oder sie vereinbahren mit der Erzählung **Beweggründe**, und leiten sodann eine **förmliche Schlußrede** davon ab. Im ersten Falle wird die in dem Aufsatze enthaltene Erzählung der vollbrachten Handlung dem Besitzer, welchem so eine Schrift übergeben worden, oder welche er, um Ordnung in Geschäften zu halten, für sich selbst verfertigt, zum Beweise dienen, daß er so gehandelt, wie es seine Pflicht erheischte. Im zweiten aber wird der Aufsatz, ist er anderst logisch richtig entworfen, den bündig-

sten Schluß, der nach Verschiedenheit der Gegenstände sich bald in übernommene Rechte und Verbindlichkeiten, bald in angesuchte Bittgewährungen auflößt, vor Augen stellen.

60.

Soll die erste Art von diesen Aufsätzen dem Besitzer verhilflich seyn seine vollbrachte Handlung, sie mag im Empfangen und Weggeben, in bedungenen Rechten, und Verbindlichkeiten bestehen, auf jeden Fall zu rechtfertigen, so muß sie alles, was geschehen, oder worüber man eins geworden, genau beschreiben. Ohne diese wesentliche Eigenschaft ist es unmöglich die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit, die Gültigkeit, oder Ungültigkeit einer Handlung darzuthun. Denn so lange der Richter nicht im Stande gesetzt wird die Thatsache genau einzusehen, so lange kann er auch nicht den Rechtsausspruch thun. Es wird daher einleuchtend, daß die Natur dieser Aufsätze eine genaue Erzählung unumgänglich fodere. Um eckelhafte Wiederholungen zu vermeiden, wird hier

auf die Grundsätze zurückgewiesen, die oben in dem Satz 34. und in den folgenden festgesetzt worden.

61.

Enthält aber einer, und derselbe Aufsatz nebst der Erzählung auch Vordersätze, so sind dieselben eigentlich als **Gründe** zu betrachten, die darum angeführt werden, damit man aus ihnen eine förmliche Schlußfolge ableiten könne. Diese Gründe sind entweder **einer**, oder **mehrere**: dann können sie weiters **schwach**, oder **stark** seyn. Hat man nur einen Grund anzuführen, so wird derselbe in seiner möglichsten Stärke *) anzusetzen seyn, damit er Jedermann, dem er in die Hände kömmt, vollkommen überzeige. Diese Ueberzeigung aber wird nur dann entstehen, wann man denselben dergestalt zergliedert, daß der Schlußsatz unmittelbar von sich selbst entsteht.

*) Aber eine solche Einkleidung fodert nebst der Macht der Sprache auch einiges Menschenkenntnis. Man kann dadurch die Stärke des Grundes mehr auffallender mehr einleichrender machen.

Es

Es versteht sich aber von selbst, daß man sich dieses Kenntnisses nur in soweit bedienen solle, als zu dieser Absicht nöthig ist. Was darüber ist, wird darum als Auswuchs anzusehen seyn, weil es dann das Ansehen hat, als bemühe man sich mehr das Herz zu gewinnen, als den Verstand zu überzeigen.

62.

Sind mehrere Gründe einem, und demselben Aufsatze einzuschalten, so wird es nöthig seyn zu untersuchen, ob sie unter sich eine Beziehung haben, und folglich eine gemeinschäftliche Verbindung zulassen, oder nicht? Können sie durch ein gemeinschäftliches Band verbunden werden, so soll man sie so aneinander reihen, daß immer der nachfolgende den vorhergegangenen genau aufkläre, alle zusamm aber einen vollständigen Beweis darstellen. Verneinen sie aber unter sich diese natürliche Verbindung, so muß jeder Grund für sich besonders angesetzt, und der mehreren Deutlichkeit wegen mit den Zahlwörtern eins, zwei, drei, u. s. w. bezeichnet werden. Würde man diese einfache Regel auffer Acht lassen, und hartnäckig alles verbinden

wollen, was in dem Aufsatze vorkömmt, so würden die gesuchtesten Uebergänge gezwungen ausfallen, und der Aufsatz auf einer Seite unnütz verlängert, auf der andern aber undeutlich gemacht werden, indem man dadurch Gegenstände zu verbinden suchen würde, die ganz keinen Vergleichungspunkt unter sich haben.

63.

Ganz schwache, zur Sache nicht gehörige, oder wohl gar falsche Gründe sollen niemals angesetzt werden; indem sie, wenn sie auch noch so schön abgefaßt sind, und vollkommen mit dem Aufferwerke der Gründlichkeit prangen, nur zum Beweise dienen, daß der Verfasser durch dergleichen Kunstgriffe sich bemüht hat, entweder dem Verstande Schlingen zu legen, oder die Thatsache so verworren zu machen, damit er auf den Fall einer Klage seinen Endzweck gewisser erreichen, oder wenigstens leichter durchkommen könne. Durch diese auf Kösten der Rechtschaffenheit mit Bedacht gewählten Uebervortheilungen kann

zwar ein minder Einsichtiger leichter übervortheilet werden; aber sie werden den Verstand eines scharfsichtigen Richters keineswegs irre führen, wenn sie auch einigermassen sein Herz bewegt, oder auch nur wegen unnützen, nicht zur Sache gehörigen Einschiebungen seine Arbeit verlängert haben.

64.

Eine Quittung zu verfertigen scheint eine Kleinigkeit zu seyn. Indessen fodert dennoch der Zusammenhang die Theorie davon anzugeben. Wenn man sie zergliedert, so zeigt sich, daß sie nicht für den gemacht wird, der sie ausstellt, sondern für jenen, der sie empfängt: dann der Empfänger muß dadurch beweisen können, daß er das geleistet hat, was er hätte leisten sollen. Da Quittungen nur für Geld, so man empfängt, ausgestellet werden, so beweißt der Empfänger der Quittung, daß er es auszahlt hat. Geht man in der Zergliederung weiter, so kömmt man auf die Ursache, warum dieses Geld *) ausgezahlt wird, dann auf die Zeit, in welcher die

Quittung ausgestellet worden: und endlich auf den sowohl, der sie ausgestellt, als auf jenen, an welchen sie ausgestellt wird. Jede Quittung besteht daher aus vier Hauptbestandtheilen, die das Wesentliche davon ausmachen.

*) Z. B. Als Zinsen für ein Kapital, oder als Bezahlung für geleistete Arbeiten.

65.

Woferne man nach dieser Zergliederung eine Quittung ausstellen will, so wird man sie auf folgende Art abfassen müssen. Oben in der Mitte setzt man Quittung. Dann fängt man sie alle ohne Unterscheid mit dem Worte über an, weil das sonst gewöhnliche Pr. das per heißt, nicht deutsch ist. Alsdann setzt man ersterns die Summe des Geldes mit Ziffern an, und schreibt sie nachher noch einmal aus der Ursache mit Buchstaben *), theils weil man sich in der Rechnung könnte geirret haben, theils weil ein Betrüger die Ziffer wegschaben, und sodann nach Umständen mehr, oder weniger ansetzen könnte, Zweitens kömmt der Ausstel-

ler, welcher bezeigt, daß er diese Summe empfangen, und derjenige, welcher das Geld auszuzahlen hat**) damit in der Folgezeit der Empfänger keine Ausnahme, als hätte er das Geld nicht vorgezählt empfangen, machen könne. Drittens muß die Ursache, warum dieses Geld gezahlt wird, angesetzt werden. Diese Zahlungsursache kann nach Verschiedenheit der Beziehungen sehr verschieden seyn. Sie kann z. B. in der Verfallzeit der Besoldungen, oder der verfallenen Zinsen für ein irgendwo eingelegtes Kapital, oder im Lohne für geleistete Arbeiten, u. s. w. bestehen. Vierstens da man auch wissen muß, in welchem Jahre, an welchem Tage, und wo die Summe ausgezahlt worden, so setzt man den Ort, das Jahr, den Tag an: auch muß die Quittung von dem Aussteller unterschrieben, und nebst seinem Charakter auch das Petschaft beigedrückt seyn.

*) Oder man kann auch sogleich mit Kanzleibuchstaben die Summe ansetzen, und unten auf der

Seite der Unterschrift über, die Summe mit Ziffern z. B. Das ist 200 fl. anmerken.

**) Hat aber eine privat oder öffentliche Kasse ein Geld auszuzahlen, so muß sie angesetzt werden.

66.

Alles übrige, was man sonst in Quittungen findet, ist überflüssig, z. B. das baar und richtig, wovon das eine so viel sagt, als das andere, wenn man richtig angesetzt hat, so ist das baar überflüssig: dann ist auch das Urkund dessen, meine Handesunterschrift und Petschaft als Auswuchs anzusehen, weil man es ohnehin schon sieht, ob die Handesunterschrift und das Petschaft beigesetzt sind. Die Clausulae iuridicae endlich z. B. das *protestando de protestandis* und dergleichen, muß bei Quittungen gänzlich vermieden werden, weil sie dadurch einem Vertrage ähnlich würden, und aufhörten eine Quittung zu seyn. Ein Paar Beispiele über diesen Gegenstand werden die Anwendung dieser Grundsätze zeigen.

Quittung.

*) Ueber 400 fl. (sage vier hundert Gulden), welche ich Endes Unterschriebener vom Herrn N. N. als die, von dem ihm am 7ten Jäner 1781. geliehenen Kapital von 2000 fl. verfallenen halbjährigen Zinsen zu vier von hundert von 7ten Jänner bis 7ten Juni, richtig empfangen habe.

Königgrätz, den 8ten Juni
1781.

Johann von N. N.
Tribunalrath zu
Prag.

Quittung.

**) Ueber tausend Gulden, welche ich Unterzeichneter von dem kaiserl. königl. Universalkammeralzahlamte, als ein vom 1ten April bis letzten Juni verfallenes Besoldungsquartal richtig empfangen habe.

Wien, den 2ten Juli
1782.

Das ist 1000 fl.

Johann Freiherr von N. N.
Hofrath bei der obersten
Justizstelle.

67.

Aus dem, was bereits gesagt worden, fließt, daß Quittungen nur von jenen Personen ausgestellt werden, die das **Geld** empfangen, und daß sie dem Auszahler zum vollkommensten Beweis der geleisteten Bezahlung dienen. **Gegenscheine** hingegen werden von jenen Personen ausgefertigt, die das Geld **auszahlen**, und dienen denjenigen, die dasselbe **einnehmen**, und sodann verrechnen müssen, zur Ausweisung, (Legitimirung), daß sie nicht mehr, und nicht weniger empfangen haben, als in der Quittung ausgedrückt ist, z. B. denjenigen Filialkassiren, die von Hauptkassen Geld zur Auszahlung bekommen, und bei der Abschliessung sodann ihre Einnahme und Ausgabe verrechnen müssen. Diese Gegenscheine werden auf die **nämliche Art**, wie die Quittungen, abgefaßt, und beweisen nur dann, wann sie so, wie jedes andere Instrument, ächt und unverfälscht sind.

68.

Die **Empfangscheine** sind auch eine Art von Quittung, die theils für Sachen, theils auch für **Geld** gegeben werden, nur mit dem Unterschiede, daß derjenige, so für eine Geldsumme seine Quittung hingiebt, **Eigenthümer** davon wird, jener aber, welcher einem Empfangschein ausstellt, diese Sache, dieses Geld, so ihm eingehändiget wird, **nicht als sein Eigenthum** ansehen kann; sondern daß er das Empfangene nur aufbewahren, und wieder zurückstellen, oder wenn es Geld war, dasselbe für jemanden anderen um etwas anzukaufen, oder zu bezahlen, auslegen muß. Auch muß die Sache, das Geld dem Aussteller des Empfangscheins von **einer dritten Person** überbracht werden. Diese Empfangscheine können von **Privatpersonen**, oder auch von **Stellen** ausgefertiget werden, und fodern die **nämliche Theorie**, wie Quittungen, mit **einer genauen Beschreibung der in Verwahrung gegebenen Sache.** Von diesen Schriften wird ein Beispiel der

ersten *) und zweiten **) Art zum Muster zureichen.

Empfangschein.

*) Ueber eine goldene, mit dem Porträit Seiner königl. Hochheit des — — versehenen viereckigten Mannstabaksdose, welche mir der wohlgebohrne Freiherr von N. N. Innhaber des löblichen — — Regiments am 4ten Mai 1781. aufzubewahren gegeben, und die ich ihm auf allmalges Verlangen zurückzustellen bereit bin.

Troppau, den 4ten Mai.
1781.

Joseph N. N.
königlicher Richter.

Empfangschein.

**) Ueber sechs hundert Gulden, welche mir Endes = Gefertigten für meinen Mindel Johann von N. N. zu Bestreitung der Erziehungsauslagen für ein ganzes Jahr vermög gerichtlicher Auflage sind richtig eingehändiget worden. Oedenburg, den 5. August 1782.

Das ist 600 fl.

Joseph N. N.
Stadtrichter.

69.

Es ist hier der Ort nicht sich in eine nähere Untersuchung einzulassen: ob es besser sey, das Hauptbuch nach dem Kammeralrechnungsfuße, oder nach der Rechnung in doppelten Posten zu führen? Indessen wird diese einfache Betrachtung Jedermann bestimmen eine solche Rechnungsart lieber zu wählen, durch welche er seine Geschäfte im Ganzen, und einzelnen Theilen leichter übersehen, und sich dadurch mehrere Sicherheit verschaffen kann. Da das Hauptbuch nach dem Kammeralrechnungsfuße nur darthut, ob eine Sache in Ansehung des Eigenthümers in Empfang, oder Ausgabe gebracht worden, das Hauptbuch nach der Rechnung in doppelten Posten hingegen bei jedem Geschäfte insbesondere ausweist, wo jede Sache sowohl im Empfange, als Ausgabe gekommen, und zwar nicht nur in Rücksicht des Eigenthümers, sondern mit Beziehung auf die Sache selbst, so hat man dieses Vortheils wegen die Rechnung des Kammeral-

rechnungfußes gänzlich übergangen, und die **allgemeinen Grundsätze** der Rechnung in **doppelten Posten** auseinander zu setzen getrachtet.

70.

Untersucht man die Natur des Rechnungsgeschäfts, so zeigt sich, daß **jedes zu verrechnende Geschäft** zu der nämlichen Zeit als eine **Einnahme**, und **Ausgabe** betrachtet werden kann, und zwar aus folgendem Grunde: weil jede Sache, die verrechnet werden soll, nothwendig **zwischen zwoen Personen** verhandelt werden muß, wovon die eine, wie die andere zu gleicher Zeit **weggiebt**, und **empfängt**; es entsteht also über jede Sache eine **doppelte** Handlung z. B. wenn Korn gekauft wird, so sind Korn und Geld die Sachen: die Einnahme des Korns und Ausgabe des Geldes von einer, und der Empfang des Geldes, und die Weggebung des Korns von der anderen Seite sind die Handlungen, die dabei vorgehen. Diese doppelte Handlung ist dergestalt jedem Geschäfte wesentlich, als es wesentlich ist, daß

falls man eine Sache weggiebt, dieselbe von jemanden, oder irgendwo im Empfange genommen werden muß; oder im Gegentheile, daß keine Sache in Empfang kommen kann, welche nicht irgendwo weggegeben worden. Aus dieser Betrachtung wird sich ganz leicht die Art ableiten lassen, wie das Hauptbuch **rubrizirt** werden soll.

71.

Die allgemeine Regel, die bei Einrichtung des Hauptbuchs zu beobachten ist, fodert, daß **man für jeden Gegenstand**, bestehe er in Geld, oder Waare, wovon etwas einkömmt, oder weggegeben wird, oder sey er eine Person, die zu geben, zu fodern, oder sich auszuweisen hat, **eine besondere Rubrik eröffne**, wenn er anderst **insbesondere** soll übersehen werden. Da aber, wie gesagt worden, jede Handlung von einer **zweifachen** Gattung ist, nämlich: die für selbe gemachte **Ausgabe**, und die dadurch hervorgebrachte **Einnahme**, so werden diese zwo Gattungen in den eröffneten Rubriken auf **zwoen nebeneinander**

befindlichen Seiten vorzustellen seyn. Weil aber auch das Hauptbuch ohne auf einzelne Waaren, oder einzelne Personen zu sehen, den Gewinn, oder Verlust im Ganzen ausweisen muß, so wird eine neue Rubrik zu eröffnen seyn, die beides vor Augen stellt. In diese nämliche Rublik wird auch der anfängliche Vermögensstand, welcher zeigt, wie viel eigenes, fremdes, und sodann reines Vermögen mit Anfange des Jahrs vorhanden war, anzusetzen seyn. Die beiden ersten Rubriken, da sie nur einzelne Gegenstände ausweisen, werden Partikulärrubriken, die dritte aber, weil sie das Ganze darstellt, wird die allgemeine, oder Hauptrubrik genennt.

72.

Es ist schon dargethan worden, daß die Rubriken in doppelten Posten zwo Abtheilungen, die man in der Höhe mit den Wörtern zur Last und zu Guten *) bezeichnet, haben, und entweder im Gelde, oder Waare bestehen können: hat die Rubrik das eine, oder das andere auszuweisen, so wird in die

erste Abtheilung derselben dasjenige übertragen, was an diesem Gelde, oder Waaren empfangen worden in der zwoten aber wird dasjenige abgeschrieben, was am Gelde, oder Waare weggegeben worden, die Vergleichung der auf beiden Seiten ausfallenden Summen**) zeigt den Betrag, welcher am Gelde, oder Waaren vorhanden ist. Ist aber statt Geld und Waare die Rubrik für eine Person eröffnet worden, so wird in die erste Abtheilung alles, was diese Person von dem Eigenthümer selbst, oder von seinem Sachführer empfangen, in die zwote hingegen, was die Person an ihn, oder den Sachführer abgegeben hat, eingetragen: die wechselseitige Vergleichung zeigt sodann, was die Person, oder der Eigenthümer zu fodern habe. Was die dritte Gattung der Rubriken betrift, so läßt sich keine allgemeine Regel angeben, was denselben zur Last, oder zu Guten geschrieben werden soll, weil dieses von der inneren Beschaffenheit einer jeden dieser Rubriken

abhängt. So viel aber ist gewiß, daß man nur dann diese dritte schliessen kann, wann die beiden ersten schon geschlossen worden, weil eher die einzelnen Theile müssen verrechnet werden, bevor man das Ganze zusammzieht. Da man hier nur in soweit Grundsätze ansetzt, als es nöthig ist um die Art zu zeigen, wie ein Hauptbuch rubrizirt werden solle, so kann man sich nicht zu weit einlassen. Man verweißt daher diejenigen, die sich näher unterrichten wollen, auf die dem 45ten Satze beigesetzte Note.

* Man kann sie auch mit debet, oder credit, oder erhält, und giebt bezeichnen: gewöhnlicher ist aber zu Last, und zu Guten, welches so zu verstehen ist: daß dem in der Höhe der Rubrik benennten Gegenstande die angesetzten Beträge zur Last, oder zu Guten geschrieben worden.

*) Wenn es auch Waaren sind, so werden sie zu Geld angeschlagen, weil man sonst nicht alles sogleich übersehen könnte.

73.

Soll man in dem Hauptbuche jeden Artikel des Tagebuchs, und in dem Tagebuch jede Rubrik des Hauptbuches sogleich auffinden, so muß, so wie im Tagebuch, linker Hand eine Kolonne angebracht werden, vermög welcher man sich auf den Ort des Journals beruft, aus welchem jede Post übertragen wird: dann wird eine zwote nahe anstossende Kolonne zu ziehen seyn, in welcher jeder in dem Hauptbuche verrechneter Artikel mit 1. 2. 3. und so weiter zu beziffern ist; diese Ziffer werden sodann in das Tagebuch eingetragen, damit man jede Rubrik im Hauptbuche geschwind finden könne. In dem grossen Raum werden die Gegenstände, die zu verrechnen sind mit Worten, um alles faßlich zu machen, eingetragen: dann zieht man rechter Hand eine Geldkolonne, die abermal wegen Gulden, und Kreuzern zweifach seyn muß, in welche die Geldbeträge der verrechneten Journalsartikel unter einander mit Zahlen gesetzt werden: endlich wird noch eine Linie

zu ziehen seyn, in welcher man sich bei jedem Artikel auf diejenige Rubrik des Hauptbuchs bezieht, wo dieser Artikel annoch anzutreffen ist.

74.

Diese Rubriken, und die in selben gezohenen Kolonnen verrechnen aber nur Geldbeträge: da aber dem Kaufmann, dem Wechsler u. s. w. daran liegt, daß das Hauptbuch auch seine Naturalien, seine Waaren ausweise, so werden nebst den Geldkolonnen auch solche anzubringen seyn, die von Zeit zu Zeit den Stand von jeder Gattung von Waare, oder Naturalien anzeigen, damit er augenblicklich ersehen könne, wie viel von jeder Gattung weggegeben, wie viel er empfangen, und wie viel noch vorräthig sey. Wird nun Empfang und Ausgabe in den Kolonnen der beiden Abtheilungen zur Last, und zu Guten gesetzt, so zeigt die Vergleichung der ausfallenden Summen den Betrag an Waaren, welcher noch vorhanden ist.

75.

Das, was bereits nur im Allgemeinen ist gesagt worden, dürfte zureichend seyn. Anfängern den Fingerzeig zu geben wie sie die Journalartikel in das Hauptbuch, besonders in jenen Fällen, wo keine anderen Hilfsbücher nöthig sind, einzutragen haben. In das Wissenschaftliche von der Rechnung in doppelten Posten konnte und wollte man sich nicht einlassen, weil man zu sehr von dem vorgesteckten Endzwecke würde abgewichen seyn. Zu dem kömmt zu bemerken, daß man nur insoweit von selben zu handeln sich vorgenommen habe, als der Kaufmann, Wechsler u. s. w. im Nothfalle dadurch soll im Stande gesetzt werden, den Beweis vor Gericht führen zu können: der aber, wie ohnehin bekannt ist, nur verneinungsweise *) angesehen, und nur dann erst vollkommen gemacht wird, wenn der Kaufmann oder Wechsler denselben durch den Eidschwur bestättiget. Da man hier kein vollständiges Hauptbuch als Beispiel einschalten kann, so wird man nur eine Ru-

brik, weil alle auf die nämliche Art eingerichtet werden, zum Muster geben. In diese Rubrik soll also auch nur ein Artikel aus dem im 48ten Satze als Beispiel gegebenen Journale übergetragen werden **).

*) Das ist: in soweit man mit Grunde vermuthet, daß der Kaufmann und Wechsler, u. s. w. kein Post, die nicht richtig ist, der eigenen Ordnung wegen eintragen werde.

Siehe folgendes Blatt.

**) Zur Seite 100. Bogen G.

Hauptbuch nach der doppelten Buchhaltung.

Laut Journal Art.	Nro dieser Posten.	Dieser Berechnung werden zur Last geschrieben	Geldbetrag. fl.	kr.	Im Hauptbuch zu Guten P.	N.	Laut Journal Art.	Nro. dieser Posten	Dieser Berechnung werden zu Guten geschrieben	Geldbetrag. fl.	kr.	Im Hauptbuch zur Last P.	N.
9.		**Gläubiger N. N.**											10.
—	1	Vom Schlußbefund: die mit Ende der Rechnung zu fodern habende . . .	6000	—	24	1	2	1	Von der Kasse: die den 1ten Juli 1782 gegen Wechsel und 4 von hundert Interesse auf 1 Jahr vorgeliehene	6000	—	5	2

76.

Der Aufsatz, durch welchen bewiesen wird, daß jemand zu eines anderen Nutzen, oder Gemächlichkeit etwas unternommen, oder unterlassen hat; und wodurch der andere sich gegenseitig verpflichtet, daß er auf sein Verlangen auch etwas thun, oder unterlassen wolle, wird ein **Verzichtschein** (Revers) genennet. Diese Art Schriften ist sehr leicht abzufassen. Der **Aussteller** erzählt die ihm **erzeigte Gefälligkeit** von demjenigen, an den er den Verzichtschein abgiebt, und nennt ihn mit **Namen** und **Stand**: z. B. N. N. Nachbar hat mir ein Gnadenfenster in seinen Garten zugestanden. Dann führt er dasjenige an, **wozu** er sich auf jeden Fall, wenn der andere auch etwas von ihm verlangen sollte, **verpflichtet** hat: z. B. daß er selbes auf allmaliges Begehren wieder wolle zumauren lassen *). Endlich **unterschreibt** er sich, setzt den **Ort**, den **Tag**, das **Jahr** an, und drückt sein Petschaft bei. Wäre aber die geleistete **Gefälligkeit** von der Art, daß

sie den andern nach der Zeit in Unkösten versetzen könnte; sie sind aber darin übereingekommen, daß sie dieselben gemeinschäftlich tragen wollen, so wird auch **dieses bedungene Uebereinkommen** dem Verzichtscheine genau, und deutlich eingeschaltet: z. B. N. N. Nachbar hat erlaubt, den Dachstuhl des anstossenden Hauses auf seine Mauer zu setzen, wodurch sie geschwinder zu Grund gehen wird: beide sind übereingekommen im Falle der Ausbesserung die Unkösten gemeinschäftlich zu tragen **).

Verzichtschein.

*) Ich Endesgefertigter bekenne hiemit, daß ich die vom Herrn Joseph N. N. meinem Nachbar mir bewilligte Ausbrechung zweier Gnadenfenster, vermög welchen ich in seinen Garten sehen kann, als eine blosse nachbarliche Gefälligkeit ansehen wolle. Ich mache mich daher verbindlich, diese Fenster

auf sein, oder seiner Erben Verlangen alsogleich wieder zumauern zu lassen.

Wien, den 10 April
1780.

N. N.
Hausinhaber.

Verzichtschein.

**) Ich Endesgefertigter bekenne hiemit, daß mir Herr N. N. Hausinhaber neben mir aus nachbarlicher Gefälligkeit gestattet hat, meinen Dachstuhl zum Theil auf seine Mauer setzen zu dürfen. Ich mache mich daher auf sein Verlangen verbindlich, die Unkösten, falls die Mauer nach der Zeit einige Ausbesserung nöthig hätte, mit Ihm Herrn N. N. gemeinschäftlich tragen zu wollen.

Wien, den 11. Juni
1781.

N. N.
Hausinhaber.

77.

Die Römer unterschieden zwischen **Pakten**, und **Kontrakten**. In unsern Zeiten aber macht man keinen Un-

terscheid mehr, man sagt: ein Mann, ein Mann: ein Wort, ein Wort. Aus dieser Ursache erhalten daher die Pakte, die Kantrakte folgende Erklärung, daß sie Verträge sind, vermög welcher zween, oder mehrere Menschen in ihren Geschäften wechselseitig etwas zu geben, oder zu thun versprechen. Wird nun dieser Vertrag zu Papier gesetzt, so beweist er die von zwoen, oder mehreren Personen übernommenen wechselweisen Verbindlichkeiten. Dadurch unterscheidet sich der Verzichtschein von dem Vertrage, daß bei jenem nur einseitige Verbindungen, bei diesem aber wechselseitig Rechte und Verbindungen versprochen, und angenommen worden. Diese wechselseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten aber, über welche Personen eins werden können, sind sehr verschieden; aber diese Verschiedenheit ändert weder etwas in ihrem Wesentlichen, noch Förmlichen, ungeachtet sie davon die Benennung erhalten. Die Verträge, welche im gemeinen Leben am öftesten vorkommen,

sind Kauf- Mieth- Pacht- Tausch- Bau- Gesellschafts- und Ehekontrakten *).

*) Hieher könnten auch die Spanzeddel gezogen werden, welche die Herren den Dienstboten über alle jene Arbeiten, die sie verrichten müssen, ertheilen. Da sie aber ganz keine Formel haben: auch größten Theils nicht mehr üblich sind, so hat man sie mit Bedacht übergangen.

78.

In der Voraussetzung, daß man weiß, **worüber**, und **wie** ein Vertrag verfaßt werden kann, wenn er rechtsgültig seyn soll, hat man hier das Legale *) desselben ganz übergangen, und sich nur mit der **Förmlichkeit** beschäftigt. Im Allgemeinen muß jeder Vertrag folgende Theile in sich fassen: erstens die **Namen** derjenigen Personen, zwischen welchen ein Vertrag eingegangen wird: zweitens die **Erzählung** der wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten, und zugestandenen Rechte: drittens die **Ordnung**. In den Verträgen wird eigentlich **nichts** bewiesen, folglich kein Beweggrund angeführt, sondern nur **dasjenige erzählt**, wor-

über die Vertrageingehenden übereingekommen sind. Man hätte daher diesen Gegenstand in dem ersten Abschnitte, wo von den erzählenden Aufsätzen die Rede war, behandeln sollen; aber da sie nach der Zeit ein streitiger Rechtsaufsatz werden können, und folglich die **Erzählung** der **Thatsache** nothwendig zu Führung des Beweises gefodert wird, so hat man sie dieser nähern Beziehung wegen den **beweisenden Schriften** beigezählt.

*) Es versteht sich, daß man hier nur von jenen Verträgen, Schuldscheinen, und Bürgschaftsaufsätzen sprechen wird, die im gemeinen Leben gleichsam alltäglich sind. Jene Kontrakte, Obligationen, Kautionsinstrumente, die besondere **Clausulas, Exceptiones, Confirmationes**, u. s. w. nöthig machen, fallen hier ganz ausser dem Gesichtspunkte, weil sie in insbesondere in das Gebiet der Rechtsgelehrsamkeit gehören.

79.

Die Ordnung, der man sich bei Abfassung dieser Schriften bedienen kann, ist zweifach: entweder hält man sich an den **Personen**, oder an den **übernommenen Rechten**, und **Ver-**

bindlichkeiten. Wählt man die Personen zur Eintheilung, so pflegt man gemeiniglich die vornehmere zu erst anzusetzen, das aber nur ein Kompliment ist; hält man sich aber an die Sache selbst, so wird darauf zu sehen seyn, ob nur eine, oder mehrere sind. Sind mehrere einzuschalten, so muß man dieselben entweder durch die Punktirung absöndern: oder, was noch besser ist, beziffern: damit alles, worüber das Uebereinkommen geschehen ist, deutlich und klar werde. Die Ursache hievon ist auffallend, weil im Fall einer Klage nur das eingeschaltete Bedungene dem Vertrage sodann die Reichskraft ertheilet.

80.

Der Kaufvertrag, der gemeiniglich über unbewegliche Sachen eingegangen wird, fodert insbesondere folgende Bestandtheile. Erstens den Namen des Käufers, und Verkäufers: zweitens die Benennung der zuverkaufenden Sache, z. B. eines Hauses; oder wenn nur ein Theil davon verkauft werden soll, die genaue Ansetzung des zu ver-

äussernden Theils: drittens die Geldsumme, die dafür verwilligt worden, und die Zahlungsfristen, wann dieses Geld, entweder auf einmal, oder wie viel jedesmal entrichtet werden soll: viertens die Bestimmung der Schirmung, das ist: jenes Theiles des Kaufschillings *), welchen der Käufer durch ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage zu dem, was ihm an der Sache liegt (*evictio*) zurückbehält: fünftens den Leikauf, welcher eine Art von Darangabe, oder Aufgabe auf den Werth der verkauften Sache ist: sechstens das Reuegeld, das aber ausdrücklich bedungen werden muß; dieses Reuegeld hat jener von den Vertrageingehenden dem andern zu bezahlen, der von dem Vertrage selbst absteht: siebentens die Unterschrift, und Petschaft des Käufers und Verkäufers, dann der Zeigen. Wenn diese Bestandtheile zusammgesetzt werden, so wird der Vertrag auf folgende Art ausfallen **).

*) Es ist also der Kaufschilling, und die Schirmung, oder, wie man vor Alters sagte, die Schermung wesentlich unterschieden. Der Kaufschilling kann allzeit von dem Verkäufer zurückgefodert werden, aber nicht die Schirmung. Diese muß immer ausdrücklich bedungen werden, wenn man sich sicher stellen will, daß der Verkäufer auf den Fall für alles haften soll.

Vertrag.

**) Heute ist am unten gesetzten Tag, zwischen dem wohlgebohrnen Freiherrn von N. N. als Käufer an einem; dann dem hochedelgebohrnen Herrn von N. N. an andern Theile, als Verkäufer folgender Kaufvertrag geschlossen worden.

Erstens verkäuft Herr von N. N. den Freiherrn von N. N. sein in der — — strasse Nro — — und dem Stadt — — Grundbuche dienendes Haus um einen Kaufschilling von 40000 fl. nebst einen Leikauf von 20 Dukaten.

Zweitens verspricht der Herr Käufer den Kaufschilling von 25000 fl. in Obligationen hiesiges Fonds gleich zu bezahlen: auch den auf dem Hause haftenden Satz von 6000 fl. zu übernehmen; sodann den Rest des Kaufschillings von 9000 fl. binnen einer Jahresfrist, nebst den von dem Tage der Ueber-

gabe bis dahin verfallenen Zinsen zu entrichten.

Drittens ist bedungen worden, daß dem Herrn Verkäufer das Haus bis zur gänzlichen Richtigstellung des Kaufschillings, und Leistung der Zinsen als eine Hypothek verpfändet sey. Daher der Herr Käufer verbunden seyn soll, dem Herrn Verkäufer einen Satz auf das Haus, und zwar auf eigene Kosten ausfertigen zu lassen.

Viertens auf den Fall, daß ein, oder der andere Theil von diesem Vertrage abstehen wollte, soll ein Reuegeld von 200 Dukaten für denselben bestimmet seyn.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen sind zween gleichlautende Kaufverträge verfertigt, und jedem der Herren Kontrahenten einer mit des anderen, und der Herren Zeigen Unterschrift behändiget worden.

Wien, den —— 1777.

Johann Freiherr von N. N.
als Käufer.

Joseph von N. N.
k. k. Landrath,
als Zeig.

Franz Graf von N. N.
Oberster,
als Zeig.

81.

In dem Vertrag, der über den Verkauf eines **Landguts** ausgefertiget wird, wird nebst den im vorigen Satze angesetzten Punkten, auch die dazu gehörigen **Gebäude**, **Einrichtungen**, **Gründe**, **Waldungen**, **Teiche**, die **Gerechtigkeiten**, die auf dem Gute allenfalls haftenden **Passivschulden**, wenigstens die einbringlichen u. d. gl. einzuschalten seyn. Um Anfängern so viel als möglich ist, die Theorie durch Beispiele zu erleichtern, will man noch ein Muster geben *).

Kaufvertrag.

*) Heute ist am unten gesetzten Tag zwischen Seiner Exzellenz, dem hoch und wohlgebohrnen, des h. röm. R. Grafen von N. N. als Verkäufer an einen, und dem wohlgebohrnen Herrn Freiherrn von N. N. am andern Theile als Käufer, folgender Kaufkontrakt verabredet, und geschlossen worden.

Erstens, verkaufen Seine Exzellenz dem Herrn Freiherrn von N. N. die an der — — in — — gelegene Herrschaft N. N. mit

allen Rechten, so wie sie im Kadastrum inliegt, um einen Kaufschilling von 160000 fl.

Zweitens verspricht der freiherrliche Herr Käufer zu Ende Augusts 50000 fl. und nach Verlauf eines Jahrs ebenfalls 50000 fl. an dem Kaufschilling zu entrichten.

Drittens übernimmt der freiherrliche Herr Käufer die auf diese Herrschaft intabulirten 40000 fl. und werden dieselben an dem Kaufschilling in Abschlag zu bringen seyn.

Viertens sollen 20000 fl. als ein Schirmungskapital zurückbehalten werden.

Fünftens will der freiherrliche Herr Käufer die Unterthansausstände selbst übernehmen, dergestalt, daß solche mit den Unterthanen liquidirt, die einbringlichen von den uneinbringlichen abgesöndert, und diese letzteren den hochgräflichen Herrn Verkäufer verrechnet werden sollen.

Zu mehrerer Bekräftigung u. s. w. wie im vorigen

82.

Durch den Miethvertrag wird jemanden die Nutznieſſung einer Sache auf eine gewisse Zeit überlassen.

lassen. Es müssen daher die Personen, welche den Vertrag eingehen, angesetzet: die **Sache**, die vermiethet wird, theilweis beschrieben: die **Zeit**, wie lange nämlich der Vertrag verbinden soll, genau angemerket: und die viertel, oder **halbjährige Entrichtung** der bedungenen Summe, welche zum **vorhinein**, oder nach **Verlauf der Zeit** entrichtet werden soll, demselben eingeschaltet werden *). Dieß sind die wesentlichsten Bestandtheile eines jeden Miethvertrags. Es kann aber geschehen, daß die Vertrageingehenden noch über andere Verbindlichkeiten übereinkommen, z. B. daß der Hausinnhaber dieses, jenes, der Miethmann aber etwas anderes machen lassen muß, was sodann beim Haus bleiben soll, oder nicht: oder daß der Hausinhaber dem Miethmann dieses, jenes, um so viel am Gelde ablösen will, u. d. gl. mehr. Werden solche wechselweise Verbindlichkeiten übernommen, so müssen sie ebenfalls in dem Miethvertrage vollkommen ausgedrü-

eket werden. Zu Erörterung dessen kann folgendes Beispiel dienen **).

*) Man pflegt auch den Feuerschaden in diese Verträge hineinzusetzen. Aber was nutzt dem Hausinnhaber ein Recht, wozu ihm meistens die Ausübung mangelt? Wie soll ein Mann, dessen ganzes Habe vielleicht in etwelchen Tausenden besteht, ein Haus von einem ungemein grössern Werthe auszahlen, falls er auch wirklich an dem Brand Schuld trüge? Zu Unmöglichkeiten kann Niemand verbunden werden.

Miethvertrag.

**) Heute ist zwischen den hochedelgebohrnen Herrn von N. N als Hausinnhaber an einen, und dem Herrn von N. N. als Bestandnehmer an andern Theil folgender Miethvertrag verabredet, und geschlossen worden.

Erstens: vermiethet Herr von N. N. dem Herrn von N. N. die in seinem Hause Nrs — — auf dem — — befindliche Wohnung im ersten Gaden, welche in vier Zimmern auf die Gasse, dreien in dem Hofe, in einer Küche, Keller, Holzgewölbe, Schupfen, und Stallung auf drei Pferde besteht, auf vier

nacheinander folgende Jahre gegen einen jährlichen Zinß von 600 fl.

Zweitens: verspricht Herr von N. N. diesen Zinß in halbjährigen Fristen zu Georgi und Michaeli vorhinein zu entrichten.

Drittens: verbindet sich der Herr Hausinnhaber in den vier Zimmern auf die Gassen nene Fußböden legen, und neue Thüren mit messingenen Schlössern machen zu lassen. Hingegen verspricht

Viertens: Herr von N. N. den in dem ersten Gassenzimmer befindlichen eingelegten Fußboden, den Trumeau, und die Lambrien abzulösen.

Fünftens: macht sich derselbe anheischig, die Wohnung in gutem Stande wieder zurückzustellen, und allen von seinen Hausleuten verursachten Schaden zu tragen.

Sechstens: soll eine halbjährige Aufkündung bedungen seyn, und bei nicht erfolgter Aufkündung soll der Kontrakt auf weitere vier, und so fort, vier zu vier Jahren, verlängert bleiben.

Zu Urkund dessen sind zwei gleichlautende Miethverträge verfast, und beiden Theilen, wie auch von den zwei hiezu erbettenen Zei-

gen, jedoch diese ohne allen Nachtheil unterschreiben, und ausgefertiget worden.

Prag, den — —
1780.

Joseph von N. N.
Hausinnhaber.

N. N.
als Zeig.

N. N.
als Zeig.

83.

Die Pachtverträge: durch welche dem Pächter von dem Eigenthümer die Verwaltung, und die Einnahme der Einkünfte eines Landsguts überlassen wird, fodern nebst den allgemeinen Bestandtheilen, aus welchen sonst die Verträge zusammgesetzt werden, noch insbesondere viele Behutsamkeiten. Es muß z. B. im Vertrage festgesetzt seyn: wie die Aecker, Wiesen, Weingärten gepflogen, und im guten Stande erhalten werden sollen? Wie viel Holz jährlich in den Waldungen geschlagen wer-

den darf, und wie die neue Anpflanzung des Gehölzes geschehen müsse? Wann die Teiche abgefischet werden dürfen, ob die bestimmte Brut sogleichwieder eingelegt, ob durch einen Sommer Haver, oder so etwas gebauet werden, und zu welcher Zeit jeder Teich gereiniget werden solle? Wie viele Stücke von Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafen, u. s. w. bei der Uebergabe vorhanden waren, und wie viele nach Verlauf der Pachtzeit vorhanden seyn müssen? In wieweit die Auslagen, die der Pächter, theils zur Erhaltung, theils zur Verbesserung des Landguts verwenden wird, demselben zur Last, oder zu Guten geschrieben werden sollen? Wie viel er an den verschiedenen Geräthschaften übernommen, und wie viel er nach der Zeit wieder einhändigen müsse? Wer die Wirthschaftsgebäude im guten Stande zu erhalten habe, u. s. w. Nebst allem diesen wird die Summe festgesetzt, die der Pächter dem Grundherrn als ein Gewährgeld einzuhändigen hat, damit derselbe, falls der

Pächter entliefe, oder das Landgut zu Grund richtete, sich seines Schadens erholen könne. Dieses niedergelegte Kapital aber muß der Grundeigenthümer dem Pächter verzinsen *).

Pachtvertrag.

*) Heute ist zwischen dem hoch, und wohlgebohrnen Herrn Grafen von N. N. als Pachtgeber an einem, dann dem Herrn N. N. als Pachtnehmer am andern Theil folgender Pachtvertrag geschlossen worden.

Erstens verpachtet der hoch, und wohlgebohrne Herr Graf von N. N. seine in — — gelegene Herrschaft N. N. dem Herrn N. N. auf 20 Jahre vom 1ten Jäner 1782. bis 1ten Jäner 1802. dergestalt, daß der Herr Pächter alle davon abfallenden Früchte, verschiedenen Rechte, und Gerechtigkeiten mit einziger Ausnahme des Patronatrechts also zu genieſſen befugt sey, wie er sie immer zu benützen im Stande ist.

Zweitens macht sich der Herr Pächter anheischig einen Pachtschilling von 30000 fl. in halbjährigen Fristen zu Handen des Herrn Bestell-

ten (Sachführers des Herrn Grafens) zu erlegen.

Drittens: verspricht derselbe das sämmtliche Vieh der Herrschaft, welches in 8 Maierpferden, 1000 Schaafen, 120 Kühen, 6 Stieren und 40 Ochsen besteht, im vollkommenen Stande zu erhalten, und dem Herrn Eigenthümer zu Ende der Pachtungszeit eben so viel Stücke zurückzugeben.

Viertens: falls eine Viehseuche entstünde, so hat man sich beiderseits dahin verstanden, daß der Schaden gemeinschäftlich getragen werden solle, daß also die Pferde von 8 auf 4, die Schaafe von 1000 auf 500, die Ochsen von 40 auf 20, die Stiere von 6 auf 3, und die Kühe von 120 auf 60, jedem Theile zu ersetzen kommen sollen.

Fünftens: da die Wirthschaftsgebäude, nach dem Zeigniße der Werkverständigen sich im vollkommen guten Stande befinden, so macht sich der Herr Pächter gleichfalls verbindlich, dieselben dem höchgräflichen Herrn Eigenthümer wieder in so gutem Stande zurückzugeben. Sollte aber

Sechstens: durch blosse Unglücksfälle die Herrschaft zu Schaden kommen, so soll solches bloß dem Herrn Eigenthümer zur Last

fallen: jedoch wird der Herr Pächter die Wiederherstellung zu besorgen haben, und ihm die mit des Herrn Eigenthümers Einwilligung gemachten Kösten von dem Pachtschilling abzurechnen seyn.

Siebendens: verbindet sich der Herr Pächter allen Dung auf die Kultur der herrschaftlichen Wiesen, Aecker, und Weingärten, zu verwenden; nicht weniger die Teiche, wovon jeder alle drei Jahre abgefischet werden soll, sogleich mit Fischen, und der gehörigen Fischbrut zu versehen, auch dieselben auf seine Kösten nach Abfischung, so wie es auf der Herrschaft gewöhnlich ist, immer reinigen zu lassen.

Achtens: soll eben derselbe gehalten seyn, die Ackerbaugeräthschaften zu erhalten, und wenn sie zu Grunde gehen, neue herbeizuschaffen.

Neuntens: verpflichtet er sich für die gute Erhaltung der Wälder keine Aufmerksamkeit zu sparen, und nicht mehr, dann 800 Klafter jährlich schlagen zu lassen; aber auch zugleich besorgt zu seyn, den ausgehauten Schlag wieder zu besaamen.

Zehntens: wird der Herr Pächter die nothwendig zur neuen Anbauung des Waldes ver-

wendeten Kösten an den Pachtschilling in Abschlag zu bringen haben, gegeu dem, daß er des gräflichen Herrn Eigenthümers Einwilligung zuvor ansuchen solle.

Eilftens: hat der Herr Pächter ein Gewährgeld (Kaurionskapital) von 40000 fl. einzulegen, welches der gräfliche Herr Eigenthümer jährlich zu vier von hundert zu verzinsen verspricht, und zwar also, daß der Herr Pächter diese jahrlichen Zinsen von dem Pachtschillinge sogleich abzuziehen berechtiget seyn soll.

Der Schluß, wie bei dem vorigen.

84.

Jene Kontrakte, durch welche auf eine kürzere Art ein **doppelter Kauf, und Verkauf** mit einmal geschlossen wird, werden die **Tauschverträge** genennet. Die Natur dieser Aufsätze fodert, daß hier statt der Summe Geldes, die sonst als der Preis bedungen wird, **Sache** für **Sache**, und zwar: **bewegliche** gegen **bewegliche**, **unbewegliche** gegen **unbewegliche**, **bewegliche** gegen **unbewegliche** wechselseitig gegeben, und empfangen wird.

Es wird also nöthig seyn, daß die Sachen, die man gegen einander ausgewechselt, genau in diesen Verträgen ausgedrücket werden. Weil sich aber auch die zuvertauschenden Güter nicht immer ausgleichen, und einer von den Vertrageingehenden dem andern den Abgang vom Werthe am Gelde ersetzen muß, so muß auch diese Summe, welche beliebt worden, eingeschaltet werden. Endlich hat ein, oder der andere Theil einen besonderen Beweggrund, der öfters nur im Eigendünkel besteht, daß er lieber diese, als jene Sache zu besitzen wünscht, so wird er dem andern, damit er ihm willfährig werde, einen Vorneigungspreiß (*Pretium affectionis*) zu überreichen haben *).

Tauschvertrag.

*) Heute am untergesetzten Tag ist zwischen dem Herrn N. N. bürgerlichen Kaufmanne eines, und dem Herrn N. N. bürgerlichen Strumpfwirkermeister andern Theils folgender Tauschvertrag geschlossen worden.

Erstens: übergiebt Herr N. N. Kaufmann seine eigene in der Stadt Nro. — — am — gelegene Behausung, so wie sie gegenwärtig steht, dem Herrn N. N Strumpfwirkermeister zum vollständigen Eigenthume. Dagegen giebt

Zweitens Herr N. N. Strumpfwirkermeister dem Herrn N. N. Kaufmann sein in der — — Strasse befindliches Haus ebenfalls zum vollkommenen Eigenthume. Weil aber

Drittens das Haus des Herrn Strumpfwirkermeisters N. N. um 2000 fl. mehr werth ist, als sein eigenes, so verspricht Herr N. N. Kaufmann diese Summe einen Tag vor dem wirklichen Tausche dem Herrn Strumpfwirkermeister baar einzuhändigen. Dann macht er sich

Viertens anheischig dem Herrn Strumpfwirkermeister hundert Dukaten als einen Vorneigungspreis für das ihm abgetrettene Haus in einem Jahre zu bezahlen, wofür indessen der Herr Kaufmann sein eingetauschtes Haus dergestalt verpfändet, daß Herr N. N. Strumpfwirkermeister berechtiget seyn soll, sich grundbüchlich darauf vormerken zu lassen, u. s. w.

85.

Wenn ein Vertrag mit einem Baumeister über ein neu zuerbauendes Haus errichtet wird, so kann ihm entweder durch selben die gänzliche Herstellung überlassen, oder nur die Maurerarbeit allein zu besorgen aufgetragen werden. In einem, wie im anderen Falle muß alles das, worüber der bauführende Herr mit demselben übereingekommen, genau in dem Bauvertrage angesetzet werden. Man wird sich daher erstens auf den von dem Baumeister verfertigten, und von dem Bauherrn angenommenen Riß, nach welchem nämlich das Haus in Rücksicht auf die Tiefe, Höhe, und Breite, auf die Eintheilung der Zimmer, u. s. w. erbauet werden soll, in dem Vertrage berufen, und den Platz, wo selbes aufzuführen ist, benennen müssen. Zweitens werden die Materialien, in wieweit sich der Baumeister anderer, als Ziegelsteiner z. B. nur zur Grundfeste, und zu den Kellern bedienen darf, genau zu bestimmen seyn. Drittens wenn der Baumeister

die Arbeiten des Schreiners - des Zimmer - Steinmetz - Schlöſſermeiſters u. ſ. w. übernommen, ſo muß beſtimmt werden, wie ſie zu leiſten ſind, z B. ob das Dach mit Schindeln, oder Ziegeln gedeckt, die Treppen von Holz, oder Stein u. d. gl. mehr gemacht werden ſollen, und wie lange er dafür zu haften habe. Viertens muß die Zeit beſtimmet werden, binnen welcher er den Bau zu vollenden, und wie lange er für alle Mängel zu ſtehen ſich verbindet. Fünftens muß die Summe Geldes, welche der Bauherr dem Baumeiſter zu bezahlen verſpricht, angeſetzt, und zugleich die Zeit benennet werden, ob ſie der Bauherr auf einmal, oder in Raten demſelben einzuhändigen habe. Folgendes Beiſpiel wird dieſen Satz erleichtern *).

Bauvertrag.

*) Heute am unten geſetzten Tage iſt zwiſchen dem Herrn von N. N. kaiſerl. königl. Landrathe eines, und dem bürgerlichen Baumeiſter N. N. anderen Theils folgender Bauvertrag geſchloſſen worden.

Erstens: übernimmt gedachter Baumeister das neu zu erbauende Haus auf der — —, so wie der von ihm übergebene Riß ausweist, aufzubauen.

Zweitens: verbindet er sich dasselbe von guten Materialien aufzuführen, auch ausser den Grundfesten sich keiner Steine, sondern wohlgebrannter Ziegel zu gebrauchen.

Drittens: verpflichtet er sich für die Arbeiten aller erfoderlichen Handwerker zu stehen, und

Viertens; verspricht er das Haus binnen einem, und einem halben Jahre, das ist, vom ersten Mai 1782. bis letzten Oktober 1783. vollkommen herzustellen, und durch die darauffolgende drei Jahre für alle Mängel auf seine eigenen Kösten zu haften. Wo hingegen

Fünftens: der bauführende Herr Landrath von N. N. sich anheischig macht, dem Baumeister für alle darangewendeten Kösten in zweimaligen Raten eine Summe von 50000 fl. zu bezahlen; und zwar die erste von 25000 fl. vierzehn Tage nach dem Schluße des Vertrags, die zwote Rate aber von 25000 fl. mit Ende Oktobers 1783. abzuführen.

Der Schluß wie bei den vorigen. —

86.

Der Gesellschaftsvertrag, den z. B. zwo Handelsleute wechselseitig errichten, fodert, daß sie am ersten übereinkommen, wie der **Ankauf** der Handlung geschehen soll? dann muß auch die **Zeit** bestimmet werden, wie lange sie dieses Handlungsgeschäft mitsam zu treiben Willens sind? und falls einer, oder der andere vor der bestimmten Zeit **austretten** wollte, was für **Ursachen** *) zur Austrettung, als gültig, sollen angesehen werden? Und zu was im Falle des Austritts der austrettende **Theil verbunden** seyn soll? Entweder ob er selbst einen anständigen **Theilnehmer** (*Compagnon*) zu stellen habe; oder wie lange er sein **Geld** in der Handlung liegen lassen muß? bis der bleibende Theil einen aufgefunden u. d. gl. Weiters muß festgesetzt werden, wann jährlich die **Untersuchung** (*Inventur*) der empfangenen, verkauften, und noch vorhandenen Waaren geschehen soll, damit der Gewinn, oder Verlust berechnet werden könne? Endlich muß genau bestimmet

seyn, wie die Auslagen z. B. die Steuer, der Zinß, der Lohn der Bedienten u. s. w. zu tragen sind? Wie viel jeder Theil jährlich von dem Gewinnste zu seinem eigenen Unterhalte nehmen darf? Wie viel jährlich am Gelde in der Kasse zur Erweiterung der Handlung verbleiben soll? Oder wenn Unglücksfälle sich ereigneten, wie durch Aufnahme von Kapitalien dem Uebel abzuhelfen sey? u. s. w. **).

*) Z. B. daß sie zween andere Männer aus dem Handelsstande wählen, und sich ihrem unpartheiischen Ausspruche unterwerfen wollen.

Gesellschaftsvertrag.

**) Da wir beide Endesunterschriebenen die Zeughandlung des Herrn Jakob N. N. auf dem — — zum goldenen — — zu gleichen Theilen erkauft haben, so ist zwischen uns folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen worden.

Erstens verbinden wir uns durch acht Jahre beisam zu verbleiben, und allen Fleiß, alle Sorgfalt anzuwenden, diese Zeughandlung im größten Flor zu bringen.

Zwei-

Zweitens falls einer, oder der andere aus wichtigen Ursachen, die dennoch von zween Schiedsmännern aus dem Handelstande gebilliget werden müssen, austretten wollte, soll derselbe verbunden seyn, entweder einen andern anständigen Kompagnion zu stellen; oder sein Vermögen noch ein Jahr lang in der Handlung liegen zu lassen, damit der zurückbleibende Theil einen andern zu suchen vermögend sey.

Drittens soll alle Jahre im Monate — — die Untersuchung gemacht, Gewinn, und Verlust berechnet, und sodann die Bilanz gezogen werden.

Viertens soll jeder Theilnehmer aus der Kasse 600 fl. zu seinem Unterhalte zu nehmen befugt seyn: dasjenige aber, was über Abzug theils dieser zwölf hundert Gulden, theils anderer nothwendigen Auslagen, zum Beispiel der Steuer, des Gewölbzinses, und Besoldung der Handlungsdiener u. s. w. gewonnen worden ist, soll in der Kasse zur Erweiterung der Handlung gelassen, und verwendet werden.

Fünftens, wenn es nöthig seyn sollte, bei sich ereignendem Unglücksfalle fremde Kapitalien aufzunehmen, wird solches ohne

des andern Wissen, und Willen nicht geschehen können: aber beide dafür haften müssen, u. s. w.

87.

Tretten aber **mehrere Personen** in Gesellschaft um einen Handlungszweig ausser Land zu eröffnen, so wird nicht nur der **Name** einer jeden, die **Gattungen** der Waaren, die **Oerter** des Absatzes, die **Dauer** der Gesellschaft in dem Vertrage genau auszudrücken seyn; sondern es muß auch in denselben die **Zahl** der Theilnehmer, die **Summe** der Aktien zu Erlangung des nöthigen Handlungsfond, die Art die *Firma* zu führen, und ob sie beim Wechselgerichte bestättiget, und einverleibet worden, ausdrücklich bestimmt werden. Und da sich bei der Leitung selbst viele Schwierigkeiten ereignen können, so muß der Vertrag schon alle **nöthigen Vorkehrungen** in sich enthalten, z. B. ob ein, oder mehrere **Vorsteher** gewählet worden, in welchen Fällen sie **allein** entscheiden können, wann sie im Gegensatze die Glie-

der versammeln müssen, wie viele Stimmen bei der Berathschlagung selbst zur Entscheidung gefodert werden? u. d. gl. Dann muß auch festgesetzt seyn, ob die Rechnungen **monatlich**, oder alle **Vierteljahre** u. s. w. gelegt, und wann die **Totalbilanz** gezogen werden soll? damit der **Dividend**, das ist: derjenige Antheil des Gewinnstes, welcher auf jede Aktie kömmt, den Innhabern derselben eingehändiget werden könne. Endlich muß auch erklärt werden, ob die Theilnehmer mit Vorwissen der Gesellschaft ihre **Aktien** veräussern, oder nach eigener Willkühr verhandeln dürfen? ob sich zum Beispiel die Gesellschaft das Einstandrecht vorbehalten, oder nicht vorbehalten habe? ob, und wann sie **Kompagniebillete** ausfertigen darf, u. s. fort *).

Gesellschaftsvertrag.

*) Vermög diesem Vertrag tretten alle Unterzeichneten heute an untergesetztem Tag in eine Gesellschaft zusamm, um mit verschiede-

nen erbländischen Erzeugnissen einen Ausfuhrhandel nach den türkischen Handelsplätzen unter der von dem Wechselgerichte bestätigten, und eben da einverleibten Firma des — — zu eröfnen. Zu diesem Ende verbinden sich alle Theilnehmer

Erstens daß diese Gesellschaft durch 25 Jahre beständig fortdauren soll.

Zweitens haben sie ein Handlungskapital von 400000 fl. zusammgeleget, und selbes in acht Aktien, jede zu 50000 fl. getheilet.

Drittens wird über jede Aktie eine Versicherung unter der Firma der ganzen Gesellschaft herausgegeben mit dem Beisatze, daß jedes Mitglied dafür in Solidum zu haften habe.

Viertens ist jeder Aktieninnhaber berechtiget, dieselbe zu veräussern, oder zu verpfänden: aber die Gesellschaft hält sich immer das Einstandrecht bevor.

Fünftens hat die ganze Gesellschaft einen Handlungsvorsteher in der Person des Herrn N. N. aufgestellet, der die Firma zu führen berechtiget seyn soll.

Sechstens damit die wichtigeren Geschäfte der Gesellschaft desto besser verwaltet werden,

hat man jeden ersten Tag im Monate zu einer ordentlichen Zusammenkunft festgesetzt, und den Vorsteher verbunden, daß er der Versammlung die monatlichen Rechnungen zur Untersuchung vorzulegen habe.

Siebentens sollten sich gewisse Umstände ereignen, die eine genauere Untersuchung nöthig machen, so soll eine besondere Zusammtrettung angeordnet werden, wobei alle Mitglieder zu erscheinen, und die Abwesenden den Anwesenden ihre Stimmen zu überlassen haben; indessen soll dennoch nur jedem Glide eine Stimme eingeräumet seyn.

Achtens der über die vorgelegten Punkte gefaßte Schluß soll sodann protokollirt, und des Vorstehers sowohl, als des Buchhälters Unterschrift darunter gesetzet werden.

Neuntens mit Ende eines jeden Jahrs soll der Handlungsschluß gemacht, das Inventarium errichtet, und die Handlungsbilanz gezohen werden.

Zehntens soll kein Mitglied befugt seyn auf Abschlag des Gewinnstes etwas aus der Handlungskasse zum vorhinein abzufodern.

Eilftens um den Handlungsfond, so wenig als möglich, mit Schulden zu beladen,

wird von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden, wie viel, falls sich ein Verlust zeigte, jeder Aktieninnhaber zur Verstärkung des Fonds beizutragen habe: oder, damit die Aktieninnhaber nicht soviel dabei verliehren, wie man neue Aktien aushändigen soll. Im Falle des Gewinnstes aber, damit der Dividend für die Kompagnie grösser ausfalle, wie viel Kompagniebillette gefertiget werden dürfen.

Zwölftens die Hauptkasse soll von dem Kassier unter der Gegenspör des Vorstehers geführt werden, und dem ersten nur soviel hinauszugeben erlaubt seyn, als zur Bestreitung der monatlichen Ausgaben nöthig ist.

Dreizehntens da die ganze Aufnahme der Handlung auf dem Vorsteher beruht, so will die Gesellschaft demselben zu mehrerer Aufmunterung insbesondere ein Quart von hundert von dem abfallenden Gewinnste, als einen Vorantheil, bestimmet haben. Endlich

Vierzehntens sollen, falls sich einige Streitigkeiten äusserten, dieselben solange nicht vor Gericht kommen, als sie von gewählten Schiedsrichtern aus der Kompagnie beigeleget werden können. Der Schluß, wie bei den übrigen.

88.

Man kann sich hier nicht in die Lehre der geistlichen und bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit einlassen, und erst weitläufig darthun, wie jedes Eheverlobniß geschehen müsse, wann es als **geltend** und **erlaubt** soll angesehen werden. Da der Endzweck dieser Grundsätze nur die **Anwendung** der bestehenden Gesetze*) auf diesen Gegenstand zeigen soll, so hat man mit **Uebergehung** des **Wesentlichen** sich nur bei der **Förmlichkeit** aufzuhalten. Man fängt sie alle mit Anrufung des **allmächtigen Gottes** an: dann setzt man die **Personen**, welche den Ehevertrag eingehen, und ihre **beiderseitig** geschehene eheliche **Verlobung** mittels des **Brautringes**. Dieß macht eigentlich das **Wesentliche** des sogenannten **Heurathsbriefes** aus. Leute von Vermögen pflegen auch verschiedene **Vorsichtigkeiten** und **Vorkehrungen**, die aber nur als **Nebenverträge** anzusehen sind, in den Ehevertrag hineinzusetzen, z. B. das **Heurathgut** der Braut, und die **Wieder-**

lage des Bräutigams: die **Zulage**, das ist: wenn der Bräutigam ein *Augmentum dotis* verwilliget hat: das **Vermögen**, so die Braut über die Mitgift besitzt, (*Paraphernaliæ bona*) die **wittibliche Unterhaltung**: das **Stecknadelgeld**, den **Wittibsitz**: dieß ist aber nur bei adelichen und vermögenden Personen üblich. Weiters pflegen sie auch die **Bestimmung** der **Morgengabe**, die **Gemeinschaft** des **Vermögens**, oder was sich die Braut als **gänzliches Eigenthum** vorbehält, festzusetzen; und zugleich auszumachen, ob das **Vermögen**, das sie während der Ehe erwerben, und erben, auf **gesammte Hand**, das ist: gleiches Gut seyn soll, oder nicht? u. d. gl. Dann muß in dem Vertrage angemerkt werden, daß, falls die Personen, so den Ehevertrag eingehen, noch minderjährig sind, die **Aeltern**, oder in deren Ermanglung die **Vormünder** bei dem Verlobnisse gegenwärtig waren, und ihre **Einstimmung** gegeben haben: bei volljährigen Personen aber ist die Einwilligung nicht al-

ler Orten erforderlich. Endlich muß der Ehevertrag von den Aeltern, oder Vormündern, dann von beiderseitigen Herren Zeigen (Beiständen) unterschrieben werden. Folgende zwei Beispiele, wovon das erste **) einen bürgerlichen, das andere ***) aber einen adelichen Ehevertrag in sich enthält, werden als Muster zureichend seyn.

*) Durch die Verordnung, welche Seine Majestät der Kaiser den 30 August 1782. ergehen ließ, ist in Ansehung der Eheverlobnissen in den k. k, Erbstaten verordnet worden; Daß

1tens alle dergleichen Verträge von dem Tage dieses ergehenden Gesetzes gänzlich aufgehoben sind.

2tens. Wenn dennoch ein solches Eheversprechen eingegangen würde, es mag auf was immer für eine Art abgefasset, und mit was immer für Zierlichkeiten versehen seyn, so soll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben.

3tens. Noch viel weniger soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung, oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen sondern eine solche Schwächung, oder Schwängerung, soll nicht anders angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist.

Ehevertrag.

**) Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit des Vaters, Sohnes, und heiligen Geistes ist heute am untengesetzten Tag zwischen dem Herrn N. N. — — Bräutigam an einem, und der Ehrsamen Jungfrau N. N. als Braut am andern Theile im Beiseyn der hiezu gebettenen Herrn Zeigen folgender Ehevertrag geschlossen worden.

Erstens haben sich beide Theile bis auf die priesterliche Einsegnung, mittels Wechslung der Ringe, ehelich verlobet.

Zweitens verspricht die Jungfrau Braut dem Herrn Bräutigam ein Heurathgut von 1000 fl., welches

Drittens der Herr Bräutigam mit 2000 fl. wiederlegt. Beides aber Heurathgut, und Wiederlage soll auf Ueberleben bedungen seyn.

Viertens verspricht der Herr Bräutigam seiner Jungfrau Braut 100 fl. zur Morgengabe einzuhändigen; wo hingegen

Fünftens die Jungfrau Braut dem Herrn Bräutigam 6000 fl. gleich nach der Heurath zu übergeben sich verpflichtet, mit welcher

Summe er nach Willen zu handeln berechtiget wird.

Sechstens jenes Vermögen aber, welches beide Theile während ihrer Ehe erben, oder erwerben, soll ein gemeinschäftliches Gut seyn. Zu diesem Ende sind

Siebentes zween gleichlautende Eheverträge verfast, und von beiden Theilen, wie auch von den dazu erbettenen Herren Zeigen gefertiget worden.

Prag, den — 1782.

Elisabeth N. N.
Braut.

Christoph N. N.
Bräutigam.

Joseph N. N.
Beistand.

Maximilian N. N.
Beistand.

Eheverträg.

***) Heute am unten gesetzten Tag ist zwischen dem hoch, und wohlgebohrnen Herrn, Herrn, des heiligen römischen Reichsgrafen von N. N. kaiserl. königl. Kämmerer, und N. Oe. Landesregierungrath an einem, und der hoch, und wohlgebohrnen Gräfin Anna, Fräulein von N. N. am andern Theile im Beiseyn des gräflichen Herrn Vaters der Fräule

Braut, und der hierzu erbettenen Herren Zeigen folgender Ehevertrag geschlossen worden.

Erstens haben sich beide Theile bis auf die priesterliche Einsegnung, mittels Wechslung der Ringe, ehelich verlobet.

Zweitens verbindet sich der gräfliche Herr Vater der Fräule Braut nebst der standesmässigen Ausstattung dem gräflichen Herrn Bräutigam 4000 fl. Heurathgut gleich den ersten Tag nach der Verleihung aufzuzählen, welche Summe

Drittens der gräfliche Herr Bräutigam mit 8000 fl. wiederlegt, diese 12000 fl. das ist: Heurathgut, und Wiederlage soll dem überlebenden Theile als Eigenthum anheim fallen.

Viertens verpflichtet sich der Fräule Braut Herr Vater, so lange er lebt, dem Herrn Bräutigam einen jährlichen Beitrag von 4000 fl. in vierteljährigen Fristen einzuhändigen, nach seinem Tode aber soll seiner Tochter als Fräulein Braut das Alodialgut N. N. in N. N. gelegen als gänzliches Eigenthum zufallen.

Fünftens verspricht der gräfliche Herr Bräutigam der Fräule Braut jährlich 100 Dukaten Stecknadelgeld zu ihrer freien Verwendung in monatlichen Raten abzureichen.

Sechstens soll die Fräule Braut, falls sie den Herrn Bräutigam überlebt, in so lange sie nicht eine zwote Ehe eingeht, jährlich zum standesmässigen Unterhalt 4000 fl. nebst einer freien Wohnung, und Futter auf 4. Pferde zu genießen haben, welche ihr auf die Fideikommißherrschaft N. N. in — — mark nach erhaltener landesfürstlicher Einwilligung versichert werden sollen.

Siebentens sollten aber nach dem Ableben des gräflichen Herrn Bräutigams minderjährige Kinder vorhanden seyn, so soll die Fräule Braut mit dem Grafen von N. N. die Vormundschaft zu führen, und für ihre Sorge und Bemühung nach Vollendung derselben 4000 fl. zu fodern haben. Zu diesem Ende u. s. w.

89.

Die Schuldverschreibung, oder der Schuldschein *(Obligation)* **ist ein Aufsatz, in welchem erzählt wird,**

daß der Geld = oder Waarenbesitzer jemanden Geld, oder Waare gegen eine Realversicherung, oder auch gegen das personelle Zutrauen auf eine gewisse Zeit um die gewöhnlichen Zinsen geliehen habe. Er ist also auch eine Art von Vertrag: erzählt die vorübergegangene Handlung: und hat ganz keine Förmlichkeit. Wird der Schuldschein für baares Geld ausgestellt, so muß er folgende Bestandtheile in sich enthalten: den **Namen** des Gläubigers, und Borgers: das **Bekänntniß** des empfangenen Darlehens: die **Ansetzung** der Summe des Geldes, die baar geliehen worden: die **Zeit** der Zurückbezahlung: die bedungenen landesüblichen **Zinsen**: das **Pfand**, oder das eingestandene **Recht**: z. B. der Vormerkung auf des Schuldners sein Gut, Haus u. s. w., oder nach Umständen die **Verpfändung** des sämmtlichen, sowohl fahrenden, als liegenden Vermögens (*hypothecae generalis*) bei grösseren Summen die **Unterschrift** von zweien Zeigen *). Wird er aber

für ausgeborgte Waaren hindangegeben, so muß jedes Stück insbesondere in demselben angesetzt, und sodann sein Preis nach Geld berechnet, eingeschaltet werden. Uebrigens bleiben auch hier alle nur erst angesetzten Bestandtheile mit der einzigen Weglassung der gewöhnlichen Interessen **).

Schuldschein.

*) Am unten gesetzten Tag hab ich von dem k. k. N. Oe. Landesregierungsrath Herrn von N. N. zwölf tausend Gulden, als ein aufrechtes Darlehen in guter Münze, und baar aufgezählt bekommen: ich mache mich daher verbindlich, obgedachtes Kapital binnen einer Frist, von dreien Jahren in guter gangbaren Münze zurückbezahlen, und die landesüblichen Zinsen, vier von hundert, in halbjährigen Raten genau abzuführen. Zur Sicherstellung des Kapitals sowohl, als der bedungener Zinsen verpfände ich dem Herrn Darleiher mein in der — gasse Nro. — — gelegenes Haus, und übergebe ihm den Satzbrief, welchen ich zu diesem Ende

von den — — schen Grundbuche habe aus-
fertigen lassen.

Wien, den 4 Hornung.
1782.

Joseph von N. N.
Hofsekretair.

Ignatz N. N.
k. k. Hofbuchhalter,
als Zeig.

Johann N. N.
beider Rechten Doktor,
als Zeig.

Schuldverschreibung.

**) Ich Endesgefertigter bekenne hiemit, daß ich von dem Herrn N. N. bürgerlichen Handelsmanne zur göldenen Krone auf dem — — zehn Stück, zwei Ellen breites schwarzes Tuch, das Stück zu hundert fünfzig Gulden, dann acht Stücke Halbtuch von verschiedenen Farben, jedes Stück zu fünfzig Gulden, dann einen diamantenen Ring von dreihundert Gulden am Werthe, welches zusamm drei tausend zwei hundert Gulden beträgt, als ein wahres Darlehen empfangen habe. Ich verpflichte mich daher dem Herrn Darleiher diese Summe in gu-

ter

ter gangbarer Münze nach Verlauf dreier Monate baar zu bezahlen.

Oedenburg, den 1. Jäner 1782.

Anton N. N. Krämer.

90.

Es kann aber auch geschehen, daß derjenige, der Geld, oder Waare zu entlehnen sucht, für seine Person aus dieser Ursache keinen Kredit findet, weil er dem Leiher weder ein **Unterpfand** einhändigen, noch denselben auf sonst eine andere **Art** sicherstellen kann. In diesem Falle wird er sich bemühen müssen: Jemanden aufzufinden, der für ihn mit seinem Vermögen dem Gläubiger **gut steht**, und sich verpflichtet, falls er als Schuldner nach Verlauf der bedungenen Zeit mit der Zahlung nicht zuhalten **könnte**, oder **wollte**, die ausgeborgte Summe statt **ihm** abzutragen. Findet er nun einen **Bürgen**, so wird ein **Bürgschaftsaufsatz** (*Cautionsinstrument*) nöthig seyn, welcher entweder dem Schuldscheine

selbst unter einem beigefügt, oder auf einem besonderen Bogen niedergeschrieben, und sodann dem Leiher zur Sicherstellung übergeben werden kann. Dieser Aufsatz muß sodann die **übernommene Verbindlichkeit** in sich enthalten, daß der **Bürge ohne alle Ausnahme**, und sonstige **Einwendung die Schuld statt des Schuldners alsogleich bezahlen wolle**, im Falle der Borger nicht zahlen könnte. Da aber im gemeinen Leben die **Ehefrau** auch öfters für ihren Eheherrn Bürgschaft leisten kann, so wird wegen des **Ausspruches**, welchen das *Senatus Consultum Vellejanum*, und die *Authentica: si qua mulier etc.* **), in Rücksicht der Weiber bei den Römern gethan, und welcher auch **bei uns** beobachtet wird, diese Vorsicht zu nehmen seyn, daß, falls ihre Bürgschaft als **rechtsgültig** solle anzusehen seyn, dieselbe in **Person**, nicht in **Gegenwart ihres Mannes**, noch weniger aber durch **Zuschriften** von **zweenen Rechtsfreunden**, oder **Notarien**, auf dem Lande aber, wo

solche mangeln, von dem Magistrate certiorirt, daß ist: dieser ihr zukommenden redlichen Wohlthat beleh-ret werde. Dann aber muß die Schuldverschreibung, wenn ihr die Bürgschaft sogleich angehänget, oder auch, wenn dieselbe auf einem besonderen Bogen ist aufgesetzet worden, von beiden Rechtsfreunden, Notarien, oder dem Magistrate mit folgenden Worten als Zeigen unterschrieben werden: wir haben sie über ihre rechtlich zukommende Wohlthat genau unterrichtet **), und sie hat auf dieselbe freiwillig Verzicht gethan ***).

*) Codice ad SC. Vellei. Lib. 4to tit. 29.

**) Die Herren Advokaten pflegen sich immer lateinisch zu unterschreiben; allein das certioravi, et illa renunciavit, verstehen unlateinische Leute nicht.

Schuldschein mit einer Bürgschaft.

***) Heute am unten gesetzten Tage habe ich Endesunterschriebener vom Herrn Anton N.

N. bürgerlichen Handelsmanne beim schönen Degen am — — folgende Waaren, als: sechs göldene Uhren, jede zu achtzig Gulden; dann zehn göldene Tabaksdosen, jede zu hundert zwanzig Gulden, endlich zween brillantene Ringe, jeden zu sieben hundert Gulden; welches zusamm drei tausend achtzig Gulden am Werthe beträgt, als ein wahres Darlehen empfangen. Durch diese Uebernahme der nur erst benannten Waaren bin ich daher dem Herrn Darleiher zum aufrechten Schuldner geworden: ich verpflichte mich also, diese Summe binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an, demselben in guter Münze zu bezahlen. Da ich aber dem Herrn Gläubiger zu seiner Sicherstellung weder eine allgemeine, noch besondere Hypothek einzuräumen fähig bin, so hat meine Ehefrau Maria Anna N. N. die Bürgschaft über dieses Darlehen übernommen, und verpfändet demselben ihre eigenthümliche in der — — gasse Nro. — — liegende, und von Schulden freie Behausung.

Zu diesem Ende hat sie, nachdem sie zuvor von zwenen Rechtsfreunden über die weiblichen Wohlthaten, welche ihr durch das Senatus Consultum Vellejanum, und durch die Autheutica, si qua mulier etc.

zukom-

zukommen, genugsam unterrichtet worden, auf selbe freiwillig Verzicht gethan, und allen nur erdenklichen Rechtseinwendungen gänzlich entsaget. Zu Bestättigung dessen hat sie sich selbst, und die Certiorirenden Rechtsfreunde unterzeichnet.

Günzburg, den 11ten Juli 1782.

Kaspar N. N.
Kreisadjunkt.

Ivo N. N.
beider Rechten Doktor.

Maria Anna von N. N.
als Bürginn.

Max. N. N.
beider Rechten Doktor.

91.

Ueberlassungsschriften (*Cessionsinstrumente*) werden dann abgefasset, wenn jemand sein **Recht**, seine **Foderung**, die er an eine andere Person zu stellen hat, einer dritten überläßt. Folgende Bestandtheile machen das Wesentliche dieser Aufsätze aus: es muß erstens das **Recht**, die **Foderung**, welche überlassen wird, in dem Aufsatze bestimmt, und deutlich eingeschaltet werden: zweitens muß die Er-

klärung der wirklich geschehenen Ueberlassung gemacht, und drittens der Name derjenigen Person, welche die Foderung überläßt, und an welche dieselbe überlassen wird, angesetzet werden. Man pflegt weiters auch die Ursache, warum die Ueberlassung geschehen, als einen wesentlichen Bestandtheil anzusehen, was nach Umständen, z. B. bei Rechtsüberlassungen auch wirklich erfoderlich: bei Schuldüberlassungen aber überflüssig ist, weil es dem Schuldner ganz gleichgültig seyn muß, ob er die Ursache, warum sein Gläubiger die Schuld an einen dritten überlassen, weis, oder nicht weis; er ist immer schuldig, das ist: seine Verbindlichkeit, die Schuld abzutragen, bleibt stets dieselbe. Uebrigens hat diese Art von Aufsätzen ganz keine Förmlichkeit, und wird in dem Tone der Erzählung abgefasset *).

Ueberlassungsschrift.

*) Nachdem die Schuldverschreibung von 10ten Jänner 17[illegible] nunmehr verfallen ist, welche

ich an den wohlgebohrnen sich nun in Prag befindenden Herrn Freiherrn von N. N. zu stellen habe: ich aber Geschäften halber verhindert bin dieselbe einzuheben, so habe ich Kraft dieser Ueberlassungsschrift die Einhebung dieses Kapitals, sammt den verfallenen Zinsen und allem zustehenden Rechte an den Herrn N. N. überlassen.

Wion, den 1. August
1782.

Joseph von N. N.
Landesregierungsrath.

92.

Man kann noch durch ein kürzeres Mittel Rechte und Foderungen an einen Dritten überlassen: man nimmt einen Bogen Papier, setzt auf der einen Seite blos den **Namen** desjenigen, der etwas überlassen will, an, und drückt das **Petschaft** b ei. Auf der umgekehrten Seite aber werden gerade über den Namen, damit allen möglichen Betrügereien, die durch das Wegschaben (radiren) geschehen könnten, vorgebeuget wird, folgende Worte geschrieben: *Carta bianca* **zur** *Cession* **einer Schuldfode-**

lung von 3000 fl. an Herrn N. N. sammt den von 10ten Jänner 1781 rückständigen Zinsen, und übrigen Rechten. Diese Art von Ueberlassungsschriften wird *Carta bianca* genennet, und fodert, wenn sie rechtsgültig seyn soll, diese nur eben erst angeführte rückwärtige Aufschrift, die man in der Ausübung die **Indossirung** zu nennen pflegt.

93.

Die **Wechselbriefe** sind auch eine Art von Schuldverschreibung, aber mit diesem Unterschiede, daß sie in der Regel zwischen Handelsleuten für empfangene Waaren gegeben werden, mithin nur zum Beweis einer **Merkantilschuld** dienen. Die wesentlichsten Bestandtheile, aus welchen jeder Wechsel zusammgesetzt werden muß, sind; der **Tag**, und **Jahr**, wenn er ausgestellet: der **Name** desjenigen, an den er ausgestellet worden: die **Ordre**, die **Valuta**, der **Ort** der Ausstellung, die **Verheissung** der richtigen Bezahlung, die **Unterwerfung** im Ermanglungsfalle an das Wechselgericht, und die **Un-**

terschrift des Ausstellers. Man pflegt auch öfters das Petschaft unterzudrücken, allein dieß scheint nicht nöthig zu seyn.

94.

Damit man aber auch wisse, warum der Wechsel alle diese Bestandtheile nothwendig in sich fassen müsse, wird es nicht überflüssig seyn, wenn die Ursache hievon angegeben wird. Der Tag, und der wällsche Ausdruck *a uso* bedeutet die **Zeit**, wenn der Wechsel gezahlt werden soll; weil man aber auch wissen muß, an **wen** das Geld abzugeben ist, so muß der Name desjenigen angesetzet werden, welcher diese Foderung zu empfangen hat. Ordre heist eigentlich die **Vollmacht**, die dem Besitzer eines solchen Briefes gegeben wird, denselben nach Belieben verhandeln zu können. Die Valuta muß immer genau ausgedrüket werden, weil auf **ihr** die ganze **Gültigkeit** der Schuld beruht, und bedeutet z. B., daß der hiesige Wechsler den angesetzten **Werth** wirklich empfangen habe. Der Ort der Ausstellung ist

darum erfoderlich, damit man weis, wo die Schuld gemacht worden. Die Verheissung der richtigen Bezahlung, und die Unterwerfung im Ermanglungsfalle an das Wechselgericht muß aus dieser Ursache eingerücket seyn, weil in Wechselsachen überhaupt die **Zeit**, und **Genauheit** dem Gelde selbst gleich geschätzet wird, und oft davon die Aufrechthaltung, oder der Umsturz einer Handlung abhängt. Man pflegt weiters 1^ma, 2^da, 3^tia, Wechselbriefe auszustellen, welches darum geschieht, damit man anzeige, **wie viel** über die nämliche Summe Briefe abgeschicket worden, und damit, falls einer verloren gienge, der andere erhalten werde. Dann aber **tilgt** der **zweite** den **ersten**, und so weiter. Das *Aviso* endlich enthält eine **Abschrift** des Wechselbriefes, und zugleich die **Art**, wie z. B. der hiesige Wechsler seinen Korrespondenten wegen der am dritten Orte zu leistenden Bezahlung vergüten wird.

95.

Diese Art von Aufsätzen, die nothwendiger Weise sehr alt ist, und deren Kenntniß weit über das zwölfte Jahrhundert hinausgesetzet werden muß, hat eine **eigene**, ihr **allein zukommende** Schreibart, bei der sich ohne Nachtheil nichts abändern läßt, indem die wällschen Ausdrücke, schon in ganz Deutschland das Bürgerrecht erhalten haben. Man wird daher nach der gewöhnlichen kaufmännischen **Schreibart** einen Wechsel zum Muster ansetzen *).

Wechselbrief.

Hamburg, den 5ten Jäner 1782.

pr. Rthl. 4000.

*) Also belieben euer Wohledelgebohrn gegen diesen meinen prima Wechselbrief an die Ordre Herrn Johann N. N. (oder an Herrn Johann N. N.) vier tausend Gulden zu bezahlen. Valuta laut Aviso von demselben richtig empfangen, womit

Adio

Prima in Augsburg.

Anton N. N.

96.

Auf diese Art werden die Wechselbriefe, die Anfangs nur zwischen Kaufleuten, und Wechslern üblich waren, entworfen. Heut zu Tage stellen auch **andere Leute** für baar geliehenes **Geld**, oder auch für ausgeborgte **Waaren** Wechselbriefe aus, die man zum Unterscheid **trockene**, oder auf den Aussteller selbst **lautende** Schuldbriefe nennt. Diese Briefe, die genau genommen Schuldverschreibungen sind, unterscheiden sich von den gemeinen sogenannten Obligationen durch ihre **Form** und **Schreibart**, auch durch die **schleunigere Verfahrungsart** (*processum*) die im Falle der Nichtbezahlung wider den Aussteller vorgenommen wird *). Im übrigen aber fodern sie **eben dieselben** Haupterfoderniſſe, wie die Schuldverschreibungen selbst, z. B. die landesüblichen bedungenen Zinsen, u. s. w. **)

*) Hier Orts unterscheiden sich weiters auch dadurch diese Wechselbriefe von den Schuldverschreibungen, daß sie **keinen Stempel** nöthig haben, da Schuldverschreibungen ohne Stempel ihre Rechtsgültigkeit verliehren.

Wechselbrief.

Wien, den 10. April 1782.
1000 fl. rheinisch kurrent per Cassa.

*) A Dato drei Monate zahle ich gegen diesen meinen Solawechselbrief 1000 fl. sage: tausend Gulden an Herrn N. N, oder dessen Ordre (nicht Ueberbringer, weil man 1ma, 2da, 3tia Wechselbriefe ausstellt) die Valuta habe im Baaren, oder in Waaren empfangen, leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung (dann setzt man die verfallenen Interessen an) im Ermanglungsfalle unterwerfe mich einem kaiserl. königl. N. Oe. Merkantil, und Wechselgericht.

(Unten setzt man)

Sola an mich selbst.

1000 fl.

Josehh N. N.

97.

Es giebt zweierlei Bittaufsätze *), förmliche, oder solche, die ohne alle Förmlichkeit abgefasset werden: die ersten nennt man im eigentlichsten Verstande Bittschriften, die zwoten Promemoria. Bei jeder Bittschrift kömmt es auf zwo Sachen, auf die

äusserliche Gestalt (*Formale*) und auf den Inhalt (*materiale*) an. Die äußerliche Gestalt fodert abermal eine **dreifache** Aufmersamkeit, und zwar erstens: muß man wissen, wie jeder Bittaufsatz **geschrieben**, und **gebrochen** werden, und was er sodann von **aussen** und **innen** für eine Förmlichkeit erhalten muß. Nach der beinahe aller Orten vorgeschriebenen Regel muß jede Bittschrift auf einem **ganzen** Bogen, und zwar **ganz aus** niedergeschrieben werden; dann wird sie in der **Mitte** dergestalt zusammgebogen, damit das Geschriebene **einwendig** zu stehen kömmt: nachher wird sie abermal, und zwar von der **linken** zur **rechten** Hand, um sie leichter aufmachen, und ohne umdrehen lesen zu können, zusammgebogen. Vermög der **Verordnung** aber, die Seine **Majestät der Kaiser** am 2ten Jänner 1782 in seinen Erbstaaten ergehen ließ, ist es nun von dieser **Form** gänzlich abgekommen. Es müssen alle Bittschriften nur **halbbrüchig**, und zwar auf der **rechten** Spalte des nach der Länge

gebrochenen Bogens aufgesetzet werden **).

*) Es wird darum hier von Bittschriften, und Promemorien gehandelt, weil sie genau betrachtet, Privataufsätze sind, und nicht nur bei Stellen eingerichtet, sondern auch an Privatpersonen können übergeben werden. Da sie also hieher eine nähere Beziehung haben, so hat man auch hier ihre Theorie ansetzen, und sich dann bei einer anderen Gelegenheit auf das, was gesagt worden, nur beziehen wollen.

**) Da dieses Werk eine allgemeine Anleitung über den Still seyn soll, so wird dasjenige, was Seine Majestät der Kaiser bei seinen Aemtern abzuändern befohlen, und worüber der k. k. Herr Hofrath von Sonnenfels ein eigenes Werk geschrieben hat, nur Beispielsweise bei jedem Aufsatze, sey er öffentlich, oder privat, angeführet werden. Dieß, um nicht immer die angeführte Verordnung wiederholen zu müssen, war hier nöthig zu erinnern.

98.

Das **äußere Formale** besteht darin: ganz **oben** auf die zusammgelegte Bittschrift wird **erstens** der **ganze Titel** *) derjenigen Person, oder der Stelle, welcher dieselbe soll übergeben werden, gesetzet. Dann werden zweitens, aber etwas **tiefer**, und **abgesetzt** folgende Wörter: **unterthänigste**, oder **unterthänige Bitte**: ist die bittstellende Person aber ein Frauenzim-

mer, **demüthiges Bitten** des N. N. oder der N. N. und der **Stand** von beiden niedergeschrieben. Endlich muß ein kurzer **Inhalt** (*Summarium*) der von innen enthaltenen Bitte darum etwas abgesöndert angesetzet werden, damit man den **Gegenstand** der Bitte sogleich ersehen, und dieselbe, falls sie den Stellen übergeben worden, in die **Amtsbücher** eintragen, und sodann **vertheilen** könne **). Diese ganze Förmlichkeit ist nunmehr in den kaiserl. königl. Staaten überflüssig geworden. Es wird nur von **aussen** an den Kaiser, und Hofstellen, weil sie den Kaiser vorstellen, **an Seine Majestät**: an die Landesregierungen, z. B. **löbliche N. Oe. Landesregierung**: an die Stadtmagistrate, **löblicher Stadtrath**: und s. w. auf die Bittschrift darum gesetzet, weil diese ganze Förmlichkeit zu nichts weiter dient, als die Schreiberei zu vermehren. Dann muß der **Name** des Bittwerbers, und sein **Karakter**, z. B. Joseph v. N. N. Landrath gesetzt werden. Noch etwas **tiefer** endlich, mit etwas zur

lin=

linken Seite gelassenem Raume, wird die Rubrike des Gesuchs gestellt, so kurz als möglich ohne allem beigefügten Beweggrunde ***).

*) Da es unmöglich ist, die Titulaturen aller in Deutschland regierenden Herren, und des übrigens Adels anzusetzen, so wird jedermann den Titel seines Landsherrn u. s. w. insbesondere hier zu ergänzen haben.

) Der Schlendrian pflegt gemeiniglich weiters zu setzen: **wie ut intus betrefend. Allein dieß heißt gar nichts, und ist ganz überflüssig; da zuweilen inwendig gar nichts gesagt wird.

***) Ueber quer, wo das Summarium steht, muß sich und zwar in Rechtssachen, der Rechtsfreund, in politischen, der Sachwalter unterschreiben, beide aber müssen für den Inhalt der Bittschrift haften. Dieß ist in den k. k. Erbstaaten darum befohlen worden, weil man ehedem in Form einer Bittschrift dem Hof theils längst ausgemachte Sachen, theils auch die größten Grobheiten überreichet hat. In Polizeisachen aber nimmt man alles an, es mag unterschrieben seyn, oder nicht.

99.

Wenn daher nach dem, was gesagt worden, eine Bittschrift an dem Kaiser aus dem heiligen römischen Reiche gestellt werden soll, so wird ihre äußere Förmlichkeit in folgenden bestehen müssen *): da dieselbe in den k. k. Erblanden nur so **) heissen muß.

*)

An

Den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten römischen Kaiser, zu Germanien, Jerusalem, Hungarn, Böheim, Galizien, und Lodomerien apostolischen König, Erzherzog zu Oesterreich,

allergnädigsten Kaiser, und Herrn!

Unterthänigste Bitte Josephs, regierenden Reichsgrafen von N. N.

Um — — — — — —

— — — — — —

— — — — — —

*) Josephs von Hadelock, J. U. D. E. E.

**)

An

Seine Majestät.

Joseph von N. N. Landesregierungsrath.

Um Johann N. N. Gerichtshof, Hof N. N. und

100.

Die innere Förmlichkeit fodert abermal den ganzen Titel derjenigen Person, oder derjenigen Stelle, welcher die Bittschrift übergeben wird: z. B. an den Kaiser, und Hofstellen: **Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer Kaiser zu Germanien, Jerusalem, Hungarn, Böheim, Galizien, und Londomerien apostolischer König, Erzherzog zu Oesterreich, allergnädigster Kaiser, und Herr, Herr.** An die Regierungen in den verschiedenen Staaten Deutschlands: **Hochlöbliche — — Regierung, Exzellenz** (oder wenn mehrere geheime Räthe sind) **Exzellenzien, gnädige, und hochgebiethende Herren!** übergiebt aber jemand vom Herrenstande eine Bittschrift, so setzt er statt gnädige, hochgebiethende Herren, **günstige Herren und Freunde.** In dem Materiale, oder Aufsatze selbst sucht man so geschwind als möglich ist, die Kourtesie: **Eure kaiserl. königl. apostol. Majestät**; oder **Eure Exzellenz und**

Gnaden; oder Eure Gunst und Freundschaft anzubringen. Damit aber durch die öftere Wiederholung der Kourtesie der Aufsatz nicht zu hart werde, pflegt man sich der Wörter: allerhöchstdieselbe, hochdieselbe, und so weiter zu bedienen. Die Bitte selbst, wenn sie an den Kaiser, und Hofstellen geht, muß immer so gestellt werden: gelanget an Eure kaiserl. königl. apostolische Majestät, meine allerunterthänigstes Bitten, allerhöchstdieselbe geruhen — bei den Landesregierungen: gelanget an Eure Exzellenz und Gnaden meine unterthänige Bitte — Der Schluß endlich in den Bittschriften an den Kaiser, und Hofstellen muß so heissen: ich ersterbe in tiefester Erniedrigung Eurer kaiserl. königl apostol. Majestät allerunterthänigster, allergehorsamster: in den Bittschriften an die Regierungen ist er nach der Verschiedenheit der Bittsteller verschieden, z. B. der Herrnstand empfiehlt sich zu Gunst und Freundschaft: die mindere Klasse zu hohen

Gnaden. Nach der angeführten Verordnung fällt diese ganze innere Form weg. In den kaiserl. königl. Erbländern wird nur oben: Eure Majestät! hochlöbliche Landesregierung: löblicher Stadtrath gesetzet: unten unterschreibt sich der Bittsteller mit Namen, und Stand, und setzt den Tag und das Jahr an.

101.

Wer eine Bittschrift überreicht, sucht dadurch etwas zu erlangen; in diesem einfachen Gedanken liegt insbesondere die ganze Theorie des Inhalts derselben. Wer etwas ansucht, muß erstens eine Ursache haben: zweitens sein Ansuchen durch Gründe unterstützen: und endlich im Schluße darum bitten, hieraus fließt: daß der Inhalt jeder Bittschrift aus dreien Theilen, nämlich aus der Veranlassung, aus den Beweggründen, und aus der Bitte bestehen muß. Logischbetrachtet, verhält sich also die Bitte zu den Beweggründen, wie der Schlußsatz zu den Vordersätzen, das ist: man kann die Veranlassung, die den Eingang der

Bittschrift giebt, als den **Vordersatz**, die Beweggründe, wodurch das Gesuch unterstützet wird, als den **Untersatz**, und die Bitte selbst, die gewährt werden soll, als den **Schlußsatz** ansehen. In der Ausübung, wo man nach Verschiedenheit der Vorfälle verschiedene Bittaufsätze zu entwerfen hat, kann es sich ereignen, daß man eine Bittschrift verfassen muß, in welcher die **Veranlassung** mit dem **Beweggrunde** des Gesuches übereinfällt, in diesem Falle verfertigt man eine **einfache** Bittschrift; wie im Gegentheile **zusammgesetzte** entworfen werden, wo man entweder nur **einen** einzigen Beweggrund hat, der aber ganz **abgesöndert** von der Veranlassung angesetzt werden **muß**, oder wo **mehrere** Beweggründe, die unter sich eine Verbindung *) zulassen, zum Beweis angeführet werden können. Dieser Unterscheid kann zwar eigentlich nicht als eine Erklärung angesehen werden; aber er dürfte hier zum Gegensatz der einfachen Bittschriften zureichen.

*) Es ist mit Bedacht gesagt worden, daß die Beweggründe unter sich eine Verbindung haben müssen. Ganz abgesönderte, unter sich keine Beziehung habende Punkte, fodern abgesönderte Aufsätze, worinn sie vorgetragen werden.

102.

Die einfachen Bittschriften sind sehr leicht zu entwerfen. Fließt der Beweggrund mit der Veranlassung zusamm, so wird die Bittschrift gleichsam, eine unvollkommene Schlußrede, und besteht nur aus dem Vordersatze, und der Folge, z. B. es ist jemanden durch Testament eine Erbschaft zugefallen, er sucht die Erlaubniß auf einige Zeit ausser Land zu gehen an: hier ist die Erbschaft die Veranlassung, und der Beweggrund zugleich. Diese Art von Bittaufsätzen heißt man bei Stellen die Läufer, wozu man ehedem folgendes Formular hatte: Geruhen sich Eure Majestät: oder Eure Excellenz, und Gnaden vortragen zu lassen: was massen ich in — — eine Erbschaft gemacht, da nun aber diese Erbschaft meine Anwesenheit alldort nöthig macht, als

gelanget an Eure Majestät, oder Exzellenz, und Gnaden meine allerunterthänigste, oder unterthänige Bitte, u. s. w. Dieß ist zwar auch ein Vernunftschluß; aber es gehört ein sehr starker Magen zur Durchlesung eines solchen Aufsatzes um sich gegen Eckel zu hüten.

103.

Ist die zusammgesetzte Bittschrift von der Art, daß der Beweggrund abgesöndert von der Veranlassung angesetzet werden muß, so wird man den Eingang nicht aus den gemeinen Quellen (*ex locis communibus*) herzuholen, und nicht z. B. mit der angebohrnen Güte der Regenten; nicht mit dem Einfluße der Wissenschaften auf das Wohl des Staats u. s. w. anzufangen haben. Alle diese Weitschweifigkeiten sind Auswuchs, und da sie so seltene Dinge, die sich auf alle Welt, und auf Niemanden schicken, zum Vorschein bringen, so zeigen sie von der kurzen Einsicht desjenigen, der mit so vieler Mühe nichts gesagt hat. Man soll daher den Ein-

gang in der Veranlassung selbst bestehen lassen, und z. B. sagen N. N. Sekretair ist gestorben: oder ich habe meine Studien vollendet, u. s. w. Der Beweggrund aber, wodurch die Bitte unterstützt werden soll, muß dergestalt auseinander gesetzet werden, damit er die möglichste Deutlichkeit und Stärke erhalte, und folglich fähig wird, als der geführte Beweis die nöthige Ueberzeigung hervorzubringen. Zu diesem Ende kann man dem Aufsatze, besonders in jenen Fällen, wo man das Herz desjenigen, an den die Bittschrift gerichtet ist, bewegen will, ohne gegen den Geschäftsstill zu verstossen durch die angebrachten Schilderungen alle Zierlichkeit geben, ja sich sogar ins Patetische einlassen. Wo aber im Gegensatze wegen Verschiedenheit des Umstandes solche Schilderungen nicht angebracht werden können, dort wird nur die Thatsache genau, und ordentlich zu erzählen, und der zur Unterstützung anzuführende Beweggrund nach der nur erstgegebenen Regel anzusetzen seyn.

104.

Sind hingegen dem Bittaufsatze mehrere Beweggründe einzuschalten, so wird man darauf Bedacht zu nehmen haben, ob sie unter sich eine Verbindung zulassen, oder nicht? Im ersten Falle werden sie so zu ordnen seyn, damit unter ihnen jener wechselseitige Zusammenhang von selbst entsteht, dessen sie ihrer Natur nach fähig sind. Im zweiten aber, wird es darum klüger gehandelt seyn, wenn jeder Beweggrund ganz abgesondert angesetzet, oder wohl gar mit Numern bezeichnet wird, damit die eckelhafte, bloß durch Bindewörter zusammgekürzte Verbindung vermieden werde, die nicht nur von der Unschicklichkeit des Verfassers zeigt, sondern oft selbst den Aufsatz verworren, oder wenigstens unangenehm zum lesen macht. Weiters kömmt hier anzumerken, daß man, wenn die angeführten Gründe sich auf eine Thatsache beziehen, und folglich erst durch ein Zeigniß, oder jedes andere Instrument bekräftiget

werden müssen, dieselben als Beilagen *) anführen müsse.

*) Man kann sich bei Allegierung der Instrumente viererlei Arten bedienen: der Striche, der Nummern, der Buchstaben, der Zeichen. Hat man nur eine Beilage oder Belege, so macht man gewöhnlich im Konterte einen Strich, dann einen im Rande, und eben so auch einen auf das beigelegte Instrument. Sind aber mehrere Instrumente beizulegen, so kann man dieselben beziffern, litteriren, oder sich der Zeichen des Kreuzes, des Monds, der Sonne u. s. w. bedienen. Die Bebezifferung scheint aber besser zu seyn. In den k. k. Erblanden ist hiereinfalls keine Regel festgesetzet.

105.

Die **Bitte** endlich muß aus der Veranlassung, und den angeführten Beweggründen eben so, wie der **Schlußsatz** bei jedem Vernunftschluße aus dem Vorder- und Untersatze folgen: und gleichwie bei diesem nicht mehr **alles** dasjenige gesagt wird, was **vorausgesetzt** wurde, eben so muß in jeder Bittschrift alle **Wiederholung** der vorausgesendeten Gründe sorgfältig vermieden werden. Es wird daher z. B. als unnützes Gewäsche anzusehen seyn, wenn jemand in seinem Bittauf-

satze sagt: Gelanget demnach an Eure Majestät mein allerunterthänigstes, allergehorsamstes Bitten, Allerhöchstdieselben geruhen in allermindester Rücksicht, daß — und daß — und daß — u. s. w. Höchstens kann so eine Wiederholung in jenen Fällen hingehen, wo sich alles in zwo Abtheilungen bringen läßt, z. B. Geruhen Eure Majestät mir diese Stelle theils, weil der Rang an mir ist, theils wegen meiner Verwendung zu ertheilen. Wäre es aber, daß man in einem Bittaufsatze um mehrere Sachen zu bitten hätte, so wird man der Deutlichkeit wegen mit jeder **absetzen**, und sodann jeden Absatz **beziffern** müssen, z. B. es hätte jemand Schiffe erfunden, mit welchen man den Strom aufwärts fahren kann. Dieser, weil er um mehrere Sachen zu bitten hat, wird am besten thun, wenn er **numerirt**, und sagt: ich bitte 1tens um die Ertheilung des Privilegiums: 2tens um einen Vorschuß an baarem Gelde, 3tens um eine Schiffswerfte: und 4tens falls er sich

in einer andern Provinz befindet, um das nöthige an die dortige Stelle ergehen zu lassen. Dieß ist aus zween Ursachen erforderlich, weil man erstens dadurch der Bitte die erforderliche Deutlichkeit geben kann, und weil man zweitens den Stellen selbst den Vortrag und die Verbescheidung (*Decretation*) erleichtert, besonders in jenen Fällen, wo die Stelle z. B. nicht alle Sachen verwilligen **kann**, oder **will**.

106.

Diese bis hieher über die Bittschriften gegebene **Theorie** hat also, wie gezeigt worden, die logische Schlußrede zum Grund. Seine Majestät der Kaiser aber hat in der schon öfters angeführten **Verordnung** *) anbefohlen, daß man sich der **oratorischen** Form, wo nämlich der **Schlußsatz**, oder das **Gesuch** vorausgeht, und die **Vordersätze** in Gestalt der **Beweise** folgen, bedienen solle. Nicht nur daß durch diese Umwendung für die Kürze viel gewonnen wird, indem alle sonst gewöhnlichen Uebergänge vermieden wer-

den, so nähert sich diese Ordnung auch mehr dem natürlichen mündlichen Vortrage des Bittwerbers; weil jederman, der im gemeinen Leben etwas mündlich ansucht, immer zuerst mit der Bitte anfängt, und sodann dieselbe durch Gründe zu unterstützen sich bemüht. Dort aber, wo verwickelte Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache die veranlassende Begebenheit, das sogenannte Faktum, vorausgeschickt werden **).

*) Die Ursache hievon ist in der Verordnung selbst enthalten, es heißt: Seine Majestät fänden für nötbig — — — den Bittschriften eine solche Gestalt vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen, und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beigelegt, aber der Aufsatz oft verworren, und undeutlich gemacht, wenigstens stäts unnöthig verlängert wird. Zweyter Absatz der Verordnung.

**) Wofern aber das Faktum mehrere Punkte enthält, die unter sich zusammenhängen, und daher auf einerlei, oder auf verbundene Gründe sich stützen, so wird an der Ordnung, und den Theilen des Aufsatzes nichts abgeändert; nur daß die Punkte sämmtlich am Eingange vorgetragen, und wie die Beweggründe mit Numern untertheilt werden müssen.

107.

Ist nun die Bitte angesetzt, und die Veranlassung ist nicht zugleich auch der **Beweggrund** des Gesuches, so muß derselbe in einem **neuen** Absatze gegründet werden; ist nur ein Beweggrund anzuführen, so setzt man ihn nach der oben gegebenen Regel *) ganz natürlich an; sind aber mehrere anzusetzen, so sind sie nach der Reihe, jedoch ein jeder in einem **neuen**, zugleich auch **numerirten** Absatze zu stellen; aber nach angesetzten Beweggründen ist auch schon die Bittschrift vollendet. Nach dieser festgesetzten zweifachen Theorie werden einfache und zusammgesetzte Bittschriften, und zwar doppelt bearbeitet, eingeschaltet werden, weil in einem praktischen Lehrbuche die gegebenen Regeln durch Beispiele

spiele erläutern, willkommen seyn wird.

*) §. 107.

108.

Die Aufgabe zu einer einfachen Bittschrift kann folgende seyn. Ein junger Mann, der seine Studien vollendet, kömmt bei einer untern Stelle z. B. beim Stadtmagistrate um eine Anstellung ein. Die Veranlassung ist, daß er **ausstudiret**: der Beweggrund, der mit der Veranlassung übereinfällt, daß er sich alle jene **Kenntnisse**, die durch die allerhöchsten Verordnungen vorgeschrieben sind, verschafft hat, dieß beweißt er durch die Zeignisse, die er beilegt *).

Löblicher wohlweiser Stadtrath!

Gnädige Herren!

*) Ich habe in der Absicht die theoretischen durch die allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebenen Studien zu vollenden gesucht, weil ich geglaubt habe, mir dadurch ein

Recht auf eine Anstellung gründen. Ich darf von Ihnen gnädige Herrn erwarten, daß meine Sitten sowohl, als meine bisherige Verwendung, über deren Fortgang die beiliegenden Zeignisse entscheiden mögen, mir auf Ihre Güte einen Anspruch gründen, und meine unterthänigste Bitte rechtfertigen werden, womit Eure Gnaden mir zu Erlangung der praktischen Kenntnisse die Gelegenheit an die Hand lassen, und zu diesem Ende mir eine Accessistenstelle bei — — zu verleihen geruhen dürften. Mich zur gnädigen Gewährung empfehle

eines löblichen und wohlweisen

Stadtraths

gehorsamster
Joseph N. N.

Löblicher Stadtrath!

*) Unterzeichneter bitt, nachdem er laut beikommender Zeugnisse die vorgeschriebenen Studien vollendet, ihm bei dem — — — den Acceß zu verleihen.

Iglau, den 3. Oktober
1782.

Joseph N. N.

109.

Die Aufgabe zu einer etwas mehr zusammengesetzten Bittschrift, wo die Veranlassung von dem Bewegrunde abgesöndert ist, aber der Umstand eben keine besondere Auseinandersetzung fodert, sondern nur in wenigen Worten angezogen werden kann, soll im folgenden bestehen: ein junger Edelmann, dessen Vater lange Zeit Kreishauptmann war, und als ein rechtschaffener Mann gedienet hat, nunmehr aber gestorben ist, bitt um eben dieselbe Kreishauptmannsstelle. Seine Bitte unterstützt er dadurch, daß er schon durch einige Jahre als Vizekreishauptmann seinem Vater an die Seite gestellt war. Der Tod des Vaters giebt ihm die Veranlassung, die Bittschrift wird also eigentlich nur zween Theile haben, nämlich die Bitte, und den Beweggrund. Man pflegt gemeiniglich einen Beisatz (*Adnexum*) zu machen, damit, falls die Bitte gewährt wird, das Nöthige an die Behörde *) (*Instance*) erlassen werden möge **).

*) Dieß setzt man darum an, weil in einem solchen Falle etwas an das Kreisamt, und an die Kammer erlassen werden muß. Ist aber der Gegenstand von der Art, z. B. man reicht einen Vorschlag ein, man weis aber nicht, wohin er gehört, so setzt man: das allenfalls Erfoderliche vorzukehren, oder die Stellen, wo er einschlägt, zu vernehmen.

**) Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer Kaiser, zu Hungarn, Böheim, Galizien, Lodomerien apostolischer König, Erzherzog zu Oesterreich.

Allergnädigster Landesfürst und Herr, Herr!

Mein seliger Vater, den nur erst die Vorsicht vor wenigen Tagen aus diesem Leben abgefodert, hatte das Glück, Eurer kaiserl. königl. apostol. Majestät durch — — Jahre im — — Kreise als Kreishauptmann zu dienen, und hat sich während seiner Dienstjahre immer so verhalten, wie es die Pflicht der Rechtschaffenheit fodert. Es sey mir erlaubt, das Andenken meines Vaters durch diesen verdienten Lobspruch zu verehren, und mich dadurch gleichsam zu

verpflichten, daß sein Beispiel für mich die Ermunterung, und Richtschnur seyn soll, mich immer auf dem Weg der Rechtschaffenheit und Pflicht zu bestättigen.

Da nun aber durch seinen für mich so schmerzvollen Hintritt diese Kreishauptmannsstelle offen geworden, und ich schon durch 10. Jahre als Vizekreishauptmann eben allda angestellet bin, so wag ich es, bei dem Throne Euer kaiserl. königl. apostol. Majestät allerunterthänigst zu bitten, allerhöchstdieselbe geruhen mir, weil der Rang an mir ist, und ich mir die erfoderlichen Kenntnisse erworben habe, diese Stelle allergnädigst zu ertheilen, und das Nöthige an die k. k. Hofkammer, und an das Kreisamt ergehen zu lassen.

Ich ersterbe in tiefester Erniedrigung

Euer k. k. apostol. Majestät!

allerunterthänigster,
allergehorsamster
Joseph von N. N.
Vizekreishauptmann.

Eure Majestät!

Unterzeichneter bitt um die durch den Tod seines Vaters offen gewordene Kreishauptmannsstelle im — — Kreis.

Da er schon durch 10 Jahre bei eben diesem Kreisamte als Vizekreishauptmann dient; sich die erfoderlichen Eigenschaften erworben; auch der Rang an ihm ist, mithin auf diese Vorrückung einen rechtmässigen Anspruch hat.

— — den 30 Jäner
1782.

Joseph von N. N.

110.

Hat aber ein Bittwerber mehrere Gründe zur Unterstützung seines Gesuches anzuführen, und lassen dieselben unter sich eine Verbindung zu, so kann er sie nach der allgemeinen Theorie so ansetzen, wie es ihre natürliche Ordnung fodert: verneinen sie aber unter sich diesen Zusammenhang, so muß jede Bittschrift, sie mag nach der logischen, oder oratorischen Form zu verfassen seyn, mit 1. 2. 3. u. s. w.

unterschieden werden. Zu einem Beispiele dieser Art kann folgender Fall angenommen werden: jemand sucht bei einer Gesandschaft angestelit zu werden, er hat aber von Seite der Geburt *) keinen andern Beweggrund, als daß er reich ist, und folglich ohne Gehalt so lange dienen kann, bis er einrückt; auch hat er sich darum alle erfoderlichen Sprachen und Kenntnisse beigelegt, weil er bei ausländischen Geschäften seine Laufbahn zu machen wünscht **).

*) Er ist z. B. nicht vom Adel, auch haben seine Aeltern um den Staat keine besondern Verdienste u. s. w. Obwohlen man auf dergleichen Dinge nicht sehen soll.

**) Weder Geburt, noch Verdienste gründen mir den Anspruch auf eine Anstellung. Mein seeliger Vater diente dem Staate nur in soweit, als jeder Stand im gemeinen Wesen zu Besten desselben etwas beiträgt. Wenn er also als ein ämsiger Kaufmann Euer kaiserl. königi. apostol. Majestät besondere Dienste zu leisten keine günstige Gelegenheit hatte, so dürfte die Ursache davon dar-

inn liegen, daß er in der Abstuffung der allgemeinen Rangordnung nur auf die unterſten Stuffe zu ſtehen kam. Indeſſen bemühte er ſich dennoch, groſſe Handlungsunternehmungen zu machen, die er ſo glücklich vollendete, daß er mir, als dem einzigen Sohne, ein anſehnliches Vermögen unterließ. Durch dieſe Erbſchaft, die mein Vater unter dem Schutze des Staates erworben, bin ich über das Beſorgniß des nöthigen Unterhalts gänzlich hinweggeſetzt; aber ſie legt mir die Verbindlichkeit auf, Euer Majeſtät ohne eine andere Belohnung, als die Ueberzeigung meine Schuldigkeit gethan zu haben, zu dienen: und wenn es mir erlaubt iſt, meine Neigung als das Kennzeichen meines Berufes anzuſehen, ſo wünſchte ich bei der Geſandtſchaft zu — — als Sekretair ohne Beſoldung angeſtellt zu werden. Ich habe mich zu dieſem Ende nicht nur bemüht, die nöthigen Sprachen zu erlernen, ſondern auch alle jene Kenntniſſe, die zu ſo einem Amte gefodert werden, beizulegen getrachtet.

Es gelanget daher an Eure kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät meine allerunterthänigſte Bitte, allerhöchſtdieſelbe geruhen mir dieſe Legationsſekretairsſtelle zu — —

allergnädigst zu ertheilen. Ich ersterbe in tiefester Erniedrigung u. s. w.

Eure Majestät!

**) Unterzeichneter bitt bei der Gesandtschaft zu — — als Gesandschaftssekretär angestellt zu werden, er kann zu Unterstützung seiner Bitte anführen.

1rens: Daß er Vermögen besitzt, und folglich ohne Gehalt so lange dienen kann, bis er einrückt.

2tens: Ist er zwar nicht vom Adel, aber als der Sohn eines Kaufmanns, der grosse Handlungsunternehmungen so glücklich vollendet, verdienet er einige Rücksicht.

3tens: Hat er sich die nöthigen Kenntnisse, und Sprachen, die bei Gesandschaften gefodert werden, beigeleget.

Triest, den 20. September 1781.

Johann N. N.

III.

Um zu zeigen, wie jene Bittaufsätze, in welchen das Gesuch **mehrere Punkte** enthält, nach der gegebenen

zweifachen Theorie zusammgesetzt werden sollen, wird folgender Fall angenommen: jemand bitt um die Erlaubniß, ein Haus auf seine Kösten errichten zu dürfen, wo das dienstlose Gesind beiderlei Geschlechts könnte beherberget werden. Die Veranlassung liegt in der Sache selbst. Punkte des Gesuchs sind mehrere. Die Gründe, durch welche er sein Gesuch unterstüßt, sind die Nothwendigkeit eines solchen Hauses, und der Vortheil, welcher dem Publikum dadurch zuwächst: die Punkte, die er zu erhalten sucht, werden als Mittel gezeigt, diesen Vortheil zu erreichen. Das ist der innere Zusammenhang, und so die darnach bearbeiteten Muster *).

*) Hochlöbliche N. Oe. Landesregierung.

Exzellenz, gnädige, und hochgebiehrende Herren!

Der Muthwillen des Dienstgesindes greift täglich weiter um sich, und versezt die Diensthälter in die traurige Nothwendigkeit,

entweder alles unanständige Verhalten desselben zu ertragen, oder sich in der Verlegenheit zu befinden, ganz keinen Dienstboten zu haben. Dieses Uebel zeigt sich meistens von Seite des weiblichen Dienstvolkes, welches sich alle Unanständigkeit gegen seine Frauen erlaubt, und oft nur darum so muthwillig, und sorgenloß den Dienst verläßt, weil es sich mit der Hofnung schmeichelt, auf Kösten der Tugend und der Sittsamkeit sich den Unterhalt zu verschaffen.

Vielleicht dürfte diesem Uebel dadurch zum Theile Einhalt gethan werden, wenn ein Haus errichtet würde, wohin jeder unverheurathete Dienstbot beiderlei Geschlechts, sobald er den Dienst verläßt, durch eine öffentliche Nachricht sich zu verfügen angewiesen; aber auch jeder Dienstherr ersuchet würde, von daaus einen Dienstboten in Dienst zu nehmen.

Der Vortheil, welcher aus so einer Anstalt entspringt, wäre zweifach: das Publikum würde bessere Dienstboten erhalten, weil dadurch den Abredungen, die meistens den Eigennutz zum Grunde haben, vorgebeuget würde; und der Staat könnte den ganzen Körper des Dienstvolkes, besonders wenn nach der Zeit, nach dieser gut befundenen

Probe, mehrere dergleichen Häuser zu Stand kämen, und eine Art von Oeffentlichkeit erhielten, gleichsam mit einem Blicke übersehen, und denselben in Ordnung erhalten.

Ich nehme mir daher die Freiheit Eure Exzellenz und Gnaden unterthänigst zu bitten, Hochdieselben erlauben mir ein solches Haus auf eigene Kösten nach eingelegtem Ausweis, A: wie die innere Einrichtung bestellt seyn soll, errichten zu dürfen. Der ich mich zu hohen Gnaden gehorsamst empfehle,

Eurer Exzellenz, und Gnaden

ergebenster
Joseph N. N.
Hausinhaber.

**) Hochlöbliche Landesregierung!

Unterzeichneter bitt 1tens um die Erlaubniß auf eigene Kösten ein Haus zur Beherbergung des Dienstgesindes nach beigelegtem Ausweis A: wie die innere Einrichtung bestellt seyn soll, errichten zu dürfen; wohin 2tens durch eine öffentliche Nachricht jeder Dienstbot, sobald er den Dienst verläßt,

sich zu verfügen angewiesen; aber zugleich auch 3tens die Dienstherren zu ersuchen seyn würden, von daaus Dienstboten in Dienst zu nehmen. Er führt zu Unterstützung seiner Bitte an

1tens: Daß eine solche Anstalt dem Publikum willkommen seyn wird, indem es dadurch bessere Dienstboten zu erhalten hoffen könnte, weil den Abredungen der Dienstboten, die den Eigennutz zum Grunde haben, zum Theile Einhalt gethan werden könnte.

2tens: Auch der Staat erhält dadurch einen Vortheil, weil er den Ausschweifungen zum Theile vorbeugen wird, und das herrnlose Gesind sich nicht so leicht auf Kösten der Tugend ernähren kann.

3tens: Kann so ein Haus als eine Probe angesehen werden, die nach der Zeit zu einer vollkommenen Polizeianstalt, besonders wenn sie eine Art von Oeffentlichkeit erhält, Gelegenheit geben kann.

Wien, den 6. Mai
1782.

Joseph N. N.
Hausinnhaber.

112.

Zum Beschluß der Bittschriften will man auch von jenen Bittaufsätzen eine Meldung machen, durch welche eine Belohnung, z. B. eine Remuneration, die Adelung, der Orden, u. s. w. angesucht wird. Diese Aufsätze sind darum sehr schwer zu entwerfen, weil man seine eigenen Verdienste ansetzen, und dennoch, ohne die Gränzen der Bescheidenheit zu übertretten, sich nicht selbst loben soll. Man kann bei dergleichen Gelegenheiten so eine Belohnung entweder selbst, oder durch andere ansuchen. Sind die Umstände günstig, daß der Präsident, der Generall z. B. es über sich nimmt, für seinen Rath, oder Offizier bei dem Monarchen das Wort zu führen, so sind diese Gesuche sehr leicht zu verfertigen; indem ein anderer das niederschreibt, oder spricht, was dem verdienstvollen Manne niederzuschreiben, oder zu sprechen die Bescheidenheit untersagt. Ist aber der Rath, der Offizier ein Mann, der seinen Vorgesetzten nicht um so etwas ersuchen will,

und folglich für sich selbst bittlich einkommen muß, so kann er entweder ein Belobungsdekret, oder Zeignisse, falls er einige hat, anführen; und sodann seiner Bitte folgende Wendung geben: Es ist für mich ein glücklicher Umstand, daß mein Eifer einen Dienst geleistet, den Eure Majestät als unterscheidend angesehen: oder ich war bei mir immer überzeigt, daß ein Mann alles leisten soll, was er kann, aber Eure Majestät sind so gnädig, die Pflicht zur Gnade anzurechnen, und zu belohnen: oder es ist für mich traurig, daß ich die Dienste, welche ich geleistet, und die andere Euer Majestät hätten vortragen sollen, selbst anführen muß, u. s. w. Es versteht sich aber von selbst, daß derjenige, der um eine solche Belohnung bitt, wirklich Verdienste habe, deren Preis dergleichen Ehrenzeichen sind. Denjenigen, die ganz verdienstloß so etwas ansuchen, kann man nicht an die Hande gehen, sie mögen sich an die Schönschreiber wenden, deren Ge-

schäft es ist, ein Nichts zu putzen, oder wohl gar Lügen zu dichten, denen sie sodann das Aussenwerk der Wahrscheinlichkeit zu geben wissen.

113.

Der Fall, wodurch jemand den Ritterstand ansucht, kann so seyn *). Im Herzogthume — — ist ein Getraidmangel, und folglich eine grosse Hungersnoth entstanden, daß das Volk aufrührisch geworden. Ein dortiger Kaufmann, der zugleich ein Rathsmitglied war, hatte einen grossen Getraidvorrath, weil er immer mit dem Kornwerke nach der — — handelte. Dieser Mann gab indessen dasselbe her, bis die Landesregierung Zeit gewann, einiges herbeizuschaffen. Dieß hatte dem Hof, als er es erfuhr, so gut gefallen, daß ihm erlaubt wurde, sicheine Gnade auszubitten. Er hat es es aber einige Zeit anstehen lassen, nun bitt er um den Ritterstand **).

*) Man wird diese Bittschriften nur nach der allgemeinen Theorie abfassen, weil sie sich ganz leicht nach der Verordnung werden einkleiden lassen.

**) Durch den Zusammenfluß verschiedener Umstände von Unglücksfällen befand sich das Herzogthum — — vor so vielen Jahren in einer Verlegenheit, welche sehr betrübte, und weit aussehende Folgen befürchten ließ. Auf ansehnliche Getraidlieferungen, die der Krieg unentbehrlich machte, trafen wider allen Anschein und Vermuthen unmittelbar zwei Fehljahre, welche diese auch bei günstiger Erndte sich kaum zureichende Provinz von allem Vorrath entblößten, ohne daß es der Wachsamkeit der Landesregierung möglich gewesen wäre, auf der Stelle eine Vorsehung zu treffen, die dem bevorstehenden Mangel hätte abhelfen, und das Volk gegen eine fürchterliche Theuerung schützen können. Der Preis aller Lebensmittel fieng an sich merklich zu erhöhen, und es konnte vorhergesehen werden, er würde im kurzen denjenigen Punkte erreichen; wo er mit der Erwerbung der arbeitenden Klasse auffer allem Verhältnisse stehen, und daher für diesen nützlichen, aber zahlreichsten Theil des Volkes nicht mehr zu bestreitten seyn würde. Das Uebel war von einer solchen Beschaffenheit, daß so wenig es vor der Hand abgewendet, es eben so wenig geheim gehalten werden konnte; und dieß erweiterte die Noth

selbst über die wirklichen Kränzen des Mangels, den sich jedermann in seiner Einbildung übertrieb, und da er durch zeitigen, oder häufigen Ankauf seines Bedürfnisses sich dagegen vorzusehen suchte, den schnellen Ausbruch nur um so viel mehr beschleunigte. Da also auf dem Markte aller Vorrath viel schneller vergriffen ward, als aus den angränzenden Provinzen neuer herbeigeschaft werden mochte, so versammelte sich das Volk zu — — erst auf den Plätzen, und foderte mit Ungestimm Getraid; dann als es dieselben leer fand, zoh es in Haufen nach dem Rathhaus, verlangte mit dem gesammelten Magistrate zu sprechen, und drohete nicht eher von dannen zu gehen, bis man ihm, nach dem eigenen Ausdruck desselben, Brod würde verschaffet haben, seine Weiber und Kinder nicht verhungern zu lassen.

Ich war einer von den anwesenden Rathsgliedern, und da mein Geschäft hauptsächlich in Versendung des Getraids nach — — besteht, so hatte ich in dieser Absicht ansehnliche Bestellung aus — — gemacht, die vor kurzem eben eingetroffen waren, und sich ungefehr auf — — Metzen von verschiedener Gattung belaufen mochten.

Ich hielt es in diesem entschiedenden Augenblicke für meine Pflicht, was immer für einen Vortheil mir eine Spekulation von aussen verschaffen könnte, aufzugeben, und von dem gesammelten Vorrath zur Abänderung der über meinem Vaterlande und Mitbürgern schwebenden Noth einen nutzbareren Gebrauch zu machen: und erbot mich daher, gegen den versammelten Rath meine Speicher zu eröffnen, und das Korn um — — fl. den Waitzen um — — fl. als den gewöhnlichen mittleren Preis zu liefern.

Mein Anerbieten ward angenommen, und da man sich dadurch im Stande gesezt fand, dem Volke die Verheissung zu machen, Hilf mit Zuversicht zu thun, so vereinbarte solches zugleich mehrere Vortheile: es wendete eine dem Ausbruch nahe gewesene Aufruhr ab, und ersparte der öffentlichen Verwaltung die traurige Nothwendigkeit die Strenge zu Hilf zu rufen, und rettete manche unglückliche Familie vom Untergange; und was in der damaligen Lage vielleicht das Wichtigste war, die Regierung gewann Zeit zur Vorkehrung ergiebiger Mittel, durch welche der Ueberfluß, und mit demselben Wohlfeilheit, und Ruhe auf beständig hergestellt werden konnte. Ich rufe diesen Umstand mit einer

Art von Entzücken zurück, weil ich mich für das kleine Opfer, so ich dem Staate, und meinen Mitbürgern gemacht, durch die süsse Erinnerung immer belohnt finde meine Pflicht erfüllet zu haben. Aber Eure Majestät geruhten, als höchstdenenselben von diesem Verfalle der Bericht erstattet worden, die schätzbare Belohnung der allerhöchsten Zufriedenheit zu äussern, und mir in dem zugestellten Dekret die Erlaubniß hinzuzufügen eine Gnade von Dero Häld erbitten zu dürfen.

Allergnädigster Monarch! die Vorsicht hat mich mit einem ansehnlichen Vermögen gesegnet, es ist also keine Aufopferung, wenn ich, indem ich diese huldvolle Erlaubniß in ehrerbiethigster Dankbarkeit zurückrufe, mir alle eigennützigen Forderungen untersage. Aber ich habe eine zahlreiche Familie, welcher ich die pflichtmässigen Gesinnungen ihres Vaters einzuflössen mit stäts habe angelegen seyn lassen: dieser wünsche ich den ehrenvollen Beweis meiner erfüllten Verbindung zu hinterlassen, und dadurch zugleich einem sie stäts erinnernden Beweggrund zu überliefern, sich mit allem Eifer dem Dienste des — — zu weihen, dessen Huld ihrem Vater auch die Pflicht zum Verdienste anrechnet, und sie

selbst an dessen Belohnung gleichsam auf Abschlag ihrer künftigen Dienste Theil nehmen läßt.

In dieser Absicht gelanget an Eure — — Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, allerhöchstdieselben geruhen mir den Ritterstand mit beiliegendem Wappen allergnädigst zu ertheilen, u. s. w.

114.

Oder ein Rath bittet aus folgenden Ursachen um den — — orden. Der Fall kann so seyn. Seine Majestät der — — hat diesem Rath aufgetragen die vaterländischen Civilgesetze in Ordnung zu bringen. Zur Entwerfung des Plans, und zur gänzlichen Bearbeitung desselben hatte er sechs Jahre nöthig. Sodann, weil er dieses Werk mit so vieler Einsicht bearbeitete, bezeigte ihm seine Majestät der — — die allerhöchste Zufriedenheit, und ließ ihm nachher ein Belobungsdekret zustellen, welchem die Erlaubniß eingeschaltet war, daß er sich für seine Mühe allerhöchsten Orts eine Gnade ausbitten dürfe. Weil aber

dieser Rath gut besoldet ist, und selbst Vermögen besitzt, so bittet er um den — — orden *).

Es war für mich eine sehr schmeichelhafte Unterscheidung, daß Eure — — Majestät geradezu mich unter so vielen geschickten Männern in der Monarchie ausersahen, und in meine Fähigkeiten das huldvolle Zutrauen zu setzen geruhten, nicht nur den Plan zur Sammlung jener Gesetze zu entwerfen, durch deren Weisheit die Gerechtigkeit handgehabt, und die Güter und Rechte der Bürger gesichert werden, sondern auch die gänzliche Bearbeitung derselben zu vollenden. Ich habe um diesen unterscheidenden Vorzug zu verdienen alles angewendet, was zur Ordnung und Klarheit nach meiner Einsicht nöthig schien, um der Welt auf eine deutliche Art die Weisheit jener vortreflichen Gesetze vor Augen zu legen, deren Verfasser jene menschenfreundlichen Beherrscher sind, welche die Vorsicht auserkiesen, die Menschen glücklich zu machen, und eben darum durch eine ununterbrochene Reihe von Jahrhunderten auf dem Throne bestättiget hat.

Mein Dienst, den Eure — — Majestät blos wegen Länge der Zeit, die zur

Vollendung dieses Werkes erforderlich war, höher anzusehen die allerhöchste Gnade hat' ten, ist weniger wichtig, als wohlgemeint Ich hielt es für meine Pflicht mehr das An= sehen der Nation, als die Zeit in Betrach= tung zu ziehen; dieß dürfte als die Ursache anzusehen seyn, warum ich sechs vollständige Jahre zur Verfertigung einer Arbeit nicht als verloren ansah, zu welcher mir doch alle einzelnen Bestandtheile sind mitgetheilet wor= den.

Nicht nur, daß Eure — — Majestät diese Zeit als kurz anzusehen geruhten, so bezeugte mir allerhöchst Dero angebohrne Güte, das lohnende Wohlgefallen, wovon ich ganz durchdrungen über alle eigennützigen Nebenabsichten hinweggesetzt wurde, und ließen mir ein allerhöchstes Belobungsdekret zustellen, durch welches mir die huldvolle Er= laubniß zugestanden worden, von allerhöchst= denenselben eine Gnade erbitten zu dürfen.

Da ich aber für meine Dienste gut besol= det bin, und sonst eigenes Vermögen besitze, so bleibt mir nur allein der letzte Wunsch übrig, in die Zahl jener ausgezeichneten Männer aufgenommen zu werden, die zum Lohn ihrer Verdienste das unterscheidende

Ehrenzeichen an ihrer Brust tragen. Ich nehme mir daher die ehrerbietigste Freiheit Eure — — Majestät allerunterthänigst zu bitten, allerhöchstdieselben geruhen mir meinen so sehnlichen Wunsch zu gewähren, und den Orden des — — allergnädigst zu ertheilen, u. s. w.

115.

Die Promemorien *) werden zum Unterscheid der Bittschriften nur halbbrichig geschrieben, und haben weder Titular noch Kourtesie. Nur auf die Aussenseite wird unterthänige s, unterthänigstes Promemoria gesetzt. Dann aber fängt man sogleich, wenn man dergleichen Aufsätze entwirft, mit dem Gegenstande selbst an. Da man gewönlicher Weise weder bei Hof, noch bei Stellen, ja nicht einmal in den Privatkanzeleien Promemorien annimmt, so ist es schwer zu bestimmen, in welchen Fällen man sie überreichen kann. Man wird daher, weil sich keine allgemeine Regel festsetzen läßt, durch Beispiele den Fingerzeig zu geben trachten, in welchen Umständen von dieser Art Schriften Gebrauch

gemacht werden könne. Hat Jemand das besondere Glück bei seiner Majestät dem Kaiser, König, bei dem Minister, oder bei einem reichen Güterbesitzer den Zutritt zu haben, so kann er, wenn er um etwas bittet, ein Promemoria übergeben, der Gegenstand mag schon anhängig gemacht seyn, oder nicht. Es kann auch geschehen, daß, wenn man von dem Monarchen, oder Präsidenten, oder von einem Güterbesitzer mündlich etwas anzusuchen Gelegenheit hat, man den Auftrag überkömmt ein Promemoria einzureichen, damit sie sich darauf erinnern. Auch in jenem Falle, wo jemand eine längere Deduktion zu entwerfen gehabt hat, kann er eben einen solchen Aufsatz beilegen: so wie jener, der einen Vorschlag eingiebt, denselben mit einem Promemoria begleitet **), wenn er keine Bittschrift anhängen kann. Dann bedienet man sich auch in jenen Fällen der Promemorien, wo einzelne Beamte ihre Gegenstände nicht mittelbar in Rathsversammlungen abhandeln ***): oder wenn gegen ergangene Befehle, Verord-

nungen, u. s. w. Einwendungen zu machen sind. Endlich auch dann, wann man sich **verantworten** soll. Dergleichen Verantwortungspromemorien sind sehr schwer zu entwerfen, werden aber gemeiniglich in die Form eines **Berichts** umgestaltet, von denen an einem andern Orte ****) zu handeln Gelegenheit seyn wird. Nach der in den k. k. Erbstaaten eingeführten Art der Bittschriften sind alle Promemorien überflüssig geworden, und werden statt diesen theils **Bittschriften**, theils andere **Aufsätze** übergeben.

*) §. 95.

**) Man heist sie darum Begleitungspromemorien.

***) Z. B. Wenn der Censor beim Theater etwas abzustellen wünscht. Oder wenn der Registrator, Expeditor, u. s. w. über etwas eine Auskunft zu geben hat, und dergleichen.

****) Im zweiten Theile.

116.

In der **Ausarbeitung** der Promemorien selbst setzt man, wie bei jedem andern Aufsatz, die **Gründe**, die man einzuschalten hat, ordentlich an:

und sucht dem Schlusse immer diese, oder eine ähnliche Wendung zu geben: ob Seine Majestät, oder ob Seine Exzellenz nicht dadurch bewogen werden dürfte. Sind aber gegen ergangene Befehle, Verordnungen, und s. w. Einwendungen zu machen, so fodert die Ehrerbietung gegen die Obern, und die eigene Bescheidenheit dieselben geradezu nicht zu widerlegen. Man wird bei solchen Gelegenheiten schicklicher handeln, wenn man über so einen Befehl, oder Verordnung nur Betrachtungen anstellt. Da alle Promemorien den Inhalt ausgenommen einander gleich sind, so dürfte ein einziges Beispiel *) zureichend seyn die Anwendung der Theorie zu zeigen.

Unterthänigstes Promemoria!

*) Die Kanzel der Polizei, und Kammeralwissenschaft ist von jeher der philosophischen Fakultät einverleibt; aber nachdem diese Wissenschaft zu ihren eigenen Gränzen zurückgeführt worden ist, so bewirkte diese Umänderung eine ganz andere Gestalt des Kam-

meralstudiums, als es bis hieher auf ausländischen hohen Schulen bebauet war: und wenn man von dieser Seite der Folge erwähnen darf, so ist der hiesige Lehrstuhl der politischen Wissenschaften bei derjenigen deutschen Universität zum Muster angenommen worden, die sonst überhaupt der hiesigen hohen Schule, als ein Muster vorgestellt wird.

Das nach der allerhöchsten Absicht verfertigte, und in ein Sistem gebrachte Lehrbuch giebt dem politischen Studium eine ganz verschiedene Gestalt, und diese Umstaltung setzt dasselbe in einen eben so von dem ehmaligen verschiedenen Zusammenhang. Anstatt daß die Kammeralvorlesbücher der auswärtigen Lehrer, so viel deren vorhanden sind, nur die Grundsätze vorlegen, nach welchem die Geschäfte der meisten Kammern: als die Verwaltung der Regalien, des Forst- Berg- Jagdrechts und dergleichen zu führen sind, und sich höchstens in die Behandlung der kleineren, oder Stadtpolizei, als da ist; Reinlichkeit, Ordnung, gute Zucht, u. s. w. einließen, so enthält dasselbe die ganze innere Staatsverwaltung, und wie der Publizist seiner Seits untersucht, was in Ansehen derselben gerecht ist, so muß der Kammeralist aufzufinden sich bemühen,

was in Ansehen derselben, nützlich seyn dürfte.

Die Staatswissenschaften können, wie jedes Studium überhaupt in einem dreifachen Zusammenhange betrachtet werden; erstens im allgemeinen mit andern Wissenschaften, oder dem sogenannten encyklopädischen; zweitens im Zusammenhange in Ansehen der Materie, des Gegenstandes derselben: drittens im Zusammenhange in Absicht auf die Ordnung, welche die Studierenden zu beobachten haben, um sich mit Fortgange auf die Wissenschaften zu verwenden.

Wenn die Philosophie in dem ausgedehntesten Verstande, als die Wissenschaft, die Ursachen und Wirkungen aller Vorfälle durch Hilfe der Vernunftschlüsse zu finden, genommen wird, so ist zwar unläugbar, daß die Staatswissenschaft darunter gezogen werden kann; aber nach diesem Umfange ist die Philosophie beinahe die einzige, und allgemeine Fakultät, worunter das Natur- Staats- und Völkerrecht aus der Rechtsgelehrsamkeit, und sonst alle möglichen Wissenschaften, welche nicht bloß historisch sind, gehören werden. Die Jurisprudenz selbst bleibt also kein besonderes Fach, da

die erstgenannten Theile unter das philoso-
phische geordnet werden, alle positiven Rech-
te aber unter der Rubrike Geschichte vor-
kommen müßten, die jedoch selbst in soferne
sie Begebenheiten als Folgen von vorherge-
henden Ursachen ableitet, ein Zweig der all-
gemeinen Philosophie seyn wird. Gleichwie
aber zu grösserer Leichtigkeit, und Ordnung
sowohl in Behandlung, als Erlernung der
Wissenschaften die die natürlichen sich auf die
Staatsverwaltung beziehende Rechte von der
vulgaren Philosophie absöndert, mit dem
bürgerlichen, geistlichen und besonderen
Staatsrechte, als ihrer Grundlage vereinba-
ret, und zu einer besonderen Disziplin ge-
macht worden; so scheint die Staatswissen
schaft wegen der innigen Verbindung, in
der sie mit der Jurisprudenz steht, ein Recht,
zu haben sich unter diese zu zählen.

Denn, wenn man auf den Zusammenhang
von Seite der Materie zurücksieht; so läßt
sich bei der Staatswissenschaft keine nähere
Beziehung auf die Philosophie der Schule;
die Logik, Metaphisik, Phisik, Mathematik,
u. s. w. anführen, als in welcher sich alle
anderen Kenntnisse mit diesen Grundwissen-
schaften befinden: es sind entweder vorbe-
richtende, oder Hilfsheile zu dem politi-

schen Studium: dessen Verbindung hingegen mit dem Rechte in allen Theilen desselben so enge ist, daß man sie sogar, als einen besonderen, eigentlichen, wesentlichen, und man ist versucht zu sagen, als den praktischen Theil der Rechtsgelehrsamkeit erkennen muß. Nichts kann wirklich gerecht, oder doch billig seyn, was dem Handelnden, oder seinem Mitbürger schädlich ist; im Gegentheile kann auch nichts wahrhaft dauerhaft, und nützlich seyn, was die Gerechtigkeit, und Billigkeit verletzet: das ist das Band ihrer nahen Verwandschaft, nach welchem weder der Politiker der Rechtsgelehrsamkeit in allen ihren Zweigen, noch der Rechtsgelehrte der weitverbreiteten politischen Kenntnisse entbehren kann.

Von dem Naturrechte ist es auffalend, daß, wenn der Lehrer desselben die Grundsätze der Politik, oder der Lehrer der politischen Wissenschaften die Grundsätze des natürlichen Rechts aus dem Gesichte lassen, beide in Gefahr stehen dem Irrthume Eingang in ihre Betrachtungen zu öffnen.

Auf die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit bezieht sich die Polizei dadurch, daß sie die Ursachen der Gesetze in das Licht zu setzen,

und zugleich die Mittel vorzuschlagen bemüth ist, durch welche sie wirksamer gemacht, die Uebertrettungen erschweret werden: daß sie die beste Art des gesetzgebenden Stils, der Bekanntmachung, uud Aufhebung der Gesetze an die Hand giebt. Sogar die Handlungswissenschaft leihet den bürgerlichen Rechtsgelehrten ihre Einsicht, als wenn von Merkantil = See = Assekuranzrechten die Rede ist, die als Theile des positiven Rechtes von den Kenntnissen des Ganges der Handlung, der Schiffahrt, des Kredits, des Wechselgeschäftes u. d. gl. ihr Licht empfangen müssen.

Eben so fliesset die Polizei mit der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit zusammen, da sie die Sicherheit der Handlungen, und die daraus entspringenden Rechte des beschuldigten Bürgers, die Ursachen der Verbrechen, und die von selben abschreckenden Beweggründe, oder die Strafen sich zum Stoffe ihrer Untersuchungen vorsetzt.

Der Politik kömmt das Kirchenrecht, dem Kirchenrechte die Politik in so ferne zu statten, als von der letzteren die Religion für das stärkste Band der Gesellschaft erkennet, und die Rechte, und Verbindlichkeiten

der

der Regenten für den Unterricht in der Religion, die Abstellung der Misbräuche, die Erhaltung des Anstandes, und der Ordnung bei ihren Feierlichkeiten auseinander gesetzt werden: in so ferne sie die Diener der Religion, als Bürger erklären, die Gefährlichkeit ihres übermässigen Einflusses in die bürgerlichen Geschäfte, ihres allzusehr gehäuften Reichthums vorstellen, und zu hindern trachten, auch die Verbindlichkeit zur Steuerpflicht in Ansehen der Geistlichkeit in der Finanz erweisen wird.

Mit dem besonderen Staats- und Lehnrechte hat die Politik theils die Verbindung, die sie mit dem allgemeinen Staatsrechte, theils diejenige, die sie mit dem bürgerlichen Rechte hat.

Man erwähnt des wechselseitigen Bündnisses der Statistik, und der politischen Kenntnisse von darum nicht insbesondere, weil sich nicht einmal begreifen läßt, wie diese beiden Wissenschaften von einander getrennt werden mögen: und dieses, daß die Staatskunde der Rechtsfakultät ohnehin einverleibt ist, gewissermassen als eine Vorentscheidung für die Politik gelten kann.

Die Politik darf sich sogar einen Anspruch auf den Namen der gesetzgebenden Klugheit erlauben; denn sie sucht die Wirkungen einer jeden Handlung, einer jeden Begebenheit auf, und aus diesem Verhältnisse entscheidet sie die Schicklichkeit, oder Unschicklichkeit, die Schädlichkeit, oder Nothwendigkeit der Gesetze, Anstalten, Vorkehrungen, nach der Verschiedenheit der Zeiten, und Umstände. Von welcher Seite also die Politik angesehen werde, so kann ihr Zusammenhang mit den Rechten in Ansehen des Gegenstandes, und ihrer Grundsätze nicht verkennet werden.

Der Studierende endlich, welcher mit dem politischen Studium meistens seinen Lauf schließt, darf sich nicht den geringsten Fortgang in den politischen Wissenschaften versprechen, wenn er ihre Hörsäle besucher, ehe er wenigstens in den philosophischen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit den Grund gelegt hat. Der Lehrer der Politik läßt sich in keine umständlichere Untersuchung der Rechte, und Pflichten des Regenten, und Unterthanen ein; er setzt das Kenntniß derselben bei seinen Zuhörern voraus, und geht sogleich darauf über, wie selbe zu

Erreichung und Erhaltung des allgemeinen Besten zu gebrauchen sind.

Aus dieser Auseinandersetzung zeigt sich daher, daß das politische Studium wesentlich mit der Rechtsgelehrsamkeit verbunden ist, und aus eben dieser Ursache gelanget an Euere — — Majestät diese allerunterthänigste Vorstellung, allerhöchstdieselbe geruhen diese Zergliederungen in Erwegung zu nehmen, und woferne sie des Beifalls nicht unwerth befunden werden sollten, die Kanzel der politischen Wissenschaften für beständig der juridischen Fakultät einverleiben zu lassen.

Freiburg, den — Mai
1782.

allerunterthänigster
allergehorsamster

Joseph N. N.
Lehrer der Staatswissenschaft.

III.

Von den befehlenden Schriften.

117.

Alle Aufsätze, z. B. **Testamente, Kodizille, Stiftungsbriefe**, durch welche ein Privatmann einem anderen etwas anbefiehlt, enthalten eigentlich nur eine **Anordnung** dessen, was in der Zukunft geschehen soll: wenn man sie daher genau untersucht, so sind sie eine Zergliederung aller einzelnen Vorkehrungen, die nach der Zeit ausgeübt, und zu Ende gebracht werden sollen. Derjenige also, der so eine Schrift entweder selbst verfaßt, oder sie durch andere entwerfen läßt, wenn er sich zum vorhinein versichern will, daß alles in der Folge nach seinem Willen ins Werk gesetzt werde, muß darauf sehen, daß der Auf-

satz **klar**, und **deutlich** sey, mithin alle **Misdeutung**, alle **mögliche Verdrehung** ausschliesse. Zu diesem Ende wird es nöthig seyn folgende fünf Stücke nie aus dem Gesichte zu verliehren: 1tens die **Ausdrücke**, 2tens die **Ordnung**, 3tens die **Uebereinstimmung der einzelnen Theile unter sich**, 4tens die **Zeit**, und 5tens die **Unterschrift.**

118.

Es ist zwar oben im vierzigsten Satze schon von dem Gebrauche der Wörter gehandelt worden; aber da die befehlenden Aufsätze beinahe von Seite des **Ausdrucks** die größte Strenge fodern, so kann die Anmerkung nicht zu oft wiederholet werden, daß jeder Aufsatz durch Klarheit, und Deutlichkeit **begreifflich** gemacht werden müsse. Man kann sich hierüber nicht deutlicher erklären, als sich **Herr Hofrath von Sonnenfels** irgendwo über diesen Gegenstand ausdrückt, er sagt: "Der Verfasser einer Schrift hat mit dem Redenden einerlei Absicht: wie dieser bei dem "Zuhörer, so will er bei den Lesern

„ über die Sache, von der er handelt,
„ den nämlichen Begriff erwecken,
„ den er selbst davon hat, und so,
„ wie er ihn selbst hat: er muß also
„ zum **Ausdrucke** seines Begriffes
„ **Wörter** wählen, deren **Bedeu-**
„ **tung** die Leser verstehen **können**,
„ und **nicht anders**, als nach seiner
„ Absicht, verstehen **können**. „ Nicht nur aber, daß man durch Ausdrücke klar und deutlich zu werden sich bemühe; so wird es insbesondere vorsichtig gehandelt seyn, wenn man auf die **Binde** = und **Sönderungswörter** (*particulas copulativas, et disjunctivas*) genau Bedacht nimmt, weil sich hierinfalls von offenen Köpfen die witzigsten Verdrehungen machen, und oft gerade zu entgegen gesetzte Meinungen herausbringen lassen.

119.

Ueberhaupt ist jedem Aufsatze die **Ordnung** nothwendig; aber bei jenen Schriften, in welchen über Gegenstände von grösserem Umfange, oder Wichtigkeit die Anordnung geschieht, ist sie ganz **wesentlich**. Sie weißt jedem

einzelnen Theile seinen eigentlichen, seinen zweckmässigen Standort an, und bewirkt dadurch ein förmliches der Absicht nach regelmässiges Ganzes, woraus man sowohl den ganzen Gegenstand, als jeden Theil desselben zu übersehen im Stande gesetzt, aber auch zugleich von dem abgezielten Endzwecke des Verfassers selbst überzeigt wird. Im Gegensatze werden dadurch alle **Widersprüche** vermieden, die in der Folgezeit zu den größten Streitigkeiten Anlaß geben können. Sobald der Verfasser alles ohne **Ordnung**, ohne **Zusammenhang** untereinander setzt, so ist es natürlich, daß er in der Mitte des Aufsatzes schon oft auf alles **das** vergessen hat, was er beim **Eingange** gesagt, mithin mit der nämlichen Sache **mehrere**, ja ganz **entgegengesetzte Vorkehrungen** anbefiehlt, und auf diese Art seine Schrift ganz widersprechend, und folglich verworren macht. Hieraus läßt sich also ganz leicht der Grund angeben, warum zuweilen einige Rechtsfreunde besonders bei Testamenten einen entgegengesetzten Sinn suchen her-

auszubringen, der für ihre Partheien vortheilhaft ist, und dadurch die Richter in Verlegenheit setzen, daß sie nicht so leicht mit Zuversicht eine Entscheidung fällen können.

120.

Wird aber die **Ordnung**, die nach Umständen bald aus der **Zeit**, bald aus den **Gegenständen**, bald aus den **Personen** entnommen werden kann, beobachtet; und empfängt jeder einzelne Theil seinen zweckmässigen Standort, so ergiebt sich, wie bei einem nach der Simetrie erbauten Hause die **Uebereinstimmung** der einzelnen Theile unter sich, und entspringt ein regelmässiges Ganzes, worin **Klarheit** und **Deutlichkeit** herrscht; aber auch allen **Zweifelsschmiedereien**, allen **eigenwilligen Auslegungen**, mithin allen **Verdrehungen**, die sodann Unordnung, und unnöthige Verzögerungen nach sich ziehen, vorgebeugt wird.

121.

Die **Zeit**, und die **Unterschrift** sowohl des Verfassers selbst, als der nach Umständen nöthigen Zeigen muß

darum angesetzt werden, damit man besonders in jenen Fällen, wo die anbefohlenen Vorkehrungen erst nach dem **Ableben** des Verfassers getroffen werden sollen, nicht nur wisse, **wann** die Anordnung geschehen, und zu welcher **Zeit** dieselbe in die Ausübung gebracht werden soll, sondern auch damit man sich von der **Wahrheit** überzeigen könne, ob die anbefohlene Vorkehrung auf **diese** und **keine andere Art** geschehen müsse.

122.

Die letzte **Willenserklärung** (*Testamentum*) ist **eine** den **Rechten gemäß eingerichtete Anordnung** eines Menschen, der dadurch festsetzt, was nach seinem Tode mit seinem Vermögen geschehen, und wer als wirklicher Erb angesehen seyn soll. Diese Anordnung kann, wie einem jeden aus der allgemeinen Rechtslehre bekannt ist, auf eine **dreifache** Art geschehen: der Erblasser kann 1tens **öffentlich**, oder **privat** seine Willensmeinung erklären: erklärt er dieselbe in Gegenwart des **Landesfürsten**,

oder vor **Gericht** z. B. bei der sogenannten Landestafel, beim Hofmarschall, und so weiter, wo sie sodann aufbehalten wird, so hat er eine **öffentliche Willenserklärung** (*publicum*) gemacht; und ist sonst keine andere Förmlichkeit, oder Zierlichkeit nöthig: sucht er aber seine Willensmeinung nur vor **Privatpersonen** zu äussern, so wird er in diesem Falle auch nur eine **private Willenserklärung** (*privatum*) verfertiget haben. Diese letztere fodert 2tens entweder **alle** von den Rechten vorgeschriebenen **Förmlichkeiten** und **Zierlichkeiten** (*sollemne*) oder es wird von Seite der obersten Gewalt erlaubt dieselben zum **Theil** (*minus solemne, seu privilegiatum*) auſſer Acht lassen zu dürfen: 3tens endlich kann der letzte Wille **niedergeschrieben** (*scriptum*) oder nur **mündlich** (*nuncupativum*) vor den Zeigen erkläret werden.

123.

Man kann sich hier nicht in die Untersuchung einlassen, **wer** ein Testament machen, was für eine Per-

son er in selbes als Erben einsetzen, aus welchen Ursachen er den rechtmäßigen Erben davon ausschliessen darf, und wie groß der Pflichttheil *) seyn muß? Dieses Kenntniß des bürgerlichen Rechts wird im Allgemeinen schon vorausgesetzet. Man wird sich daher hier nur mit Untersuchung der Förmlichkeit abgeben, nach welcher jede letzte Willenserklärung abgefaßt werden soll. Die Testamente werden immer, so wie die Eheverträge im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit angefangen. Beim Eingang aber setzt man gemeiniglich diese, oder eine ähnliche Formel: nachdem ein jeder Mensch sterblich ist, so habe man sich bei gutem Verstand, und gesunden Muth entschlossen über sein Zeitliches die Veranstaltung zu treffen, besonders empfehle man Gott dem Herrn seine Seele, und den Körper der Erde, aus der er gekommen ist. In diesem Eingange liegt die Ursache des Testaments, folglich die Veranlassung desselben. Dann geht man zur Anord-

nung selbst über, nach welcher das Vermögen vertheilt werden soll. Der Regel nach dürfte es klüger, und vorsichtiger abgehandelt seyn, wenn der **Universalerbe zu erst**, und dann die übrigen **Vermächtnisse** (*legata*), die beziffert werden, angesetzet würden. In der **Ausübung** pflegt man aber auf diese Art zu Werk zu gehen: man setzt 1tens die **Begräbnißanstalten**, 2tens die **frommen**, 3tens die **weltlichen Vermächtnissen**, 4tens den **Universalerben**, 5tens die **beliebige gemeine** (*vulgarem*) oder **minderjährige Nacherbsetzung** (*pupillarem substitutionem*), 6tens den **Anhang im Testamente** (*clausulam codicillarem*), 7tens die **Unterschrift** des Erblassers, und der hiezu erbettenen nothwendigen Zeigen. Dieses sind die Bestandtheile, welche bei Abfassung einer letztwilligen Anordnung beobachtet werden müssen.

*) Man kann sich hier unmöglich einen Gedanken entgehen lassen. Es ist traurig, vielleicht ungerecht, daß den nächsten Anverwandten in den Seitenlinien, falls kein näherer Erbe da ist, durch

die bürgerlichen Gesetze kein Recht, ausgenommen ab intestato auf die Erbschaft eingeräumt ist; da doch die Sippschaft in dem natürlichen Rechte schon einen gegründeten Anspruch hat. Warum sollen ganz fremde Leute die Erbschaft an sich bringen, und dadurch das Recht der Natur entkräftet, oder wohl gar vernichtet werden können? Vielleicht verdiente dieser Gedanke von der Gesetzgebung beherzigt zu werden.

124.

Es wird nicht überflüssig seyn, wenn die **Ursachen** angegeben werden, wärum gerade aus **diesen** Theilen jedes Testament zusammgesetzt werden muß? Der Erblasser bestimmt darum die **Art** seines Begräbnisses, theils weil dasselbe **nothwendig** ist, theils weil das **Beerdigen** mit grösseren oder kleineren Kösten zu Stande gebracht werden kann, welche Auslage, falls sie nicht festgesetzt wäre, unter den Erben sogleich **Uneinigkeit** anzeddeln könnte. Da es gewöhnlich ist, daß immer jeder Erblasser in katholischen Staaten, wenn er einiges Vermögen unterläßt, für seine **Seele** einige **Messen** gelesen haben will, so muß er in seiner letzten Anordnung dieselben bestimmen: dieß

ist der Grund, warum er von den frommen Vermächtnissen eine Meldung machen muß. Aber er ist nicht der einzige: weil er auch etwas zu frommen Werken, mithin entweder den Armen überhaupt, oder in ein und anderes Spital, Waisenhaus, u. s. w. zu vermachen, durch die Gesetze verhalten ist. Die weltlichen Legate sind darum nothwendig anzusetzen, damit man wisse, ob der Erblasser nebst dem Universalerben auch jemanden Andern etwas aus der Erbschaft zugedacht habe, und ob nicht etwa dadurch der Pflichttheil *) sey verletzt worden; aber die Ursache dieser Vermächtnisse ist er nicht verbunden anzugeben, weil er durch kein Gesetz Rechenschaft davon zu geben verbunden ist. Die Benennung des, oder wenn mehrere sind, der Universalerben wird aus diesem Grunde gefodert, weil ein Testament ohne selbe ganz kein Testament ist, in dem bei Verfertigung desselben die wesentliche Absicht dahinausläuft, damit jemand zur Erlangung der Erbschaft erkläret werde. Befürchtet der Erb-

lasser, daß allenfalls der eingesetzte Erbe die Erbschaft entweder **nicht** antretten **kann**, noch **will**, so macht er darum die **gemeine Nacherbsetzung**, damit Jemand vor Handen ist, dem das Vermögen zufällt. Wäre es aber, daß der Erblasser sein, oder wenn mehrere sind, seine **unmündige Kinder** zu Erben einsetzt, aber befürchtet, sie möchten, ehe sie vogtbar werden, absterben, so macht er die **minderjährige Nacherbsetzung** zu diesem Ende, damit einem Erben, weil Unmündige, und zwar die vom männlichen vor 20, die vom weiblichen Geschlechte vor 18 Jahren keine letztwillige Anordnung treffen können, auf diesen Fall die Erbschaft zufalle. *).

*) Wenn jemand in dem Pflichttheile verkürzet wird, so, daß er denselben nicht ganz hat, wie er ihm gebührt, so ist deßwegen das Testament nicht verworfen, sondern es muß die Ergänzung desselben angesucht werden. Unter dem Pflichttheile wird jener Theil verstanden, welchen Aeltern ihren Kindern, und diese den Aeltern, wie auch die Geschwister in gewissen Fällen unter einander nach Verordnung des Gesetzes überlassen, oder eine gesetzmässige Ursache zur Enterbung angeben müssen.

125.

Bei den Römern wurde zwischen dem **Testamente**, und dem **Kodizill** ein wesentlicher Unterschied gemacht: hier in Oesterreich ist er gänzlich aufgehoben. Vor Alters war das Kodizill **ein Brief, den die Erblasser an ihre Erben abschickten um ihnen Nachricht zu geben, wie viel sie ihnen aus der Verlassenschaft zugedacht haben;** aber sie verbanden niemanden: nur erst dann erhielten sie die **Kraft einer Verbindlichkeit,** als auf Einrathen des Trebats der Kaiser August bei Gelegenheit, als ihn Lucius Kornelius Lentulus dadurch zum Erben einsetzte, dieselben als rechtsgiltig bestättigte. Sie sind also in sich selbst nichts anders, **als eine Art eines letzten Willens, wo weniger Feierlichkeiten beobachtet sind, auch keine Erbeinsetzung geschieht, sondern wo nur der Erblasser anordnet, wie es mit dem Vermögen nach seinem Tode gehalten seyn soll.** In Oesterreich kann jeder Erblasser, solange diese Verfassung bleibt, oder

ein

ein Testament, oder ein Kodizill machen, wenn nur dadurch seine letzte Willensmeinung klar und deutlich ausgedrückt wird. Indessen pflegt man dennoch dort dem Testament öfters ein Kodizill anzuhängen, wenn der Erblasser z. B. in der Zwischenzeit ein neues Vermögen erworben, und folglich dasselbe auch vertheilen will: oder wenn es ihn reuet, daß er diesem, jenem ein Vermächtniß gemacht, und selbes einem andern zu erkennen will, u. s. w.

126.

Nach dem römischen Recht sind zur **Unterschrift** des Testaments **sieben Zeigen**, die aber alle selbst das Recht haben mußten, ein feierliches Testament zu machen, nöthig: in Oesterreich werden deren nur **zween** aber **unbescholtene Männer** gefodert. Man hält hierinfalls keine gewisse Regel, und hat nach Verschiedenheit der Länder hierüber verschiedene Verordnungen. Da es der Endzweck dieser Grundsätze nicht ist, ausführlich die Gesetze über die Testamente zu be-

handeln, so läßt man sich begnügen, das Nothwendigste derselben angezeigt zu haben.

127.

Da hier eigentlich nur von jenen letztwilligen Anordnungen die Rede ist, welche schriftlich abgefaßt werden, so kömmt es darauf an, ob der Erblasser seine Erbschaftserklärung selbst (*Testamentum holographum*) mit eigener Hand niederschreibt, oder durch andere verfertigen läßt: im ersten Falle gielt ein solches eigenhändig geschriebenes Testament, wenn auch **kein** Zeig unterschrieben ist, vor allen, weil kein besserer Beweis kann gefodert werden, als das eigene, selbst geschriebene Geständniß ist. Läßt er es aber von einem **Notar**, oder **Rechtsfreund** in seiner, und der hiezu erbettenen Zeigen Gegenwart abfassen, oder **ernennt** er nur seinen Universalerben mündlich (*Testamentum nuncupativum*), mithin daß das Testament erst nach seinem Tode niedergeschrieben werden soll, so muß der Erblasser das von dem Notar, oder Rechtsfreund abgefaßte Te-

stament ehe selbst durchlesen, oder wenn er nicht lesen könnte, sich dasselbe von den **Zeigen** ablesen lassen, und dann erst unterschreiben: die **mündlich** von dem Erblasser geschehene Anordnung aber muß sodann von dem Notar oder Rechtsfreunde im **erzählenden** Tone verfertiget werden, z. B. habe er den N. N. zum Universalerben eingesetzet, u. s. w. Man will hier von jenen Testamenten, die in einer **Charta bianka** bestehen, ganz keine Meldung machen, weil man denenselben nirgend einen Glauben beimißt, indem bei dergleichen Urkunden viel Betrug mit unterlaufen kann.

128.

Dieß, was bis itzt ist gesagt worden, wird für diese Grundsätze zureichen. Wer sich ein etwas mehr **verbreiteteres Kenntniß** beilegen, und alle die **Künsteleien, Feinheiten,** und so weiter, die oft bei dergleichen letztwilligen Anordnungen vorkommen, eigen machen will, kann die **Lauterbache, Bolzen, Finsterwalde, Suttinger** nachschlagen, woraus er sich

theils die allgemeine, als besondere Lehre der Testamente, theils auch das, was nach Verschiedenheit der Länder üblich ist, verschaffen kann. Da man hier nur die gewöhnlichen Testamente zum Sehpunkte genommen, so wird man auch nur so ein Beispiel als Muster *) ansetzen, das gemeinüblich ist, und wodurch man zu zeigen im Stande gesetzt wird, wie man sich bei dergleichen Schriften deutlich erklären soll.

Testament.

*) Im Namen der allerheiligsten, und unzertheilten Dreieinigkeit, Gott des Vaters, Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen.

Nachdem ich die Gewisheit des Todes, und die Zergänglichkeit alles Irrdischen wohl zu Gemüth geführt; aber auch zugleich weis, daß derselbe gewis, die Stunde aber ungewis ist, so habe ich mich bei etwas abnehmenden Leibeskräften, jedoch bei gesunder Vernunft entschlossen um allen Streitigkeiten vorzubeugen, die sich nach meinem Ableben ereignen könnten, folgendes in Betref meines Vermögens zu veranstalten.

Erstens: Empfehle ich Gott dem Herrn meine Seele, den Leib aber der Erde, aus der er gekommen ist: und soll derselbe in der dritten Klasse ohne alles Gepränge in dem — — Gottesacker nach christlich katholischen Gebrauche beerdiget werden.

2tens: Soll sogleich nach meinem Tode in der Pfarrkirche des — — eine Seelenmesse für mich gelesen werden.

3tens: Vermache ich überhaupt in die Armenhäuser zweihundert Gulden: zur Erhaltung der armen Schulen hundert: und fünfhundert sollen unter arme Handwerksleute, und Hausarme vertheilet werden.

4ens: Meinem Halbbruder soll als ein Vermächtniß meine göldene Uhr, mein brillantener Ring, und fünfhundert Gulden eingehändiget werden.

5tens: Dem Herrn N. N. schenke ich die Schuldverschreibung, die er mir übe fünfhundert Gulden, welche ich ihm baar geliehen, ausgestellet; und soll ihm dieselbe zurückgegeben werden.

6tens: Meinen Dienstboten, die zu Zeit meines Absterbens im Hause sind, soll ein Jahrsgehalt abgereichet werden.

7tens: Meinem jüngsten Sohne Joseph will ich ein Prälegat von dreitausend Gulden zu seiner Erziehung vermacht haben.

8tens: Da die Erbseinsetzung die Grundfeste, und das Wesentlichste eines Testaments ist, so will ich meine sämmtlichen Kinder die Anna Maria, den Johann Alphons, und den Joseph zu gleichen Universalerben eingesetzet haben. Woferne aber das eine, oder das andere in der Minderjährigkeit dahin stürbe, so soll sein Antheil den überlebenden zufallen: dann aber, wenn alle drei vor ihrer Großjährigkeit, oder unverheurathet mit Tod abgiengen, so soll mein ganzes Vermögen meinem Halbbruder, oder wenn er nicht mehr im Leben wäre, seinen Kindern anheimfallen. Ist hingegen das eine, oder das andere verehliget, so soll das Heurathsgut abgezogen werden.

9tens: Da bei meinem Hinscheiden meine drei Kinder, als Universalerben noch mündig sind, so ersuche ich Herrn von N. N. gegen eine von der Obrigkeit zu bestim-

menden Belohnung die Vormundschaft, und Erziehung derselben nach den Grundsätzen der Religion, und des Wohlstandes seiner mir bekannten Rechtschaffenheit gemäß auf sich zu nehmen.

Lorens: Schliesse ich diese meine letzte Anordnung im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, so wie ich dieselbe angefangen habe, und ersuche eine löbliche Abhandlungsstelle dieselbe wider alle Einwendungen zu schützen, und in Vollzug zu bringen: auch falls dieselbe nicht, als ein zierliches Testament könnte angenommen werden, sie wenigstens als ein Kodizill, oder als eine Schenkung des Todes wegen gelten soll.

Zu diesem Ende habe ich diese meine letzte Willensmeinung wohl bedächtlich, und bei gesunder Vernunft nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch die dazu erfoderlichen Herren Zeigen gebührend gebetten, daß sie diesen meinen letzten Willen mit ihrer eigenen Handschrift, und gewöhnlichen Petschaft von aussen gleichfalls fertigen möchten. Welches geschehen Grätz den 5ten November 1782.

Friedrich edler von N. N.
k. k. Feldkriegssekretair.

129.

Hier wäre der Ort, wo von **anderen Arten** der Nacherbsetzung, als der **Fideikommisse, Majorate, Seniorate,** und **Stiftungsbriefen** gehandelt werden sollte; allein da dieß Gegenstände sind, die theils in die **bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit**, theils zum **Feudalrechte** nach der Verschiedenheit der Landesverfassungen gehören, so wird man sie mit **Bedacht** übergehen, und nur von Ferne den Wunsch äussern, daß dergleichen Schriften zum Wohl der Staaten einst **überflüßig** werden möchten.

IV.

Von den vermischten Schriften.

130.

In sich betrachtet ist es sehr schwer zu bestimmen, zu welcher Gattung von Aufsätzen die Briefe gehören. Man theilt sonst alle Geschäftsaufsätze, wie schon an einem andern Orte *) bemerket worden, in die erzählenden, beweisenden, und befehlenden ein; da man aber durch Briefe erzählen, beweisen, und befehlen kann, so kann man sie als eine vermischte Gattung von Schriften ansehen, wozu gewissermassen die meisten öffentlichen Aufsätze, wenn man ihnen das Förmliche wegstreicht, gehören. Denn eine Bittschrift, ein Bericht, ein Vortrag, u. s. w. wenn sie zergliedert werden, haben die nämlichen Eigenschaften, so wie der Brief.

Diese Aehnlichkeit verschlägt ihnen aber eben so wenig, als es dem Löwen keine Schande ist, daß ihn Linne unter das Geschlecht der Katzen gezählet.

*) §. 26.

131.

Der Brief ist eine Anrede, oder eine Rede *) eines Abwesenden, an einen Abwesenden **).

Dadurch unterscheidet sich der Briefstil von den bearbeiteten Aufsätzen, die als Stücke der Beredsamkeit anzusehen sind ***). Indessen muß dennoch zwischen der Rede, die man spricht, und zwischen der Rede, die niedergeschrieben wird, ein Unterscheid gemacht werden. Im Sprechen macht man öfters Wiederholungen, und kleine Unrichtigkeiten, die nicht übel aufgenommen werden. Wollte man aber im Schreiben nicht mehr aufmerksam seyn, so würde man sich der Gefahr aussetzen dafür gehalten zu werden, als verstünde man die Sprache nicht, oder als hätte man für seinen Freund ganz

keine Achtung: aus dieser Betrachtung fließt der Unterscheid zwischen der alltäglichen Art zu sprechen, und den Briefen. Das sogenannte **Extemporiren** in Briefschreiben, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf, ist daher kleindenkend, ja oft beleidigend ****).

*) Quintillian hat die nämliche Erklärung gegeben. **Litterae sunt sermo absentis ad absentem.**

) Nicht ein Gespräch. Wir Deutsche haben mit diesem Worte den Begriff des **Dialogs verbunden.

***) Die Frau von Sevigne, im zweiten Bande im 162ten Briefe der letzten Auflage, sagt ihrer Tochter, die ihr in einem Briefe verspricht, daß sie in Zukunft ihre Zuschriften besser, und schöner bearbeiten werde, sie soll es nicht thun, weil sie sodann keine Briefe, wohl aber **redneriſche** Aufsätze schreiben würde.

****) Horaz räth an, daß man den im **Feuer** niedergeschriebenen Brief mit **kaltem Blute** überlesen, und verbessern soll.

132.

Ließt man die verschiedenen **Theorien**, und **Einleitungen**, die zum Briefschreiben entworfen worden, nach,

so getraut man sich nicht dieselben zur Nachahmung anzuempfehlen. Es scheint, daß jeder Briefstelleller seine eigenen Briefe zum Muster, zum Maaßstab angenommen: dieß mag die Ursache seyn, warum einige Briefe steif *) und frostig, andere witzig **) und sibaritisch ausgefallen sind.

*) Pope hat in seinen Briefen meistens Gegensätze.

**) Gellert hat in seiner Anleitung zum Briefschreiben viele gute Sachen; ist aber ebenso, wie Erasmus de conscribendis epistolis, in den Fehler vom Witzeln verfallen.

133.

Die Schriftsteller, die den Briefstil mit dem Frauenzimmerneglige*) vergleichen, haben zwar die Freundschaftsbriefe durch diesen Gedanken bezeichnet, keineswegs aber den ganzen Begriff derselben erschöpft, indem auch ernsthafte Briefe geschrieben werden. Diese Vergleichung dürfte anpassender seyn: der Briefstil steht durchaus mit dem Anzuge, so wie man vor Leuten erscheint, im gleichen Ver-

hältnisse. Wenn jemand in der Frühe seinen Freund besucht, so kann er in der äussersten Nachlässigkeit — mit Stiefeln und Sporn eintretten, ohne daß es übel aufgenommen wird: eben so kann er auch in seinem Briefe seyn, wenn er von Erholungen schreibt. Giebt aber dieser Freund Gesellschaft, so muß er, um ihn nicht zu beleidigen, geputzt eintretten: wenn also über wichtige Dinge geschrieben wird, so würde ein nachlässiger Brief beleidigen, weil die Umstände einen ernsthaften fodern. Besucht er weiters Jemanden, der seines Gleichen ist, mit dem er aber nicht innige Freundschaft pflegt, so muß er, um sich selbst nichts zu vergeben, anständig seyn; in diesem Falle wird er auch seinen Brief anständig abzufassen haben. Wenn endlich Jemand einem Staatsminister seine Aufwartung macht, so muß er reinlich und ordentlich, aber keineswegs kostbar aussehen; auf gleiche Art muß sich auch der Ton, der Ausdruck in seinem Briefe verhalten. Wenn man in dieser Vergleichung fortfahren will, so

kann es sogar Anlässe geben, wo man in der Galla, oder Trauer erscheinen muß: hier also wird der Zusammenhang der Umstände fodern, daß man im Briefstil, ohne die Gränzen desselben zu überschreitten, bis zum Erhabenen hinaufsteigen muß. Aus dieser gemachten Vergleichung zeigt sich also deutlich, daß der Brief eben so viele verschiedene Verhältnisse in sich enthalte, als theils die Personen verschieden sind, die Briefe schreiben, und an die Briefe geschrieben werden, theils als man verschiedene Gegenstände hat, von welchen man in den Briefen handelt.

*) In soweit mögen sie recht haben, daß man in keinen Brief Schmutz bringen soll, weil in dem Negligé der Weiber immer eine Kunst steckt, die beständig aufs Gefallen hinausläuft.

134.

Alle diese verschiedenen Gattungen von Briefen mit der gehörigen Bescheidenheit im Ausdrucke, der dann dem Briefaufsatze den natürlichen Ton giebt, zu bearbeiten, wird es nöthig

seyn die Mittel aufzusuchen, durch welche man sich die erfoderliche Geschicklichkeit zu Wege bringen kann. Es giebt deren mehrere, wenn man sie aber genau überdenkt, so lassen sie sich ganz füglich auf fünfe zurückführen. Man muß 1tens mit Uebersetzungen anfangen, 2tens gute Briefe zergliedern, 3tens sie wieder zusammensetzen, 4tens gute Briefsteller nachahmen, und 5tens eigene verfassen.

135.

Die Uebersetzungen, wenn sie so obenhin betrachtet werden, scheinen nur eine Sprachübung zu seyn: aber sie werden ungemein wichtiger, wenn man sie näher untersucht, weil dann der Nutzen auffallend wird. Wer nie übersetzt hat, wird auch nie in Gedanken reich werden; noch denenselben geschicktere, und angenehmere Wendungen geben können, weil er, wenn er selbst Briefe aufsetzt, nur immer an das denkt, was er schreiben will. Uebersetzt man aber fremde Briefsteller, so muß man nachdenken, um ihre Gedanken auszudrücken: und da jede

Sprache ihre eigenen Schönheiten, ihre eigenen Ausdrücke hat, so bemüht man sich, um den Begriff **ganz** herüberzubringen, auch neue Redensarten zu wagen, die, wenn sie glücklich ausfallen, die Sprache **bereichern** *). Endlich verschafft sich auch derjenige, der längere Zeit mit Uebersetzen dahin bringt, eine ungemeine Leichtigkeit, wenn er selbst Briefe aufsetzt, indem er durch die **Wiedererinnerung** vieles nützen kann.

*) Unsere deutschen Schriftsteller haben ihre kernichten Ausdrücke meistens aus dem englischen herüber genommen.

136.

Mann muß sich aber bei Uebersetzungen bemühen, eben so **kurz**, eben so **ausdrückend**, und eben so **bündig** zu seyn, wie der Grundverfasser selbst. Es wird daher erfoderlich alle Aufmerksamkeit auf die **Sprache** zu verwenden, damit der Brief eben so gut deutsch gegeben werde, als er in der Sprache, aus welcher er übersetzt wird, entworfen ist. Zum **Muster** einer getreu-

freuen Uebersetzung soll der siebente Brief des Cicero nach der hallischen Auflage im dritten Bande hier eingeschaltet werden *). Man kann sich aber auch zuweilen ohne zu fehlen einige **Verlängerung** erlauben, nur muß dieselbe aus überdachten Ursachen herkommen. Zum Muster soll der nur erst angeführte Brief des Cicero etwas **freier** bearbeitet dienen **). Damit man aber bei solchen Verlängerungen nicht ins Abgeschmackte ausarte, muß man sich vor unnützen **Ausmalungen**, oder ungeschickt angebrachten **Spasmachereien** hüten, indem dadurch, so wie der Wein, wenn man ihm zu viel Wasser zumischt, ganz seine Kraft verliert, eben auch der Brief eine sehr verhunzte Gestalt empfängt, die seiner Natur ganz zuwider ist. Ein so ausgemalter, und witzig übersetzter Brief, den vielleicht viele schön finden dürften, soll als ein Beweis einer schlechten Uebersetzung angeführet werden. Es ist der neunte freundschäftliche Brief des Cicero ***).

Liebster Attikus!

*) Ihre Mutter befindet sich wohl, und ich trage für sie Sorge. Ich habe es über mich genommen, dem Lucius Cinius die Schuld von 380. Sesterzien den 13 Hornung zu bezahlen. Besorgen Sie mir dasjenige, was Sie für mich gekauft, und bestimmt haben, daß ich es bekomme. Sehen Sie mir bald, so wie Sie es versprochen, eine Bibliothek zusamm zu bringen, die einzige Aussicht meiner Zufriedenheit, die ich, wenn ich mich einst von Geschäften frei mache, Niemanden zu danken haben werde, als Ihnen.

Liebste Attikus!

**) Ich kenne Ihre kindliche Zärtlichkeit gegen Ihre Mutter, ich schreibe Ihnen also, daß die beste Frau hergestellt ist. Verlassen Sie sich auf Ihren Freund, ich ehre sie, wie meine Mutter, und trage Sorge, wie für die Mutter meines Attikus. Wie Angenehm ist es mir, Sie der Sorge zu überheben, ich habe es über mich genommen dem Luei, us Cinius die Schuld von 380 Sesterzien den 12ten Hornung zu bezahlen. Aber ich bin Ihnen diesen kleinen Dienst schuldig für die Dienste, die Sie mir geleistet haben.

Ich bin ungeduldig, das, was Sie für mich gekauft haben, zu empfangen, ich kenne Ihren Geschmack, senden Sie mir nur bald alles. Darf ich Sie auch der Verheissung erinnern, daß Sie mir eine Bibliothek kaufen werden? Ich entlasse Sie der Zusage nicht, erstens, weil eine Sammlung, die Sie machen, nur treflich seyn kann: dann, weil ich die Ruhe, die einzige Labniß meines Alters, wenn ich einst die Geschäfte verlassen werde, Niemanden zu verdanken haben will, als demjenigen u. s. w.

Nachläßiger Freund!

***) Warum lassen Sie mich so lange nach Ihren Briefen verlangen, wissen Sie nicht, wie unentbehrlich mir dieselben sind, mich über Ihre Abwesenheit zu trösten: oder wollen Sie mir dieselben durch die Seltenheit kostbarer machen? Ich habe keine Gelegenheit, Ihnen meine Briefe zu übermachen, ich wußte nicht, ob Sie nicht etwann au dem Lande wären: das sind Ausflüchten, die nichts taugen. Sie finden täglich Leute, die nach — — gehen, mir Ihre Briefe zu bringen; ich nur sehr selten, welche, die die meinigen überbringeni können. Sehen Sie, Sie haben keine Entschuldigung. Zur

Strafe also soll mein Brief nur kurz seyn, nicht nur aber bloß zur Strafe, auch zur Vorsicht, unsere Briefe könnten in unrechte Hände kommen. Sie haben also sehr viele Seltenheiten angekauft? Ohne Zweifel sehr schöne? Und dennoch lassen Sie mich solange warten, das ist unbarmherzig! Geschwind eingepackt, zugesiegelt, fortgeschickt, nicht erst Morgen mit der ordinairen Post, noch heute, noch itzt. Kaufen Sie alles, was Ihnen vor die Augen kömmt, und in meine Sammlung taugt. Ich ersuche Sie auch für den Milius dieß zu kaufen, und schmeichle mir, Sie werden mich, wenn ich Sie für andere bitte, keine Fehlbitte thun lassen. Ich bin u. s. w.

137.

Die Zergliederung eines Briefes ist die Entkleidung desselben, das ist: man löst einen Brief aus seiner natürlichen Gestalt in die einfachen Ideen auf, aus welchen er zusammgesetzt ist. Diese Uebung dürfte denjenigen darum nützlich werden, die sich in Briefschreiben üben wollen, weil sie dadurch auf die Untersuchung eingeleitet werden, warum der

Briefsteller auf diesen, oder jenen Gedanken gekommen: warum er sich einer angenehmeren, einer höflicheren Wendung gebrauchet: warum er endlich denselben auf diese, oder jene Art eingekleidet, und ausgedrückt habe? Durch eine solche Untersuchung kömmt man auf den Grund, und erkennet, ob der Brief **natürlich, ordentlich,** und **angenehm** ist; verwirft das Schlechte, und lernt einem guten Briefsteller seine ganze Kunst ab, da man sich gleichsam in ihn hineindenkt.

138.

Aber man muß nicht nur **einen,** sondern **mehrere** Briefe zergliedern, damit man die Einkleidung, den Ausdruck, die Wendung eines jeden vergesse, weil man sonst immer die Wörter des Verfassers niederschreiben würde. Hat man nun mehrere dergleichen zergliedert, so muß man dieselben, ohne den Verfasser vor Augen zu haben, **wiederzusammsetzen,** und erst dann, wann man damit fertig ist, seine Arbeit mit der des Verfassers vergleichen. Findet man, daß sein Brief besser ein-

gekleidet ist, schönere Wendungen, richtigere Ausdrücke hat, so muß man den Aufsatz so lange verbessern, bis er gut wird. Einige Briefsteller, welche die Zergliederung guter Briefe, als überflüssig ansehen, stellen eine andere Regel auf, und sagen: **schreibe, wie du denkst, und der Brief wird gut seyn.** Allein diese Herren setzen das **Gutdenken** zum voraus, das nicht Jedermanns Sache ist: und wie wird es nach dieser Regel mit der Ordnung aussehen.

139.

Herr Professor **Gellert** hat in dem kleinen Werke unter dem Titel: **Briefe, nebst einer praktischen Abhandlung von dem guten Geschmacke in Briefen,** sich umständlicher eingelassen, und gezeiget, wie man Briefe zergliedern, und wieder zusammensetzen soll. Nur hat er meistens schlechte Briefe zum Muster gewählet; vielleicht in der Absicht, damit er Gelegenheit hatte, seinen Lesern zu zeigen, wie sie das Matte und Frostige, das Leere, und Ausgedehnte, das Witzige,

und Uebertriebene, mit einem Worte: wie sie das Unnatürliche in Briefschreiben vermeiden sollen. Nach diesem Beispiele kann ein junger Mann gute Briefsteller zur Hand nehmen, nnd sich im Gegensatz, Ausdruck, Gedanken, Wendung, u. s. w. eigen zu machen suchen.

140.

Wenn Jemand ganze Wendungen, und Ausdrücke, die er von dem Verfasser, welchen er nachahmt, entlehnt, und in seine Periode hinein zu zwingen sucht; so kann man dieß nicht **nachahmen**, wohl aber abschreiben, oder stehlen heissen. Es wird daher eigentlich nachahmen so viel sagen wollen, wenn man sich bei gleicher Gelegenheit, bei gleichen Verhältnissen eine Materie wählt, sie bearbeitet, und dann untersucht, ob man eben so, wie der gewählte Briefsteller seinen Aufsatz in Rücksicht auf die Einkleidung, auf den Ausdruck bearbeitet habe. Man muß sich aber hierinfalls nicht nur einen, sondern mehrere Briefsteller wählen, weil man sonst

nur, wie man in der Malerei spricht, manieriren lernen, und folglich nicht weit kommen wird: so wie ein Schauspieler, der sich nur einen andern zum Muster nimmt, in seiner Kunst nicht weit kömmt, eben so wird es auch einem jungen Manne gehen, wenn er nur einen Briefsteller zur Nachahmung wählt. Indessen kömmt es hier sehr viel auf das Gefühl, und auf die Stimmung des Körpers an. Ein Mensch von einem ernsthaften Gemüthe wird einen muntern, und spaßhaften Briefsteller schlecht nachahmen, und im Gegensatze. Man kann daher mit Zuversicht behaupten, daß, weil jeder Verfasser etwas besonders, das nur ihm allein eigen ist, in seinen Aufsätzen hat, man auf sein Gefühl, und Denkungsart eben so richtig, als Lavater aus den Gesichtszügen schliessen kann *).

* Es läßt sich hieraus ganz leicht die Betrachtung machen, daß es ungemein schwer ist für einen andern einen Brief zu verfassen. Ein Sekretair z. B. empfindet das nicht, was eigentlich sein Herr empfindet, der selbst schreiben sollte. Der

Ausdruck Juvenals ist hier gänzlich anwendbar: er weint, und fühlt nicht.

141.

Die eigenen Aufsätze werden um desto besser, und richtiger ausfallen, jemehr man sich mit Zergliedern, und Nachahmen geübt hat. Wenn man aber eigene Briefe aufsetzt, so muß man sich immer gewisse **Umstände**, gewisse **Verhältnisse** denken, und nach selben den Aufsatz verfertigen. Die Anmerkung dürfte hier nicht überflüssig seyn, daß man überhaupt, und besonders, wenn man an Männer von gröfsern Ansehen zu schreiben hat, man sich immer den **Innhalt** eher auffetzen, und selben dann **erst** in einen Brief einkleiden soll, weil er auf diese **Art** ordentlicher, und natürlicher ausfallen wird.

142.

Jeder Brief wird aus zween Theilen: aus dem **Förmlichen** (*Formale*), und dem **Wesentlichen** (*Materiale*) zusammgesetzt. Die Förmlichkeit, oder Zierlichkeit, wie man sie auch zu nennen pflegt, besteht oft nur

in Kleinigkeiten, die man nicht nur darum wissen muß, weil sie Kleinigkeiten sind, sondern weil sich auch viele Personen, besonders niedre, eine Ungnade zuziehen könnten, falls sie dieselben bei Abfassung ihrer Briefe an höhere auffer Acht liessen, da unterselben noch eine Menge ist, die auf dergleichen Dinge sieht. Die Förmlichkeit, als der erste Theil des Briefes faßt in sich den **Umschlag**, das **Petschaft**, die **äussere**, die **innere Titulatur**, die **Kourtesie**, den **Schluß**, und die **Unterschrift**.

143.

So oft ein Niederer an einen Höheren, oder an Jemanden, mit dem er nicht sehr vertraut ist, einen Brief schreibt, so fodert die Ehrerbietung, und der Wohlstand, daß er sich eines **Umschlags** bediene: weil nur an die besten Freunde Briefe ohne Umschlag abgeschickt werden können. Wäre es aber, daß man Schriften, oder sonst etwas an einen Präsidenten, an einen Rath vom Ritterstande, oder an einen solchen, der den Orden hat,

u. s. w. zum durchlesen, oder zum unterschreiben zuzuschicken hätte, so macht man auch einen Umschlag. In Rücksicht auf das Wappen ist folgendes zu beobachten: je mehr man gegen Jemand ehrerbietig seyn muß, oder will, desto ein grössers Siegel drückt man auf den Brief. Daher diejenigen, die ihre Namen mit adelichen Vornamen verlängert haben, nicht nur den sogenannten Herzschield: sondern das ganze adeliche Wappen groß gestochen daraufdrucken.

144.

Es ist vielleicht*) sehr gut, daß man bei uns Deutschen die äussere Aufschrift auf den Brief französisch schreibt: man erspart dadurch alle die Beiwörter, die man sonst ansetzen müste. Zwischen dem Worte *Monseigner*, und *Monsicur* ist ein wesentlicher Unterscheid. Das erste giebt man regierenden fürstlichen Häusern, und Präsidenten, die wirkliche geheime Räthe sind. Das letztere aber Jedermann; nur muß man immer den Stand z. B. *A Monsieur, Monsieur le Baron:*

le Comte, u. s. w. dazusetzen. Werden aber Schriften zum durchlesen, und zum unterschreiben, oder Bittschriften und Prozesse zugeschicket, so setzt man im ersten Falle die Aufschrift auf folgende Art: Seiner, der niederösterreichischen Landesregierung Herrn Staathalters Landmarschalls Grafen von N. N. Exzellenz. Des niederösterreichischen Landesregierungsraths Herrn von N. N. Wohlgebohrn, und Rittern vom heiligen Stephan. Im zweiten Falle wird der ganze Titel, so wie er inwendig gesetzt worden, von aussen daraufgeschrieben.

*) Man vereinigt hier seine Meinung mit dem Vorschlage, welchen Herr Professor Thiel gemacht hat, er sagt: man sollte alles dieses Gezeug abschaffen, und sich eben so, wie die Franzosen ausdrücken. Z. B. An Herrn Herrn Freiherrn, Grafen von N. N. u. s. w. Vielleicht dürfte hierinfalls das Beispiel des Kaisers einige Wirkung hoffen lassen.

145.

Wenn man an einen regierenden Herrn, an einen Minister, oder sonst

an Jemanden von grosser Geburt schreibt, so schreibt man den Brief auf einen **ganzen Bogen** mit **Goldschnitt**; Kondolenzbriefe aber werden auf einem Papier mit **schwarzer Einfassung** geschrieben: da man sich sonst nur eines **halben** bedient. Inwendig muß die Titulatur **hoch oben** angesetzt, mit dem Brief aber sehr **tief** angefangen werden, und zwar so: daß man nur **zwo**, oder höchstens **drei Zeilen** auf die **erste** Seite hinschreiben kann. die **Titulatur**, die die **innere Anrede** genennt werden mag, ist vielen Schwierigkeiten unterworfen, die man, so viel als möglich, zu heben trachten wird. Wenn man die Titel genau untersucht, so sind sie aus **zween** Theilen zusammgesetzt: aus der **Geburt** *), und **Stand** **): dann aus der **Höflichkeit**, die man Jedermann zu geben schuldig ist ***). Da weiters die Person, die man im Briefe anredet, **weltlich**, oder **geistlich** seyn kann, so muß wegen dieser Beziehung die Titulatur **noch einmal** untergetheilt werden.

*) Z. B. Wohlgebohrner.

**) Herr Graf.

***) Hochzuverehrender Herr.

146.

Man hält in Rücksicht auf die Titulatur nicht aller Orten einerlei Regel *). Indessen will man dennoch folgenden Grundsatz zu beobachten anrathen: **wie sich das Verhältniß desjenigen, der einen Brief schreibt, und dessen, an den geschrieben wird, ändert, eben so muß die Titulatur geändert werden.** Man giebt z. B. einem Minister aus dieser Ursache ganz eine andere Titulatur, als jemanden seines Gleichen. Schreibt aber jemand einem zu, mit dem er gleiches Standes ist, so will man folgende Regel festgesetzt haben: **Die Titulatur, die man empfängt, muß wieder zurückgegeben werden, sie mag zu viel, oder zu wenig seyn.**

**) In den Provinzen des heiligen römischen Reichs sind die Titel verschieden. Vielleicht ist man hie. und da zu freigebig? Man giebt dort einem

Hofrathe Wohlgeborn, da Wohlgeborn der Titel für einen Grafen ist.

147.

Die Titel bestehen aus Beiwörtern, die man dem Selbstworte zusetzt: die aber, je länger sie sind, desto weniger bedeuten. Ihre Rangordnung ist folgende: ehrenfester, gestrenger, edler, wohledler, oder hochedler, wohledelgebohrner, hochedelgebohrner, hoch und wohlgebohrner, hochwohlgebohrner, wohlgebohrner, hochgebohrner, durchlauchtiger, durchlauchtigster, königliche Hochheit, kaiserliche Hochheit, königliche Majestät, kaiserliche Majestät, kaiserliche, königliche Majestät.

148.

Ehrenfester, gestrenger Herr *) giebt man heut zu Tag Leuten von geringerer Gattung, z. B. Verwaltern, Bürgersleuten, die ihr Gewerb niedergelegt haben, auch solchen, die äussere Rathsherrn sind, u. s. w da dieser Titel vor Alters viel zu bedeuten

hatte. Gleich, als wäre in unsern Zeiten bei der höheren Klasse die Ehre, und die Tapferkeit erloschen. Leuten aber von ganz **gemeiner** Gattung giebt man **lieber** Herr, oder so **etwas** dergleichen, je nachdem man mit Ihnen im Verhältnisse steht *)

*) Vir strenuus, woher das Wort gestreng abstammt, bezeichnete vor Alters einen Mann, der sich im Kriege besonders gut gehalten hat.

149.

Den **Kaufleuten**, oder den **Kanzleibedienten**, weil sie die nächsten am Adel sind, giebt man **Wohledelgebohrner**. Diejenigen Personen aber, die wirklich geadelt sind, haben, je nachdem sie sich auf einer Stuffe vom Adel befinden, schon festgesezte, und ihrem Stande **allein** zukommende Titulaturen. Demjenigen, der einen Adelsbrief (*Diploma*) besitzt, und Herr **von** ist, giebt man **Hochedelgebohrner**: denen vom alten Ritterstande **Hoch und wohlgebohrn**: den Freiherrn **Hochwohlgebohrn**; den

Gra-

Grafen **Wohlgebohrn**: den Fürsten von neuern Häusern **Hochgebohrn**: jenen aber von alten Häusern **Durchlauchtiger** *): den Kurfürsten **Durchlauchtigster**: den königlichen Prinzen **Königliche Hochheit**: den kaiserlichen Prinzen **Kaiserliche Hochheit**: den Königen **Königliche Majestät**: dem Kaiser **Kaiserliche Majestät**, ist aber der Kaiser auch König, so setzt man: **Kaiserliche Königliche Majestät.**

*) Weil sie gemeiniglich mit königlichen, oder regierenden Häusern verwandt sind.

150.

Die regierenden Häuser von etwas niederer Gattung: als Kurfürsten, Herzogen, Fürsten, Rheingrafen, u. s. w. haben schon unter sich ihre **festgesetzten** Titel. Ihre **Kourtesie**, die schon vorgeschrieben ist, besteht meistens darinn, daß sie **oben** in der Titulatur, **Durchlauchtiger**, oder **Durchlauchtigster Vetter**, und **Oheim** setzen. Dann fangen sie ihren Brief mit der **ganzen** Titulatur an *).

Nachher schreiben sie; **entbieten eurer Liebten unseren freundschäftlichen Gruß, und alles, was wir angenehmes, und gutes erweisen können.** Endlich fangen sie erst mit dem **Innhalte** des Briefes an. Im Schlusse setzen sie: **und hiemit verbleiben wir mit vetterlicher Freundschaft**, u. s. w. **). Nun wird noch einmal die **ganze Titulatur** angesetzt, und dann erst **unterschreibt** sich der **Kurfürst**, u. s. w.

*) Wir Aloysius, des heiligen römischen Reichs Fürst von und zu Lichtenstein, u. s. w.

) Der König aus Frankreich, auch der König aus Preußen, wenn er französisch schreibt, schließt immer seinen Brief mit der Formel: **Nous prions Dieu, qu'il vous tienne dans sa sainte garde.

151.

Die grossen Herren haben ihre **Titel**, die die **Geburt** bezeichnen, schon festgesetzt: man kann sie in allen öffentlichen, und Privatkanzleien, in den sogenannten **Titularbüchern** eingetragen finden. Es scheint daher über-

flüßig zu seyn, sich länger dabei aufzuhalten. Die Verhältnisse aber, welche zwischen Personen, die Briefe schreiben, oder an die Briefe geschrieben werden, zu beobachten sind, verdienen eine grössere Aufmerksamkeit. Folgende Regel wird in Ansehung derselben zureichen: wenn ein grosser Herr an einen Niedern schreibt, so hält er sich an das strengste Etikete: schreibt aber ein Niederer an einen Grösseren, so muß er ihm immer um eine Stufe mehr geben *), Dadurch empfiehlt sich der Niedere bei dem Grösseren; der Grössere aber beobachtet das, was nöthig ist.

*) Wenn man an einen Hofrath schreibt, der von Geburt adelich ist, so giebt man Hochwohlgebohrn: ist er aber nicht adelich gebohrn, sondern, wie man sich gemeiniglich ausdrückt, ein Mann vom Glück, so kann man ihm nicht nach seiner Geburt den Titel geben, sondern man siehtj ihn als Rath an, und giebt ihm Hochedelgebohrn. Einem Freiherrn, der Minister ist, giebt man Wohlgebohrn. Den neuen Fürsten, wird sonst nur Fürstliche Gnaden gegeben, wenn man aber etwas bei Ihnen zu suchen hat, giebt man Ihnen Durchlaucht; es gefälle besser

252.

Der zweite Theil der Titulatur, den man aus Ehrerbietung, oder aus Wohlstand zusetzt, muß mit dem, der aus der Geburt entspringt, übereinstimmen. Leuten von der untern Klasse giebt man Geehrter, Hochgeehrter Herr. Denjenigen aber, die eine solche Bedienung, womit schon eine Würde verknüpft ist, bekleiden; als einem Hoffekretair, Hochzuehrender: einem Hofrathe aber muß Hochzuverehrender Herr gegeben werden. Schreiben aber Höhere an Niedere, z. B. der Kaiser, der König an seine Präsidenten, so setzt er gemeiniglich, Lieber Herr Präsident, oder Lieber Fürst, Lieber Graf. Die Niedern im Gegensatze, müssen immer die wechselseitigen Verhältnisse beobachten; sie müssen daher Geehrter, Geehrtester, Hochzuverehrender, Gnädiger, oder Gnädigster Herr setzen. Den Fürsten, Grafen aber, wenn sie Minister sind, muß man immer Herr Herr geben; weil das Herr verdoppelt mehr ist: bei den Frauen hat man das

Nämliche zu beobachten. Im heiligen römischen Reiche pflegt man gemeiniglich Hochzuverehrende Frau geheime Räthinn, Hofräthinn, u. s. w. zu setzen: allein sie ist ja keine Räthinn, sondern nur die Frau von einem Rathe; indessen, weil es gebräuchlich ist, kann es hingehen: hier Orts schreibt man Gnädige Frau, dieß scheint natürlicher zu seyn.

153.

Den Staats = und Konferenzministern, den Präsidenten, und Vicepräsidenten, und geheimen Räthen, giebt man den Titel Exzellenz *) sonst gebiert er Niemanden. Bei dem Militair ist vom Kriegspräsidenten bis auf den Feldzeugmeister alles Exzellenz. Der Feldmarschallieutenant wird aber nur von den Offizieren bis zum Obristen Exzellenz genennet. Indessen lassen sich alle Generäle, wenn sie auch keine Regimenter haben, gerne Exzellenz nennen.

*) An einen geheimen Rath, der Kavalier ist, setzt man die Titulatur so: Wohlgeborner Reichsgraf, Exzellenz, gnädiger Herr.

154.

Die geistlichen Titulaturen haben eigentlich keine Richtschnur: man muß hier, wie bei den weltlichen, auf die Geburt, und auf die Beziehung der Personen sehen. Den gemeinen Geistlichen, die Weltpriester sind, giebt man Ehrwürdiger, und Wohlehrwürdiger Herr: sind sie aber Mönche, so setzt man Wohlehrwürdiger, in Gott geistlicher Vater: den Herrengeistlichen giebt man Wohlehrwürdiger Herr: der Misbrauch zwar giebt ihnen Hochwürdiger Herr: da doch das Wort Hochwürden eigentlich nur infulirten Pröbsten, Domherren u. s. w. gegeben wird. Den Bischöfen muß aber Hochwürdigster Herr gegeben werden, falls sie keine Kavaliere sind, sind sie es aber, so giebt man ihnen den Titel, der ihnen wegen ihrer Geburt zukömmt. Die gefürsteten Grafen, die Kardinäle, die Fürsten und Kurfürsten, welche Geistliche sind, haben ihre schon festgesetzten Titulaturen.

155.

Die **abgezohenen Selbstwörter**, deren man sich im Verlauf des Briefes bedient, werden zum Gegensatz der Titulatur die **Kourtesie** genennet. Man wird schwerlich gegen diese einen Fehler begehen, wenn man sich im **Konterte** eben so ausdrückt, wie man sich in der **Titulatur** ausgedrückt hat: denn es kömmt hier alles wieder auf die **Beziehung** an. Beispiele können statt aller Regel zureichen. Wenn man oben **Wohledler, Wohledelgebohrner, Hochedelgebohrner** u. s. w. gesetzt hat, so muß man auch im **Konterte Eurer Wohledel, Wohledelgebohrn, Hochedelgebohrn**, u. s. w. setzen. Es versteht sich von selbst, daß nur jene Person sich solcher Ausdrücke bedienen kann, die nicht untergeordnet ist, denn weder ein Adelicher, noch ein Rath giebt Jemanden **Eure Gnaden**, als den Frauen: wenn er aber höflich seyn will: kann er zu einem Höheren **mein gnädiger Herr** sagen. Ist sie aber untergeordnet, so muß sie im Konterte **Eure Gnaden, Eure**

freiherrliche Gnaden, Eure reichs= freiherrliche Gnaden, Eure gräfli= che Gnaden, Eure reichsgräfliche Gnaden, Eure hochfürstliche Gna= den, oder reichsfürstliche Gnaden, was aber nicht wohlklingt, ansetzen. Den Fürsten von alten Häusern muß jedermann Eure Durchlaucht, den Kaiserlichen, oder königlichen Prinzen Eure kaiserliche, Eure königliche Hochheit, den Königen Eure königliche Majestät, dem Kaiser Eure kaiserliche Majestät, ist es aber auch König, Eure kaiserliche, königliche Majestät geben.

156.

Diese abgezogenen Selbstwörter aber, wenn sie im Kontexte öfters angesetzt werden, machen den Aufsatz steif und unangenehm. Um dieses zu vermeiden, gebraucht man sich der Vorwörter Dieselben, Deroselben, Denenselben, Hochdenenselben, Allerhöchstdenenselben. Diese Vorwör= ter müssen wiederum mit der Titulatur übereinstimmen. Vielleicht würde die Sprache sehr viel gewinnen, wenn man

an seine Majestät den Kaiser, u. s. w. Sie, und Ihnen setzte: damit man aber nicht gegen den schuldigen Respekt verstosse, muß das Sie und Ihnen mit Frakturbuchstaben geschrieben werden; und nur da, wo es der Wohlklang zuläßt, soll zuweilen Allerhöchstdieselbe, u. s. w. angebracht werden.

157.

Es dürfte hier die Frage aufgeworfen werden, wie oft man in einem Briefe diese abgezogenen Wörter ansetzen soll? Einige sind der Meinung, man soll sie so oft ansetzen, als es nöthig ist: andere hingegen fodern; daß man sie dreimal, und zwar oben, in der Mitte, und unten ansetzen soll, der Brief mag kurz, oder lang seyn. Man kann hier gar keine Regel geben, sondern es nur allein der Einsicht desjenigen überlassen, der den Brief abfaßt. Kann er sie öfters ohne Zwang anbringen, so soll ers thun ohne auf die Länge, oder Kürze des Briefes zu sehen. Die Sekretariatsbriefsteller fodern auch noch dieses, daß sich der Verfasser nie, auch

wenn es die Wortfügung haben wollte, vorsetzen soll, weil er gegen den Respekt fehlen würde. Es ist schon an einem andern Orte angemerkt worden, daß man aus Höflichkeit gegen die Sprachrichtigkeit nicht fehlen soll.

158.

Der Schluß im Briefe muß abermal mit der Titulatur, und der Kourtesie im Kontexte übereinstimmen. Man muß daher setzen: Ich bin Eurer Edelgebohrn: Eurer Wohledelgebohrn: Eurer Wohlgebohrn: Eurer Exzellenz, meines gnädigen Herrn: Eurer fürstlichen Gnaden: Eurer Durchlaucht: Eurer königlichen Hochheit, u. s. w.

159.

Bei der Unterschrift endlich ist viel zu beobachten. Man pflegt gemeiniglich Beiwörter zu setzen, die mit der Kourtesie im Verhältnisse seyn müssen. Nur an die besten Freunde setzt man: Ich bin ihr Freund N. N. Die gewöhnlichen Beiwörter sind: dienstwilliger, dienstwilligster, dienstergebener, dienstergebenster,

dienstwilligergebener, dienstwilliger-gebenster *), gehorsamer, gehorsamster, unterthäniger, unterthänigster, gehorsamunterthäniger, gehorsamunterthänigster, allerunterthäniger, allerunterthänigster, allergehorsamster. Setzt man diesen Beiwörtern das Wort Diener zu, so will es weniger sagen. Ein grosser Herr, der an einen niedern schreibt, setzt viel lieber Ihr dienstwilliger, Ihr unterthäniger Diener, als dienstwilliger, unterthäniger allein. Wenn Niedere an Höhere schreiben, so müssen sie in der Unterschrift so setzen, ein Rath z. B. an seinen Präsidenten, unterthänigster, gehorsamster: an den Kaiser, und an die regierenden Häuser: allerunterthänigster, allergehorsamster.

*) Ist nicht gar deutsch gesagt, dennoch braucht man es.

160.

Das Wesentliche *) als der zweite Theil **) des Briefes entsprigt aus der Beziehung, auf die Personen,

zu denen man schreibt, und aus dem Inhalte, welcher in demselben behandelt wird. Steht man mit den Personen, an die man zu schreiben hat, auf einem vertrauten Fuße, oder nur in Geschäftsverbindung, so theilt sich nach dieser Beziehung der Brief in einen verträulichen, oder Geschäftsbrief. Der Inhalt kann wieder entweder verträulich seyn, oder Geschäfte enthalten, oder endlich beides zugleich in sich fassen, das sodann die vermischte Gattung der Briefe ausmachen wird.

*) §. 140.

**) Man will gleich zum vorhinein angemerkt haben, daß man sich hier länger aufhalten wird: weil der Brief gleichsam die Grundlage aller Aufsätze ist: jemehr man sich in demselben übt, destomehr hat man zu allen übrigen Aufsätzen zum voraus.

161.

Die Verhältnisse, die überhaupt sowohl bei Freundschafts, als Geschäftsbriefen vorkommen, können nur im Allgemeinen angesetzet werden, indem sich nicht alles erschöpfen läßt: denn so

vielerlei es Personen giebt, eben so vielerlei giebt es Verhältnisse; wenn man daher noch so viele einzelne Verhältnisse ansetzen wollte, so würde man dennoch nicht alle berührt haben. Die allgemeinen Fälle also, unter welchen Briefe geschrieben werden, sind folgende: 1tens ein grosser Herr schreibt an einen Niederen 2tens ein Niederer schreibt an einen Höheren: 3tens ein Gleicher schreibt an einen Gleichen, mit dem er entweder auf einen vertrauten Fuße steht, oder nicht 4tens ein Verwandter schreibt an seinen Verwandten, ein Pflegbefohlener an seinen Pflegvater: z. B. der Sohn dem Vater: der Mündel dem Vormünder: der Pflegsohn dem Wohlthäter. Aus diesen verschiedenen Verhältnissen muß das strenge Etikete, das Ehrerbietige, das Verträuliche, das Dankbare, und Kindliche, mit einem Worte, der angemessene Ton, so im Briefe herrschen soll, abgeleitet werden.

162.

Da der Innhalt des Briefes entweder vertraut seyn, oder Geschäfte in sich fassen kann, so will man gleich hier zwar durch keine logische, aber immer zureichende Erklärung den Unterscheid zwischen beiden festsetzen. Die verträulichen Briefe sind diejenigen, wo derjenige, der sie schreibt, ganz keinem Gepränge unterworfen ist, z. B. wenn sich Personen, deren Alter, Umstände, Stand, u. s. w. gleich sind, wechselweis zuschreiben: wie im Gegensatze alle jene Briefe Geschäftsbriefe sind, wo man ein gewisses Ceremoniel wegen dem ungleichen Verhältniß beobachten muß.

163.

Zergliedert man die Wesenheit eines Briefes, so zeigt es sich, daß er so, wie jeder andere Aufsatz aus drei Theilen zusammengesetzt ist. Er wird bei einer Gelegenheit geschrieben, er enthält etwas, und wird geschlossen. Diese einfache Betrachtung beweißt, daß er aus der Veranlassung, aus dem Innhalte, und dem

Schluße besteht; die beiden erstern Theile aber das Wesentliche davon ausmachen. Es geschieht öfters, daß die Veranlassung, und der Inhalt bei freundschäftlichen sowohl, als Geschäftsbriefen zusammfliessen, wenn man nämlich solche Gegenstände behandelt, wo man nicht erst nach Vorliebe häschen, und folglich keine Zuneigung ansuchen darf. Dann aber, wann ein Umstand, der geschrieben werden soll, einen Eingang nöthig macht, muß derselbe nicht aus den gemeinen Quellen (*ex locis communibus*) sondern aus der Sache selbst *) entnommen werden. Ein Kanzelist soll daher nicht seinen Brief z. B. mit der weltgepriesenen Großmuth anfangen, wenn er von seinem gnädigen Herrn eine Zulage ansucht. Hat man aber an jemanden Unbekannten, von dem man nicht weis, wie er denkt, zu schreiben um ihm Jemanden anzuempfehlen, so muß der Eingang nicht knechttisch gesucht, sondern im selben geradezu gesagt werden: man giebt sich die Freiheir, man hoft, u.s. w. In jenen Fällen end-

lich, wo man durch Briefe Jemanden zu überzeigen, zu bewegen, oder zu trösten hätte, kann man, in soweit es nöthig ist, Figur und Ausmalung aus der Wohlredenheit herüberborgen, um dem Briefaufsatze das nöthige Gewicht zu geben.

*) Der Kaufmann sagt mit Recht: ich berichte, (avisire) deß ich Ihren vom 5ten Oktober 1782. an mich erlassenen Brief erhalten habe.

144.

Wenn man bei was immer für einer Gelegenheit etwas schreibt, so muß dieß den Inhalt des Briefes ausmachen; und kann daher z. B. im blossen Scherz, und Verträulichkeit bestehen, oder von ernsthaften Gegenständen handeln, oder beides zugleich in sich zu fassen. In allen dreien Fällen aber muß eine Ursache vorhanden seyn, warum geschrieben wird. Diese Ursache kann entweder nur eine seyn, oder in mehreren bestehen. Im ersten Falle muß dieselbe nach Umständen witzig, und angenehm: ernsthaft, und nervigt eingekleidet; aber

den

immer ordentlich, und deutlich angesetzt werden. Sind hingegen mehrere Ursachen anzugeben, so muß nebst dem, was nur erst von jeder einzelnen gesagt worden, auch darauf gesehen werden, ob sie unter sich einen natürlichen Zusammenhang zulassen, oder nicht? Haben sie unter sich eine Verbindung, so muß jede so angesetzt werden, wie eine aus der andern fließt. Verneinen sie aber diese Verbindung, so muß jede einzeln angesetzt, und durch einen Punkt abgesöndert werden, weil man niemals ganz verschiedene Gegenstände durch den blossen wörtlichen Zusammenhang, durch Gegensätze, durch Wortspiele hervorzubringen suchen soll; indem dadurch die Briefe steif, schwulstig, und afterwitzig ausfallen *).

*) Gellert ist hie und da in diesen Fehler verfallen. Wenn man einige Briefe von ihm untersucht, so ist man versucht zu sagen: — Dormitavit Homerus.

155.

Sind aber solche Briefe abzufassen, in welchen ein **Beweis** geführt, oder das **Herz** desjenigen, dem geschrieben wird, **bewegt** werden soll, so müssen die Gründe so, wie es die Vernunftlehre fodert, angesetzt werden; man muß daher die **Vordersätze** *) zum voraus schicken, und sodann den Schluß davon ableiten. Aus dieser Verbindung ergiebt sich der Zusammenhang, der zwar immer verfolgt werden, aber nicht das Ansehen haben muß, als wäre er mit aller Mühe gesucht worden. Je ordentlicher man daher in Reihung der Sätze vor sich geht, desto deutlicher, flüssiger, und natürlicher wird der Brief ausfallen.

*) Diese Vordersätze können entweder in den Gründen bestehen, durch welche man den Verstand desjenigen, dem man schreibt, überzeigen will; oder aus den Schilderungen des Elendes, des Schmerzens, u. s. w. zusammgesetzt werden.

166.

Sind endlich einem und demselben Briefe **scherzhafte**, und **ernst-**

hafte Gegenstände einzuschalten, so fodert die Bescheidenheit, besonders wenn man an höhere, oder an solche schreibt, mit denen man nicht zu vertraut ist, daß man nicht wichtige Sachen scherzhaft einkleiden, oder von scherzhaften Sachen sogleich auf traurige übergehen soll, weil man dadurch beleidigen würde: z. B. wenn Jemand seinen Brief mit Beschreibung einer Schlittenfahrt, eines Balls, u. s. w. anfinge, dann aber denjenigen, dem er schreibt, wegen den Verlurst seiner Frau, seiner Prozesses, u. s. w. bedauerte. Diese Regel leidet zwar zuweilen eine Ausnahme, nur muß man mit Behutsamkeit zu Werke gehen, damit es das Ansehen gewinne, als wollte man z. B. das erlittene Unglück, um in diesem Beispiele fortzufahren, durch eine angenehme Erzählung zu mindern suchen; aber sie muß niemals in eine eckelhafte, oder beleidigende Spasmacherei ausarten.

167.

Die Briefe sind entweder Zuschriften, oder Antworten. Sind

sie Zuschriften, so muß man sie nach den erst gegebenen Grundsätzen verfertigen. Enthalten sie aber Antworten, so sind sie sehr leicht abzufassen; weil der Antwortgebende billig voraussetzen kann, daß der, dem er antwortet, noch weis, was er geschrieben hat; folglich trägt seine Wiedererinnerung zur Klarheit des Briefes vieles bei. Man beantwortet daher den Brief von **Absatz** zu **Absatz**: und so beobachtet man die nämliche Ordnung, der sich derjenige, dem man antwortet, bedient hat; woraus dann entweder von selbst der **Zusammenhang** entsteht, oder, wenn es Sachen von verschiedenen Gegenständen sind, die **Punktirung** erfolgt. Wäre es aber daß man auch unter diesen Gegenständen **eine** Verbindung auffände, so kann man sie zusammhängen, nur muß es nicht scheinen, als hätte man die Absicht gehabt, dem andern zu zeigen, wie er in seinem Briefe die Gegenstände hätte verbinden sollen.

168.

Damit man nun in der Aus-
übung sehe, wie die Briefsteller diese bis itzt gegebenen Grundsätze beobachtet haben, so sollen einige Beispiele *) angesetzet werdeu. Herr Stockhausen **), der verschiedene Briefe auf Anrathen seiner Freunde herausgegeben, hätte besser gethan, wenn er dieselben nicht hätte abdrücken lassen: indem sie kaum mittelmässig sind. Zum Beweis soll einer davon eingeschaltet werden ***), " Ich sinne schon über
" eine Viertelstunde, wie ich mei-
" nen Brief an Sie anfangen soll.
" Sollte es mir denn so sehr an
" Materie fehlen, wenn ich an Sie
" schreibe? Ach nein! ich habe
" sehr viel mit Ihnen zu reden,
" ich wollte Ihnen gleich zum vor-
" aus sagen, daß ich Sie liebe,
" nnd hochschätze, daß ich mich
" über Ihr langes Stillschweigen
" beklage. Aber das wollte ich
" Ihnen auf eine feinere Art sa-
" gen, und mein Herz will doch
" diesmal keine andere Erfindung

„ des Witzes annehmen. Da se-
„ hen Sie Madame, wie mirs
„ geht, wenn ich hübsche Einfän-
„ ge zu meinem Brief an Sie su-
„ chen soll. Wenn Sie nicht da-
„ mit zufrieden sind, so müssen
„ Sie es mit meinem Herzen aus-
„ machen. Das war die Vorre-
„ de. „ u. s. w. So einen elenden Brief werden alle jene entwerfen, die, um einen Eingang zu finden, ganze Stunden nachdenken, und den-noch nichts Vernünftiges auskochen. Der Eingang muß nicht knechtisch ge-sucht, sondern aus dem Inhalte herge-holt werden. Beobachtet man bei Ent-werfung des Briefes diese Regel nicht, so zeigt es sich sogleich, daß der Ein-gang seine Entstehung der Abkauung der Finger zu verdanken habe, indem er weder angemessen, noch fliessend seyn wird. Die übrigen Stellen durch-zugehen lohnt nicht der Mühe, sie sind so schlecht, daß sie sich selbst wi-derlegen. Niemanden, als Herrn Stock-hausen hat es beifallen können, nieder-zuschreiben, daß der Witz erfinde.

*) Wer mehrere und zwar in verschiedenen Sprachen nachlesen will, der nehme den jüngern Plinius, die Babet, die Sevigne, den Bussi-Rabutin, den Estrades, den Crebillon, den Racin, den Rousseau, Voltaire, die Rinon de l'Enclos, den Fontenelle, den Lambert, den St. Mard, den Annibal Caro, den Guidiccioni, den Bonfadio, den Bembo, den Bentivoglio, und andere mehr zur Hand.

**) Vermischte Briefe.

***) Es ist der 17te des ersten Bandes.

169.

Die Frau Marquesinn von Sevigne hingegen hat in ihren Briefen, die sie an ihre Tochter die Gräfinn von Grignan geschrieben, bessere Beispiele gegeben, wie man entweder den Eingang aus dem Innhalt entnehmen, und verschiedene Gegenstände natürlich verbinden könne: oder wo sich der Zusammenhang aus der Natur der Sache nicht ergiebt, wie man, um den wörtlichen Zusammenhang zu vermeiden, punktiren müsse. Es dürfte nicht als verlorne Mühe angesehen werden, wenn einer*) ihrer Briefe übersetzt, und zum Muster**) gegeben würde. Man hat darum diesen Brief ge-

wählt, weil er so verschiedene Gegenstände enthält, die, wenn ihnen die Einkleidung weggestrichen wird, nach folgender Ordnung gereichet sind. 1tens, erinnert sie sich einer Krankheit. 2tens, spricht sie von einem Buche, das sie gelesen, und schön gefunden. 3tens, räth sie ihrer Tochter es selbst zu lesen. 4tens, wünscht sie bei ihr zu seyn, und 5tens. im Kindsbette zu warten. 6tens, berichtet sie derselben, daß sie täglich für sie eine Messe lesen läße. 7tens, schreibt sie, daß sie eine Kapelle baue. 8tens, daß sie eine Allee anpflanze. 9tens, erinnert sie sich einer Geschichte, die ihr erzählt worden. 10tens, macht sie ihrer Tochter zu wissen, daß Herr von L. nicht Geld genug gehabt habe, den Dienst zu kaufen. 11eens, Herr von F. sey gut befördert worden. 12tens, die Mumme habe das Fieber gehabt. 13tens, sagt sie, deine Tochter hat Zahnweh. 14tens, ich bin hier wie in einer Einöde. 15tens, die Frau, so ich erwarte, ist krank. 16tens, endlich beklagt sie sich, daß sie lange Weile habe. Zum Beweis, wie diese so ge-

schickte Briefstellerinn die Menge der Gegenstände entweder zu verbinden, oder abzusöndern gewußt habe, soll das Beispiel selbst dienen.

*) Es ist im Ganzen der 104te Brief. Im zweiten Bande der amsterdamer Auflage von 1775 aber der erste.

Von Rocher, Mittwochs den 4. Oktober 1671.

**) Ach! meine Tochter! Es sind heute zwei Jahre, daß ein trauriger Auftritt zu Livri vorgegangen, und mein Herz so ausserordentlich in der Klemme gewesen ist; aber man darf sich solcher Dinge nur flüchtig erinnern. Reden wir ein wenig vom Herrn Nikol, es ist lange, daß wir nichts von ihm sagten. Ich finde die Betrachtung über seine Foderung, daß wir uns mit Gleichgültigkeit über den Beifall, oder Tadel, unsers Nächstens hinaussetzen sollen, sehr gut, und sehr richtig. Ich glaube selbst, daß ein wenig Gnade dazu gehöret, und daß die blosse Weltweisheit nicht zureichend ist. Er schlägt uns den Frieden, und die Einigkeit mit unserm Nebenmenschen auf einen so hohen Preis an, und räth uns diese auf Kösten so vieler Dinge zu erwerben, daß es

nach allem diesen nicht möglich ist, über die Meinung der Welt, die sie von uns hegt, gleichgültig zu bleiben. Rathe, was ich thue? Ich fange dieses Werk wieder von vorne an, und ich möchte es zu einer Brühe machen können, um es zu verschlingen. Was er vom den Stolz, und von der Eigenliebe sagt, die sich in jedes Gezänke mischt, und die man mit dem edlen Namen der Wahrheitsliebe bekleidet, entzückt mich. Kurz, dieses Werk ist für viele geschrieben: aber ich glaube, daß der Verfasser vorzüglich mich dabei im Gesichte gehabt hat. Er sagt, daß die Zierlichkeit, und die Leichtigkeit im Ausdrucke dem Gedanken einen gewissen Glanz leihe: Das Wort Glanz ist hier sehr an seinem Platze, solltest du das nicht auch finden? Wir müssen dieß Buch zu Crignan noch einmal mitsam lesen. Könnte ich deine Wärterinn im Kindbette seyn, so geschähe es in dieser Zeit; aber in einer so weiten Entfernung, was kann ich dir nützen? Täglich eine Messe für dich lesen zu lassen, und recht viele Unruhe für dich zu fühlen, die dir zu nichts dient, von der ich mich aber unmöglich losmachen kann, ist meine Verrichtung. Indessen hab ich zehn, oder zwölf Handwerksleute, die gleichsam in der Luft schweben, die den Dach-

stuhl meiner Kapelle aufziehen, die auf den nicht unterstützten Querbalken herumlaufen, die mit jedem Augenblicke in der Gefahr sind, sich den Hals zu brechen, und die mir Rückenweh machen, aus Begierde ihnen von unten Hilfe zu leisten. Man denkt hierbei an die schönen Wirkungen der Vorsicht, die die Begierde zu gewinnen in den Menschen gelegt — oder man danket Gott, daß es Menschen giebt, die das gerne um zwölf Solds verrichten, was andere um hunderttausend Thaler nicht unternehmen würden. O wir glücklich sind die, die Kohl pflanzen, wenn sie mit einem Fuße auf der Erde stehen, so ist der andere nicht weit entfernt. Den Gedanken las ich in einem guten Schriftsteller. Ich habe hier auch Pflanzer, die eine Baumreihe anlegen, und denen ich selbst die Bäume halte, wenn es nicht zu sehr regnet; aber die Witterung ist mir sehr zuwider, und sie macht, daß ich mir einen Sylphen wünschte, der mich nach Paris brächte. Die Frau van Fayette schreibt mir, daß, da du mir die Geschichte des Anger in allem Ernste berichtest, sie nun auf die Wahrheit derselben vollkommen glaube, da sie weis, daß du mich nicht zum Besten hast. Sie fiel sogleich auf den Gedanken, daß es eine Thorheit von Coulan-

ges gewesen, und das lieſſe ſich ſehr wohl denken; wenn du ihr alſo ſchreibeſt, ſo laſſe ſie in dieſem Wahn. Dem Herrn von Louvigni hat es, wie du ſiehſt, am Vermögen gemangelt, die Bedienung ſeines Vaters zu erkaufen. Herr von Feuillade aber iſt ſo gut befördert worden, daß ich nicht geglaubt hätte, ihn ſo auf die Bahn ſeines Glückes verſetzet zu ſehen. Meine Mumme hatte einen Anſtoß von Fieber, der mich erſchröckte. Deine Tochter hat Zahnweh, und zwickt ſo gerne, wie du, das iſt ſehr unterhaltlich. Was ſoll ich dir noch mehr ſagen? Denke, daß ich in einer Einöde bin. Die Trache, die ich erwartete, iſt krank. Ich bin alſo allein, leſe viel, und finde hier die Abende und Mörgen, wie überall.

170.

Eben auf dieſe Art ſind die Briefe abgefaßt, welche Cicero an ſeine Freunde geſchrieben. Dieſer unverbeſſerliche Briefſteller beſaß die Kunſt, ungezwungene Eingänge aufzufinden, und die Gegenſtände, von denen er handelte, entweder ſo zu ordnen, als ob ſie durch ſich ſelbſt zuſammhiengen:

oder sie abzusöndern, wo sich die Verbindung der Gegenstände nicht anbot *). Man nimmt sie daher mit Recht als die besten Muster an, die jemals geschrieben worden. Jener Brief an den Attikus, welcher in dem 134ten Satze durch die witzige Uebersetzung ist verkünstelt worden, soll getreu übersetzt zum Beispeil dienen **).

*) Einige wenige Briefe ausgenommen, die zu rednerisch sind, ist der Stil durchaus einfach und natürlich. Man tritt daher der Meinung des Quinttilian bei, daß derjenige weit in der Kunst, Briefe zu schreiben gekommen sey, dem die Briefe des Cicero sehr gefallen.

Liebster Attikus!

**) Warum erhalte ich von Ihnen so selten Briefe, da Sie doch leichter Jemanden finden, der eher nach Rom geht, als ich Jemanden nach Athem. Sie wissen gewiß, daß Sie mich im Rom finden können, ich aber weis nicht, wo ich Sie suchen soll: wegen dieser Ungewisheit ist mein Brief kürzer, denn da ich nicht wußte, wo ich Sie trefe, wollte ich nicht, daß unsere freundschäftliche Unterhaltung in fremde Hände fiele. Ich

verlange sehr nach den megarischen Bruststücken, und der steinernen Brüstsäule des Merkurius, die Sie für mich gekauft haben. Kaufen Sie alles, was Sie finden werden, meine Akademie anzufüllen, und verlassen Sie sich auf meinen Beutel. Dann ich liebe alles dieses ungemein, und suche alle jene Statuen, die sich in meine Bibliothek schicken. Lentulus leiht mir seine Schiffe — — Ich bitte Sie, alles genau zu besorgen. Milius bittet Sie, und ich mit ihm, um die Gebräuche der Eumolpiden.

171.

Nun sollen auch eigene Briefe als Muster folgen. Bei diesen wird immer die Anwendung der allgemeinen Theorie auf den besondern Fall gegeben werden. Die Gattungen der Briefe sind folgende: Glückwünschungsbriefe, nachrichtgebende Briefe, oder Parthebriefe, wie man sie zu nennen pflegt, Bittbriefe, Empfehlungsbriefe, Danksagungsbriefe, und solche, die in Geschäften laufen *).

*) Da hier nur auf jene Briefaufsätze gesehen wird, die von Privatleuten geschrieben werden, so können alle jene Briefarten billig überschlagen werden, durch welche die Staaten ihre Streitigkeiten beizulegen suchen: weil sie ohnehin nur die Form eines Briefes haben. Aus eben dieser Ursache soll auch von den Hirtenbrifen der Bischöfe keine Meldung geschehen. Diejenigen, welche gerne an ihr Mädchen schreiben wollen: aber nichts empfinden, nichts denken, werden leicht einen Briefsteller auffinden, der ihnen zeigt, wie sie fühlen, wie sie denken sollen. Man wird daher auch diese Art von Briefen nicht berühren.

172.

Die Glückwünschungsbriefe untertheilen sich abermal in Neujahrswünsche, in Geburtstagswünsche, in Namenstagswünsche, und in solche, die wegen Heurathen, Herstellungen von Krankheiten abgeschickt werden.

173.

Wenn ein vertrauter Feund an einen andern schreibt, und ihm zum Neuenjahr Glück wünscht, so kann sein Brief sehr einfach sein. Er kann z. B. guten Tag, gutes neues Jahr sagen, und in diesem Tone fortfahren ohne zu fürchten, daß er einen schlech-

ten Brief schreiben wird. Indessen dürfte es dennoch besser seyn, wenn diese Gattungen von verträulichen Wunschbriefen so eingekleidet werden, damit es nicht scheine, als hätte man geradezu das Neuejahr anwünschen, sondern, als hätte man einen andern Gegenstaud behandeln, und nur im Vorbeigehen den Wunsch anbringen wollen *). Es thut nichts zur Sache, wenn der Brief auch ganz kurz ausfällt. Auf diese Art kann dem Aufsatze eine leichtere, eine natürlichere Wendung gegeben, und die Einförmigkeit vermieden werden **).

Bester Freund!

*) Was machen Sie auf Ihrem Landgute, was macht ihre würdige Gemahlinn? Hat sie unsere Schauspiele, den Augarten, den Prater, unsere Unterthaltungen, und Zusammenkünfte entbehren gelernt? Aber sie waren ihr wohl niemals unentbehrlich! Bei einer Denkungsart, einer Vernunft, die sich selbst zureicht, ersetzt ihr das Vergnügen, ihre Kinder rechtschaffen und tugendhaft zu erziehen, diesen kleinen Verlust vollkommen.

Zu-

Zudem haben Sie ja selbst Spaziergänge, die, wenn sie auch sonst keinen Vorzug vor den unsrigen haben, wenigstens der Unbequemlichkeit des Staubes nicht aussetzen, den wir, wenn wir sie geniessen wollen, immer ertragen müssen. Wie gerne wollte ich bei Ihnen seyn! Da ich aber Geschäften halber Sie nicht besuchen kann, so erlauben Sie mir wenigstens im Geiste gegenwärtig seyn zu dürfen, und lassen Sie mich sagen, daß es nun sechs Jahre sind, daß ich die würdigste Familie kennen gelernet, daß jedes Jahr meine Liebe, meine feurigsten Wünsche erneuert. Ich sage Ihnen dieses heute bei dem Wechsel des Jahrs nicht einer Gewohnheit wegen, sondern meinem Herzen zu folgen, welches der Gelegenheit froh ist, Ihnen alles sagen zu können, was ein wahrer Freund denkt. Ich bin u. s. w.

Theurer Freund!

**) Ich danke Ihnen für die bewirkte Erlaubniß länger abwesend seyn zu dürfen. Ich hoffe bis zum Ausgange dieser Zeit meine Geschäfte zu Ende zu bringen; und werde auch Ihnen einen Theil meines Glückes zu verdanken haben. Fahren Sie fort, wie Sie

bisher gethan, mir in diesem Jahre Ihre kostbare Freundschaft zu schenken, und nehmen Sie die Betheurung meiner unbegränzten Ergebenheit für die folgenden Jahre an. Ich bin u. s. w.

174.

Schreibt ein **Niederer** an einen **Höheren**, wo nur das **Blut**, oder die **Anverwandtschaft** den Unterscheid ausmacht, z. B. der Sohn an seinen Vater, der Neffe an seinen Oheim, u. s. w. In diesem Falle würde es zu **vertraut** seyn, wenn nur so im **Vorbeigehen** das Neuejahr angewunschen würde. Indessen muß der Brief dennoch nicht das Ansehen haben, als wäre er **geradezu** wegen dem Neuenjahre geschrieben worden. Die Ursache ist, weil, wenn man durch mehrere Jahre dergleichen Wunschbriefe schreibt, sie immer **gleichförmig** ausfallen werden. Um daher diese Einförmigkeit zu vermeiden, muß die Veranlassung nicht aus der **Zeit**, sondern aus andern **Gelegenheiten** hergenommen werden, von welchen man sodann zum

Neuenjahrswunsch übergeht. Diese Gelegenheiten sind entweder besondere oder **allgemeine**: die ersteren entstehen aus den besonderen **Ereignungen**, die sich zwischen Anverwandten zugetragen, und die man ohnehin wegen der wechselseitigen **Antheilnehmung** wählen muß *). Da nun die Ereignungen immer wechseln, so wird auch der Brief immer verschieden ausfallen. Hat sich aber **kein** besonderer Vorfall ereignet, so kann man zu den **Allgemeinen** **) seine Zuflucht nehmen.

Gnädiger Vater!

*) Hier auf meinen Knien danke ich der Vorsicht für das Glück Sie mir in diesem Jahre noch geschenkt zu haben: da ich in dem verflossenen so oft für eurer Gnaden Gesundheit gezittert habe. Ich hoffe, der Himmel wird die Gelübde, die Ihre Kinder zu ihm absenden, nicht unerhört lassen: Ihre Gesundheit wird sich befestigen. Sie gnädiger Herr! werden Ihrer Familie, Ihrem Amte, jedem Unglücklichen dem Ihr Rath, Ihre Unterstützung unentbehrlich ist, noch

lange Jahre erhalten werden. Ich bin u. s. w.

**) Unter den Allgemeinen werden hier alle jene Vorfälle verstanden, die überhaupt in einer Familie sich ereignet, und folglich auf jedes einzelne Glied eine Beziehung haben.

175.

Sind aber keine solchen Ereignisse, die sich nur erst vor kurzem ergaben, anzuführen, so kann die Veranlassung von einem **Umstande** hergeleitet werden, der sich schon etwas **länger** zugetragen hat *). Oder wenn z. B. der Sohn das Glück hat, einen solchen Vater zu haben, der nach **Diderots** Schilderung ein zärtlicher, ein für die Sorge seiner Familie eingenommener Vater ist, so kann er die Veranlassung aus der **Liebe**, und **Zärtlichkeit** herholen **). Oder endlich wird er den Dank, wovon sein Herz wegen der ausserordentlichen Sorgfalt seines Vaters überfließt, zur Veranlassung ***) wählen können.

Liebster Vater!

*) Wie verschieden ist der Eingang dieses Jahres von dem traurigen Eingange des verflossenen. Damals zitterten wir alle Augenblicke dem besten Vater, dessen zärtliche Freundschaft uns Ihn mehr, als das Band der Natur theuer macht, zu verliehren. Welche schreckenvolle Aussicht! Heute ist Ihre Gesundheit dauerhaft hergestellt, und verheißt Ihrer Familie, daß sie Sie noch viele Jahre besitzen werde. Ich werde Ihnen nicht sagen, wie glücklich mich diese Vorstellung macht: das Herz eines Vaters, wie Sie sind, kann leicht auf die Empfindungen schliessen, die es einflößt. Ich bin u. s. w.

Gnädigster Vater!

*) In dem Kreise einer glücklichen Familie gnädiger Vater! welchen die zärtlichste Ergebenheit um Sie versammelt, tragen Sie Ihren segnenden Blick umher, und danken der Vorsicht, daß sie Ihnen alle Ihre Kinder erhalten; und bitten dieselbe, daß sie Ihnen dieselben noch länger erhalten möge: daß sie Ihnen das Glück erleben lassen solle, bis die Früchte Ihrer väterlichen Sorgfalt reifen, und Sie Ihre Söhne, als rechts

schaffene Bürger, ihre Töchter, als würdige Gattinnen sehen können. Die gütige Vorsicht wird ein Herz, wie das Ihrige, wird die heissesten Wünsche Ihrer zur Tugend heranwachsenden Familie nicht unerhört lassen. Ich hoffe in langen Reihen von Jahren die Feierlichkeit des Dankes mitzubegehen, und eure Gnaden von meiner unbegränzten Ergebenheit mündlich versichern zu können. Nehmen Sie diesen meinen Wunsch nunmehr schriftlich an. Ich bin u. s. w.

Theuerster Vater!

***) Urtheilen Sie von den Gesinnungen eines Herzens, das Sie zu bilden über sich genommen, wie es froh ist, und der Vorsicht dankt, daß sie ihm den besten Vater dieses Jahr erhalten habe; wie sehr werde ich eben diese Vorsicht verehren, wenn sie meine feurigsten Wünsche erhöret, und mir einen Vater, dessen ganze Sorgfalt dahinaus läuft, mich zu einem guten Christen, und rechtschaffenen Bürger auszubilden, noch lange Jahre hinaus erhaltet, damit er sich überzeigen könne, wie sehr ich es mir zur Pflicht gemacht, seinen Hofnungen zu entsprechen. Ich sage Ihnen dieses verehrungswürdiger Herr Vater! mit derjenigen Empfindung,

von welcher mein Herz aus Liebe und Dankbarkeit überfließt. Ich bin. u. s. w.

176.

Da gute Neujahrswünsche Jedermann, hauptsächlich aber **Anfängern** zu verfassen sehr schwer fällt, so sollen einige Aufgaben folgen, die zu dem Ende bearbeitet worden, damit die gegebenen Grundsätze durch die Ausübung faßlicher werden. Die erste Aufgabe*) mag darinn bestehen: **ein Sohn z. B. dankt seinem Vater für die ihm erwiesenen Wohlthaten: und wünscht ihm sodann das Neuejahr.** Zergliedert man diese Aufgabe, so kann sie allenfalls so bearbeitet werden. 1tens: kann der Eingang des Briefes aus den **Wohlthaten** hergeholt werden, die der Vater dem Sohne hat zufliessen lassen. 2tens: sieht es der Sohn als die größte Wohlthat an, daß er seinen Vater theils noch **besitzt**, theils noch **lange** zu besitzen hoft. 3tens: da er also seinen Vater noch lange zu besitzen wünscht, so kann er den Neujahrswunsch ganz natürlich im Schluß

se anbringen. Setzt man nach dieser Zergliederung den Brief zusamm, so kann er allenfalls auf diese Art aus=fallen **).

*) Der Ton in solchen Briefen muß durchaus ehrerbietig, und nicht mit übertriebenen Schmeicheleien angefüllt seyn; aber zuschmeicheln kann man sich wohl, wofern man dieses Wort ansetzen darf.

Gnädigster Vater!

**) Wo soll ich anfangen, alle die Wohlthaten herzuzählen, die mir eure Gnaden beständig so liebvoll zufliessen lassen? Bald erhalte ich von Ihnen die Erlaubniß mir einen Tanz, und Fechtmeister aufzunehmen, bald einen Zeichenmeister zu halten; dieß kostet sehr viel: und wenn ich diese Kösten den ordentlichen Auslagen, die eure Gnaden für Kost, Kleidung, Wohnung, für das Studieren, und die Sprachen so freigebig auslegen, zurechne, so fürchte ich mich sehr, ob meine Aufführung, meine Stellung, meine Verwendung euer Gnaden Genüge leisten wird, wenn ich von der Universität nach Hause kehren, und Denenselben dankbar die Hände küssen werde. Wie glücklich bin ich, daß mir die Vorsicht einen so gu=

ten, einen so rechtschaffenen Vater so lange erhalten! Aber ich werde noch weit glücklicher seyn, wenn sie mir diesen väterlichen Wohlthäter noch lange Jahre hinaus erhaltet, damit ich nur immer des Glückes froh werden könnte, Ihm alle die Empfindungen auszudrücken, deren ein dankbares, und von Liebe, und Zuneigung gerührtes Herz fähig ist. Dieß ist der Wunsch meines Herzens, den ich euer Gnaden bei dem Wechsel des Jahrs angelobe. Ich bin u. s. w.

177.

Oder nehme man den Fall so an: **ein Vater hat eine Beförderung erhalten, der Sohn wünscht ihm Glück dazu, und das gerade um das Neuejahr.** Hier kann der Brief so eingeleitet werden. 1tens: kann er von dem erhaltenen **Adelsstande**, von der Beförderung zur **höhern** Stelle sprechen: beides aber als ein **Glük** ansehen, so auf die Familie herüberge-bracht worden. 2tens da so eine Beförderung nur der **Lohn** einer längeren und beschwerlicheren Dienstleistung ist, so können die **Verdienste** angesetzt werden, die der Hof zu belohnen ge-

neigt war. 3tens: verspricht der Sohn, weil nun der Vater im grösseren Ansehen steht, durch seine eifrige **Verwendung** die auf die Familie herübergebrachte Ehre zu verdienen, und folglich würdig zu werden, in seine Fußstapfen zu tretten. 4tens: dankt er dem Vater, daß er ihm in dem Augenblicke, wo sich seine Glücksumstände verbesserten, **mehr** zu Erziehung ausgeworfen: dann wünscht er diesem guten Vater das **Neujahr** *).

Gnädigster Vater!

*) Thränen der Freude, und des Entzückens rollen über meine Wangen, und netzen das Papier, auf dem ich an Sie schreibe. Diese Freude schwellte mein Herz, als ich Dero gnädige Zuschrift durchlas, und darinn die freudige Nachricht Ihrer Beförderung fande. Wie sehr hab ich immer die Vorsicht auf meinen Knien gebetten, die harten Herzen derjenigen zu bewegen, die Ihre grossen Verdienste bisanher immer verkannten, und deren Pflicht es schon lange gewesen wäre für einen Mann bei dem Throne das Wort zu führen, dessen Einsicht, Rechtschaffenheit

und Menschenliebe es vorzüglich verdiente. Endlich hat der Ewige mein Gebett, nein! das Gebett der ganzen Familie erhört. Unser gnädigster Hof hat troz den Feinden ihrer Verdienste endlich auf Ihre zwanzigjährige unermüdete Dienstleistung Bedacht genommen, und Ihnen die Hofrathsstelle, und den Adelstand gnädig verliehen. Diese Beförderung des Vaters, dieß Glück, das Er auf die Familie herübergebracht, ist mit unerklärbarer Macht in mein Herz gedrungen, und hat meine Seele zum festen, unwankbaren Vorsatze gestimmt, den Eifer meiner Verwendung zu verdoppeln; und wenn es mir erlaubt ist diesen Ausdruck zu brauchen, mit lehrbegieriger Aufmerksamkeit das Reich der Wissenschaften genau zu durchwandern, um mich so fähig, und würdig zu machen, dereinst in Dero Fußstapfen zu tretten. Und wie gnädig kommen Sie meinem Vorhaben zu Hilfe, da Sie mir so liebvoll jtzt nach Ihren verbesserten Umständen eine grössere Summe ausgeworfen, um mir alle jene Meister halten zu können, deren Unterricht meine Bildung vervollkommert. Gott! wie sehr muß ich unserem allergnädigsten Monarchen danken, daß er Ihnen die Mittel an die Hand gegeben, so viel auf meine Erziehung verwenden zu können; aber wie un-

endlich mehr muß ich eurer Gnaden dankbar seyn, da Sie die Erhöhung Ihres Gehaltes nicht zur Erhöhung Ihres Hausstaats, nicht zur Beischaffung mehrerer Bequemlichkeit, sondern blos zur Vergrösserung der Wohlthaten gegen mich anwenden. Der Himmel erhalte diesen liebvollen zärtlichen Vater seinen Kindern noch lange Jahre, damit sie Ihm zur Freude, Er aber ihnen zum Beispiele lebe. Dieß wünscht mein Herz, nicht nur itzt, wo die Zeit den Wunsch zur Gewohnheit macht, sondern mit jedem Augenblicke des ganzen Jahres, weil ich so einem Vater, wie Sie gnädiger Herr gegen mich sind, noch lange Jahre hinaus meine unbegränzte Dankbarkeit gehorsamst bezeigen zu können, unausgesetzt wünsche. Ich bin

u. s. w.

178.

Zu einem **dritten** Beispiele soll dieß zum Stoff gewählt werden. **Ein Mündel dankt seinem Vormunde, daß er ihn so gut erzogen; und daß er ihm die Erlaubniß ausgewirket reisen zu dürfen: dann wünscht er ihm das Neuejahr.** Hier kann die Einkleidung so gemacht

werden: 1tens, kann er ihm seine Dankbarkeit bezeigen, daß er ihn so sorgfältig erzohen, und sein Vermögen vergrössert habe: 2tens, kann er ihm für die bewirkte Erlaubniß, reisen zu dürfen, danken, und zugleich versprechen, daß er mit Nutzen reisen wolle: 3tens, kann er der Sorgfalt, der Bemühung, die der Vormund anwandte, ihn glücklich zu machen, diese Wendung geben: daß er zwar unglücklich gewesen, seinen Vater zu verlieren; aber die Vorsicht habe ihn nicht ganz zu Boden schlagen wollen, indem sie ihm durch ihn einen zweiten Vater verliehen, der der Vater seines Herzens wäre: 4tens, wünscht er ihm das Neuejahr, und hoft nach seiner Zurückkunft ihn noch gesund anzutreffen *).

Wohledelgebohrner Herr!

*) So lange ich lebe, werde ich Ihnen für Ihre guten Gesinnungen dankbar seyn: Sie haben für mich väterlich gesorgt, und alles angewendet, was Ihnen zu meinem künftigen Fortkommen nöthig schien. Sie wählten

daher die besten Meister um mir alle jene Kenntnisse beibringen zu lassen, die nebst einem redlichen Herzen dem Mann im Amte unentbehrlich sind. Wie glücklich bin ich, daß ich durch Ihre Sorgfalt meine Jugend nicht unnütz verlebte! Da ich nun einsehe, daß nur Tugend, und Einsicht den Weg zum Glücke bahnen, und einen Standort anweisen, wo man für das Glück anderer Menschen zu sorgen fähig wird. Ich werde stolz darauf seyn, wenn ich Ihrem Beispiele zu folgen einstens Gelegenheit haben werde. Da werde ich eben so, wie Sie, für Wittwen, und Waisen sorgen. Ihre Erziehung, und das Wirthschaften mit ihrem Vermögen soll meine einzige Sorgfalt, ja mein höchstes Vergnügen seyn. Sehen Sie verehrungswürdiger Herr Vormund! wie man rechtschaffen denkt, wenn man so rechtschaffene Muster vor sich hat. Sie haben alles gethan, was nur ein Vater für mich hätte thun können: und um mich gänzlich davon zu überzeigen, so wusten Sie alle Schwierigkeiten bei Seite zu räumen, um mir das Lezte, was meine Erziehung vollkommen machen konnte, zu bewirken. Ich darf also reisen, drei Jahre reisen? Wie sehr will ich mir diese Reise zu Nutz machen. Ich will auf die Denkart, auf die Sitten, und

Gebräuche aller jener Völker, die ich besuchen werde, aufmerksam seyn. Ich will mir ein Tagebuch halten, und alles, was mir in Beziehung auf den Ackerbau, und Viehzucht, auf das Manufakturwesen, auf die Finanzen, auf die Regierungsform, auf das Militair, auf die politischen Verfassungen zweckmässig scheinen wird, sorgfältig aufzeichnen; nachdem ich zuvor den Ursachen genau werde nachgespürt haben. Sie sollen eine Freude haben, wenn ich zurückkommen, und Sie mit rascher Umarmung an mein Herz drücken werde. Wie werd ich Sie ganze Tage mit Erzählung dessen, was ich gesehen, und bemerket habe, unterhalten, um Ihnen Beweise zu geben, daß meine Aufmerksamkeit, meine Bemühung Ihrer Erwartung vollkommen entspreche. Aber werd ich auch so glücklich seyn, Sie nach meiner Wiederkunft gesund zu finden? O gewiß! Die Vorsicht hat mir zwar einen Vater genommen, aber sie wollte mich nicht ganz zu Boden drücken, sie gab mir an Ihnen einen zweiten — einen Vater meines Herzens, und diesen sollte sie nicht so lange gesund erhalten, bis er die Früchte reifen sieht, denen er so sorgfältig wartete? Ich wünsche es von Herzen, und wenn der Allmächtige das Gebet, so aus reinem Herzen zu ihm empor

steigt, gnädig aufnimmt, so hoffe ich, daß ich nach meiner Zurückkunft Ihnen öfters noch bei dem Wechsel des Jahres meine stäte Dankbarkeit werde beweisen können. Ich bin u. s. w.

178.

Die vierte Aufgabe endlich soll darinn bestehen: der Sohn freut sich, daß die Heurath seiner Schwester so glücklich zu Stande gebracht worden; dann wünscht er dem Vater das Neujahr. Unter diesen Umständen kann er die Veranlassung aus dem Wunsch entnehmen, den er dem Vater macht, weil er sich das Wohl seiner Familie so sehr zum Ziele setzt. Der Beweis sey, daß er so glücklich die Heurath seiner Tochter zu Stande gebracht habe. Dann kann er, aber nur obenhin, berühren, daß der werdende Ehegemahl in einem guten Amte stehe, sehr gut denke, und selbst Vermögen besitze. Endlich weil dieser gute Vater mehrere Kinder hat, so kann er seinen Wunsch darinn bestehen lassen, daß er sie alle nach und

nach so glücklich versorgen möge, und sogleich den Neujahrswunsch anbringen *).

Gnädigster Vater!

*) Wenn ich die Wohlthaten, die Sie mir, die Sie meinem Geschwister so gnädig zufliessen lassen, bei mir im Stillen überdenke, so danke ich der Vorsicht, daß sie uns so einen guten, so einen gnädigen Vater verliehen: und bitte dieselbe uns diesen liebvollen Vater, dem das Wohl seiner Familie so sehr am Herzen liegt, noch lange zu erhalten. Wie sehr freut es mich zu vernehmen, daß euer Gnaden den heissen Wünschen, wovon das junge, und noch unerfahrne Herz meiner lieben Schwester ganz offenherzig überfloß, so gerührt Gehör gegeben, und ihre Heurath mit Herrn von — — so glücklich zu Stande gebracht haben. Aber eben diese Offenherzigkeit, mit der sie Ihnen ihre heftige Liebe zu Herrn von — — ganz unverholen entdeckte, ist eine Folge Ihrer guten Erziehung. Nur Sie gnädiger Herr; — wissen, nicht durch ihr väterliches Ansehen, sondern durch freundschäftliches Betragen das Herz ihrer Kinder dergestalt zu gewinnen, daß sie Ihnen auch den geheimsten Gedanken,

der in ihrer Seele empor steigt, nicht verhehlen. Ich schätze mich glücklich mit einem Manne in so nahe Verwandtschaft zu kommen, der wie Herr von — — die höheren, und festeren Eigenschaften eines richtig, und edeldenkenden Mannes zu einem so unmittelbaren Antheil seiner Verdienste rechnen kann: und auf dessen Verbindung jede Familie mit Recht stolz seyn darf. Wie glücklich werden durch diese Verbindung zwei durch wechselseitige Liebe harmonisch gestimmte Herzen werden, und wie heiter werden die Tage seyn, die dieses neue Ehepar durchleben wird? Jede Stunde, jeden Augenblick werden sie diejenigen segnen, dessen Gnade, dessen Güte sie ihr Glück, ihre Zufriedenheit zu verdanken haben. Damit sie aber lange Ihren Wohlthäter verehren, und segnen können, so werden Sie ihre einzige Sorge darinn bestehen lassen, für Ihre so kostbare Gesundheit möglichst zu sorgen: sie werden ihre künftigen Kinder von Jugend auf dazu anhalten, eure Gnaden, als ihren Urheber anzusehen, und für Denselben ihr Gebett gegen Himmel abzuschicken. Möchte ich so glücklich seyn, vereint mit der Familie meiner Schwester Ihnen noch lange bei Veränderung der Jahrsgänge mündlich für die Wohlthaten danken zu können, die Sie

alle Tage über uns verbreiten. Der Himmel erhöre unsere Wünsche, und segne denjenigen, der nichts sehnlicher wünscht, als nach, und nach seine Kinder glücklich zu machen. Ich bin u. s. w.

18.

Schreibt aber ein **Niederer** an einen **Höheren**, wo der Unterscheid nicht aus der **Verwandtschaft** *), sondern aus der **Geburt**, oder aus dem **Range** entspringt, so kömmt zu bemerken, daß man sich in diesem Falle nie einer scherzhaften Wendung, oder eines verträulichen Ausdrucks bedienen, sondern immer den Brief so einkleiden soll, daß er durchaus ehrerbietig **), ja nach Umständen selbst äusserst unterwürfig abgefast werde. Die Veranlassung zu dergleichen Wunschbriefen entsteht aus der Beziehung, die man mit dem Grossen hat: diese Beziehung ist entweder **allgemein**, wenn z. B. ein untergeordneter Beamter an seinen Präsidenten schreibt: oder eine **besondere**, wenn z. B. ein Rath, den der Ehrenvorsitzer wegen

seinen Fähigkeiten besonders unterschei-
det, an ihn einen Neujahrswunsch ab-
schickt. Die Theorie, die hier zu be-
obachten ist, kömmt mit der, die nur
erst von der Verwandtschaft gegeben
worden, ganz überein.

*) §. 172.

**) Die Beziehung giebt den Ton der Ehrerbie-
tung, die im ganzen Briefe herrschen muß. Das
einige Urtheil desjenigen, der so einen Brief
zu verfassen hat, wird hier das Meiste thun
müssen.

181.

Schreibt ein Rath z. B. an sei-
nen Präsidenten, von dem er öfters
unterschieden worden, weil er ihn öf-
ters in den wichtigsten Angelegenheiten
gebraucht, und ihn auch in Zukunft
zu brauchen versprochen hat; so kann
er seinen Brief so einkleiden: zur
Veranlassung dient ihn der Schutz,
dessen ihn der Grosse gewürdiget hat*).
Dann wünscht er sich unter der Menge,
so ihren Neujahrswunsch macht, be-
sonders anszuzeichnen, und dankt ihm
für das Glück, für die Wohlfahrt,

die er über ihn verbreitet, endlich empfiehlt er sich in seine weitere Gnaden **). Oder er kann sogleich mit dem Neujahrswunsch anfangen, und sodann für die Wohlthaten danken ***).

*) Gewürdigt ist zweideutig. Würdigen heißt dignum æstimare. Man sagt daher würdigen Sie mich, aber nicht würdigen Sie sich. Es ist nur ein wirkendes, keineswegs aber ein ungewisses Zeitwort.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Exzellenz,

Gnädiger Herr!

**) Eure Exzellenz haben mich Ihres Schutzes mit Unterscheidung gewürdigt. Ich habe dadurch ein Recht erhalten; ja es ist für mich eine Pflicht geworden, mich bei dem Wechsel des Jahrs unter der Menge derjenigen auszuzeichnen, die Ihrer unbegränzten Wohlthätigkeit ihr Glück, ihr Wohl zu verdanken haben. Oder, Ich werde es als den vorzüglichsten Theil meiner Glückseligkeit ansehen, wenn eure Exzellenz meine Fähigkeit zu einem Theile der Beförderung in den allgemeinen Staatsgeschäften, deren ausgebrei-

tete Verwaltung eurer Exzellenz tiefem Einsehen anvertraut ist, auch dieses Jahr eben so brauchbar finden sollten, als ich mich durch unermüdete Anwendung, und die ehrerbietigsten Gesinnungen dieser beneidenswürdigen Unterscheidung würdig zu machen, es immer für meine Pflicht halten werde bis ich ersterbe.

Hochwohlgebohrner Reichsfreiherr!

Exzellenz,

Gnädiger Herr!

***) Erlauben eure Exzellenz, daß ich mir eine Gewohnheit zu Nutz mache, Ihnen für die Gnaden, die Sie über mich gehäufet haben, mit derjenigen warmen Empfindung, wovon mein Herz überfließt, unterthänigst zu danken. Jedes Jahr, jeder Tag Ihrer Ministerschaft ist mit einem neuen Beweise Ihrer unermüdeten Vorsorge bezeichnet. Mein Wunsch wird sich daher heute mit dem allgemeinen Wunsch vereinigen, daß es dem Allmächtigen gefallen möge, durch Dero koßbares Wohlseyn den Staat noch lange in seiner so glücklichen Lage zu erhalten. Ich verharre mit der pflichtmässigsten Ver-

ehrung, und Unterwürfigkeit, bis ich ersterbe.

182.

Da alle diese Arten von Neujahrswünschen gemeiniglich den Eigennutz zur Absicht haben, so ist leicht einzusehen, daß es meistens auf die Bescheidenheit des Schreibenden selbst ankömmt. Es läst sich also hier keine allgemeine Regel festsetzen, ob man die besonderen Vortheile unter die allgemeinen verstecken, oder dieselben geradezu ansetzen solle? Es wird daher einem jeden zu überlassen seyn, das eine oder das andere zu wählen: wo er schönere, leichtere Wendungen anbringen, und den Brief flüssiger, natürlicher abfassen kann, das soll er zur Veranlassung wählen.

183.

Die Wunschbriefe *) zum Geburtstage sind nur in Beziehung auf den Gegenstand von jenen unterschieden, die zum Neuenjahr abgeschickt werden. Sie haben die nämliche Beziehung, die nämliche Veranlassung.

Da dergleichen Briefe zwischen **Freund** und **Freund**, zwischen **Niedern** und **Höhern** gewechselt werden, so wird abermal nach dieser Beziehung der **Ton** vertraut, oder ehrerbietig seyn müssen. Da man öfters solche Briefe an die nämlichen Personen abzuschicken hat, so wird es gut seyn, um die **Einförmigkeit** zu vermeiden, die **Veranlassung** aus den **allgemeinen**, oder **besonderen** Ereignungen zu entnehmen. Da übrigens die **Theorie** mit der vorigen durchaus gleich ist, so scheint es nicht nöthig **Beispiele**, oder **Aufgaben** anzusetzen, um das Werk durch Wiederholungen nicht zu vergrössern.

*) §. 170.

184.

Die Namenstagswünsche*) hingegen verneinen gleichsam aus ihrer Natur etwas **Wesentliches** anzubringen, weil die ganze Veranlassung, die sie haben, darinn besteht, daß **derjenige**, an den sie geschrieben werden,

Peter z. B. und nicht Paul heißt. Indessen, da diese Arten von Wunschbriefen sehr häufig vorkommen, so sollen die Kunstgriffe hier mitgetheilt werden, deren man sich bei dergleichen Gelegenheiten zu gebrauchen pflegt. Man entnimmt die Veranlassung aus den allgemeinen Quellen **), falls man aber von diesen keinen Gebrauch machen kann, oder nicht machen will, so wird sie nach Verschiedenheit der Beziehung in der Tugend, Rechtschaffenheit und Liebe desjenigen zu finden seyn, an den geschrieben werden soll.

*) §. 169.

**) So schrieb ein Franzos einem seiner Freunde, der den Namen des Königs Ludwig führte. Dieser Name muß alle Traurigkeit verbahnen, es ist ein Gegenstand der öffentlichen Freude.

185.

Die Zuschriften und Antworten *) endlich, die wegen Wiederherstellungen von schweren Krankheiten gewechselt werden, sind immer nach der Be-

ziehung, und den Umständen einzurichten. Die Veranlassung bei beiden ist die Genesung selbst. Die Ausdrücke der Freude, und des Antheils, deren man sich bei solchen Fällen gebrauchen kann, bestehen darinn: entweder sagt man nur überhaupt; man freue sich, daß es dem Allmächtigen gefallen habe, ihm die Gesundheit wieder zu schenken; man nemme wahren Antheil, daß diese so gefährliche Krankheit keine bösen Folgen nach sich gelassen: man wünsche, daß nun die Gesundheit lange hinausdauern möge. Oder, wenn besondere Vortheile damit verknüpft sind, so können sie von beiden Seiten angesetzt werden, um dadurch den Brief angemessenere Wendungen zu geben. Dieß wird zureichend seyn, wie man im Allgemeinen dergleichen Briefe verfassen soll. Man kann sich darum nicht ins Einzelne einlassen, weil hier alles auf die Beziehung und Vortheile ankömmt, die man durch eine solche Wiedergenesung erhält.

*) §. 170.

186.

Die Parthebriefe *), welche wegen Verehligung, Standeserhebung, Beförderung, Adelung, bei grösseren Häusern wegen der Geburt eines Sohnes, wegen Todesfällen, u. s. w. geschrieben, und abgeschickt werden, sie mögen aus der Feder des hohen, oder mittleren Adels, oder auch nur solcher Personen **) fliessen, die sich dem Adel nähern, so sind sie nachrichtgebende Briefe, das ist: man hat die Absicht dergleichen Ereignungen den nächsten Anverwandten, oder den innigsten Freunden zu wissen zu machen. Die Briefe, die von geschlossenen Heurathen Nachricht ertheilen, können auf folgende Art eingekleidet werden. Die Nachricht dient zur Veranlassung selbst. Dann verspricht man sich, und hält sich schon zum vorhinein überzeigt, daß derjenige, an den man sie abschickt, an diesem Verlobnisse mit dem Fräulein N. N. ***) wahren Antheil nemmen wird. Die

neue Frau wird die nämlichen Gesinnungen haben, und die Freundschaft, und Achtung zu verdienen suchen ****). Man kann sich auch nach Umständen in die besonderen Familienumstände einlassen, und das Glück und die Vortheile, die aus dieser Verbindung entstehen, etwas genauer ausgezeichnet ansetzen *****).

*) §. 169.

**) Es scheint, man habe nur des Vorzugs wegen eine Unterscheidung gemacht. Was bei Privatleuten ein nachrichtgebender Brief genennet wird, ist bei dem Adel Partebrief.

***) Da pflegt man gemeiniglich die Familie aus der sie ist, und das Alter anzusetzen. Im heiligen römischen Reiche setzt man auch den ganzen Titel des Fräuleins Braut an. In der Regel ist dieß nicht nöthig; doch wo es gebräuchlich ist, mag es hingehen.

****) Man kann auch von der körperlichen Bildung und dem moralischen Karakter eine Meldung machen.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Gnädiger Herr Oheim!

***) Mit Vergnügen berichte ich eurer Gnaden, daß endlich die Verbindung zwischen meinem Sohne, und der jungen Gräfinn (nun den Namen, und die ganze Titulatur) glücklich zu Stand gebracht worden ist. Wie lange haben sich schon unsere Ahnheren bemüht mit diesem Hause in Blutsfreundschaft zu kommen! Sie gnädiger Herr! Wissen es besser, als ich, was wir dadurch auf unsere Familie für Vortheile herüberbringen? Dennoch würden mich alle diese Vortheile nicht bewogen haben, meinem Sohne diese Heurath vorzuschlagen, wenn er nicht selbst durch die Schönheit, und den ausserordentlichen Verstand des Fräuleins gerührt, meinem geheimen Wunsche zuvorgekommen, und mich selbst gehorsamst gebetten hätte, ihm zur Verbindung mit dieser liebenswürdigen Person verhilflich zu seyn. Ich bin stolz darauf, daß es mir vorbehalten war, das so sehnliche Verlangen unserer ganzen Familie in Erfüllung zu bringen; da ich überzeigt bin, daß jeder einzelner Anverwandter, und besonders Sie gnädiger Herr! daran wahren Antheil nehmen. Ich ver-

spreche mir daher, daß eure Enaden meiner künftigen Schnur die Gesinnungen, und das freundschäftliche Wohlwollen nicht entziehen werden: so wie Sie von ihrer Seite sich in allen Fällen bemühen wird, Ihre, und der ganzen Familie Achtung und Liebe zu verdienen. Ich bin u. s. w.

187.

Die Antworten hingegen müssen in Wunschbriefe eingekleidet werden. Doch wird der Wunsch nicht die Hauptsache ausmachen, sondern nur als eine Folge der empfundenen Freude einzuschalten seyn. Bei der Beantwortung selbst beobachtet man die nämliche Ordnung, nach welcher der Partebrief abgefast ist. Man sagt z. B., man freue sich über das glücklich zu Stand gebrachte Verlobniß: man nemme wahren Antheil daran: man werde sich so wie von jeher freundschäftlich betragen: u. s. w. Wollte man aber seiner Antwort eine angenehmere Wendung, und folglich eine nicht so gemeinübige Einkleidung geben, so

kann man etwas von den Eigenschaften der Häuser *), die nun vereiniget werden sollen, einfliessen lassen, und die Fähigkeiten der Braut anrühmen **). Es versteht sich von selbst, daß man niemals ansetzen solle, man wünsche, daß die Heurath gut ausfallen möge, dieß würde unhöflich, ja beleidigend seyn ***).

*) Wenn das Fräulein von keiner Geburt ist, so fodert die Bescheidenheit, daß man davon schweige. Es würde Beleidigung seyn, wenn man die Geburt einer Pachterstochter, derer Vater vor zwanzig Jahren noch ein Bedienter war, anrühmen wollte; weil sich ein Herzog von Frankreich mit ihr vermählt.

**) Bestünden die Fähigkeiten der Braut nur in einem ausserordentlichen Reichthume, so muß man sie ganz mit Stillschweigen übergehen.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Liebster Neffe!

***) Ich wünsche Ihnen, Ihrem Sohne, mir, und der ganzen Familie vom Herzen Glück, daß Sie diese Heurath Ihres Sohnes mit der jungen Gräfinn zu Stand gebracht,

und dadurch unserem Hause so grosse Vortheile verschaft haben. Aber es freut mich noch mehr, daß Ihr Sohn, mein theurer Vetter! so einen Engel zur Frau bekömmt, die, wenn Sie auch von keiner Geburt wäre, und Ihnen keine Vortheile anbieten könnte, dennoch ein kostbarer Schmuk für jede Familie seyn würde. Ich habe Gelegenheit, gehabt, Sie bei dem Grafen von N. N. auf dem Landgute kennnen zu lernen, und mich mit Ihr zu unterhalten. Ihre Schönheit, Ihr leichtes, und ungezwungenes Wesen, Ihre sittsame, angenehme, und unterhaltende Art, Ihr aufgeklärter Verstand, und Ihr treffliches Herz haben mich dergestalt für sie eingenommen, daß bei mir öfters der stille Wunsch emporstieg, Ihr einen solchen Mann zu verschaffen, der Ihre so seltenen Eigenschaften zu belohnen fähig wäre. Ich bin überzeigt, daß Ihr Herr Sohn dieses vollkommene Fräulein wahrhaft verdiene. Ich kenne Ihn ganz; darf Ihm aber nicht zu viel Lob beilegen, weil Sie mich sonst als unnützig ansehen dürften, da Sie wissen, daß ich Ihn, als meinen eigenen Sohn, ansehe. Wünschen Sie Ihm, und seiner Braut in meinem Namen allen Segen von oben: und versichern Sie beide, daß ich Sie, sobald es

die Witterung, und meine Gesundheitsumstände zulassen werden, besuchen wolle um noch vor meinem Tode das Vergnügen zu haben, ein Zeige Ihres Glückes, und Ihrer Zufriedenheit seyn zu können. Ich bin u. s. w.

188.

Wird aber eine Nachricht von einer **Standeserhebung**, die ein grosses Haus *) betrift, gegeben, so fodert die Bescheidenheit, daß man zwar diesen erlangten **Rang**, diese erlangte **Würde** als sehr groß ansehe: daß man selbst eingestehe, man habe dieses Glück, diesen Vorrang mehr der Gnade des Hofes, als dem **Verdienste** zu verdanken. Würde der Brief nicht so eingerichtet, so gewönne es das Ansehen, als wäre man versucht, sich auf eine solche **Erhebung** etwas **zu gut** zu halten, dadurch würde der Brief unbescheiden, ja beleidigend ausfallen. Es ist daher auffallend, daß man bei Abfassung solcher Briefe in den **Ausdrücken** sehr genau seyn muß: man kann sie allenfalls darinn bestehen

lassen: Der Regent hätte ihn z. B. zu unterscheiden geruht; er hätte die wenigen Verdienste höher anzusehen die Güte gehabt, und hätte ihm darum die Selle eines —— den Rang eines — — verliehen. Er würde, auf was immer für einem Standort er sich befinden werde, seine Gesinnungen nicht ändern. Er sey im Gegentheile froh, daß er Gelegenheit überkommen habe in allen Fällen sich, als einen Freund zeigen zu können: u. s. w.

*) Z. B. Wenn ein altes gräfliches Haus im Fürstenstande, ein freiherrliches im Grafenstande erhoben worden. Oder Jemand aus der Familie hat seiner besonderen Einsicht wegen die Stelle eines Staatskanzlers, eines Ministers u. s. w. erhalten.

189.

Auf gleiche Art muß die **Antwort** abgefaßt werden. Der Wunsch muß mäßig seyn; der Antheil der Freude aber kann umständlicher bezeiget werden. Die Ursache hievon ist auffallend. Würde man zu viel wün-

schen, so hätte es das Ansehen, als wären keine **wesentlichen** Verdienste da, von denen man Meldung machen könnte, und folglich würde der Brief das Ansehen gewinnen, als wollte man durch **Umwege** zeigen, daß er seine Beförderung erschlichen habe. Dadurch würde die Antwort eben so unhöflich ausfallen, als wenn man sich sogar über dieselbe **verwunderte.** Die Ausdrücke müssen daher genau abgemessen werden, man kann z. B. sagen: **es wären schon so viele Männer in der Familie gewesen, die den ansehnlichen Rang eines Staatskanzlers, eines Ministers u. s. w. verdient hätten.** Man freue sich sehr (hier kann man nach Umständen seine Freude etwas weitläuftiger bezeigen), *) daß seine grossen Verdienste anerkannt worden wären, und er dadurch auch die glänzenden Eigenschaften seiner Ahnen gleichsam geltend gemacht habe, da er diesen Glanz, dieses Ansehen auf die Familie herübergebracht, und an sie geheftet hat.

*) Die Frau Gräfin von Sevigne bezeichnet genau die Gränzen in einer kleinen Abhandlung, welche man im Loben beobachten soll. Es ist gefährlich, sagt sie, das Ziel zu überholen, derjenige, der darüber hinaustrift, verliehrt es ganz = = und Lobsprüche sind Satyren, wenn sie zu weit gehen.

190.

Es kann auch geschehen, daß ein Niederer einem Höheren, mit dem er auf einem vertrauten Fuß steht, Nachricht von seiner Beförderung ertheilt; aber dieser Niedere hat sich blos durch seine ausserordentlichen Fähigkeiten, und durch seine nutzenvertreibende Schriften, durch seine unermüdete Verwendung hinaufgeschwungen. Ist der Fall von dieser Art, so muß er von sich selbst ganz keine Meldung machen, und seine Erhebung blos der Gnade des Fürstens zuschreiben: dadurch vermeidet er alle jene Ausdrücke, die, wenn sie auch noch so gesucht, sehr behutsam eingekleidet, und mit aller Kunst der Beredsamkeit gedreht sind, dennoch immer Zuversicht zu sich selbst, und stolze Eigenliebe verrathen, die sodann

der Neid gierig auffängt, und solche Männer herabzusetzen sucht, die zum Glücke der Menschheit lebten, und sich durch ihre Schriften verewigten. Je weniger man also so einen Rang verdient zu haben sich das Ansehen giebt, destomehr erhebt man sich dadurch, weil man sich gegen die Bescheidenheit, als einer der größten menschlichen Tugenden, nicht versündigt *).

Hochgebohrner Reichsgraf!

*) Ihre besondere Neigung, Ihre vertraute Freundschaft, mit der Sie mich schon so lange beehren, ist mir Bürge, daß Sie an allem dem, was mich, und meine kleine Familie betrift, wahren Antheil nehmen. Ich gebe mir daher die Ehre Ihnen zu wissen zu machen, daß unser gnädigster Landesfürst geruht hat, meine so kleinen Dienste höher anzusehen, und mir darum die Stelle eines Hofraths gnädig zu verleihen. Ohne mein Zuthun errinnerte sich der gnädige Fürst meiner unbedeutenden Verdienste, und liesse mir das Dekret ausfertigen. Eure Hochgebohrn können sich vorstellen, wie ausseror-

dentlich groß meine Freude war: Thränen des Dankes, und der innigsten Erkenntlichkeit rollten unvermerkt die Wangen herab, und mein Herz war von dieser so grossen Gnade durchdrungen. Ich schmeichle mir, daß diese unvermuthete Nachricht Dieselben ungemein erfreuen wird, indem Sie von jeher mein Wohlthäter, mein Freund sind; und hoffe, daß Sie mir auch in Zukunft Ihre so theure Freundschaft nicht entziehen werden, die immer einen der wesentlichsten Theile meines Glückes, und meiner Zufriedenheit ausmacht. Ich bin u. s. w.

191.

Wenn dieser Grosse so einen Mann von jeher seiner besonderen Freundschaft gewürdiget hat, so kann er den Innhalt seiner Antwort aus den Eigenschaften desselben herholen, und Herz und Verstand loben. Nur muß dieses Lob mit Mäßigkeit angebracht werden. Er kann zwar der Eigenliebe etwas schmeichelhaftes hinwerfen; aber der Brief muß nicht in eine Lobrede ausarten, deren Endzweck meistens dieser ist, daß sie zeigt,

wie der Mensch hätte seyn sollen, aber niemals war. Ein Grosser also, wenn er eine Antwort abschickt, kann sich folgender Ausdrücke, ohne sein Lob zu übertreiben, gebrauchen: Ihr neuer Stand freut mich ungemein; er muß Ihrem Herzen lieb seyn, weil es nun im Stande ist Gutes zu thun. Ihre Beförderung hat den allgemeinen Beifall. Der Regent hat nur Ihre Einsicht, Ihre Verdienste im Gesichte gehabt *): u. s. w.

Theurer Freund!

*) Hab ich Sie nicht oft versichert, wenn Sie unzufrieden waren, und sich über Ihr Schicksaal beklagten, daß Sie noch die grösten Ehrenstellen erlangen würden. Ich sah es vor, daß ein Mann, wie Sie, der so ausserordentliche Fähigkeiten besitzt, die noch dazu durch eine rastlose Verwendung vollkommen ausgebildet sind, in unsern Staaten nicht lange unbemerkt bleiben könne. Ich wünsche also nicht Ihnen, sondern unserm allergnädigsten Landesfürsten Glück, daß er Ihnen so einen Standort angewiesen,

wo Sie Ihre Kenntnisse zum Besten des allgemeinen Wohls ins Werk setzen, und durch Ihr treffliches Herz so vielen Unglücklichen ein besseres Loß verschaffen können. Der Himmel erhalte Sie noch lange Jahre, damit Sie durch Ausführung Ihrer so richtig überdachten Plane zur Glückseligkeit des Staats vieles beitragen, und die Wissenschaften, die nur erst bei uns in ihrer Aufkeimung sind, durch Ihren Vorschub zur Reife bringen. Dieß wünscht mein Herz mit derjenigen Empfindung, die ein wahrer Freund gegen Sie haben kann. Ich bin u. s. w.

192.

Wenn Nachrichten von **Todesfällen** zu ertheilen sind, so ist der **Todesfall** die **Veranlassung** selbst, und läuft mit der **Erzählung** der **Krankheit** auf eins hinaus. Es kömmt hier abermal alles auf die **Beziehung** an: man kann nach Verschiedenheit derselben **allgemeine**, oder **besondere Umstände** anführen. Meistens erzählt man den **Verlauf** der Krankheit mit allen Umständen: und setzt immer die

ganze Titulatur *) des Verstorbenen an. Bei grossen Familien, die ganze Länder regieren, wo der Sohn, wenn der Vater gestorben ist, nachfolgt, muß der Partebrief nebst dem Todesfall auch die Antrettung der Regierung enthalten. Im Schlusse beobachtet man immer diese, oder eine ähnliche Formel: man hoffe Gelegenheit zu haben, Beweise seiner Freundschaft zu geben, und verbleibt so willig, als bereit **).

*) Die Titulatur muß aber immer geschickt angebracht werden: nicht wie jener Trauerredner, der von Thränen sprach, sodann aber den ganzen Titel ansetzte, aber am Ende vergaß, daß er ehe vom Thränenfliessen Meldung gemacht habe.

Durchlauchtigster Reichsfürst!

Gnädigster Herr,

und —

Vetter!

**) Mit thränenden Augen berichte ich eurer Durchlaucht, daß es der Vorsicht gefallen meinen gnädigsten Vater (nun den ganzen,

Titel) aus dieser Vergänglichkeit, nachdem er dreißig Jahre preiswürdig regiert, im sechzigsten Jahre seines Alters abzurufen. Nur erst vor zween Tagen wandelte ihn ein Fieber mit solcher Heftigkeit an, daß die Leibärzte sogleich an seiner Wiedergenesung verzweifelten. Alle angewandten Arzneien waren ohne Wirkung, und alle Sorgfalt für sein theures Leben blieb fruchtloß. Heute um zehn Uhr Vormittags ist er zu seinen Vätern hinübergegangen, nachdem er sich zuvor, als ein wahrer Christ zu dieser Reise vollkommen zubereitet hatte. Gnädigster Herr! die schmerzvollen, und letzten Zückungen eines Sterbenden zu beobachten, und sie gedoppelt zu fühlen; in seinen Armen einen zärtlichgeliebten Vater den Geist aushauchen, und entseelt auf das Rastbett hinsinken sehen, ist ein Auftritt, der nur empfunden werden kann. Urtheilen Sie selbst durchlauchtigster Fürst! auf die Zerfleischung meines Herzens, und auf die Betäubung, die alle Gegenwart des Geistes verschwinden machte — Kaum bin ich im Stande auch nur das Geringste bei Antrettung der Regierung zu unternehmen. Selbst das Gewühl von Geschäften, in das ich nun versetzt worden, und deren erstes die Bestättigung der von meinem Vater armen Witt-

wen und Waisen ausgeworfenen Gnadengelder war, ist kaum vermögend mich von meiner Gefühllosigkeit zurückzubringen. Ich ersuche eure Durchlaucht um Dero so kostbare Freundschaft, und wohlmeinende Rathschläge, die mir itzt um so mehr nöthig sind, als ich mir durch diesen traurigen Hintritt ganz allein überlassen worden. Ich verharre mit der ehrerbietigsten Hochachtung so bereit, als willig. (Nun wieder die ganze Titulatur) : u. s. w.

193.

Mit den Antworten *) verfährt man auf die nämliche Art. Das Beileid, welches man über den Todfall äussert, kann wiederum nur über**haupt** angesetzt werden, wenn keine besondere Beziehung der Freundschaft vorhanden ist: wäre es aber, daß die nächsten Anverwandten einen Verlust durch diesen Todtfall gelitten, so kann man sich ins **Einzelne** einlassen, und dem Abgelebten eine kleine **Lobrede**, die aber immer wahr seyn muß, und nicht etwa Schwachheiten zu Tugenden macht, halten. Bei **grossen** und **re-**

gierenden Häusern bedauert man die Unterthanen, das Land über den Verlust, der aber nicht als unersetzlich beschrieben werden muß, den es erlitten: und sucht in den Eigenschaften des Nachfolgers die Entschädigung. Man kann hier den Uebergang in dieser Wendung z. B. finden; die Unterthanen hätten zwar durch diesen Hintritt einen grossen Verlust gelitten; allein sie hätten von dem Nachfolger, dessen Menschenliebe, Güte, und Rechtschaffenheit schon bekannt ist, ein Gleiches zu hoffen. Könnte man aber den Brief diese, oder eine ähnliche Wendung nicht geben, so muß man um das Gezwungene zu vermeiden, punktiren, und mit dem Wunsche von neuem anfangen. Legt man aber dem Nachfolger seinen Wunsch wegen Antrettung der Regierung ab, so muß man eher getrauret haben; und sodann soll der Brief in solchen Ausdrücken bestehen, die gewissermassen das Vorhergegangene vergessen machen. Hier also fodert die Bescheidenheit, daß man so einen

Gedanken wähle, der zwischen dem Verlust, und dem zu machenden Glückswunsche das Mittel hält. Z. B. Es hätte der Vorsicht beliebt ihn auf den Ort zu setzen, wo er seinem Herzen folgen könne **).

*) Man nennt sie Beileidsbriefe, Kondolenzbriefe.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Lieber Herr Vetter!

**) Die so unerwartete Nachricht von dem schnellen, und schmerzvollen Ableben Dero Herrn Vaters (nun die ganze Titulatur) machte auf mein Herz einen solchen Eindruck der mich Thränen kostete; indem ich einen Anverwandten verloren, dessen Herz so edel, dessen Denkart so rechtschaffen war. Ich kann daher aus meiner eigenen Empfindung vollkommen auf den Schmerzen schliessen, der Sie bemeisterte, und Ihre ganze Fassung verschwinden machte. Dennoch müssen Sie sich zu erholen suchen, und sich den Fügungen des Ewigen, dessen Rathschlüsse unergründlich sind, unterwerfen: besonders aber jtzt, da Ihnen die Vorsicht einen Standort an-

weiſet, wo Sie Ihrem Herzen folgen, und durch Gnade und Wohlwollen Ihre Unterthanen über den Verluſt, den ſie erlitten, tröſten, und entſchädigen müſſen. Ich bin zum vorhinein vergewiſſet, da mir bekannt iſt, daß Sie Ihre ganze Jugend dazu anwanden, die ſchwere Kunſt der Regierung ſich eigen zu machen, daß Sie als Vater und Wohlthäter Glück und Zufriedenheit über Ihr Land zu verbreiten ſich bemühen werden; wozu es mir in allen Fällen lieb ſeyn wird, Ihnen angenehme Dienſte leiſten zu können, u. ſ. w.

194.

Bittbriefe *) werden entweder für ſich ſelbſt, oder für **andere** abgefaſt. Schreibt ſie Jemand für ſich ſelbſt, ſo ſind ſie im ſtrengſten Verſtande **Bittſchriften**, von welchen ſchon im 95ten Satze, und den folgenden gehandelt worden: Werden ſie aber für andere geſchrieben, ſo nennt man ſie **Empfehlungsſchreiben.**

*) §. 169.

195.

Die Empfehlungsbriefe *) sind die schwereste Gattung von Briefaufsätzen, weil sie meistens vom einem Niedern an einem Höhern geschrieben werden, und folglich der Verfasser die Gränzen der Ehrerbietung genau beobachten muß; aus dieser Ursache wird man über diesen Gegenstand weitläufiger seyn müssen. Will man einem grossen Minister u. s. w. Jemanden anempfehlen, so muß man in einiger Näherung mit ihm stehen, oder eine besondere Beziehung der Gnade, der Unterscheidung **), der man gewürdiget wird, zum Grunde haben. Da überhaupt in diesen Aufsätzen nicht gebetten, sondern nur vorgesprochen wird, so müssen sie mit vieler Ueberlegung darum abgefaßt werden, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wollte man Jemanden bei dem Grossen unterstützen, oder im Schutz nehmen.

*) §. 169.

*) Ein Minister liebt einen seiner Untergebenen, den er schützt, und mit dem er gewissermaassen verträulich ist. Diese besondere Gnade nähert ihn dem Grossen, obwohlen sie sonst sehr weit voneinander stehen.

196.

Bei diesen Briefen fließt die Veranlassung, und der Inhalt zusamm. Man kann beide 1tens aus **den Eigenschaften desjenigen, dem man jemanden anempfiehlt:** 2tens aus **den Fähigkeiten des Anempfohlenen,** und 3tens aus **der Annäherung des Empfehlenden selbst** entnehmen. Wählt man die Eigenschaften, so muß man von selben mit Behutsamkeit Gebrauch machen, damit das Lob nicht zu übertrieben ausfalle, und eben dadurch der Brief **ehrerbietig,** und **anständig** werde. Die Fähigkeiten desjenigen hingegen, der anempfohlen wird, können etwas **umständlicher** angesetzet werden, nur muß man immer bei der strengsten Wahrheit bleiben. Der eigenen Empfehlung aber soll nie zu viel Gewicht gegeben wer-

den, damit es nicht scheine, als müßte der Grosse den Anempfohlenen darum befördern, weil man ihn empfohlen hat. Es wird daher klug gehandelt seyn, wenn derjenige, der solche Briefe entwirft, nur im Vorbeigehen seine Empfehlung einfliessen läßt.

196.

Um hier nicht ohne Leitfaden zu bleiben, sollen Gedanken, und Beispiele angesetzet werden: damit man zeigen könne, wie man 1tens den Eingang aus den Eigenschaften desjenigen, dem man Jemanden empfiehlt, herholen kann. Ein Mann z. B. von bekannter Fähigkeit, ein Lehrer, ein Rath kann den Eingang seines Empfehlungsbriefes darinn bestehen lassen: er wisse, daß, wenn er dem und dem einen geschickten Mann empfiehlt, er ein wahres Vergnügen habe; er habe daher gar keinen Anstand genommen ihn anzuempfehlen. Oder: er wisse, daß bei ihm, sobald er geschickte Leute kennt, alle Empfehlung überflüssig sey: er habe ihm nur einen

Mann kennen lernen wollen, für dessen Geschicklichkeit und Sitten er sich verbürgen kann. Oder: das Verdienst fände an ihm immer einen Beschützer: ein Mann von Geschäften von so grossem Umfange könne nicht alle Menschen kennen, man habe ihm daher Gelegenheit machen wollen, daß er ihn kennen lerne; er würde sich schon sodann durch seine Verdienste verdient machen. Oder; man wisse, daß bei ihm der Eintritt immer offen, und er sehr bereit sey, das Verdienst zu unterstützen; man zweifle also nicht, Herr N. N. werde sich von dieser Seite selbst empfehlen. Oder: die Fähigkeiten ohne Eigenschaft des Herzens wären nicht immer ein Beweggrund zur Beförderung, man nämme sich daher die Freiheit, ihn von Seite seines Herzens, welches man bei dieser Gelegenheit kennen gelernt, zu empfehlen.

198.

Will man aber 2tens den Eingang in den Fähigkeiten des Em-

pfohlenen bestehen lassen, so kann man allenfalls so sagen: der Ueberbringer sey solange bei ihm als Sekretair, Hofmeister u. s. w. im Dienste gestanden, er habe seine Geschicklichkeit, seine Rechenkunst, seine Verschwiegenheit, seine Treue u. s. w, kennnen gelernt: er hätte selbst gewünschet ihn zu befördern; allein da er dazu keine Gelegenheit habe, so wolle er ihm einen Mann empfehlen, weil vorausgesetzt werden kann, daß er im Stande wäre, geschickte Leute zu befördern. Oder man kann auch auf diese Art die Wendung machen: dieser Mann ist bei mir im Dienste gestanden; allein der Umfang von Privatdiensten ist für so einen Mann, und seine Fähigkeiten viel zu enge, man habe ihn also empfehlen wollen.

199.

Will endlich 3tens derjenige, der Jemanden empfiehlt, von sich selbst im Eingange sprechen, so muß er darauf sehen, ob er jemanden seines

Gleichens, oder einem Höheren, oder wohl gar einem Großen so einen Empfehlungsbrief schreibt. Im ersten Falle kann er allenfalls so sagen: ich darf mir schmeicheln, daß meine Vorbitte, meine Empfehlung neben den persönlichen Verdiensten des N. N. anempfohlenen nicht ganz ohne Nachdruck seyn werden. Oder: die Gnade, die man Herrn N. N. erzeugen wird, werde ich ansehen, als wenn ich sie selbst empfangen hätte, oder sie wird meine Verbindlichkeit grösser machen. Oder: es ist bekannt, daß man nicht zu empfehlen gewohnt ist; allein das Vorzügliche dieses Mannes sey Schuld daran, daß man von seinem Gesetze abgehe. Oder: obwohlen man schon viele empfohlen habe, so könne man dennoch mit Gerechtigkeit behaupten, daß man keinen verdienstlosen empfohlen habe.

200.

Im 2ten und 3ten Falle muß der Eingang so eingeleitet werden, als ob

man sich entschuldigen wollte, daß man den Weg der Empfehlung eingeschritten. Man kann daher sagen: man bitte um Verzeihung, es ist bekannt geworden, daß sein Hochgebohrn, seine Exzellenz für mich Gnaden haben, darum hat sich dieser Mann an mich gewendet, daß ich ihm den Eintritt zu Ihnen erleichtern soll. Oder: die Gnaden, die eure Hochgebohrn, Exzellenz für mich haben, sind so bekannt, daß N. N. geglaubt hat, meine Empfehlung würde bei Ihnen von einigem Gewichte seyn. Oder: ich hab es als eine Pflicht der Dankbarkeit angesehen, die Gnaden, deren Sie mich würdigen, öffentlich zu rühmen, dadurch verleitet hat N. N. meine Vorbitte in der Hofnung gesucht, eure Hochgebohrn, Exzellenz dürften seiner Bitte mehr Gehör geben. Oder: ich bin eurer Exzellenz viele Dankbarkeit schuldig, ich nehme mir die Freiheit mich öfters derselben zu erinnern, Sie

haben es mir erlaubt, N. N. hat mich gebetten der Ueberbringer davon seyn zu dürfen; ich habe ihn kennen gelernet, er hat ausserordentliche Kenntnisse, und ein gutes Herz: mit diesen Eigenschaften kann er sich der Gnade eurer Hochgebohrn, Exzellenz versichern, ich wage es für ihn, weil er mein Anverwandter ist, zu bitten: u. s. w.

201.

Nun mehr wird es nicht mehr schwer seyn, dergleichen Empfehlungsbriefe zu verfassen: dennoch sollen ein paar Beispiele folgen, damit man Gelegenheit habe zu zeigen, wie diese einfachen Gedanken eingekleidet, und denenselben angemessene und ungezwungene Wendungen gegeben werden können. Der Fall, der hier als Muster bearbeitet worden, ist dieser: ein Niederer, der noch dazu unbekannt ist, empfiehlt Jemanden an einen Reichsfürsten *).

Hochwürdigster Bischof!

des

heiligen römischen Reichs Reichsfürst!

Gnädigster Fürst,

und

Landesherr!

*) Wenn bei eurer fürstlichen Gnaden Talente, und Anwendung nicht stäts einen huldvollen Beschützer gefunden hätten, so würde ich mich selbst von dem Vorwurfe der Verwegenheit nicht freisprechen, daß ich, dessen Namen eurer fürstlichen Gnaden gänzlich unbekannt ist, es wage, bei Höchstderoselben für Jemanden ein Vorsprecher zu werden. Aber die Welt ist durch häufige Beispiele überzeigt, daß man eurer fürstlichen Gnaden sich selbst verbindlich mache, wenn man Höchstdenenselben diejenigen nicht unbekannt seyn läßt, deren Fähigkeit und Sitten sich der Unterstützung eurer fürstlichen Gnaden würdig machen. Herr N. N. der das Glück hat, in jenen Gegenden gebohren zu seyn, die eure fürstliche Gnaden beglücken, hat unter mir sich auf die — — Wissen-

schaften mit so unterscheidendem Fortgange verwendet, daß er einst einen brauchbaren Mann erwarten läßt. Aber er befindet sich in dem entscheidendsten Augenblicke durch seine beschränkten Umstände zurückgehalten, und in der Gefahr, nicht nur die schmeichelhaften Hofnungen aufzugeben, sondern so gar die Früchte seiner bisherigen Verwendung, die Früchte des von mittellosen Aeltern über Vermögen, und Kräfte für ihn gemachten Aufwandes zu verlieren. Wie ich vernehme, sind zu — — ansehnliche Stipendien gestiftet, deren Bestimmung es ist, das dürftige Talent zu unterstützen, und deren Verleihung von Höchstderoselben Gnaden abhängt. Gnädigster Herr! alles, was einem Jüngling auf Dero Schutz einen vorzüglichen Anspruch gründen kann; Fleiß, untadelhafte Sitten vereinigen sich in demjenigen, für den ich mir darum die ehrerbiethigste Freiheit nemme, eine Vorbitte einzulegen, weil ich als sein Lehrer ihm dieses Zeigniß bei eurer fürstlichen Gnaden zu ertheilen schuldig bin, und mich selbst für die unbegränzte Dankbarkeit seines Herzens verbürgen kann. Geruhen, eure fürstliche Gnaden die Zuversicht, mit welcher ich für ihn das Wort führe, als einen Beweis der tiefesten Verehrung zu betrachten, zu

welcher der ruhmvolle Fürst, der Menschenfreund, der Beförderer der Wissenschaften auch diejenigen verpflichtet, denen der Vortheil sich Ihm zu nähern untersagt ist. Ich ersterbe in tiefester Ehrerbietung u. s. w.

202.

Zu einem 2ten Beispiel soll dieser Fall angenommen werden. Ein Mann, der eine Frau, und viele Kinder hat, ist wegen einer ungerechten Ursache seines Amtes entsetzt worden. Dieser Unglückliche hat nachher durch seinen Anverwandten Gelegenheit gefunden, eine Bittschrift seiner Majestät dem — — zu überreichen, die er allergnädigst bezeichnet hat. Der Präsident, dem die bezeichnete Bittschrift zukömt, muß über diese Sache einen Bericht erstatten. Nun hängt das Glück oder Unglück des Entsetzten von diesem Berichte ab. Da aber eben dieser Präsident der Rathsversammlung vorsaß, durch die der Beamte entsetzt worden, so befindet er sich in der Verlegenheit, entweder das erste Urtheil für unbil-

lig zu erklären, oder selbes in seiner zuerstattenden Note zu bestättigen. Ein Unverwandter von diesem unglücklichen Manne, den der Präsident schon lange einer besonderen Unterscheidung würdigt, sucht ihm zu helfen, und wagt eine schriftliche Empfehlung. Hier wenn er diesen Brief bescheiden einkleiden will, muß er eine doppelte Beziehung nicht aus dem Gesichte lassen: die mit dem **Präsidenten**, und die, für den er **bitt.** Zur Veranlassung dient ihm der **Fall** selbst. In der Einkleidung aber muß er den Entsetzten nicht zu entschuldigen suchen, sondern vielmehr eingestehen, daß er die Straffe verdient habe, damit er den Präsidenten aus der **Verlegenheit** bringe. Er muß daher sagen: er bäte nicht um **Gerechtigkeit**, sondern um **Gnade.** Dann aber, um eine **Vorliebe** hervorzubringen, kann er vorstellen, daß dieser Mann sich sonst immmer fleißig, rechtschaffen verhalten, daß er eine Frau, und viele Kinder habe, die durch diese Strenge sehr gestraft werden, da sie doch nichts

verbrochen haben. Er ersuche daher seine Exzellenz, ihm dießmal seinen Fehler zu vergeben *).

Hochgebohrner Reichsgraf!

Exzellenz,

Gnädiger Herr!

*) Das Unglück, in welches N. N. verfallen ist, hebt die Verhältniße nicht auf, mit welchen ich mit einem Manne stand, der mir so nahe verwandt ist, und mir in mehr, als einer Gelegenheit, wesentliche Freundschaftsdienste geleistet hat. Es ist ein trauriger Dienst, den ich ihm entgegen beweise, aber ihm immer zu erweisen schuldig bin, bei euer Exzellenz sein Vorbitter zu werden. Erwarten Sie nicht gnädiger Herr! daß ich über die Strenge des Urtheils, welches ihn seines Amtes entsetzte, klage: daß ich einen Fehltritt zu bemänteln, zu verringern suche: er selbst thut es nicht; er selbst, indem er die unglückliche Gelegenheit, die ihn irre geführt, noch itzt nicht begreift, erkennt die Gerechtigkeit des Ausspruchs, der ihn elend macht. Aber gnädiger Herr! wenn die Ge-

setze diese Strenge gegen den Schuldigen vorschreiben, so wollen sie die Folgen derselben nicht auf den Schuldlosen verbreiten: für diese, für eine durch den Fall des Vaters in äusserste Dürftigkeit gestürzte zahlreiche Familie, für eine Gattinn, deren unbescholtener Wandel ihr die Hochachtung der Welt erworben, für diese wag ich es, die Güte Ihres treflichen Herzens anzuflehen. Der Monarch, zu dessen Füssen der Entsetzte eine Gnadenwerbung durch mich gebracht, hat mir die huldvolle Versicherung zu geben geruht, er werde diese Bittschrift an eure Exzellenz bezeichnen. Seine Wiedereinsetzung hängt also ganz von eurer Exzellenz Gnade ab. Von Ihrer Gnade, von Ihrem Worte hängt das Schicksal vier hofnungsvoller Jünglinge, dreier sittsam erzohener Mädchen, und ihrer Mutter ab, auf die, wenn sie so unglücklich seyn sollten, sich Ihres gnädigen Schutzes beraubt zu sehen, die schröcklichste Zukunft wartet. Indessen richte ich sie mit den Trostgründen auf, die mir die erhabene Denkungsart eurer Exzellenz an der Hand läßt: ich versichere sie, daß es einer Seele, wie der Ihrigen, äusserst schwer geworden, der Strenge Gehör zu geben, daß eure Exzellenz dieses Beispiel der Gerechtigkeit schuldig waren; aber daß

nun, da die Gerechtigkeit versöhnt ist, Sie mit Vergnügen eilen werden, durch Ihre Vorstellung zur Begnädigung eines Mannes beizutragen, den Sie bis diesen menschlichen Augenblick Ihres Schutzes gewürdiget haben. Er fleht durch mich ihm die Wirkung dieses Schutzes in einem so entscheidenden Augenblicke fühlen zu lassen; er verheißt, durch das Verflossene gewarnt, sein ganzes Leben anzuwenden, seinen Fehler vergessen zu machen; indem die wider ihn verhängte Strafe ihm weniger empfindlich fällt, als das Bewußtseyn dieselbe verdient, und sich Ihre billige Ungnade zugezogen zu haben. Nehmen eure Exzellenz mich als einen Bürgen seiner Verheissung an, und vermehren Sie durch die meinem Anverwandten erwiesene Gnade die unzählbaren Verbindlichkeiten, durch welche ich Ihnen bereits die gränzenloseste Ehrerbietung schuldig bin. Ich verharre u. s. w.

203.

Hat man von seinem **Freunde** eine **Gefälligkeit** erhalten; oder von seinem **Vater**, **Anverwandten**, und **Gönner** eine **Gnade** empfangen; oder ist man von einem **Höhern** un-

terstützt, befördert worden, u. s. w. so schreibt man **Danksagungsbriefe** *). Diese Aufsätze sind unter allen die leichtesten. Die Zuschrift, durch welche dergleichen Gnaden zu wissen gemacht werden, giebt die **Veranlassung**. Es ist nicht nöthig lange nachzusinnen den **Eingang** zu finden, da er gleichsam schon vor Augen liegt. Die Ausdrücke des Dankes, und der Erkenntlichkeit, denen man nach Umständen mehr oder weniger Gewicht geben kann, zusammgenommen, machen den Innhalt derselben aus. Es würde verlorne Mühe seyn, auch hier **Beispiele**, oder auch nur **Gedanken** anzusetzen, indem ein jeder, der so einen Aufsatz verfertiget, schon einen guten Danksagungsbrief wird geschrieben haben, wenn er die Empfindungen seines Herzens niederschreibt.

*) §. 169.

204.

Die Briefe, welche eigentlich in Geschäften *) laufen, sind sehr ma-

nigfaltig: Es werden daher nur die gewöhnlichsten berührt werden. Nach dem täglichen Laufe wechseln Freunde, Sachführer (Agentes), Bestellte (Doctores Juris), herrschaftliche Beamte, Kaufleute dergleichen Briefe: die nach Verschiedenheit der Umstände bald einen, bald mehrere Gegenstände enthalten, und nach dieser Beziehung entweder einen einfachen, oder vermischten Geschäftsbrief ausmachen.

*) 169.

205.

Wenn sich Freunde wechselseitig Geschäftsnachrichten mittheilen, so kann es geschehen, daß sie entweder Begebenheiten von grösserer Erheblichkeit, oder solche, die ausserordentliche Vorfallenheiten in sich begreiffen, zu überschreiben haben. Im ersten Falle, wo z. B. Staatseinrichtungen, Einzüge, der Lauf des Krieges u. s. w. zu wissen ge-

macht werden sollen, fodert die Natur solcher Erzählungen eine überdachtere Einkleidung, einen mehreren Aufschwung. Es kann sogleich mit der Erzählung des Vorfalls angefangen, oder nach Verschiedenheit der Beziehung die Veranlassung aus einem anderen Gegenstande hergeholte werden. Da diese Briefe gemeiniglich zu dem Ende ablaufen, um das, was geschehen, genau einzuberichten, so erlauben sie zwar dem Verfasser aus dem Gebiete der Wohlredenheit Wendung, und Ausdruck herüber zu borgen; aber nur in soweit als es nöthig ist, die Erzählung lebhaft, und anpassend zu machen. Diese Beschränkung scheint darum nöthig zu seyn, weil sonst der Aufsatz statt überraschend, schwülstig ausfallen dürfte *).

Theurer Freund!

*) Ich schied zu — — mit dem Versprechen von Ihnen, jeden Vorfall, jede Neuerung von Wichtigkeit, die sich bei uns ereignen

wird

wird, zu überschreibeu, und ich halte mein Wort. Ich schliesse Ihnen hier alle Verordnungen, die seit dem Tode unserer ewig geliebten Monarchinn erschienen sind, bei; und ich bin überzeigt, Sie werden, sobald Sie dieselben werden gelesen, und überdacht haben, mit mir einer Meinung seyn. Die tiefe Einsicht in das mühsame Regierungsgeschäft, und die zärtliche Sorgfalt unseres Monarchen wird Ihnen dadurch einleuchtend werden. Kann ein Staat anders als äusserst glücklich seyn, dessen Verfassung dahin abzielt, alle seine besondern Bestandtheile zweckmässig dahin zu lenken, wo aus ihnen die allgemeine Wohlfahrt zu einem festen, und unerschütterlichen Ganzen zusammgesetzt werden kann? Und sind nicht dieß schon die wesentlichsten Mittel zur Erhaltung eines solchen glücklichen Ganzen? Den schädlichen Ausfluß des Geldes so viel als möglich zu hemmen: den innern Umlauf desselben in die Provinzen verhältnißmässig zu vertheilen: den in Verschwendung ausartenden Pracht zu seinen ebenmässigen Gränzen zurückzuführen: der geldbesitzenden, und blos verzehrenden Klasse den Standort auf ihren Landgütern anzuweisen: die geistlichen und weltlichen Stände in ein Ebenmaaß zu dem übrigen ganzen Staatskörper zurückzuführen,

und der gränzenlosen Häufung des Reichthums das Ziel zu setzen: den Feldbau, und die Aemsigkeit zu unterstützen, und durch die Handlung zu befördern, zu beleben. Wer kann läugnen, daß durch solche Gesetze die österreichische Monarchie nicht zu jener Grösse wird empor gebracht werden, die von innen Wohlfahrt erzeugen, von aussen aber gefürchtet, und beneidet werden wird? Glückliches Volk! dessen Beherrscher Philosoph, und Menschenfreund zugleich ist — — aber auch Standhaftigkeit genug besitzt, eingealtete Vorurtheile zu zerstieben, und durch die Weisheit seiner Gesetze seine Unterthanen glücklich zu machen. Ich sehe der frohen Zukunft entzückt entgegen, wo jeder Stand des gemeinen Wesens verhältnißmässig an der allgemeinen Wohlfahrt Antheil nehmen wird: die beleidigende Pracht einiger Wenigen nicht mehr auf Kösten so vieler Unterdrückten sich brüsten kann: im Gegensatze aber ermunterte Unterthanen den Tag der Geburt ihres Fürstens mit Thränen der Wollust segnen, und nur traurig den Gedanken denken werden, daß seine Regierung nicht durch das ganze Seyn der Welt hinausdauren soll. Mein Herz ist voll von der Seligkeit der Zukunft unter dem väterlichen Zepter Josephs, und mei-

ne Seele freut sich, daß ihre geheimen Wünsche nun in Erfüllung gehen. Ich muß abbrechen, und Ihnen nur noch mein Versprechen wiederholen, Sie von jedem neuen Vorfalle von Belange gewis zu benachrichtigen. Ich wünsche, daß Sie eben so gesund, und vergnügt sind, wie ich es bin, und daß Sie mich ungeachtet unserer Abwesenheit eben so lieben, als ich Sie wahrhaft liebe, und hochschätze. Ich verharre mit der wärmsten Freundschaft u. s. w.

206.

Jene Briefe hingegen, durch welche solche Begebenheiten, die wegen ihrer **seltenen Erscheinung** entweder die Gemüther der Menschen **ausserordentlich** zu Boden drücken, oder über selbe **Vergnügen** und **Freude** verbreiten *) sind sehr schwer abzufassen. Indessen dürften sie mit weniger Beschwerlichkeit zu verfertigen seyn, wenn der **Ursache**, und dem **Endzwecke** nachgespürt wird, warum sie geschrieben, und abgeschickt werden. Die Absicht, die man immer bei solchen Erzählungen hat, besteht darinn: man will

seinem Freunde den Vorfall lebhaft geschildert vor Augen legen, um in ihm eben dieselbe Empfindung entstehen zu machen, die er gefühlt haben würde, wenn er selbst zugegen gewesen wäre. Diese Wirkung hervorzubringen kömmt alles auf die **Anlage**, und **Einkleidung** an. Je hinreissender, und lebhafter man in seinen **Schilderungen** ist, desto gewisser wird das Herz bewegt, und folglich die Empfindung herbeigeführt werden. Man kann daher die **einzelnen Umstände** des Vorfalls entweder durch das Blumenwerk der **Redekunst** ausschmünken, oder ihnen wohl gar durch **dichterische Ausmalungen** die nöthige Hinreissung zu geben trachten, ohne zu befürchten, daß man die Gränzen des Briefstils überschreite. Nur kömmt zu beobachten, daß man überall Figur und Ausmalung so anbringen müsse, daß beide am rechten Orte stehen, und folglich das Ansehen der Natürlichkeit gewinnen. Es wird daher nöthig seyn, jedem Theile nur soviel Zeichnung zu geben, als zur Zu-

sammsetzung eines nach Kunst, und Geschmack regelmässig verfertigten **Ganzen** erfodert wird, und bei dem die **Wahrheit** nichts verlieret **).

*) Z. B. Die Beschreibung eines öffentlichen Festes, oder die Beschreibung einer Ueberschwemmung, eines Erdbebens, u. s. w.

Liebster Freund!

**) Noch durchbebt ein kalter Schauer meine Glieder — noch zittern Thränen des Mitleids, und Schröckens über meine Wangen — Ach Freund! werd ich Ihnen schreiben können, was ich gesehen, was ich gefühlt, was ich noch empfinde — Die schröcklichste Scene hat sich meinem Auge dargestellt — Die Zerstörung der Menschheit, das Hinsinken der menschlichen Stärke, das Zertrümmern der Natur hab ich gesehen — Der Engel des Todes ist mit seinem mordenden Fittige nahe an meinem Herzen vorübergerauschet, und mein Fuß ist über schnell hingestürzte Menschen, über gewaltsam vernichtete Häuser gewandelt — Ich ritte gestern mit aufklimmenden Morgen nach meinem kleinen Landhause, sah da meinen Ar-

beitern nach, und ritt gegen neun Uhr nach der Stadt zurück. Eine kleine Unordnung an meinem Reitzeuge machte mich stille stehen; ich stieg ab, und ließ selbes zurecht machen. Gott! wie entfernt war ich da zu denken, daß dieser Zufall das Werk deiner Vorsicht war; daß du mich auf dem Wege hieltest, um dadurch mein Leben zu retten, das unfehlbar hätte verloren seyn müssen, hätte ich in einem meinen Weg fortgesetzet — Kaum saß ich zu Pferde, und war einige Schritte weiter geritten, so sah ich in der Ferne gerade auf meinem Wege eine dicke, schwarze Säule entstehen, die sich langsam gen Himmel hob — dann auf einmal mit einem erderschütternden Knallen, und Toben von einander fuhr, und mit ihrem Zerplatzen alles ringsumher mit sich zur Erde schlug — Es war der Pulverthurm an der nusdorfer Linie. Stuckkugeln, Kartetschen, Musquetenkugeln füllten die Luft. Dreißig Arbeiter, die eben in dem Magazine arbeiteten, waren mit in die Höhe getrieben, und zerstückt. Eine Menge Menschen, die sich in der Nähe befand, wurde durch die herabfallenden Kugeln erschlageu, oder beschädigt. Fast alle nahen Häuser stürzten ein; und die Gewalt des Triebes führte die überall Tod, und Verherrung mit

sich bringenden Kugeln einige Stunden weit auseinander. Noch weis man die Anzahl der Todten und Verwundeten nicht genau, da man noch immer solche unglückliche Schlachtopfer aus dem Schutte der über sie eingestürzten Häuser ausgräbt. Denken Sie mein Schröcken — meine Angst — noch stockt mein Blut bei dem Gedanken der Gefahr, der ich so glücklich entronnen; aber auch noch fliessen Thränen des innigstens Schmerzens über die Unglücklichen, denen die Nacht des Todes so plötzlich hereingebrochen ist — O Freund! wie demüthigend ist der Gedanken, daß der Mensch, der sich den Herrn der Schöpfung dünkt; der sich Kräfte genug zutraut selbst dem Schicksaale trotzen zu können, durch ein ungefähr hingeschlagen werden kann in die markloſe Lage der Unthätigkeit — mit einmal verwandelt wird zum unfühlbaren, entseelten, starren Beinklotze. Freund! ich muß schliessen um meine Schwermuth nicht auch über Sie zu bringen. Bald schreib ich Ihnen die nähern Umstände dieses schröcklichen Zufalls, bis dahin leben Sie wohl, und sind Sie meiner wärmsten Freundschaft versichert.

Ich verharre u. s. w.

207.

Die Briefe, wodurch **Sachführer**, **Bestellte** *), über **wirklich** verhandelte Gegenstände, oder auch nur über den **Gang** derselben Nachricht ertheilen, sind nicht schwer zu entwerfen. Bei allen diesen Aufsätzen fließt beinahe beständig die **Veranlassung** mit dem **Innhalt** zusamm. Man erzählt nämlich: wie man zu Werke gegangen, und was darauf erfolgt ist: oder man fodert nach **Umständen Urkunden**, oder andere Behelfe von den Partheien um den zuführenden Beweis vollkommen einleuchtend zu machen: oder man berichtet, daß itzt zu diesem, jenem Ansuchen die Gelegenheit günstig ist: oder man weißt sich über die in Verwahrung gehabten Gelder aus, u. s. w. Da alle diese Aufsätze sehr einfach sind, und ausser der **Punktirung**, wenn nämlich mehrerlei Gegenstände einem, und demselben Briefe einzuschalten sind, nichts als die **Rücksicht** auf die **allgemeinen Regeln** fodern,

so dürften Beispiele ganz leicht hier vermisset werden.

*) §. 202.

208.

Die herrschaftlichen Beamten*), welche hauptsächlich Geschäftsbriefe abzufassen haben, sind Güteraufseher, (oder **Inspektoren**, wie man sie in hiesiger Mundart nennt) Amtmänner, Sekretaire. Die ersteren haben **Anfragen**, **Vorschläge**, **Käufe**, **Verkäufe**, **Ereignisse**, u. d. gl. einzuberichten. In diesen Briefen, wo abermal Veranlassung und Innhalt zusammfließt, und wenn mehrere Gegenstände einzuberichten sind, die Punktirung wesentlich ist, muß hauptsächlich **Deutlichkeit**, und **Ordnung** in der einfachsten Gestallt herrschen, damit derjenige, der sie erhält, sich genau über den berichteten Gegenstand **belehren** könne; und nicht erst **Auskünfte** über diesen, jenen Punkt einholen muß, wodurch nicht nur allein viele Zeit ver-

foren geht, sondern wohl gar das Geschäft leidet. Es wäre zu wünschen, daß junge Leute, deren Beruf es ist, in herrschaftlichen Kanzleien zu dienen, nicht ehe angestellt würden, bevor sie nicht die Theorie jener Aufsätze, die sie dereinst, als Beamte abzufassen haben werden, sich beigelegt hätten.

209.

Die Sekretaire *) haben in Namen ihrer Herren zweierlei Briefe: **Zuschriften**, und **Antworten** zu entwerfen, die nach Verschiedenheit der Umstände sehr **mannigfaltig** sind, und oft sehr **künstlich** gestellt werden müssen. Die **Zuschriften** sind immer nach der **Beziehung** einzurichten, die zwischen dem Herrn, und denjenigen ist, dem zugeschrieben wird. Die Ursache hievon läßt sich leicht einsehen: weil jeder Grosse, um sich nichts zu vergeben, sehr pünktlich ist: es muß daher nach derer Beziehung jeder Ausdruck abgemessen seyn, damit weder zu viel, noch zu wenig gegeben werde.

Hat ein Sekretait so einen Aufsatz an einen andern Grossen abzufassen, so wird er nebst der **Titulatur**, und der schon **vorgeschriebenen** Eingangs, und Schlußformel dahin Bedacht **nemmen** müssen, damit der Brief, die für eine solche Person **zusagenden** Ausdrücke erhalte; aber auch zugleich ganz nach der **Denkart** seines Herrn eingerichtet werde **). Die Zuschriften, welche an Niedere erlassen werden, sind in der Regel sehr **plat**, und so viel als möglich, kurz ***).

*) §. 202.

) Es ist sehr schwer sich in die Denkart eines andern hineinzudenken, oder sich wohl gar seinem Eigendünkel zu unterziehen. Das Mittel hiezu ist, daß jeder Sekretair sich bemühe seinen Herrn **kennen zu lernen. Ist er eigensinnig, so wird er um sich Verdrüßlichkeiten zu ersparen, sich über alle Regeln des Briefstils hinaussetzen, weil hier die **Nothwendigkeit** zum Gesetze wird.

***) Braucht ihn aber der Grosse, so kann der Brief aus der Natur der Sache **gefälligere**, ja **schmeichelhaftere** Ausdrücke erhalten.

210.

Die **Antworten**, die den Grossen zurückgegeben werden, sind auf eben die Art einzurichten; nur kömmt zu bemerken, daß **jeder Punkt**, wovon in der Zuschrift gesprochen worden, beantwortet werden muß. Hier zeigt sich aber die Schwirigkeit, welche jeder Sekretair durch seine Einsicht, und Geschicklichkeit heben muß, z. B. nämlich: wenn sich ein solcher Umstand äussert, den sein Herr weder **bejahend**, noch **verneinend** beantworten kann, noch will. Hier wird er einen solchen Gedanken zu wählen haben, der in sich betrachtet zwar eine Ausflucht ist, angewendet aber auf die zu ertheilende Aeusserung ein **Mittelgedanken** seyn muß. Erfindung und die Macht der Sprache wird ihm Mittel an die Hand geben, wie er durch eine geschickte **Wendung**, oder durch Anstellung, als wäre der Gegenstand **von einer andern Seite** betrachtet worden, durchkommen könne.

211.

Ist einem Niedern zu antworten, so muß der Brief **trockene Höflichkeit**, und die **möglichste Kürze** enthalten, damit er alle Herablassung, alle Verträulichkeit vermeide. Die Ausdrücke, deren man sich bedienen kann, sind: **man sey seiner Edelgebohrn für — — verbunden; man wird sich ein Vergnügen daraus machen in andern Fällen Ihm angenehme Dienste zu leisten. Man wünscht, daß er sich wohl befinden möge: man freue sich über dieses, oder jenes**, u. d. m. Es kann aber geschehen, daß hie und da ein Grosser von dieser **hergebrachten Gewohnheit** eine Ausnahme macht, und einem Niederen, der ein Mann von Verdiensten, von Wissenschaften ist, er mag ihm untergeordnet seyn, oder nicht, herablassender, und gefälliger zurück schreiben läßt: vielleicht, weil er dafür hält, man ehre sich selbst, wenn man andere zu ehren weis. Bei solchen Umständen wird

es nicht nöthig seyn die Worte abzuwiegen; es wird vielmehr dem Sekretair erlaubt seyn, den Aufsatz so zu wenden, daß derselbe das Ansehen der Achtung, der Zuneigung, oder wohl gar der Offenherzigkeit erhalte. Folgende Ausdrücke sind aus einem Briefe genommen, welchen ein grosser Staatsminister an einem Mann geschrieben hat, der sich durch seine Schriften die Verehrung der Welt erworben. Ich bin durch Ihr Andenken sehr gerührt, ich wünsche, daß die Vorsicht Sie lange erhalten möge. Ein Mann, wie Sie, der durch seine besonderen Fähigkeiten zum Wohl des Staats so viel beigetragen, verdient die allgemeine Achtung der Nation. Ich werde es für einen Theil meiner Zufriedenheit ansehen, wenn ich zu Ihrem Glücke auch nur das Geringste werde beitragen können. Zwar hängt es nur sehr selten von mir ab, geschickten Männern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen: aber ich werde mein Verdienst darinn su-

chen, Ihnen Gelegenheit zu verschaffen, wo Sie dem Hof noch stärkere Beweise Ihrer Einsicht, Ihres Fleißes geben können. Ich hoffe bald im Stande zu seyn, Ihnen zu zeigen, daß ich ungeheuchelt Ihr Freund bin, u. s. w.

212.

Es läßt sich hier nur im **Allgemeinen** der Fingerzeig geben, wie dergleichen Briefe abgefaßt werden können, weil man sich in das **Einzelne** nicht einlassen kann, indem alles von der Willkühr eines jeden Herrn abhängt. Zu dem wird jeder junge Mann, der sich zu dergleichen Diensten geschickt machen will, nichts **vermissen**, wenn er sich die Grundsätze, die überhaupt in Beziehung auf den Briefstil festgesetzet worden, genau eigen zu machen trachtet. Uebrigens die **besondere Einkleidung** werden ihm Zeit, und **Umstände**, seine eigene **Einsicht**, und **Behutsamkeit** an die Hand geben.

213.

Die Leitung jeder **Handlung** *) macht verschiedene Briefarten nothwendig; die, wenn sie theilweis behandelt werden sollten, eine vollständige **Abhandlung** **) foderten. Diese Grundsätze sollen sich daher nur mit jenen **Gegenständen** beschäftigen, die jeder Handelsmann hauptsächlich durch **Briefe** zu besorgen fähig seyn muß. Die **Eintheilung** aller dieser Aufsätze wird sich dadurch am deutlichsten ergeben, wenn der **Kaufmann vom Antritt der Handlung** bis an das **End** derselben in seinen sich ereignenden **Hauptverrichtungen** verfolget wird. Er muß 1tens **Empfehlungsbriefe**, 2tens **Bestellungsbriefe**, 3tens **Frachtbriefe**, 4tens **Berechnungsbriefe**, 5tens **Erkundigungsbriefe**, und 6tens **Ausweisungsbriefe** zu verfassen im Stande seyn.

*) S. 202.

**) Es sind ohnehin praktische Anmerkungen genug vorhanden. Derjenige, der eine vollständige An-

leitung wünscht, kann der Versuch in Handlungsbriefen von Johann Karl May, und die Anweisung zum kaufmännischen Briefwechsel von Samuel Schröckh, und die Kaufmannsbriefe von Marperger nachlesen.

115.

Die **Empfehlungsbriefe** *) sind von einer **zweifachen** Art: entweder schreibt sie **jemand anderer** für einen angehenden Kaufmann, oder er **empfiehlt sich selbst.** Im ersten Falle berichtet man, daß Herr N. N. diese jene **Handlung** unter der **Firma** — — am 20ten Jänner z. B. angetreten: daß er zur Führung einer Handlung die erfoderliche **Wissenschaft**, und **Erfahrung**, auch einen hinlänglichen **Fond** besitzt: daß er ein **verständlicher**, **fleißiger**, und **rechtschaffener** Mann ist, und folglich alle Geschäfte auf das genaueste besorgen wird. Dann ersucht man denjenigen, dem man zuschreibt, daß er ihn seines **Zutrauens** würdigen, und ihm seine **Gewogenheit** in allen Gelegenheiten schenken möge; und bitt ihn zugleich

die Unterschrift, welche in — — besteht, anzumerken. In dieser Zergliederung liegt Veranlassung und Inhalt, wenn sie noch dazu kurz und deutlich bearbeitet wird, so wird der Brief auf folgende Art ausfallen **).

*) §. 211.

Wien, den 20ten Jänner 1783.

Hamburg,
Herrn Christoph Nitel.

Hochgeehrter Herr!

**) Ich habe mich entschlossen, dem Herrn Johann Jakob Gottlieb, der mir durch längere Jahre getreu, redlich, und fleissig gedienet, meine Handlung den 7ten Jänner zu überlassen. Er hat mir die Zeit hindurch genugthuende Beweise gegeben, daß er zur Führung einer eigenen Handlung die erforderliche Wissenschaft, und Erfahrung besitze, da er seit drei Jahren, als ich mich nun stets krank befinde, alle meine Geschäfte so glücklich und ordentlich besorgte, wie

sich sie selbst besorgt haben würde. Zudem war er so glücklich, des Herrn Friederich Burghard Landmann einzige Tochter zu heurathen, und hat dadurch einen Handlungsfond von 60000 Gulden erlanget. Er wird daher vom letzten Jänner dieses Jahrs angefangen unter seinem eigenen Namen dieselbe führen, und alle Rechnungen abschliessen. Ich habe daher die Ehre, Ihnen davon Nachricht zu geben, und nemme mir zugleich die Freiheit Dieselben zu ersuchen, Ihm eben so, wie mir, Ihre Gewogenheit zu schenken: er wird sich seinerseits alle Mühe geben, Ihr Zutrauen vollkommen zu verdienen. Belieben Sie seine Unterschrift gütigst anzumerken, und mir Ihre Freundschaft auch in der Zukunft zu schenken. Ich verharre mit wahrer Hochachtung, und Ergebenheit.

Ihr

Johann Heinrich
Bergmann.

215.

In den eigenen Empfehlungsschreiben *) kann die Veranlassung in der Nachricht selbst bestehen, de man ertheilt, daß man eine Handlung angetretten, und den hiezu erfoderlichen Fond besitze. Dann empfiehlt man sich seiner Gewogenheit, und Freundschaft: ersucht ihn, an ihn Bestellungen machen zu dürfen, aber auch von Ihm dergleichen zu erhalten, und versichert Ihn zugleich, alles mit Aufrichtigkeit, Dienstfertigkeit, und genauer Ordnung zu besorgen. Dieß wird den Innhalt des Briefes ausmachen. Im Schluße kann das Ansuchen gemacht werden, nicht nur die Unterschrift gütigst anzumerken, sondern auch eine weitere Emfehlung von ihm bei seinen Freunden zu erhalten **).

*) §. 211.

Wien, den 20ten Jänner
1783.

Hamburg,
Herr Christoph Nitel:

Hochgeehrter Herr!

**) Herr Friderich Burghard Landmann, der seit drei Jahren das Unglück hat immer kränklich zu seyn, hat sich in Rücksicht meiner ihm durch zehn Jahre geleisteten Dienste entschlossen' mir seine Handlung am zwanzigsten dieses abzutretten. Ich nemme mir daher die Freiheit Ihnen zu wissen zu machen, daß ich mit Ende Jänners unter meinem eigenen Namen diese Handlung führen, und alle Rechnungen abschliessen werde. Wenn unermüdeter Eifer, wahre Aufrichtigkeit, und ein hinlängliches Handlungskapital auf Ihre Gewogenheit nnd Freundschaft einen Anspruch machen darf, so schmeichle ich mir mit der gewissen Hofnung, daß Sie mich mit Aufträgen beehren, aber auch zugleich gütigst erlauben werden, an Sie Bestellungen machen zu dürfen. Ich ersuche Sie, mich unter die Zahl Ihrer Freunde aufzunemmen, und meine Unterschrift gütigst anzumerken;

ich werde mir bei jeder Gelegenheit alle nur erdenkliche Mühe geben, durch genaue Pünktlichkeit in Allem Ihr Zutrauen, und Freundschaft zu verdienen. Der ich mit möglichster Achtung verharre.

E. E.

Johann Jakob
Gottlieb.

216.

Jene Briefe, wodurch Bestellungen *) gemacht werden, sind sehr leicht in ihrer Abfassung. Die Veranlassung, und der Innhalt fliessen zusamm. Man ersucht seinen Freund, diese jene Gattung von Waare auf Spekulation anzunemmen, und bei ihrem Verkauf auf den möglichsten Nutzen zu sehen: oder auch diese jene Waaren unter den wohlfeilsten Bedingnissen zu bestellen, und sie in so viel Zeit zu übermachen. Weil aber auch jeder Kaufmann den laufenden

Preis der übrigen Waaren wissen muß, um seine Vortheile überrechnen zu können, so bittet man sich wechselseitig die Preiszeddel eben so, wie in Wechselgeschäften, die Kurszeddel aus. Sind einem, und demselben Briefe Bestellungen verschiedener Waarenartikel, oder auch andere Sachen einzuschalten, so beobachtet man auch hier den allgemeinen Grundsatz, der zwischen solchen Gegenständen, die keinen Zusammenhang haben, ebenfalls die Punktirung fodert. Im Schluße empfiehlt man sich, und erbiet sich zu allen wechselseitigen Freundschaftsdiensten **).

*) §. 211.

Wien, den 25ten Feber 1783.

Frankfurt,
Herrn Christoph Nitel.

Hochgeehrter Herr!

**) Aus dero Zuschrift von 20ten dieses habe ich mit Unwillen ersehen, daß die sechs Fäs-

ser — —, die ich Ihnen auf Spekulation zuschickte, noch nicht eingetroffen sind. Ich hoffe, daß sie nunmehr schon in Ihren Händen seyn werden. Ich ersuche Sie bei dem Verkauf derselben mein Bestes zu besorgen, damit ich keinen Schaden leide: zwischen 50 52 fl. bin ich nicht im Stande den Zentner zu verkaufen, und da noch muß ich den Betrag in drei Monaten erhalten können. Ueberschicken Sie mir so geschwind als möglich 150 Zentner — —. Den Betrag davon schreiben Sie mir zur Last: 3 Monate vom 3ten März können Sie, falls es Ihnen zur Rechnung schlägt, diesen Betrag auf mich ziehen, oder jede andere Art von Bezahlung, die Ihnen gefällig seyn wird, erhalten. Zur grösseren Aufnahme unserer wechselseitigen Handlung übersende ich Ihnen die hiesigen Preiszeddel, und wünsche von Ihnen auch dergleichen zu erhalten. Ich erbitte mir von Ihnen fernere Befehle, und versichere Sie, daß ich stets seyn werde.

E. E.

Johann Jakob
Gottlieb.

217.

Frachtbriefe *) sind offene Briefe, die den Fuhrleuten, oder Schiffern, welche Güter an einen anderen Ort frachten, an denjenigen mitgegeben werden, der diese Güter empfangen soll. Diese Briefe werden zuweilen um die Schreiberei zu vermeiden abgebrücket. Ihre Bestandtheile sind: 1tens die Ansetzung des Jahrs Monats, und Tags: 2tens die Bemerkung des Namens vom Fuhrmann, oder Schiffer: 3tens die Beschreibung der Güter mit ihren Zeichen, Form und Gewichte: 4tens die Zuwissenmachung der bedungenen Summe für die Frachtung: 5tens die Festsetzung der Zeit, binnen welcher der Frachtmann die Güter zu liefern sich verbunden hat: und 6tens die Unterschrift. Es ist eben nicht nothwendig, daß sie der Herr selbst darunter setze; sie kann von jedem Bedienten, auch sogar von Lehrjungen gemacht werden: dadurch unterscheiden

sich die Frachtbriefe von den ordentlichen Handlungsbriefen **).

*) §. 216.

Frankfurt, den 12ten März 1782.

**) Im Namen, und Geleite Gottes sende ich Ihnen durch Fuhrmann, Joseph Kalchschmid die bestellten 150 — — Zentner in 12 Füssern mit C. N. bezeichnet, in Lohn zu 2 1/2 fl. von Zentner. Belieben Sie solche im Empfang zu nemmen; nach richtiger, und in Zeit von 14 Tagen geschehener Lieferung die bedungene Fracht zu bezahlen. Ich verharre übrigens mit vollkömmener Hochachtung.

E. E.

Christoph Nitel.

218.

Die Frachtbriefe zur See, die dem Schiffer, oder Schiffskapitain über die in einem Schiffe eingeladenen Güter gegeben werden, pflegt man sonst Konnoissements zu nennen. Diese Briefe, oder Scheine, wie man sie eigentlicher heissen sollte, werden in des Schiffers Namen gefertiget, und von ihm unterzeichnet. Es werden gemeiniglich drei Abschriften davon gemacht, wovon die eine der Frachtmann, die anderen zwo der Kaufmann empfängt, der ihm die Güter einschiffet, damit er eine für sich behalten, die andere dorthin überschicken könne, wohin die Güter überbracht werden sollen *).

*) Ich Wilhelm Kerseboom bekenne hiemit, daß ich auf mein Schiff, der — — genannt, welches gegenwärtig bei — — seegelfertig liegt, und mit erstem guten Winde nach — abseegeln wird, von dem hiesigen Herrn Christoph Nitel 150 Zentner — — in 16 Fässen mit nebenstehenden Zeichen C. N.

bezeichnet im gutem Stande, und wohl verwahrt empfangen habe. Ich verspreche hiemit diese Güter, so wie ich sie empfangen, auch wieder wohl beschaffen an Herrn Joseph Maierhofer in — — zu liefern, wenn anders der gütige Gott meine Reise glücklich von statten gehen, und mein Schiff nach erst benanntem Orte kommen läßt: dafür ich für jedes Faß — — Fracht, und die Haverei nach Seegelgebrauch haben soll. Zur mehreren Versicherung dessen verbürge ich mich selbst, nebst meinem Schiffe, und Zugehör, auch mit allem meinen Hab und Gut gegen Herrn Christoph Nitel auf das feierlichste: und stelle zu dem Ende von diesem Kaunoissement drei gleichlautende Abschriften eigenhändig unterschrieben aus, doch so, daß wenn eines davon in Erfüllung gebracht worden, die anderen nicht weiters verbinden sollen.

Gegeben zu Hamburg, den
25ten März 1783.

Wilhelm Kerseboom.

129.

Es ist zwar unter Kaufleuten sehr gewöhnlich, daß sie sich wechselseitig Waaren auf **Ziel** und **Zeit** zusenden, und den **Preis** derselben auf **Rechnung** setzen: indessen müssen sie in der Zwischenzeit diese, jene Post durch **Wechsel** *), oder baare **Gelderübersendungen** abtragen, die sodann von der **Hauptrechnung** abgeschrieben wird. Nach Verlauf einer gewissen Zeit aber muß sich jeder Kaufmann mit seinem Freunde, mit welchem er in Geschäften steht, über alle gemachten Geschäfte **berechnen**, und **ausgleichen**. Diese Briefe **) sind sehr leicht abzufassen, besonders wenn der Kaufmann in seiner Handlung **genau** war, und alles, so er empfieng, und abschickte, **richtig** in seine Bücher eingetragen hat. Das Verzeichniß wird beigelegt: in dem Briefe selbst aber alles erörtert. Die **Veranlassung** läßt man in der **Annäherung** der Berechnungszeit, oder in jedem andern **Umstande** bestehen: in

dem Innhalte wird die Ausweisung der beigelegten Rechnung auseinander gesetzt: in dem Schluße empfiehlt man sich zu ferneren Freundschaftsdiensten. Da alle diese Briefe auser der Berechnung ganz einfach sind, so wird man Muster ganz leicht entbehren.

*) Da man sich in Wechselgeschäfte nicht einlassen kann, so wird von dem Ziehen dieser Briefe, von ihrer Annahme, u. s. w. keine Meldung gemacht werden.

*) §. 211.

§. 220.

Die Briefe, wodurch sich ein Kaufmann nach den Umständen eines andern erkundigt *), sind auf folgende Art abzufassen. Der Eingang kann aus der schon durch längere Zeit gepflogenen Freundschaft genommen werden. Im Innhalte selbst werden die Punkte, die man zu wissen verlangt, angesetzet, die, wenn sie unter sich eine Verbindung zulassen, zusammgehängt werden können: sonst aber

abgesöndert anzusetzen sind, damit man demjenigen, der die Antwort ertheilen soll, die Nachricht erleichtere **).

*) §. 211.

**) Ich ersuche Sie, mir über folgende Punkte eine gütige Nachricht zu ertheilen. Da ich schon so viele Proben Ihrer wahren Freundschaft gegen mich von Ihnen erhalten habe, so zweifle ich nicht, Sie werden mir auch diese Gefälligkeit nicht versagen. Ein hiesiger Freund von mir ist gesonnen, seinen Sohn der Handlung zu widmen. Nun ergiebt sich die Gelegenheit, daß er denselben bei den Herrn Joseph N. N. unter gewissen Bedingnissen in die Lehre geben kann. Herr Joseph N. N. ist aber weder ihm, noch mir bekannt; aus dieser Ursache wünschte ich zu wissen, ob Herr Joseph N. N. eine verbreitete Handlung habe? ob er die Geschicklichkeit besitze, jungen Leuten Unterricht zu ertheilen? ob er verheurathet, und in seinem Hauswesen ordentlich sey? ob er seine Leute eingezogen halte, oder denselben Freiheiten verstatte? mit einem Worte, ob mein Freund erwarten darf, daß sein Sohn vom Herrn Joseph N. N. eine zweckmäßige

Erziehung erhalten wird? Ich wünschte aber bald von Ihnen hierüber Antwort zu erhalten, weil diese Sache in kurzer Zeit zu Stande gebracht werden soll. Befehlen Sie mit mir bei jeder Gelegenheit, falls Sie mich vermögend finden, Ihnen Dienste zu leisten, ich werde mich jederzeit bemühen, Ihnen zu zeigen, wie sehr ich sey.

E. E.

Christoph Nikel.

N. S. Noch um eine andere Gefälligkeit muß ich Sie unter einem ersuchen. Melden Sie mir doch im Vertrauen, in welchen Umständen sich Herr Siegmund N. N. befindet? und ob man ihm ungefähr 10000 fl. anvertrauen kann?

221.

Die **Antwort** auf solche Briefe ist so einzuleiten, damit jeder **Punkt** beantwortet werde. Das Hauptsächlichste, was man dabei zu beobachten hat, ist, daß man immer genau bei der **Wahrheit** bleibe. Würde man sich zweideutig ausdrücken, oder eine Sache für **gewiß** ansetzen, von der man nur eine **Muthmassung** hat, so würde man dem einen, oder dem anderen unrecht thun, ja sich selbst **herabsetzen**, indem man Unwahrheiten sagte. Kann man hie, und da einen Punkt nicht beantworten, so muß man **offenherzig** gestehen, daß man hierinfalls ungeachtet aller Nachforschung dennoch sich keine **Gewisheit** habe verschaffen können; denn dadurch stellt man sich sicher keinen von beiden zu beleidigen. Bei der Abfassung selbst freut man sich im Eingange über das **Zutrauen**, im Inhalte beantwortet man die **Punkte**, und im Schluße **empfiehlt** man sich *)

Theurer Freund!

*) Es freut mich ungemein, daß Sie sich an mich wandten, Ihnen von Herr Joseph N. N. Nachricht zu ertheilen. Sie kennen meine Redlichkeit, und dürfen daher keinen Augenblick an der Wahrheit dessen zweifeln, was ich Ihnen zur Auskunft zurückschreibe. Herr Joseph N. N. hat eine grosse, und weitläufige Handlung, die Theils in eigenen, theils in Kommissions, und Speditionsgeschäften besteht. Er führt sie sehr pünktlich, und mit genauer Ordnung; er besitzt Wissenschaft, und Erfahrung genug jenen einen vollständigen Unterricht beizubringen, die seiner Leitung anvertrauet werden. Er ist verheurathet: in seiner Haushaltung ist er ordentlich, und sparsam, doch nicht so, daß dieselbe in Filzigkeit ausartet. Seinen Handlungsbedienten verstattet er alle erlauben Freiheiten; und es freuet ihn, wenn sie sich nach zu Ende gebrachter Arbeit durch einen anständigen Umgang mit andern zu erholen, und sich dadurch zu weitern Arbeiten tauglich zu machen suchen. Seine Erziehung ist nach Grundsätzen eingeleitet; er bemüht sich denenjenigen, die seiner Aufsicht anvertrauet sind, Redlichkeit und Anstand beizubringen, weil er glaubt, der Handelsmann müsse so erzohen werden, damit er Personen aus jedem Stande gefällig, und

pflichtmäßig begegnen können. Sehen Sie, so ist der Mann beschaffen, den Sie durch mich kennen lernen wollen, durch längere Jahre unsers wechselseitigen Umgangs hab ich Gelegenheit gehabt ihn ganz auszuforschen. Ich schätze daher den Sohn Ihres Freundes sehr glücklich, daß er zu so einem Manne kömmt, den er seiner besonderen Tugenden wegen so gleich lieben, und hochschätzen wird. So sehr es mich aber freut, Ihnen von diesem Manne so viel Rühmliches zu sagen, so sehr schmerzt es mich, daß ich Ihnen unter einem einberichten muß, daß man dem Herrn Siegmund N. N., von dem Sie in Ihrer Nachschrift sprechen, nicht tausend Gulden anvertrauen kann. Er ist nicht in den besten Umständen, seine ehmals verbritete Handlung ist seit drei Jahren sehr beschränket worden, weil er sich zu sehr dem Spiele ergab, und sein Aufwand übertrieben war. Er wird dieser Tage alle seine Sachen an die Gläubiger abtreten müssen, welche an ihm mehr, als die Hälfte, sicher verlieren werden.

Leben Sie wohl, und sind Sie versichert, daß ich immer mit der wärmsten Empfindung der Freundschaft verharren werde.

E. E.

Johann Jakob
Gottlieb.

222.

Die **Ausweisungsbriefe** *), die über den **Verkauf** einer in **Kommission** gehabten **Waare**, oder bei Gelegenheit eines **erlittenen Unglücksfalls** u. s. w. geschrieben werden, sind immer so einzurichten, daß sie den **Umstand aufrichtig**, und **wahrhaft** erzählen. Da der Fall, der einberichtet wird, die Ursache solcher Briefe ist, so fließt Veranlassung und Innhalt zusamm. Hat derjenige, der sich ausweisen soll, Gründe für sich, wodurch er entweder das **Unternehmen rechtfertigen**, oder den Unglücksfall **entschuldigen** kann, so müssen sie angesetzet werden. Durch ein **paar** Beispiele **) wird man zeigen, wie dergleichen Briefe abzufassen sind.

*) §. 211.

Hochgeehrtester Herr!

**) Hätten Sie mir zehn Tage früher einberichtet, daß Sie die 6 Fässer, Nro. — — nicht um — — verkaufen können, so würde ich diese Waaren an Herrn B*, und Kompagnie nicht abgeschicket haben. Es ist mir unangenehm mich von Ihnen so zweideutig behandelt zu sehen, da ich noch nie durch Betrug, und Uebervortheilung meinen guten Namen beflecket habe. Es scheint, ich muß es Ihnen nur offenherzig gestehen, daß Sie über Ihre Geschäfte nicht genaue Ordnung halten: Herr B*, und Kompagnie hat mir den Brief von 25 Mai übersendet, in welchem Sie sich gegen ihn erklären, daß Sie ihm das Faß zu — — überlassen können, jedoch mit 2 p. o/o Provision auf 3 Monate, und mich ersuchet, ihm diese Waaren sogleich zu überschicken.

Wie können Sie daher so unbillig seyn, und mich beschuldigen, als wäre ich heimlich mit Herrn B*, uud Kompagnie verstanden, und suchte bei Verkauf Ihrer Waa-

ren Sie zu übervortheilen. Wenn ich, als Ihr Kommissionair das thue, was Sie mir anbefohlen, so habe ich meine Schuldigkeit gethan, und kann durch nichts verpflichtet werden, Ihnen den anverlangten Ersatz zu leisten. Es ist wahr, diese Waaren sind auf hiesigen Handelsplatz seit acht Tagen um 5 p. o/o am Werthe gestiegen, und Sie verlieren daher ein Namhaftes; aber kann ich darum die Waaren, die nun schon bald bei Herrn B*, und Kompagnie eintreffen werden, zurückrufen, oder wenn sie wirklich noch hier anwesend wären, können Sie das Wort, welches Sie Herrn B*, und Kompagnie, gegeben, wieder zurücknemmen? Ich glaube, es fällt Ihnen die Unmöglichkeit auf. Sie müssen sichs daher selbst zuschreiben, wenn Sie in Ihrem Entschluße übereilt waren, und folglich den Verlust tragen, den Sie von mir ohne alles Recht vergütet haben wollen.

Ich ersuche Sie mir in Zukunft genauere Verhaltungsbefehle zu ertheilen, damit dergleichen Verdrüßlichkeiten vermieden werden.

Ich bin, u. s. w.

Theurer Freund!

*) Ich bin verloren, wen Sie mir itzt Ihre kostbare Freundschaft entziehen. Die häufigen Unglücksfälle, die mich seit kurzer Zeit treffen, versetzen meine sonst aufrechte Handlung in die erbarmungswürdigste Lage. Gewiß! es fällt einem ehrlichen Manne äußerst schwer, ja das Herz blutet ihm, wenn er ohne sein Verschulden so weit herabkömmt, daß er bei seinen Freunden um Nachsicht wegen Zahlung der Schulden bitten soll. Indessen muß ich es dennoch thun, weil ich nach meiner angewohnten Redlichkeit Niemanden hintergehen, und lieber offenherzig meinen elenden Zustand entdecken will. Nur erst vor 14 Tagen ist mir die gerechteste Foderung von 12000 fl., welche ich an Herrn Grafen von N. N. zu machen hatte, durch das Gericht abgesprochen worden: und gestern erhielte ich Briefe, aus welchen ich zu meiner größten Bestürzung

ersah, daß nicht nur Herr Johann N. N. in — — seit 10 Tagen zu zahlen aufgehö-ret, sondern auch, daß Herr Ignatz N. N. in — — flüchtig geworden ist: an dem ersten hab ich 20000 fl., an den andern 17450 fl. zu fodern. Wahrhaftig! solche Verluste müssen das reicheste Haus in Unordnung bringen. Wenn meine Gläubiger mir nicht nachsehen, so bleibt mir kein anders Mittel übrig, als meine Güter an Sie abzutreten. Gerechter Gott! ist dieß der Lohn für eine zwanzigjährige mit aller Genauheit geführten Handlung! Sie, und Ihr Freund N. N. können mich allein retten, wenn sie durch mein Unglück gerührt, sich indessen mit 40 p. o/o begnügen, und durch künftige 6 Jahre eine jährliche Abschlagszahlung von 10 p. o/o annehmen wollten. Ich hoffe, wenn Sie mir Zeit lassen, durch meinen Fleiß diese Summen hereinzubringen, und falls ich von meinen Schuldnern etwas rette, so will ich auch dieses an Sie abtre-

ten. Da Sie mich immer als einen ehrlichen Mann ansahen, so verspreche ich mir von Ihrem menschenfreundlichen Herzen, daß Sie diesen Vorschlag nicht nur gütigst annehmen, sondern, daß Sie auch Ihren Freund N. N. ein gleiches zu thun bereden werden. Meine hiesigen Gläubiger hoffe ich auch zu gewinnen, und dadurch also meinen ehrlichen Namen zu retten. Ich ersuche Sie, mir so geschwind als möglich, Ihre Gesinnungen mitzutheilen, damit ich den Ausspruch bald erfahre, der mich für die ganze Zukunft retten, oder unglücklich machen wird.

Ich verharre, u. s. w.

Register

der

Privataufsätze,

nach

den Sätzen eingerichtet.

I. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Allgemeine Theorie der erzählenden Schriften; dann . . .	34	41

	Vom Satze	bis Satz
Von Anzeigen. . . .	41	42
= = Auskünften. . . .	42	43
= = Geschichtserzählungen.	43	45
= = Journalen. . . .	45	49
= = einfachen Protokollen.	40	51
= = Zeignissen. . . .	51	53
= = Abschieden. . . .	53	55
= = Verzeichnissen. . .	55	56
= = Schenkungsschriften.	56	59

II. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Allgemeine Theorie der beweisenden Aufsätze: dann . . .	59	64
Von Quittungen. . .	64	68
= = Empfangscheinen. .	68	69
= = Hauptbüchern. . .	69	76
= = Reversen. . . .	76	77
= = Verträgen. . . .	77	89
= = Schuldscheinen. .	89	93
= = Wechselbriefen. . .	93	97
= = Bittschriften. . .	97	115
= = Promemorien. . .	115	117

III. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Allgemeine Theorie der befehlenden Aufsätze: dann . . .	116	121
Von Testamenten, und Kodizillen.	121	128
= = Stiftungsbriefen. .	128	129

IV. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Allgemeine Theorie der vermischten Schriften, als der Briefe: dann	129	141
Von dem Förmlichen, das ist: Titulatur. . . .	141	159
= = = Wesentlichen. .	159	170
= = der Zergliederung der Briefe.	170	172
= = den Neujahrwün= schen.	172	182
= = = = Geburts=Na= menstagswünschen. .	182	184
= = = = Heuraths=Ge= nesungs= Wunschbrie= fen.	184	187

	Vom Satze	bis Satz
Von den Wunschbriefen zu Standeserhebungen.	186	191
= = = = Nachrichten von Todesfällen .	191	193
= = = = Bitt- und Empfehlungsbriefen. .	193	202
= = = = Danksagungsbriefen.	202	203
= = = = Geschäftsbriefen, die Freunde wechseln.	203	206
= = = = Geschäftsbriefen der Bestellten, Sachführer, Herr-		

	Vom Satze	bis Satz
schaftlichen Beamten, Sekretarien. .	206	212
Von den Handlungsbriefen.	212	221

XXX (2 Bde) VI. 88
III. 89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lugo, Johann Alphons <<von>>,

Johann Alphonsens de Lugo sistematisches Handbuch für Jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat

Bd.: Erster Theil

Wien 1784

J.pract. 156-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554376-2
VD18 80488730